gen,

tion

Paed. Th.
5571

Steffenhagen

# Handbuch

## der Organisation und Verwaltung

der

# städtischen Schuldeputation.

---

Für den praktischen Gebrauch bearbeitet

von

**H. Steffenhagen,**
Beigeordneter a. D.

**Berlin.**
J. J. Heines Verlag.
1888.

334 F

**Preis M. 4. —, eleg. in Leinen gebd. M. 4. 50.**

# Handbuch

der Organisation und Verwaltung

der

# städtischen Schuldeputation.

---

Für den praktischen Gebrauch bearbeitet

von


H. Steffenhagen,

Beigeordneter a. D.



Berlin.

J. J. Heines Verlag.

1888.

Druck von Albert Koenig, Guben.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Vorwort.

Für die vorliegende Arbeit, welche die städtische Schulverwaltung behandeln und zur Darstellung bringen soll ist die systematische Zusammenstellung der einschlagenden Materie einem Kommentare vorgezogen. Maßgebend ist folgender Gesichtspunkt gewesen. Die städtische Schulverwaltung ist nicht durch ein allgemeines und einheitliches Unterrichtsgesetz, sondern durch eine Reihe kleinerer Schulverfassungsgesetze und Ministerialverordnungen geregelt, welche seit der Emanation des Allgemeinen Landrechts successive im Laufe dieses Jahrhunderts erlassen sind. Das Studium der in den Gesetzsammlungen, im Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung und in den Ministerialblättern überall zerstreut vorliegenden, die Schulverwaltung regelnden Bestimmungen und Grundsätze wird nun durch eine systematische Darstellung derselben ohne Zweifel mehr erleichtert und gefördert, als durch einen Kommentar zu den vielen einzelnen Schulverfassungsgesetzen und Ministerialverordnungen.

Es ist die gegenwärtige Zeit als ganz besonders geeignet erachtet, mit der vorliegenden Arbeit, welche der Verfasser während seiner früheren Verwaltungsthätigkeit als Vorsitzender der hiesigen Schuldeputation zunächst zum Zwecke eigenen Studiums vorbereitet hatte, an die Oeffentlichkeit zu treten, weil sich während der jetzt laufenden Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses im ganzen

Lande eine starke Bewegung in Bezug auf das Volksschulwesen geltend gemacht hat. Dieselbe ist veranlaßt worden zunächst durch den für die weitere Entwickelung der städtischen Schulen und für das Finanzwesen der Städte äußerst wichtigen Gesetzentwurf über die Erleichterung der Volksschullasten, welcher von Seiten der Königlichen Staatsregierung dem Abgeordnetenhause zur Berathung überwiesen ist, ferner durch den auf Uebernahme der von den Elementarlehrern zu den Wittwenkassen zu zahlenden Relictenbeiträge auf die Staatskasse gerichteten Antrag der deutsch-freisinnigen Parthei, sodann durch den die Ausdehnung des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 auf die Lehrer der Mittelschulen und höheren Töchterschulen anstrebenden Antrag der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses und endlich durch den gegen das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 gerichteten, im Abgeordnetenhause eingebrachten Antrag der Centrumsparthei.

Bei dieser Sachlage wird für die Mitglieder der städtischen Behörden, und insbesondere der Schuldeputation, das Bedürfniß hervortreten, ihre Fürsorge in verstärktem Maaße dem Volksschulwesen zuzuwenden und sich demzufolge mit dem Studium der Volksschulgesetzgebung mehr, wie zuvor, zu befassen. Die Gelegenheit dazu soll durch die vorliegende Arbeit geboten werden. Möge dieselbe in jenen Kreisen, für welche sie vorzugsweise als Handbuch bestimmt ist, eine wohlwollende Aufnahme finden!

Demmin, den 7. März 1888.

H. Steffenhagen.

# Inhalts-Verzeichniß.

## Allgemeiner Theil.

### Einleitung.

# Specieller Theil.

## I. Buch. Die Organisation und Stellung der Schuldeputation.

### Erstes Capitel: Die Organisation.



### Zweites Capitel: Die Stellung der Schuldeputation zu anderen Behörden.



## II. Buch. Der Wirkungskreis der Schuldeputation.

### Drittes Capitel: Der äußere Wirkungskreis.

### Viertes Capitel: Der innere Wirkungskreis.



## III. Buch. Die Verwaltung der Schuldeputation.

### Fünftes Capitel: Die Verwaltung und Unterhaltung der Schulen.

## Erklärung der Abkürzungen.

G.-S. = Gesetzsammmlung für die Preußischen Staaten.
A. L. R. = Allgemeines Preußisches Landrecht.
Ann. = von Kamptz Annalen der Preußischen innern Verwaltung.
M.-R. = Ministerialrescript.
Min.-Instr. = Ministerialinstruction.
C.-Bl. = Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung.
O. V. G. E. = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Berlin.
M.-Bl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
J. M. B. = Justizministerialblatt.
Zust.-G. = Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.
R. G. B. = Reichsgesetzblatt.

# Allgemeiner Theil.

## Einleitung.

### § 1. Geschichtliche Entwickelung des Preußischen Volksschulwesens.

Mit Rücksicht darauf, daß in der vorliegenden Arbeit die Organisation, der Wirkungskreis und die Verwaltung der mit der unmittelbaren Aufsicht über die niederen Schulen staatlicherseits betrauten städtischen Schuldeputation zur Darstellung gelangen soll, muß zunächst das Interesse für die geschichtliche Entwickelung des Preußischen Volksschulwesens hervortreten.

Die Volksschule, welche als eine allgemeine staatliche Volksbildungsanstalt dem ersten Unterrichte der Jugend ohne Rücksicht auf Standes-, Geburt- und Glaubensunterschiede gewidmet ist (A. L. R. Th. II. Tit. 12 §§ 10—12), und welche der lernenden Jugend die für ihren späteren bürgerlichen Beruf erforderliche allgemeine Bildung ohne Rücksicht auf etwaige spätere gesellschaftliche Stellung verschaffen soll, hat sich erst allmählich im Laufe der Zeiten aus kleinen Anfängen, aus einem unscheinbaren und unbedeutenden Institute mit Hülfe der Gemeinden und des Staats zu der beachtungswerthen und maßgebenden Stellung emporgehoben, welche sie heutzutage in dem Rahmen des öffentlichen Unterrichtswesens einnimmt. Ihre eigent-

liche Entstehung ist einzig und allein der für die Kirche und Schule bedeutungsvoll gewordenen Zeit der Reformation zu verdanken, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß schon in älterer Zeit leider mißglückte Versuche, Volksschulen in dem vorangegebenen Sinne ins Leben zu rufen, zweimal gemacht worden sind. Schon Kaiser Carl der Große suchte die Idee der allgemeinen Volksschule dadurch zu verwirklichen, daß er den Bischöfen seiner Zeit die Errichtung von Schulen zur Unterweisung des Volkes, der sog. Landschulen, dringend empfahl und selbst mit dem regsten Antheile für die allgemeine Volksbildung eintrat. Dergleichen Landschulen, welche unter seiner Regierung an einzelnen Orten unter der Leitung und unter dem Schutze der Kirche entstanden, hielten sich nur kurze Zeit; sie geriethen schon während der Regierungszeit der nächstfolgenden Kaiser in gänzlichen Verfall, weil zu der damaligen Zeit die nothwendigen Bedingungen für den dauernden Bestand der Volksschule, als einer öffentlichen Institution, wegen der Theilnahmlosigkeit und der socialen Unfreiheit der Volksmasse fast ganz fehlten. Ein weiterer Versuch tritt sodann im 13. Jahrhundert hervor, indem die derzeit im Aufblühen begriffenen und theilweise schon zur vollen Machtentfaltung gelangten Städte es unternahmen, unabhängig von der Kirche, neben den lateinischen Gelehrtenschulen auch deutsche Schreibschulen (sog. Schriefscholen) zu gründen, in denen die Jugend auf Grundlage der deutschen Muttersprache in den für das spätere bürgerliche Leben erforderlichen und nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet wurde. Die Geistlichkeit verstand es jedoch, sich zuerst die Oberaufsicht über solche Schulen anzumaßen und sodann die ganze Leitung des Schulwesens anzueignen, so daß diese Stadtschulen zu dem bei weitem größten Theile sich allmählich in kirchliche Schulanstalten umwandelten.

Die Zeit der Reformation ist es also, welche die Grundlage zur heutigen Volksschule gelegt hat. Namentlich ist es der Initiative und dem thatkräftigen Wirken des Reformators Dr. Martin Luther zu verdanken, daß die Idee der allgemeinen Volksschule in dem Volke und in den Gemeindebehörden in nachhaltiger Weise wachgerufen und durch Errichtung geeigneter Lehranstalten verwirklicht wurde. Es soll hier nur erinnert werden an das im Jahre 1524 von Wittenberg aus erlassene Rundschreiben Luthers, in welchem derselbe den christlichen Adel deutscher Nation, sowie die Bürgermeister und Rathsherren der deutschen Städte aufforderte, christliche Schulen aufzurichten und zu halten, sowie an seine organisatorische Thätigkeit, welche namentlich durch den Entwurf eines Schulplans, der Sächsischen Kirchen- und Schulordnung von 1525 und 1528, insofern für die Aufgabe und den Zweck der Volksschulen von hervorragendster Bedeutung gewesen ist, als diese Schulordnung den Grundsatz des Schulzwanges zur Geltung gebracht und den gesammten Unterricht nach einzelnen Schulclassen geregelt hat, und als die der Schulordnung grundleglich gemachten Normen in dem Theile, welcher sich der religiös-kirchlichen Belehrung zuwandte, den ersten Ansatz zur deutschen Volksschule bieten. Als unmittelbare Folge dieser von Luther angestrebten Schulreformation ergab sich die Emancipation der Schulen gegenüber der Kirche und der Kirchenobrigkeit, in deren Abhängigkeit dieselben bisher gestanden hatten, sowie demzufolge der Uebergang der Leitung und Aufsicht über das Schulwesen auf die Gemeindevorstände, als weltliche Obrigkeit. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in Folge dieser reformatorischen Bewegung in den Städten ins Leben gerufenen Schulen nicht als Staatsanstalten, sondern als Gemeindeanstalten gestiftet und erhalten sind, und daß sich

1*

diese Thatsache aus der Machtstellung der Städte, welche diese sich zur damaligen Zeit der Landeshoheit gegenüber errungen hatten, zur Genüge erklären läßt. Die Stiftung dieser Schulen fällt in jene für das deutsche Städtewesen denkwürdige Zeit, in welcher sich die Stadtgemeinden völlig unabhängig und unbeschränkt vom Staate durch ihre selbstgewählten Obrigkeiten regierten, ihre Verwaltung ohne jegliche Einmischung und Bevormundung seitens der Landesherrn oder der staatlichen Organe regelten, sowie sich ihre Verfassung auf Grund autonomischen Rechts in der freiesten Weise selbst wählten und schufen. Als aber die im 17. und 18. Jahrhundert vollzogene Consolidirung der Landeshoheit den völligen Niedergang städtischer Freiheit und Autonomie, die völlige Unterordnung der Stadtgemeinden unter die Staatsgewalt herbeiführte, und die Stadtgemeinden dadurch jede politische Bedeutung, ja das Recht der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten verloren, trat auch in Bezug auf das Schulwesen, als einen Theil der Communalverwaltung, eine völlige Wandelung ein. Wie die Communalangelegenheiten in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts als Regierungssachen angesehen und behandelt, wie sogar das Stadtvermögen nach einer sich derzeit geltend machenden Theorie als mittelbares Staatsgut aufgefaßt wurde, so entwickelte sich auch der Grundsatz, daß die früher als Gemeindeanstalten begründeten und behandelten Schulen als Staatsanstalten zu functioniren haben — ein Grundsatz, welcher nicht bloß in dem Allgem. Landrecht Th. II, Tit. 12 § 1 festgestellt und anerkannt, sondern auch bis jetzt in der Praxis festgehalten und in der jüngsten Zeit, namentlich durch das Staatsaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 und noch mehr durch das für die Provinzen Posen und Westpreußen erlassene Lehreranstellungsgesetz vom 15. Juli 1886, einen festeren Boden gefunden hat.

Anlangend nun die auf das Volksschulwesen Bezug habende legislatorische Thätigkeit, welche seit der Reformation nach dem Uebertritte des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg zum Protestantismus mit der von dem Letzteren im Jahre 1540 erlassenen Kirchenordnung begonnen und mit der Emanation des A. L. R. einen vorläufigen Abschluß gefunden hat, so ist hier als für die Anbahnung und Entwickelung des Volksschulwesens Epoche machend hervorzuheben:

a. Die Visitations- und Consistorialordnung des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg vom Jahre 1573, welche die Ortsobrigkeiten zur Gründung von Küsterschulen auf den Dörfern veranlaßte, und in welcher hinsichtlich dieser Schulen das Aufsichtswesen, innere Einrichtung, der Unterricht und die Stellung der Lehrer geregelt wurde. Solche Landschulen entstanden in Folge dessen, jedoch nur an einzelnen Orten und meistens im Anschlusse an die Kirche, da als Schulaufsichtsbehörden die Geistlichen bestimmt waren.

b. Die Kirchenordnung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom Jahre 1662, welche den Kirchen und Gemeinden die Einrichtung von Schulen in Dörfern, Flecken und Städten empfahl.

c. Die Schulordnung für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom Jahre 1687, in welcher die Erhaltung der bestehenden Schulen angeordnet und die Neben- und Winkelschulen verboten werden.

d. Die evangelisch-reformirte Inspections-Classical-Gymnasien- und Schulordnung des Königs Friedrich Wilhelm I. vom Jahre 1713, welche, als Schulgesetz für die ganze Monarchie, mit Ausschluß von Cleve, Mark und Ravensberg, erlassen, hauptsächlich den

Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht zur Durchführung brachte und durchgreifende Schulnormen feststellte.

e. Die Verordnung des Königs Friedrich Wilhelm I. vom Jahre 1715, durch welche der unentgeltliche Unterricht armer Kinder in den Volksschulen der Provinz Pommern angeordnet wurde.

f. Die principia regulativa des Königs Friedrich Wilhelm I., welche im Jahre 1736 für die Provinz Ostpreußen als Fundamental-Schulgesetz erlassen sind, und welche die Hebung des Schulwesens, insbesondere die Unterhaltung der Schulen und die Regelung der Diensteinkommen der Lehrer erstrebten, und zwar unter Bereitstellung eines unter dem Namen „mons pietatis“ geschichtlich bekannten Schuldotationsfonds in der Höhe von 50 000 Thalern.

g. Das General-Landschul-Reglement des Königs Friedrich des Großen vom 12. August 1763, welches, als das umfassendste aller bisherigen Schulgesetze für evangelische Schulen erlassen, in 26 Paragraphen die wesentlichsten Bestimmungen hinsichtlich des Landschulwesens über Schulpflicht (vom 5. bis zum 13. und 14. Lebensjahre der Kinder), Schulbesuch, Schulgeld, Lehrer, Schulplan, Lehrbücher, Schuldisciplin, Schulinspection der Prediger und Superintendenten 2c. enthält, und welches die Grundlage der Preußischen Schulverfassung bildet. Diesem Reglement folgte im Jahre 1764 ein die Verbesserung der Stadtschulen anstrebender Erlaß, sowie im Jahre 1765 für die katholischen Schulen der Provinz Schlesien ein General-Schulreglement.

h. Das Schulreglement Friedrichs des Großen für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark vom Jahre 1782, durch welches in Bezug auf die evangelischen Schulen der Städte erheblich höhere methodische Anforderungen an

das Lehreramt gestellt werden, wie dies in den bisher erlassenen Schulordnungen und Gesetzen geschehen war.

Durch die vorberegte Gesetzgebung wurde die Entwickelung des Volksschulwesens angebahnt und eingeleitet. Die weitere Ausbildung desselben, welche dem Allgemeinen Landrechte und der Gesetzgebung dieses Jahrhunderts vorbehalten geblieben ist, soll nun in den folgenden Paragraphen den Gegenstand der Erörterung bilden.

## § 2. Die Principien des Allgemeinen Landrechts über das Volksschulwesen.

Auf die weitere Entwickelung und Ausbildung des Volksschulwesens, welches sich am Ende des vorigen Jahrhunderts in jeglicher Beziehung, namentlich hinsichtlich der Vorbildung der Lehrer und der inneren Einrichtung der Schulen, sowie hinsichtlich der Aufgabe und des Ziels des Unterrichts in einem noch sehr unfertigen und unvollkommenen Zustande befand, hat zunächst und vor Allem das Allgemeine Landrecht vom Jahre 1794 insofern einen sehr wesentlichen und bestimmenden Einfluß ausgeübt, als die §§ 1—53 Tit. 12, Th. II verschiedene der Gestaltung des Volksschulwesens grundleglich gemachte und bis auf die heutige Zeit in fortdauernder Geltung verbliebene Principien zum Ausdrucke bringen und außerdem eine Reihe tief in das Schulwesen eingreifender Specialbestimmungen enthalten, welche noch heutzutage für die Regelung der Schulverhältnisse maßgebend sind. Die Specialbestimmungen werden in dem speciellen Theile dieser Arbeit an geeigneter Stelle die entsprechende Berücksichtigung finden; dagegen sollen hier die wichtigsten Hauptprincipien, welche durch das A. L. R. zum Ausdrucke und zur gesetzlichen Anerkennung gelangt sind, zur Darstellung gebracht werden.

I. **Die Volksschule als Staatsanstalt.** Alle seit der ersten christlichen Zeit bis zur großen Kirchenreformation in Betrieb gesetzten Schulen, welche übrigens mit der durch die Anregung Luthers ins Leben gerufenen Volksschule weder innerlich noch äußerlich im Zusammenhange stehen, waren sämmtlich kirchliche Lehranstalten, in welchen der Unterricht sich entweder ausschließlich auf religiöse Unterweisungen beschränkte oder auf die höheren Wissenschaften und Künste ausdehnte. Es gehören hierher:

a. die Katechumenschulen der ersten christlichen Zeit, welche sich ausschließlich mit dem Religionsunterrichte beschäftigten, und welche nicht bloß für die Jugend, sondern auch für Erwachsene bestimmt waren;

b. die christlichen Gelehrtenschulen des zweiten Jahrhunderts, welche anfangs freilich dem elementaren Unterrichte gewidmet waren, später aber in das Gebiet des höheren, gelehrten Unterrichts völlig einlenkten und sich als Hochschulen der durch Wohlstand und Stellung bevorzugten Gesellschaftsclasse behaupteten;

c. die Katechetenschulen des zweiten Jahrhunderts, welche sich anfänglich mit der Lesung der Classiker und der Auslegung der heiligen Schrift befaßten, später aber in eigentliche theologische Bildungsanstalten umgewandelt wurden;

d. die Klosterschulen und Kathedralschulen des Mittelalters, welche unter der Leitung und Aufsicht der Kirche als Gelehrten- oder, richtiger gesagt, als Lateinschulen, an denen der Unterricht der sieben freien Künste, und zwar das Trivium (Unterricht in Grammatik, Rhetorik und Dialektik) und Quadrivium (Unterricht in Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik) eingeführt wurde, dem höheren, gelehrten Sprachunterrichte gewidmet waren;

e. die theologischen Seminare, welche hauptsächlich für den wissenschaftlichen Unterricht der Kloster- und Weltgeistlichen bestimmt waren und nur nebensächlich für die höhere Ausbildung der zum geistlichen Stande nicht bestimmten Jugend der besseren Gesellschaft Sorge trugen;

f. die Pfarr- und Parochialschulen, welche als Landschulen nur für den Religionsunterricht der Pfarrkinder berechnet waren;

g. die mittelalterlichen Stadt- oder Bürgerschulen, welche von den Magistraten als lateinische Gelehrtenschulen gegründet wurden, später aber durch den Einfluß der Geistlichkeit zu kirchlichen Schulanstalten herabsanken;

h. die deutschen Schreibschulen (sog. Schriefscholen), worüber das Nähere bereits im § 1 vorgetragen ist.

Die deutsche Volksschule dagegen, welche, unabhängig von der Kirche, durch den freien Entschluß der Stadtgemeinden ins Leben gerufen ist, hat sich anfangs als eigentliche Gemeindeanstalt sowohl dem Staate, als der Kirche gegenüber emancipirt, ist aber später, wie dies im § 1 geschichtlich nachgewiesen ist, in Folge der Machtentfaltung der Landeshoheit zu einer Staatsanstalt erhoben. Diesen bereits in Preußen vor der Emanation des A. L. R. factisch anerkannten Grundsatz wollen die §§ 1 und 2 Tit. 12, Th. II zur gesetzlichen Anerkennung bringen, indem dort die Schulen als „Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen zur Absicht haben und welche nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden sollen", begrifflich festgestellt worden sind. Diese landrechtliche Auffassung ist die allein berechtigte. Sie wird dadurch keineswegs alterirt, daß hinsichtlich der inneren Direction der Staat insofern mit der Kirche concurrirt, als durch den

Art. 24 der Verfassung die Leitung des religiösen Unterrichts der Volksschulen den betreffenden Religionsgesellschaften gewährleistet, und als in der Regel auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Aufsicht über das Volksschulwesen staatlicherseits den Geistlichen, den Kreis- und Local-Schulinspectoren, als den Organen der Staatsunterrichtsverwaltung überwiesen ist. Jene landrechtliche Auffassung erleidet ferner auch dadurch keine Aenderung, daß in Betreff der äußeren Angelegenheiten neben dem Staate die Gemeinde insofern eingreift, als die zur politischen Gemeinde gehörenden Hausväter gesetzlich zum Unterhalte der Schulen herangezogen werden, bezw. die politische Gemeinde selbst, als Corporation, solchen Unterhalt durch Gemeindebeschluß übernimmt, und sodann, als die Gemeindebehörden, bezw. die aus Gemeindemitgliedern zusammengesetzten städtischen Schuldeputationen ebenso, wie die Kreis- und Local-Schulinspectoren, staatlicherseits mit der unmittelbaren Aufsicht über das Volksschulwesen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen als Organe der höheren Unterrichtsverwaltung betraut sind. Es bedarf wohl kaum der Hervorhebung, daß die Schule durch die vorberegten Modificationen weder zu einer kirchlichen Unterrichtsanstalt, noch zu einer Gemeindeanstalt degradirt wird, wenn auch darauf hingewiesen werden muß, daß in der Theorie mehrfach Versuche gemacht sind, die Volksschulen zu eigentlichen Gemeindeanstalten zu stempeln, oder die Annahme, daß die Schule ausschließlich der Kirche gehöre, zu deduciren.

II. **Der Unterschied zwischen höheren und niederen Schulen.** Das A. L. R. unterscheidet zwischen gemeinen Schulen, gelehrten Schulen und Universitäten, und begreift unter den gemeinen Schulen diejenigen öffentlichen Lehranstalten, welche dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind (A. L. R. § 12). Diese Begriffsbestimmung ist nicht er-

schöpfend, und hat insbesondere durch die allmähliche Erweiterung der den Volksschulen gestellten Aufgabe und des ihnen gesteckten Ziels eine wesentliche Aenderung erfahren. Ebenso wie sich den ursprünglichen Gelehrtenschulen, den Gymnasien, als höhere Lehranstalten die Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen, gewerbliche Fachschulen, sowie überhaupt alle in der Entwickelung begriffenen höheren Lehranstalten, welche als Endziel die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährigen freiwilligen Militärdienste verfolgen, an die Seite gestellt haben, so hat sich auch die gemeine Schule, welche begrifflich mit der Volksschule identisch ist, einerseits in die Elementarschule, welche dem Kinde die für das bürgerliche Leben ohne Rücksicht auf seine spätere gesellschaftliche Stellung nothwendigen Kenntnisse beizubringen bestimmt ist, sowie andererseits in die Mittelschule gezweigt, welche eine über das gewöhnliche Maaß der allgemeinen Volks- oder Elementarschule hinausgehende Bildung, wie z. B. die höhere Töchterschule, vermitteln soll. Es haben sich überdies noch der Volksschule anderweitige Nebenanstalten angereiht, theils vorangehende, wie die Kleinkinderbewahranstalten und Kindergärten, theils nachfolgende, wie die Sonntagsschulen, Fortbildungsanstalten, Gewerbeschulen 2c.

III. **Der Religionsunterricht.** Dem Principe, jedem Kinde die Vortheile der Schule zugänglich zu machen, und den Confessionen ihre Rechte zu wahren, ist in dem A. L. R. dadurch Ausdruck gegeben, daß in den §§ 10 und 11 angeordnet ist, daß Niemandem wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden soll, und daß Kinder, welche in einer anderen Religion, als der in der öffentlichen Schule gelehrten,

erzogen werden sollen, nicht angehalten werden können, dem desfallsigen Religionsunterrichte beizuwohnen.

**IV. Das staatliche Aufsichtsrecht.** Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates und sind den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterworfen (A. L. R. § 9). Das staatliche Aufsichtsrecht wird durch eine Localbehörde ausgeübt, als welche in dem A. L. R. die Gerichtsobrigkeit bezeichnet, durch spätere Gesetze aber die Schuldeputation eingesetzt worden ist. Das Nähere wird in einem späteren § dargelegt werden.

**V. Der Schulzwang.** Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, muß dieselben nach zurückgelegtem 5. Lebensjahre zur Schule schicken. Nur mit Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die gewöhnlichen Schulstunden zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu anderen schicklichen Zeiten besonderer Unterricht ertheilt werden. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat. (Einzelne Provinzialgesetze haben im Anschluß an das General-Land-Schulreglement vom 12. August 1763 die Dauer der Schulpflichtigkeit auf die Zeit vom zurückgelegten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre beschränkt.) Die schulpflichtigen Kinder sind erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und

Bestrafung der nachlässigen Eltern zum Besuche der Lehrstunden anzuhalten (A. L. R. §§ 43—46 und 48).

**VI. Schulzucht.** Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen. Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

**VII. Das Societätsprincip.** Nach diesem in dem A. L. R. ausschließlich anerkannten Principe sind die Unterhaltungskosten des Volksschulwesens eine Societätslast derjenigen Mitglieder der Gemeinde, welche die Corporation der Schulsocietät bilden, und sind entweder durch Erhebung eines Schulgeldes für alle die Schule besuchenden Kinder oder durch Repartirung von Schulbeiträgen, zu deren Leistung alle Hausväter des Schulortes verbunden sind, aufzubringen. Demgegenüber ist in dem Art. 25 der Verfassung das zum größten Theile in den Städten vorherrschende Communalprincip anerkannt, nach welchem die politische Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt ist, die Schulunterhaltungslast als Gemeindelast durch Gemeindebeschluß zu übernehmen, demzufolge die zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule erforderlichen Schuleinrichtungen selbst zu treffen und die dazu nöthigen Bedürfnisse gleich den übrigen Communalbedürfnissen in der Form der Gemeindebesteuerung aufzubringen.

Je nachdem das eine oder das andere Princip in den einzelnen Gemeinden angenommen ist, unterscheidet man die Volksschulen in Gemeinde- oder Societätsschulen. Während die ersteren durch die Magistrate nach Außen hin vertreten und durch die politischen Gemeinden, als Corporationen, unterhalten werden, liegt die Vertretung der Societätsschulen den für sie bestellten Schulvorständen, dagegen die Unterhaltung der Schulen der Gesammtheit der Hausväter des Schulorts, als einer Personengemeinde, ob.

## § 3. Einfluß der Städteordnung von 1808 und 1831, sowie der heutzutage geltenden Städteordnungen auf die Schulverwaltung.

Die Städteordnung vom 19. November 1808 ist für die Weiterentwickelung des städtischen Schulwesens insofern von großer Bedeutung, als dieselbe die Nothwendigkeit der Einsetzung der städtischen Schuldeputationen anerkannt und im § 179 b. bezüglich der Schulsachen die Organisation einer solchen Behörde zur Besorgung der inneren Angelegenheiten besonderen Bestimmungen vorbehalten hat. Außerdem enthält der § 179 folgende Vorschriften:

„Die äußeren Angelegenheiten besorgt ein Magistratsmitglied als Ober-Vorsteher mit den nöthigen Vorstehern aus der Bürgerschaft.

In großen und mittleren Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt und die übrigen Schulen nach angemessenen Abtheilungen ebenfalls dergleichen."

Die im § 179 vorbehaltenen Bestimmungen sind demnächst in der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 (Ann. Bd. XVII, pag. 659) erlassen.

Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 hat die Schulangelegenheiten ganz unberührt gelassen und im

§ 107 nur im Allgemeinen angeordnet, daß zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige in der Stadt Deputationen und Commissionen gebildet werden können, und den Regierungen die Pflicht auferlegt, die Beibehaltung solcher Einrichtungen, welche aus den besonderen Verhältnissen der Städte hervorgegangen und in denselben herkömmlich sind, möglichst zu begünstigen. In ähnlicher Weise hat sich auch die an die Stelle der Städteordnungen von 1808 und 1831 getretene und durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1852 bereits wieder aufgehobene Gemeindeordnung vom 11. März 1850 (G.-S. pag. 213) ausgesprochen.

Die statt dessen erlassenen Städteordnungen für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 und für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 haben sich gleichfalls hinsichtlich der durch die Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 geregelten Schulverwaltung durch städtische Schuldeputationen jeder Aeußerung enthalten, vielmehr nur im Allgemeinen die Anordnung getroffen, daß zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge besondere Deputationen gewählt, und daß durch statutarische Anordnungen nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden können. Das Motiv, weshalb dort der Schuldeputation eine besondere Erwähnung nicht geschehen ist, wird in den zur Ausführung der Städteordnungen ergangenen Ministerialinstructionen vom 20. Juni 1853 (M.-Bl. pag. 138) sub XIII, bezw. vom 9. Mai 1856 sub XI und vom 18. Juni 1856 damit zur Genüge angedeutet, daß für die Kirchen- und Schuldeputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung

bewegen, die neben den älteren Städteordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen bilden, welche demzufolge auch bei den in den Städteordnungen der statutarischen Anordnung vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen zu beachten seien. Es wird somit in diesen Instructionen auf die fortdauernde Gültigkeit der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 unzweideutig hingewiesen.

## § 4. Bedeutung der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811.

Diese Instruction bildet die Grundlage für die Organisation, den Wirkungskreis und die Amtsverwaltung der städtischen Schuldeputationen; sie ist das Grundgesetz, welches die Zusammensetzung, die staatsrechtliche Stellung, den äußern und inneren Wirkungskreis sowie die besonderen Rechte und Pflichten jener Behörde in der eingehendsten Weise regelt. Der Inhalt derselben wird unter Berücksichtigung der dazu erlassenen Ministerialrescripte, welche hauptsächlich in den von Kamptz'schen Annalen, dem Ministerialblatte für die innere Verwaltung, dem Justizministerialblatte und in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung abgedruckt sind, sowie unter Heranziehung der die Schulverwaltung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen den im speciellen Theile dieser Arbeit folgenden Erörterungen grundleglich gemacht werden müssen. Die Instruction vom 26. Juni 1811 ist gleichsam die Verfassungsurkunde für die städtische Schuldeputation.

Es sind nun freilich in älterer Zeit mehrfach Bedenken gegen die noch fortdauernde Gültigkeit jener Instruction geltend gemacht worden, jedoch mit vollem Unrecht. Diese Bedenken beruhen im Wesentlichen darin, daß folgender

Einwand gemacht ist: der Inhalt der Instruction erstrecke sich auf ein umfangreicheres Gebiet, als ihr durch den § 179 der Städteordnung vom 19. November 1808 zugewiesen worden und sei in Folge der Aufhebung der vorberegten Städteordnung selbst außer Kraft getreten. Was den ersten Punkt anlangt, so haben die Gegner übersehen, daß die Schuldeputation sich von den übrigen Verwaltungsdeputationen hauptsächlich insofern unterscheidet, als in ihr eine neue und besondere, in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhängende, ihrem Zwecke nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution*), unabhängig von der Städteordnung von 1808, hat geschaffen werden sollen, und daß aus dem letzteren Gesichtspunkte nicht blos zweck-, sondern auch sachgemäß die solche Institution regelnden Grundsätze aus dem Rahmen der Gemeindeverfassungsgesetze auszuscheiden und der besonderen Festsetzung vorzubehalten waren. Ueberdies ist das Gebiet, welches der Schuldeputation zu überweisen war, in der Städteordnung von 1808 gar nicht bestimmt, ja nicht einmal angedeutet; es ist dort im § 179 vielmehr nur im Allgemeinen angeordnet, daß die Organisation jener Behörde besonderen Bestimmungen vorbehalten bleiben solle. Wenn auf Grund dieser Gesetzesbestimmung die Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 erlassen und in derselben das der Schuldeputation zu überweisende Gebiet insbesondere auch aus staatsrechtlichem Gesichtspuncte näher regulirt ist, so wird daraus, daß dies Gebiet über den Rahmen des eigentlichen Gemeindeverfassungsgesetzes hinausgeht und der Sachlage entsprechend hinausgehen mußte, die Gültigkeit der einschlagenden Bestimmungen sicherlich mit Erfolg nicht angefochten werden können. Auch hat die Instruction

*) M.-R. v. 19. October 1868.

vom 26. Juni 1811 ihre Grundlage dadurch ebensowenig verloren, daß die Städteordnung von 1808, welche die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schuldeputation besonderen Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten hat, durch die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bezw. durch die später erlassenen Städteordnungen außer Kraft gesetzt ist, und zwar um so weniger, als diese Ordnungen grundsätzlich die Schulangelegenheiten, als von der Behandlung der sonstigen Communalangelegenheiten völlig abweichend und durch besondere gesetzliche Vorschriften zur vollen Genüge bereits geregelt, ganz unberührt gelassen hat, und als diejenigen communalen Einrichtungen, welche die Instruction von 1811 voraussetzt, sowohl zur Zeit der älteren Städteordnung, als bei Emanation und unter der Herrschaft der neuen jetzt geltenden Städteordnungen im Wesentlichen dieselben geblieben sind.

Ueberdies ist der Fortbestand und die dauernde Gültigkeit der fraglichen Instruction nicht bloß in den zu den neuen Städteordnungen erlassenen Ministerialinstructionen vom 20. Juni 1853 bezw. vom 9. Mai 1856 und vom 18. Juni 1856, wie dies am Schlusse des vorgehenden § bereits hervorgehoben ist, sondern auch namentlich in dem § 36 der für die Elementarschulen der Provinz Preußen ergangenen Schulordnung vom 11. December 1845 sowie in einer Reihe von Ministerialrescripten, welche in dem Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung abgedruckt sind*), ausdrücklich anerkannt. Insbesondere weisen die Circular-Rescripte vom 18. August 1851 und vom 17. Februar 1854 nachdrücklichst darauf hin, daß der Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 und der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ein die seither bestandenen

*) Z. B. M.-R. vom 28. Mai 1845 (M.-Bl. pag. 161).

Verhältnisse abändernder Einfluß auf die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens in den Gemeinden nicht zugestanden werden könne.

## § 5. Grundsätze der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 über das Schulwesen.

Wenn auch das Allgemeine Landrecht als das freilich mehrfach modificirte, im Ganzen aber doch als das noch heutzutage geltende Grundgesetz für das Unterrichtswesen anzusehen ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß dasselbe namentlich in Bezug auf die Stellung der Volksschule und ihrer Lehrer manche Unklarheiten hervorblicken läßt, welche das Verlangen nach einem bereits in der Consistorialordnung vom 23. October 1817 § 7 und in der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 § 18 in Aussicht gestellten allgemeinen Unterrichtsgesetze hinlänglich rechtfertigten. Ein solches Verlangen wurde in der Zeit der Bewegung des Jahres 1848 immer lauter und reger, und zwar umsomehr, als der Lehrerstand in pecuniärer Beziehung nicht ausreichend dotirt war, und sich aus diesem Grunde auch das Bestreben nach Aufbesserung der Einkommensverhältnisse geltend machte und durch vielfach in der Presse ausgesprochene Wünsche Bahn zu brechen versuchte, und ferner, als das Schulwesen in den 40er Jahren unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm IV. und unter dem Einflusse der derzeit herrschenden Reaction in der Entwickelung erheblich zurückgeblieben war. Es soll hier nur erinnert werden an das im Jahre 1841 erlassene Ministerialrescript des derzeitigen Ministers Eichhorn, welches den Landschullehrern aufgab, künftig nur das Nothwendigste aus der deutschen Sprachlehre an den Leseunterricht anzuknüpfen und sich hinsichtlich des Unterrichts in der Geographie, Geschichte und Naturkunde auf die Er-

klärung und Lesung dessen zu beschränken, was in den eingeführten Lehrbüchern mitgetheilt sei, nicht aber diesen Gegenständen bestimmte Stunden zu widmen; es soll ferner der Thatsache gedacht werden, daß selbst Unteroffiziere nach zwölfjähriger Dienstzeit, wenn sie für das Schulamt inclinirten, zu einem zwei-, bezw. sechsmonatlichen Vorbereitungscursus in ein Seminar abcommandirt werden konnten, um dann den Säbel mit dem Rohrstocke eines Schulmeisters zu vertauschen.

Nach mehrfachen Kammerverhandlungen, welche sich mit der derzeit brennenden Schulfrage befaßten, nach mehrmaligen Berathungen über äußerst dürftige Regierungsvorlagen, z. B. den nur einen Paragraphen*) über das Unterrichtswesen enthaltenden Verfassungsentwurf vom 20. Mai 1848, nach verschiedenen lebhaften Erörterungen der im Jahre 1848 tagenden Nationalversammlung über die von einer besonderen Commission derselben abgefaßten Verfassungsentwürfe, nach dem vergeblichen Versuche, das Unterrichtswesen in der octroyirten Staatsverfassung in seinen Grundzügen zu regeln, brachte endlich die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 diejenigen Grundsätze, welche künftig das Unterrichtswesen zu regeln bestimmt waren. Diese Grundsätze sind in den Art. 20—26 und Art. 112 dargelegt und lauten folgendermaßen:

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

---

*) Der § 13 lautete: „Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen.“

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in den Volksschulen leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Leider läßt das im Art. 26 in Aussicht gestellte Unterrichtsgesetz noch immer auf sich warten. Während der

Minister von Raumer im Jahre 1851 in der Kammer unumwunden erklärte, daß kein Bedürfniß vorliege, ein allgemeines Unterrichtsgesetz, wie solches in der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verheißen war, mit besonderer Beschleunigung zu erlassen, haben die im November 1869 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwürfe, welche eine Besserung in der Unterhaltung, Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Volksschule anstreben wollten, die verfassungsmäßige Zustimmung der Kammern nicht erlangt. Weitere Versuche, die Regelung des Volksschulwesens in einem allgemeinen Landesgesetze für die gesammte Monarchie zu erreichen, sind nicht erfolgt. Bei dieser Sachlage stehen die der Ausführung bedürfenden Grundsätze der Verfassungsurkunde, insbesondere die Grundsätze des Art. 25, lediglich auf dem Papiere, und sind die früheren gesetzlichen Bestimmungen, welche das Unterrichtswesen betreffen, noch immer in Geltung verblieben. Es sind dies das A. L.-R. und die für die verschiedenen Provinzen erlassenen Provinzialschulordnungen, welche in dem § 9 noch besonders hervorgehoben werden sollen.

Dagegen ist das Bestreben hervorgetreten, dem Bedürfnisse der Regelung im Verordnungswege Rechnung zu tragen. In dieser Beziehung sind die beiden in das Schulwesen tief eingreifenden Regulative vom Jahre 1854 und vom Jahre 1872 hervorzuheben, und zwar die von dem Geheimrath Stiehl ausgearbeiteten drei Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854, welche unter dem Titel „Regulative über die Einrichtung des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementar-Schulunterrichts“ durch den Minister von Raumer herausgegeben sind, sowie die allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen, vom 15. October 1872, welche unter Aufhebung der Regulative vom October 1854

und der späteren Ergänzungen von dem Minister Falk erlassen worden sind. Die beiden folgenden §§ sollen diese vorberegten Regulative behandeln, da dieselben für die Entwickelung des Volksschulwesens nicht ohne Bedeutung geblieben sind.

## § 6. Die Reaction der drei Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854.

Der lebendige, frische und freie Geist der Lehren des Pädagogen Johann Heinrich Pestalozzi hatte durch Vermittlung seiner deutschen Schüler im Laufe dieses Jahrhunderts nicht bloß in den Preußischen Volksschulen Eingang gefunden, sondern auch selbst zur Begründung Pestalozzi'scher Lehranstalten innerhalb der Preußischen Monarchie geführt, und hat dadurch zu einem nicht geringen Theile zur inneren Entwickelung und geistigen Hebung des Preußischen Volksschulwesens beigetragen. Dieser Geist, welcher in nachhaltiger Weise die Volksschulen durchwehte, war jener nach der Bewegung des Jahres 1848 zur Herrschaft gelangten politisch-kirchlichen Reactionspartei, welche sich in Europa unter dem volltönenden Titel „Solidarität der conservativen Interessen" einführte und in den 50. Jahren besonders erstarkt war, im höchsten Grade unbequem. Die dadurch hervorgerufene Reaction führte, wie in Oesterreich zum Concordate vom 18. August 1855, so in Preußen zu den vielberufenen Regulativen vom 1., 2. und 3. October 1854, durch welche der derzeitige Minister von Raumer das in der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 dem Volke versprochene und von diesem längst ersehnte Unterrichtsgesetz zu ersetzen glaubte. Diese Regulative, deren Spitze in offensichtlicher und deutlicher Weise gegen die Pestalozzi'sche Unterrichtsmethode und gegen den in Folge und auf Grund der Pestalozzi'schen Lehren in die Volks-

schulen eingedrungenen Geist gerichtet war, gehören jetzt der Weltgeschichte an, da sie nebst den später dazu erlassenen Ergänzungsgesetzen im Jahre 1872 durch die Circular-Ministerialrescripte des Ministers Falk vom 15. October 1872 allen Inhalts aufgehoben sind. Es würde deshalb zu weit führen, hier eine Kritik ihres für das heutige Volksschulwesen nicht mehr geltenden und in der Oeffentlichkeit bereits in Vergessenheit gerathenen Inhalts folgen zu lassen. Als characteristische Eigenthümlichkeit dieser Regulative bezeichnet von Rönne, das Unterrichtswesen des Preußischen Staates Band 1 pag. 895, die bewußte, dem Ziele der Pestalozzi'schen Lehre direct entgegengesetzte Absicht, vor Allem den Geist des Kindes mit dem bestimmten Dogma der Kirche und des Staates zu erfüllen und die Schule auf den hierdurch bedingten Unterrichtskreis möglichst einzuschränken.

Was nun den positiven Inhalt der vorberegten drei Regulative anlangt, so enthält das Regulativ vom 1. October 1854 die dem früheren Zustande gegenüber einengenden Unterrichtsnormen für die Schullehrerseminarien, während dasjenige vom 2. October zum Zwecke der Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden erlassen ist und dasjenige vom 3. October im Anschluß an das General-Land-Schulreglement von 1763 diejenigen Grundzüge feststellt, welche sowohl für die Einrichtung der evangelischen einklassigen Elementarschule, als auch für die Aufgaben und das Ziel ihres Unterrichts maßgebend sein sollten. Bedeutungsvoll für die weitere Entwickelung des Volksschulwesens ist das geringe Maaß der Anforderung, welche der Aufgabe der Seminarien rücksichtlich der Ausbildung ihrer Zöglinge zu Lehrern in dem Regulative vom 1. October dadurch gestellt wurde, daß dort nur „die Bildung und das Können, welches das Schulhalten in der gewöhnlichen, aus einer

Klasse bestehenden Elementarschule von dem Lehrer erfordert," angestrebt werden sollte.

## § 7. Einfluß der allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 auf die Entwickelung des Volksschulwesens.

Eine neue Aera in der Entwickelungsgeschichte des Preußischen Volksschulwesens beginnt seit der Regierung unseres ruhmreichen Kaisers Wilhelm, da sich endlich nach einer langen trüben kirchlichen Reactionszeit in den leitenden und maßgebenden Regierungskreisen die wohlberechtigte Ansicht geltend machte und behauptete, daß Preußen sich durch seine Lehranstalten an die Spitze geistiger Intelligenz stellen müsse, um durch seine Schulen die verschiedenen Klassen über ihre Sphären zu heben. Es kam dann das für die Einigung Deutschlands denkwürdige Jahr von 1866 heran, in welchem sogar der Ausspruch laut wurde, daß der deutsche Schulmeister in dem österreichischen Kriege gesiegt habe. Während bisher noch der in den Landtagen gegen die Raumer'sche Regulativpädagogik entbrannte und hartnäckig fortgeführte Kampf erfolglos geblieben war, wurde nun die allgemeine Aufmerksamkeit in verstärktem Maaße auf die bisher in arger Weise vernachlässigte Schulfrage gelenkt und in der Oeffentlichkeit das Verlangen nach einer regenerirenden Volksschulgesetzgebung immer lauter und dringender. Dieses Drängen sowie der gleichzeitig gegen die Anmaßungen der Römischen Hierarchie eröffnete Culturkampf führte schließlich zu dem Resultate, daß von Seiten des Unterrichtsministers der ernste Versuch gemacht wurde, nicht bloß gegen die Raumer'sche Pädagogik entschieden Stellung zu nehmen, sondern auch das in Betreff des Unterrichtsgesetzes in der Verfassungsurkunde gegebene Versprechen zu erfüllen. Leider

mißglückte dieser Versuch, da die im November 1869 dem Landtage gemachten Gesetzentwürfe mit Ausnahme des Lehrerwittwen- und Waisen-Gesetzes vom 22. December 1869 die verfassungsmäßige Zustimmung der Kammern nicht erlangten. Unter diesen Gesetzentwürfen befand sich insbesondere auch eine die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschule betreffende Vorlage. Dieser Versuch scheiterte derzeit nicht etwa wegen des Mangels eines ernsten Willens zur endlichen Lösung der bereits seit einem Jahrhundert auf der Tagesordnung stehenden Schulfrage, sondern wegen der außergewöhnlichen Schwierigkeiten, welche sich aus den verschiedensten Gründen dem Erlasse eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes entgegenstellten. Weitere Versuche, dasselbe im Wege der Gesetzgebung zu Stande zu bringen, sind freilich nicht wieder gemacht worden; dagegen hat der Unterrichtsminister Falk, den Verordnungsweg betretend, sich im Jahre 1872 veranlaßt gesehen, die Raumer'schen Regulative endgiltig zu beseitigen und durch seine „allgemeinen Bestimmungen des Königlich Preußischen Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, betreffend das Volks-, Präparanden- und Seminarwesen" mittelst Circularrescripts vom 15. October 1872 zu ersetzen. Jene Beseitigung wird als ein großes Verdienst anzuerkennen sein, dagegen tritt die Beschreitung des Verordnungsweges nach Lage der Sache als die Schattenseite der beabsichtigten Regelung hervor, weil dadurch die Erfüllung des im Volke allseitig gehegten Wunsches nach dem Erlasse eines in verfassungsmäßiger Weise zu erreichenden Unterrichtsgesetzes in die weite Ferne gerückt worden ist. Die Allgemeinen Bestimmungen und die Regulative stehen mit Rücksicht auf das Ziel, welches sie namentlich hinsichtlich der Ausbildung des künftigen Lehrerstandes und der Aufgabe des Volksschulunterrichts stellen, in einem schroffen

Gegensatze. Es ergiebt sich dies aus einer Vergleichung ihres Inhalts. Es soll hierbei aber nicht unerwähnt bleiben, daß der Unterrichtsminister von Goßler in dem Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 6. Februar 1884 einen solchen Gegensatz unter dem Hinweise darauf in Abrede stellt, daß das Regulativ von 1854 nur die einklassige evangelische Volksschule behandelt und die darüber hinausgehenden Ziele offen läßt. Demgegenüber kömmt aber in Betracht, daß solche Ziele durch die den Seminarien gestellte Aufgabe, deren am Schlusse des vorigen § gedacht ist, in einem übermäßigen Grade principiell eingeengt und beschränkt wurden.

So bilden denn die allgemeinen Bestimmungen einen der wichtigsten Wendepunkte in der geschichtlichen Entwickelung des Preußischen Volksschulwesens, und haben einen nicht unwesentlichen Einfluß auf das Gedeihen der Volksschulen ausgeübt, und zwar um so mehr, als die dadurch hervorgerufene Bewegung zum Erlasse des Volksschullehrer-Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (G.-S. pag. 298) geführt hat. Die Allgemeinen Bestimmungen enthalten nun in dem ersten Theile eine allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Preußischen Volksschule, und zwar je nach der Stufe der als normal anerkannten Volksschuleinrichtungen:

a. Der einklassigen Volksschule, deren Schülerzahl nicht über 80 steigen soll; jedoch ist ohne dringende Nothwendigkeit die Einrichtung einer solchen Schule dort nicht zu genehmigen, wo bereits eine mehrklassige vorhanden ist.*)

b. Der Halbtagsschule, welche dort einzuführen ist, wo die Anzahl der Kinder über 80 steigt oder das

*) M.-R. vom 24. Januar 1873 (C.-Bl. pag. 181).

Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten.

c. Der Schule mit zwei Lehrern, welche jedoch in dem Falle, wenn die Zahl der Kinder 120 übersteigt, zu einer dreiklassigen umzuwandeln ist.

d. Der mehrklassigen Volksschule, welche mindestens 3 Klassen und 3 Lehrer haben muß.

e. Der Mittelschulen, d. h. der unter dem Namen von Bürger-, Mittel-, Rector-, höheren Knaben- oder Stadtschulen bestehenden Unterrichtsanstalten, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben bestimmt sind, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, und welche andererseits auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sog. Mittelstandes in größerem Umfange, als dies in den höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann, berücksichtigen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie neben der Volksschule des Ortes bestehen, mindestens 5 aufsteigende Klassen haben und hinsichtlich des Unterrichts den für sie besonders vorgeschriebenen Lehrplan (den sich selbst auf fremde Sprachen ausdehnenden Lehrplan der Mittelschule) annehmen.

Die Allgemeinen Bestimmungen geben ferner Normativregeln über Einrichtung und Ausstattung der Schulzimmer (§ 8),*) und ein Verzeichniß der unentbehrlichen Lehrmittel (§ 9) und Lernmittel (§ 11). Sie geben sodann Anordnungen über Führung von Tabellen, Listen Schulchroniken, Lehrberichten ꝛc. seitens der Lehrer (§ 10), gliedern demnächst im § 12 die Volksschule mit Einschluß

*) M.-R. vom 20. Jan. 1872 (C.-Bl. pag. 113), vom 24. December 1872 (C.-Bl. 1873 pag. 115), vom 9. April 1879 (C.-Bl. pag. 362), vom 14. Jan. 1880 (C.-Bl. pag. 316) und vom 23. Jan. 1877 (C.-Bl. pag. 248).

der einklassigen in drei Abtheilungen (Unter-, Mittel- und Oberstufe) und bezeichnen endlich in den §§ 13—38 unter Angabe der Stundenzahl die einzelnen Lehrgegenstände der Volksschule, sowie die Aufgaben und das Ziel der einzelnen Unterrichtsfächer (Religion, deutsche Sprache, Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Turnen für Knaben und Handarbeiten für Mädchen) beziehungsweise für die verschiedenen Schulen und Stufen.

Der zweite Theil der allgemeinen Bestimmungen behandelt dagegen die Lehrerbildung, und zwar:

a. das Präparandenwesen,

b. das Seminar,

c. das Prüfungswesen bezüglich der Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren.

Der dritte Theil enthält endlich Vorschriften über die Lehrerinnenprüfungen, und zwar:

a. Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

b. Prüfungs-Ordnung für Turnlehrerinnen.

c. Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen.

## § 8. Bedeutung des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 und des Lehreranstellungsgesetzes vom 15. Juli 1886 für das Volksschulwesen.

Der Irrthum, daß die Volksschule eine kirchliche Anstalt oder eine Gemeindeanstalt sei, ist der bisherigen Entwickelung des Volksschulwesens vielfach hindernd in den Weg getreten. Die Geschichte bietet viele Fälle von Streitigkeiten, in welchen zufolge jenes Irrthums entweder katholische Bischöfe das Recht der Ernennung von Lehrern

in Anspruch nahmen und selbst mit Erfolg durchsetzten, oder in welchen einzelne Gemeinden die Pflicht zur Unterstützung katholischer Schulen ablehnten oder den confessionslosen Character der Gemeindeschulen nicht anerkennen wollten. Als sich in Preußen nach dem Ende des deutsch-französischen Krieges ein mit der vorhergehenden Regulativperiode entschieden und vollständig brechender Fortschritt geltend machte, wurde zunächst die Feststellung des Princips der Schulaufsicht zum Gegenstande einer durchgreifenden gesetzlichen Bestimmung gemacht. Es ist dies in dem Gesetze vom 11. März 1872 (G.-S. pag. 183) geschehen. Danach wurde die über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten erforderliche Aufsicht, welche bisher meistens als ein Ausfluß kirchlicher Aemter unmittelbar mit denselben verbunden war, unter gleichzeitiger Aufhebung aller in den einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen principiell ausschließlich dem Staate zugewiesen und außerdem angeordnet, daß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten einzig und allein im Auftrage des Staates handeln. Es war dadurch das für das Gedeihen der Volksschulen wichtige Ziel erreicht, sie von der ihre freie Entwickelung hemmenden Bevormundung der Kirche zu befreien. In Verfolgung dieses Zweckes wurde die Ernennung der Local- und Kreisschulinspectoren, sowie die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke einzig und allein dem Staate überwiesen, und zwar mit der Maßgabe, daß der von ihm den Inspectoren der Volksschulen ertheilte Auftrag, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich ist. Im Uebrigen sollen die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verfassungsurkunde, nach welchem die Leitung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen den betreffenden Religionsgesell-

schaften verbleiben soll, unberührt bleiben. Durch den vorberegten Zusatz ist der Einfluß der Kirche in Bezug auf den ihr zweifellos gebührenden Religionsunterricht in dem bisherigen Umfange ebenso aufrecht erhalten, wie die Schul-Selbstverwaltung durch den Magistrat, bezw. die städtische Schuldeputation. Dagegen ist durch die übrigen Bestimmungen das Princip, daß die Volksschule eine Staatsanstalt ist, thatsächlich zur wiederholten Anerkennung gekommen. Der Vorzug des Schulaufsichtsgesetzes hat sich zu einem nicht geringen Theile dadurch kundgegeben, daß vielfach an die Stelle der pädagogisch nicht zu rechtfertigenden Ueberwachung Seitens ungeeigneter Geistlichen die durchgreifende Aufsicht von bewährten weltlichen, fachmännisch gebildeten Staatsbeamten getreten ist, und daß das Eingreifen derselben in den Gang und die Behandlung des Unterrichts den pädagogischen Zwecken der Volksschule in einem den heutigen Anforderungen Rechnung tragenden Maaße entsprochen hat. In der jüngsten Zeit hat sich insofern eine rückgängige Bewegung bemerkbar gemacht, als das Streben hervorgetreten ist, die weltlichen Beamten zu beseitigen und die Schulaufsicht möglichst wieder den Geistlichen zuzuweisen.

Jenes Princip hat einen noch thatkräftigeren Ausdruck in dem für die Provinzen Posen und Westpreußen erlassenen Gesetze über die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 15. Juli 1886 (G.-S. pag. 181) gefunden, indem dort der Grundsatz ausgesprochen ist, daß solche Anstellung, insoweit dieselbe früher nicht durch den Staat stattgefunden hat, nunmehr ausschließlich durch den Staat erfolgen soll, jedoch nach Anhörung der früher berechtigten Behörde (Magistrat und Schuldeputation, bezw. Schulvorstand) über die etwa gegen die Person des designirten Lehrers zu erhebenden Einwendungen, sowie mit Ausschluß

der Stadtkreise, ferner der Landkreise Deutsch-Krone, Marienburg, Rosenberg und Elbing, und der in Westpreußen belegenen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, wenn Seitens der städtischen Vertretung ein darauf bezüglicher Antrag gestellt wird. Die in den Provinzen Posen und Westpreußen angestellten Volksschul-Lehrer und -Lehrerinnen sind unmittelbare Staatsdiener, welche sowohl im Interesse des Dienstes, als im Disciplinarwege versetzt werden können. Es ist in jenen Provinzen den Magistraten bezw. den Schulsocietäten nur die Pflicht der Unterhaltung der Schulen geblieben, und somit der Gedanke der Staatsschule zum vollen Ausdrucke gelangt.

## § 9. Die Provinzialschulgesetzgebung.

Aus der bisherigen Darstellung ist bereits ersichtlich gewesen, daß die Schulverhältnisse, abgesehen von der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und dem Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1872, nicht durch ein einheitliches Gesetz für die gesammte Monarchie geregelt sind, sondern daß in das Gebiet der Schule die Provinzialgesetzgebung eingegriffen hat. In den altländischen Provinzen bildet das Allgemeine Landrecht die Grundlage der Schulverfassung. Im Uebrigen bestehen folgende Provinzialgesetze:

a. für Ost- und Westpreußen die Schulordnung vom 11. December 1845 (G.-S. 1846 pag. 1), das Ergänzungsgesetz vom 6. Mai 1886 (G.-S. pag. 144) und für Westpreußen speciell das Gesetz vom 15. Juli 1886 (G.-S. pag. 185).

b. für Westphalen und die Rheinprovinz das Reglement für die reformirten Schulen des Herzogthums Kleve und der Grafschaft Mark vom 10. Mai 1782 und

die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden vom 5. März 1835 (Ann. pag. 104).

c. für Schlesien das Schulreglement für katholische Schulen vom 18. Mai 1801 und das Ergänzungsgesetz vom 6. Mai 1886; dagegen hat der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 keine Gesetzeskraft, weil derselbe nicht publicirt ist.*)

d. für Neu-Vorpommern und Rügen das Regulativ für Landschulen vom 29. August 1831 (Ann. pag. 564).

e. für die Provinz Sachsen die Verordnung vom 11. November 1844 (G.-S. pag. 698).

f. für Posen die Kabinetsordre vom 20. Mai 1842 und das Gesetz vom 15. Juli 1886.

g. für Hannover das Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 (Hannover'sche G.-S. pag. 465), sowie die Gesetze vom 5. November 1850 (ibidem pag. 203), vom 9. October 1864 (ibidem pag. 439) und 2. August 1856 (ibidem pag. 257).

h. für Schleswig-Holstein die Schulordnung vom 24. August 1814 (Sch.-H. G.-S. pag. 112).

i. für Hessen-Nassau die Schulordnung vom 24. März 1817 und 6. December 1817.

Was das Verhältniß der Provinzialgesetze zu den allgemeinen Landesgesetzen anlangt, so kommen zunächst die ersteren zur Anwendung, wenn nicht etwa bestehende Localobservanzen oder statutarische Anordnungen eine Ausnahme begründen, während die allgemeinen Landesgesetze erst dann normiren, wenn Provinzialgesetze, verbindliche Observanzen oder zulässige statutarische Anordnungen fehlen oder die provinzialrechtlichen Bestimmungen unzulänglich sind.

---

*) O. V. G. E. Bd. I, pag. 211.

## § 10. Die Rechtsquellen über das Volksschulwesen.

Zu diesen Rechtsquellen gehören hauptsächlich:

a. Das General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 für evangelische Schulen und das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 für katholische Schulen.

b. Das Allgemeine Landrecht vom 5. Februar 1794, Th. II, Tit. 12 §§ 1—53.

c. Die Gesetze, welche in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten seit 1810, in dem Bundesgesetzblatte von 1866—1870 und in dem Reichsgesetzblatte seit 1871 publicirt sind, insbesondere auch die einzelnen Provinzialgesetze, welche in der Gesetzsammlung abgedruckt sind.

d. Die Ministerialrescripte, durch welche die Minister allgemeine die Verwaltung betreffende Anweisungen an die von ihnen ressortirenden Behörden erlassen, und welche in den Ministerialblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es sind dies hinsichtlich des Schulwesens namentlich:

   α. von Kamptz, Annalen für die Preußische innere Verwaltung von 1817—1839;

   β. das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung seit 1859;

   γ. das Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung seit 1840;

   δ. das Justiz-Ministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege seit 1839.

e. Die Amtsblätter der Königlichen Regierungen seit 1811.

f. Die Schulblätter der einzelnen Provinzen.

g. Die Circular-Verordnungen, welche von den Lehrern abzuschreiben und den Schulacten beizufügen sind, während die Kreis- und Localschulinspectoren angewiesen sind, die das Schulwesen betreffenden Verordnungen den Schulvorstehern und den Lehrern mitzutheilen.

h. Das Gewohnheitsrecht (Observanz). Die von dem Allgemeinen Landrechte und der Provinzialgesetzgebung abweichenden Observanzen sind nur dann verbindlich, wenn sie einen Gegenstand betreffen, welcher in dem Provinzialrechte nicht berührt ist, und in Betreff dessen dasselbe ebenso wie das Allgemeine Landrecht auf hergebrachte Gewohnheit verweist oder wenn sie etwas bestimmen, was in den Gesetzen nicht angeordnet ist. Gewohnheiten, welche gegen das Gesetz sind, gelten nur dann, wenn sie vor der Publication des A. L.-R. entstanden sind.*)

i. Das Recht der Wissenschaft und die Praxis, insbesondere die Entscheidungen des Obertribunals, des Oberverwaltungsgerichts und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte.

## § 11. Literatur über das Volksschulwesen und insbesondere über die Schuldeputation.

F. Hackort, Bemerkungen über die Preußische Volksschule.
K. Wander, Die Volksschule als Staatsanstalt.
H. Simon, Das Schulrecht und die Unterrichtsverfassung von Schlesien.
K. Ranke, Ansichten über die Reform der Schule.
Dr. Lehmann, Organisation der Schulbehörden des Preußischen Staates.

*) O.-V.-G.-E. Bd. I, pag. 211.

F. Niedergesäs, Das Elementarschulwesen in den Königlich Preußischen Staaten.

C. Kirsch, Das Deutsche Volksschulrecht.

Dr. H. Heppe, Geschichte des Deutschen Volksschulwesens.

C. F. Müller, Handbuch der gesammten Preußischen Schulgesetzgebung.

O. Ebmeyer, Die Rechtsverhältnisse der Preußischen Elementarschule und ihres Lehrers.

Thilo, Preußisches Volksschulwesen nach Geschichte und Statistik.

Dr. Ludwig von Rönne, Das Unterrichtswesen des Preußischen Staates.

Dr. Ludwig von Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Band II, pag. 526 ff.

Dr. Gustav Lindner, Encyclopädisches Handbuch der Erziehungskunde.

Schumann, Lehrbuch der Pädagogik.

Dr. G. Fröhlich, Die Simultanschule.

Dr. H. A. Mascher, Das deutsche Schulwesen nach seiner historischen Entwickelung und den Forderungen der Gegenwart.

Dangschat, Rechtsverhältn. d. Pr. Elementarlehrer.
" Die Schulverwaltung.

Dr. Gustav Radtke, Welcher Antheil gebührt Staat, Schule und Haus.

C. Schroeder, Die gewerbliche Fortbildungsschule.

Ballieu, Geschichte der deutschen Pädagogik.

Carl Schmidt, Geschichte der Pädagogik.

Schneider, Volksschulwesen und Lehrerwesen in Preußen.

K. Schmidt, Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens.

Sander, Lexicon der Pädagogik.

Giebe, Verordnungen, betreffend das gesammte Volksschulwesen in Preußen.
Schneider und von Bremen, Das Volksschulwesen im Preußischen Staate.
Gneist, Die Selbstverwaltung der Volksschule.
Carl Chr. F. Laacke, Die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung.
O. Oertel, Die Städteordnung vom 30. Mai 1853, Band I, pag. 242—257.
Koch, Commentar zum Allgemeinen Landrecht, Th. II, Band 2, erste Abtheilung, pag. 549 ff.
M. von Brauchitsch, Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze (fortgeführt von Studt und Braunbehrens) Band III, pag. 195 ff.
K. Parey, Die Rechtsgrundsätze des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts pag. 180—210 und Ergänzungsband I, pag. 72—81.

## § 12. Plan und System des speciellen Theils.

Der nachfolgende specielle Theil soll die Organisation, den Wirkungskreis und die Amtsverwaltung der städtischen Schuldeputationen zur Darstellung bringen. Diese Darstellung wird sich im Wesentlichen auf die Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 stützen und somit nur die mit der Schuldeputation im Zusammenhange stehenden Schulverhältnisse derjenigen preußischen Provinzen berücksichtigen, für welche die vorberegte Ministerialinstruction Geltung hat, und in welchen auf Grund derselben die städtischen Schuldeputationen organisirt sind.

Die Disposition des speciellen Theils wird sich an die durch die Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 sich bietende anlehnen. Demzufolge wird zunächst die Organisation und Stellung der Schuldeputation, sodann der

äußere und innere Wirkungskreis derselben und endlich deren Verwaltung festzustellen sein, welche uns in zwei Gruppen, und zwar in Bezug auf die Vermögensverwaltung der Schulen einerseits und in Bezug auf die pecuniäre Fürsorge für das Lehrerpersonal andererseits entgegentritt. Der specielle Theil wird demnach in drei Abschnitte zerfallen, und zwar:

**I. Buch. Die Organisation und Stellung der Schuldeputation.**

a. die Organisation,
b. die Stellung zu anderen Behörden.

**II. Buch. Der Wirkungkreis der Schuldeputation.**

a. der äußere Wirkungskreis,
b. der innere Wirkungskreis.

**III. Buch. Die Verwaltung der Schuldeputation.**

a. die Verwaltung und Unterhaltung der Schulen.
b. der Unterhalt der Lehrer und die Fürsorge für dieselben.

# Specieller Theil.

## I. Buch. Die Organisation und Stellung der Schuldeputation.

### Erstes Capitel: Die Organisation.

#### §13. Die Zusammensetzung der Schuldeputation.

Die Schuldeputationen sollen in der Regel je nach Maßgabe der Größe der Städte und des Umfanges ihres Schulwesens bestehen:

a. aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats,

b. aus ebensoviel Deputirten der Stadtverordneten,

c. aus einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer (technische Mitglieder),

d. aus einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den städtischen Schuldeputationen in Betreff der Aufsicht untergeordnet werden.

In der Regel werden daher die Schuldeputationen in den großen Städten (über 10 000 Einwohner) aus 9, in den mittleren Städten (von 2500 bis 10 000 Einwohner) aus 6 und in den kleinen Städten (unter 2500 Einwohner) aus 3 Mitgliedern und außerdem aus den etwaigen Vertretern derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, zusammenzusetzen sein.

Die in Maßgabe der obigen organisatorischen Bestimmung ernannten Personen sind die eigentlichen stimmberechtigten Mitglieder; es ist indeß in dem M.-R. vom 25. Juni 1873 (C.-Bl. pag. 495) nicht bloß als zulässig, sondern auch als angemessen und üblich anerkannt, andere geeignete sachkundige Männer, insbesondere den Rector der Volksschule, wenn er nicht als stimmberechtigtes Mitglied fungirt, zu den Sitzungen der Schuldeputation mit berathender Stimme heranzuziehen. Es unterliegt keinem Bedenken, daß die so hinzuzuziehenden Personen auch dauernd als berathende Mitglieder ernannt werden können.

Die in Betreff der oben angegebenen Mitgliederzahl getroffene Vorschrift ist übrigens als eine bindende keineswegs anzusehen. Das M.-R. vom 19. October 1868 hat in dieser Beziehung dargelegt, daß eine Vermehrung der Mitglieder in Folge des großen Umfanges des städtischen Schulwesens als zulässig zu erachten ist, daß aber im Falle solcher Vermehrung das Zahlenverhältniß, in welchem die Mitglieder der verwaltenden Behörde (Magistrat) und die Mitglieder derjenigen Behörde, welcher die erforderlichen Geldbewilligungen zustehen (die Stadtverordneten), zu den sachkundigen technischen Mitgliedern immer derart zu normiren ist, daß letztere von den ersteren nicht zu sehr überwogen und ihre Stimme, welche für die inneren Schulangelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist, geltend machen können. Auch das M.-R. vom 29. Januar 1838 (Ann. XII pag. 115) läßt sich in gleichem Sinne aus.

Wenn die Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 insbesondere der Theilnahme der Superintendenten an der Schuldeputation in § 1 und 2 gedenkt, so ist darüber das nachstehende Sachverhältniß darzulegen. In den kleineren Städten, welche nicht über 3500 Einwohner zählen, soll ein besonderes sachkundiges Mitglied nicht gewählt werden;

es soll vielmehr der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, und sonstige Geistliche an dem betreffenden Orte nicht amtiren, schon von Amtswegen ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied der Schuldeputation angehören. Die Ministerialinstruction hat freilich bestimmt, daß der Superintendent auch ohne Rücksicht darauf, ob noch sonstige Geistliche an solchem Orte amtiren, der Schuldeputation beitreten müsse; dagegen hat das M.=R. vom 21. November 1827 (Ann. Bd. IX) diese Bestimmung dahin modificirt, daß in denjenigen kleineren Städten, in welchen mehrere Geistliche vorhanden sind oder an einer Kirche stehen, nicht der Superintendent, sondern der diesem zunächst folgende Geistliche von Amtswegen der Schuldeputation beigeordnet werden solle, und zwar in Erwägung der Sachlage, daß den Superintendenten vermöge ihrer Stellung als perpetuirliche Commissarien der Regierung die Aufsicht über die Verwaltung des Schulwesens der Städte obliegt. Jenes M.=R. hat sodann wiederholt den Grundsatz ausgesprochen, daß der Superintendent in den kleineren Städten von nicht über 3500 Einwohner, wo er der einzige Geistliche ist, auch fernerhin als Ortsgeistlicher der Schuldeputation angehören soll, daß aber dadurch die ihm, als Kreisschulinspector, zustehenden Befugnisse nicht berührt oder beschränkt werden. Liegen Verhältnisse vor, welche eine Abweichung von der vorberegten Bestimmung nöthig machen, so kann das Weitere nur durch die Königliche Regierung nach Vorlegung der genau und bestimmt anzugebenden Gründe veranlaßt werden.

Wenn die Ministerialinstruction noch ausdrücklich hervorhebt, daß in den größeren Städten den Superintendenten in dem Falle, wenn sie nicht schon zu ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Deputation ernannt sind, das

Recht zustehen soll, in derselben die Schulangelegenheiten ihrer Diözesen, soweit diese vor die Schuldeputation gehören, vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben, so hat damit, wie dies auch in dem M.=R. vom 11. December 1876 unter Berufung auf die M.=R. vom 22. April 1823 und vom 21. November 1827 (Ann. Bd. VII) anerkannt ist, nur darauf hingewiesen werden sollen, daß der Superintendent lediglich in seiner Eigenschaft als Kreisschulinspector an der Thätigkeit der Schuldeputation Theil zu nehmen berufen, bezw. zu den Sitzungen derselben heranzuziehen ist. In letzterer Beziehung ist hervorzuheben, daß selbstverständlich die Regierung jederzeit befugt ist, den Superintendenten als Kreisschulinspectoren die Theilnahme an solchen Sitzungen aufzugeben.

Hinsichtlich der Zusammensetzung besteht noch eine Spezialbestimmung, welche in denjenigen Städten zu beachten ist, in denen es unter städtischem Patronate stehende Schulen verschiedener Confessionen giebt. Es soll nämlich in solchen Städten auf Grund des § 3 der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 auf die Verschiedenheit der Confessionen Rücksicht genommen und das gehörige Verhältniß bei der Zusammensetzung der Schuldeputation beobachtet werden.

## § 14. Die Wahl der Deputationsmitglieder.

Ein besonderes Interesse bietet hier die Frage, wem das Recht, die zur Bildung der Schuldeputation erforderlichen Mitglieder zu wählen, zusteht, und zwar um so mehr, als der Wahlmodus hinsichtlich der einzelnen Kategorien, aus welchen die Deputation zusammengesetzt wird, wesentlich von einander abweicht. Es kommen somit in Betracht:

I. **Die Magistratsmitglieder.** Dieselben werden von dem Bürgermeister ernannt, und nicht von dem Magistratscollegium gewählt. Die Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 hat freilich im § 2 die Wahl derselben dem Magistrate zugewiesen; es ist indeß diese Bestimmung durch die Städteordnungen § 59, Abs. 2 obsolet geworden, indem dort dem Bürgermeister ohne Beschränkung das Recht eingeräumt ist, zu allen Deputationen der städtischen Verwaltungen die zur Zusammensetzung nöthigen Magistratsmitglieder zu ernennen. Dieser Grundsatz ist denn auch in dem M.-R. vom 12. August 1870 (M.-Bl. pag. 264) und vom 18. Mai 1875 (C.-Bl. pag. 545) in Uebereinstimmung mit der Praxis dahin ausgesprochen, daß solche nach der Städteordnung dem Bürgermeister zustehende Befugniß auch insbesondere auf die Schuldeputation Anwendung finde, und daß die städtischen Behörden an Stelle dieser Befugniß ein Wahlrecht des Magistrats nicht setzen dürfen, da die den einzelnen Beamten und Behörden gesetzlich übertragenen Rechte integrirende Theile der organischen Gesammtverfassung des Staates bilden und sich der anderweitigen autonomen Regelung, insbesondere im Wege des städtischen Statutarrechts, entziehen. Es ist freilich in dem § 59 der Städteordnung zugelassen, daß durch statutarische Anordnungen nach den eigenthümlich örtlichen Verhältnissen besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Deputationen getroffen werden können; es ist aber in dem M.-R. vom 18. Mai 1875 mit Recht darauf hingewiesen, daß die Frage über das qu. Wahlrecht wegen der Beschränkung der vorerwähnten statutarischen Anordnungen auf *eigenthümlich örtliche* Verhältnisse zweifellos außerhalb der im § 11 der Städteordnung dem statutarischen Rechte der Stadtgemeinden gezogenen Schranken liegt. Das Recht des Bürgermeisters zur Ernennung der Magistrats-

mitglieder wird übrigens durch die Befugniß der Regierung beschränkt, unzweckmäßige Ernennungen und Abberufungen von Deputationsmitgliedern zu widerrufen.*)

II. **Die Stadtverordneten.** Dieselben werden von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl ihrer Mitglieder auf Grund der Städteordnungen (§ 59) in der gewöhnlichen Weise, wie die Wahlen zu den übrigen Verwaltungsdeputationen erfolgen, gewählt.

III. **Die technischen Mitglieder.** Dieselben werden nur in den größeren und mittleren Städten von den der Schuldeputation angehörenden Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten gewählt, während in den kleinen Städten, welche nicht über 3500 Einwohner zählen, die Stelle des technischen Mitgliedes ohne vorherige Wahl von Amtswegen durch den Superintendenten, wenn er am Orte der einzige Geistliche ist, event., wenn dort mehrere Geistliche amtiren, durch den dienstlich zunächst folgenden Prediger oder, wenn sich am Orte der Sitz einer Superintendentur nicht befindet, durch den ersten Ortsprediger besetzt wird.

Zur Wahl der technischen Mitglieder ist nicht die Schuldeputation in ihrer Gesammtheit berechtigt. Es muß dieserhalb nicht bloß auf § 2, sondern auch auf § 8 der Ministerialinstruction verwiesen werden. Im § 2 ist nämlich ausgesprochen, daß bei Errichtung der Schuldeputation zuerst die aus dem Magistratscollegium und der Stadtverordnetenversammlung gewählten Deputirten zusammentreten und zu jeder mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle drei Personen, welche der Regierung zum Zwecke der Auswahl und der Bestätigung vorzuschlagen sind, zu wählen haben, während der § 8 die Bestimmung enthält, daß die Deputation nach Ablauf der Dienstzeit ihrer

*) M.-R. vom 27. Januar 1838 (Ann. XXII, pag. 115).

Mitglieder auf dieselbe Weise, wie bei der Errichtung, zu erneuern ist.

Was den Gang der weiteren Wahlverhandlungen anlangt, so ist von Seiten der Deputation event. unter Beifügung des Wahlprotocolls hinsichtlich des Resultats der Wahl dem Magistrate die behufige Mittheilung zu machen. Letzterer schlägt dann in einem Berichte der Königlichen Regierung die für jede vacante Stelle eines technischen Deputationsmitgliedes bestimmten drei Personen zur Auswahl und Bestätigung vor. Die Regierung hebt darauf für jede Stelle eine der vorgeschlagenen Personen aus und benachrichtigt hiervon den Magistrat, welcher dann der Schuldeputation die weitere Mittheilung zugehen läßt.

Es ist hier noch hervorzuheben, daß in den kleineren Städten, in welchen nicht der Superintendent sachkundiges Mitglied der Deputation ist, dem derselben angehörenden Geistlichen die Pflicht obliegt, über das Aeußere und das Innere der Schulen regelmäßige Jahresberichte, sowie außerordentliche Anzeigen über einzelne wichtige Vorfälle und Beschlüsse, unabhängig von der Schuldeputation, an den ihm vorgesetzten Superintendenten zu erstatten.*)

**IV. Die Vertreter der Schulen nichtstädtischen Patronats.** Diese gehen nicht aus Wahlen hervor, sondern werden von Seiten der Königlichen Regierung von Amtswegen ohne weitere Mitwirkung der städtischen Behörden und der Schuldeputation ernannt.

**V. Die Mitglieder mit berathender Stimme.** In Betreff der Wahl derselben fehlen gesetzliche Specialbestimmungen. Der Ernennungsmodus wird sich in der Regel derart vollziehen, daß die Schuldeputation, welche sich von dem Bedürfnisse der Hinzuziehung solcher Mitglieder über-

---

*) M.-R. vom 21. November 1827 (Ann. XI, pag. 960.)

zeugt hat, sich über die ihr geeignet erscheinende Persönlichkeit einigt und sodann die Bestätigung derselben, als berathenden Mitgliedes, bei der Königlichen Regierung nachsucht. Es ist bereits im vorigen § darauf hingewiesen, daß die Heranziehung des Rectors, als berathenden Mitgliedes, in dem M.-R. vom 25. Juni 1873 nicht bloß als zulässig, sondern auch als angemessen und üblich erklärt ist, wenn derselbe nicht schon als stimmberechtigtes Mitglied der Deputation angehört.

Die Magistratsmitglieder und die Stadtverordneten sind verpflichtet, das Amt eines Schuldeputirten zu übernehmen und eine solche Stelle mindestens drei Jahre zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung berechtigen, worüber in den Kreisordnungsprovinzen auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen hat, nur folgende Entschuldigungsgründe:

a. anhaltende Krankheit,
b. Geschäfte, welche eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen,
c. ein Alter über 60 Jahre,
d. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre,
e. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes,
f. ärztliche oder wundärztliche Praxis,
g. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

## § 15. Die Qualification der Mitglieder.

Ein allgemeines Erforderniß zur Bekleidung des Amts eines Schuldeputirten ist in dem § 6 der Ministerialinstruction dadurch festgestellt, daß die städtischen Behörden

angewiesen sind, bei der Wahl der Mitglieder der Schuldeputationen dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer gewählt werden.

Dagegen macht die Confession nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung hinsichtlich der Wählbarkeit keinen Unterschied mehr. Was insbesondere die früher überhaupt nicht wahlfähigen und später in Gemäßheit des Landesgesetzes vom 23. Juli 1847 Tit. I § 2 beschränkt wählbaren Juden anlangt, so können diese, ebenso wie die Mitglieder anderer Confessionen, jetzt ohne alle Einschränkung zu Schuldeputirten gewählt werden, seitdem das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 (R.-G.-Bl. pag. 292) bestimmt hat, daß alle in den deutschen Staaten noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte völlig aufgehoben werden, und daß insbesondere die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein soll. Es hat nun freilich im Widerspruche mit dieser reichsgesetzlichen Bestimmung das M.-R. vom 21. November 1871 ausgesprochen, daß ein Jude zwar Mitglied der Schuldeputation, nicht aber Mitglied des Vorstandes einer einzelnen christlichen Schule sein könne; es ist dagegen in einem späteren M.-R. vom 10. März 1876 (C.-Bl. pag. 264) der Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1869 die jüdischen Mitglieder der Schulgemeinde allein ihres Glaubensbekenntnisses wegen überhaupt nicht mehr von der Mitgliedschaft im Schulvorstande ausgeschlossen werden können. Daß evan-

gelische Kirchenmitglieder in einen katholischen Schulvorstand und umgekehrt Katholiken in einen evangelischen Schulvorstand gewählt werden können, bedarf in Maßgabe der vorstehenden Darlegung keiner weiteren Begründung.

Als ein allgemeines Erforderniß ist ferner hinsichtlich der Besetzung der Deputation mit technischen Mitgliedern die zur Bekleidung von Aemtern der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung erforderliche Wahlfähigkeit nicht anzusehen. In dieser Beziehung ist auf die zu den Städteordnungen erlassenen Ministerialinstructionen vom 20. Juni 1853, bezw. vom 9. Mai 1856 und vom 18. Juni 1856 hinzuweisen, wo in dem Art. XIII ausgesprochen ist, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenn sie auch nach § 17 und 30 der Städteordnung nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sein können. Diese Bestimmung ist nur auf Wahlen für die gewöhnlichen Verwaltungsdeputationen, z. B. Armendeputation, nicht auf die Besetzung der Schuldeputation mit sachkundigen Männern zu beziehen. Zu einer solchen Besetzung ist in dem Sinne der Ministerial-Instructionen die Eigenschaft eines stimmfähigen Bürgers überhaupt nicht erforderlich.

Auch ist hinsichtlich der Wahl der den Schuldeputationen angehörenden Magistratsmitglieder und Stadtverordneten eine bestimmte Qualification nicht erforderlich. Dagegen bedürfen die technischen Mitglieder insofern einer bestimmten Qualification, als sie des Schul- und Erziehungswesens kundig sein müssen. Hinsichtlich der Auswahl interessiren nachstehende Bestimmungen:

I. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern

übertragen, müssen jedoch soviel als möglich mit Geistlichen besetzt werden. Das M.-R. vom 17. Juni 1864 (M.-Bl. pag. 165) hat nun freilich mißverstandenerweise angenommen, daß sich unter den technischen Mitgliedern mindestens ein Geistlicher befinden müsse; es verwahrt dagegen ein späteres M.-R. vom 4. Juli 1873 ausdrücklich gegen die Auffassung, daß dann, wenn Geistliche, denen ein Hinderniß an der Mitwirkung in der Schuldeputation nicht entgegensteht, an dem Orte vorhanden sind, in jedem Falle auch ein Geistlicher als technisches Mitglied gewählt und bestätigt werden müsse, und declarirt demgemäß den Ausdruck „so viel als möglich" dahin, daß die schätzenswerthe Mitwirkung der Geistlichen in allen Fällen anzustreben ist, in welchen dieselbe den obwaltenden Umständen nach als dem Interesse des Schulwesens förderlich erscheint.

II. Der Rector der Volksschule kann als solcher der Schuldeputation gegen ihren bezw. des Magistrats erklärten Willen als stimmberechtigtes oder als berathendes Mitglied nicht aufgedrungen werden, wie dies in dem M.-R. vom 25. Juni 1873 und vom 23. November 1874 (C.-Bl. pag. 709) in Specialfällen entschieden worden ist.

III. Der § 4 der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 erklärt es für zweckmäßig, daß in denjenigen Städten, in welchen mit der Schuldeputation in Verbindung stehende Gelehrtenschulen*) bestehen, unter den sachkundigen Mitliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer jener Schulen sich befinde. Sowohl diese Bestimmung, als auch die Vorschrift des § 12 der Ministerialinstruction, nach welcher die Deputation sich einer Einmischung in den Geschäftskreis des Directors der gelehrten Schulen gänzlich

*) Cfr. oben § 2 sub II über den Unterschied von höheren und niederen Schulen.

zu enthalten hat, sind dadurch obsolet geworden, daß hinsichtlich der Aufsicht und Leitung die gelehrten Schulen unmittelbar dem Provinzial-Schulcollegium durch die Consistorialordnung vom 23. October 1817 §§ 6—8 und die Cabinetsordre vom 31. December 1825, dagegen die höheren gewerblichen Fachschulen den Regierungen für Kirchen- und Schulwesen durch die Regierungsinstruction vom 23. October 1817 und die Cabinetsordre vom 31. December 1825 unterstellt sind, und somit beide Arten von höheren Schulen nicht mehr mit der Schuldeputation in Verbindung stehen. Demgemäß ist auch in dem M.-R. vom 11. December 1867 (M.-Bl. 1868 pag. 98) ausgesprochen, daß die Schuldeputation zur Revision des inneren Zustandes der höhern Lehranstalten nicht berechtigt ist, da die Leitung der inneren Angelegenheiten, insbesondere der Unterricht und die Disciplin, ausschließlich dem Dirigenten selbst ohne irgend welche Betheiligung der Schuldeputation zusteht, und die unmittelbare Aufsicht nicht dieser, sondern dem Provinzial-Schulcollegium obliegt. Dagegen werden die äußeren Rechte solcher Lehranstalten in Gemäßheit des A. L. R. Th. II Tit. 12 § 55 durch besondere Vorstände wahrgenommen, welche unter dem Namen: Ephorat, Curatorium oder Scholarchat ihre Thätigkeit ausüben, und welche eine von der Schuldeputation unterschiedliche Behörde bilden.

## § 16. Die Bestätigung der Wahlen.

Sämmtliche Mitglieder der Deputation bedürfen hinsichtlich ihrer Wahl der Bestätigung Seitens der Aufsichtsbehörde, der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Dieser Bestimmung liegen folgende Gesichtspunkte zu Grunde.

Die Schulangelegenheiten nehmen unter den zum Geschäftskreise des Magistrats gehörenden Angelegenheiten in-

sofern eine Sonderstellung ein, als sie rücksichtlich der äußeren Verwaltung des Schulwesens (externa) zu den Gemeindeangelegenheiten, dagegen rücksichtlich der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens (interna) zu den Staatsangelegenheiten zu rechnen sind. Die Schuldeputation vereinigt also in sich zwei Hauptfunctionen, und zwar rücksichtlich der externa als Beirath und Organ der städtischen Behörden, dagegen auf dem Gebiete der interna als Hülfsorgan der staatlichen Schulaufsichtsbehörde. Dieser Gesichtspunkt ist es, welcher die Schuldeputation wesentlich von den übrigen nach § 59 der Städteordnungen zu bildenden Verwaltungsdeputationen unterscheidet. Sie charakterisirt sich als eine besondere, in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhängende, ihrem Zwecke nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution, welche, wenn auch im Auftrage des Magistrats, so doch selbstständig als Organ der staatlichen Aufsichtsbehörde die Schulsachen zu bearbeiten und das öffentliche Unterrichtswesen zu leiten bestimmt ist*), während die übrigen Verwaltungsdeputationen lediglich als Beirath und Organ des Magistrats fungiren. Der Staat muß hinsichtlich der Zusammensetzung seines Organs, der Schuldeputation, eine besondere Garantie haben, um ungeeignete Elemente von dem Amte eines Schuldeputirten fern zu halten. Diese Garantie besteht nun gerade in dem einer höheren Verwaltungsbehörde gesicherten Bestätigungsrechte, welches sich somit als Ausfluß des staatlichen Oberaufsichtsrechts über das Volksschulwesen, dagegen keineswegs als Ausfluß des Aufsichtsrechts über die Gemeindeangelegenheiten gestaltet. Dieser Gesichtspunkt, welcher hinsichtlich der übrigen Verwaltungsdeputationen keineswegs zutrifft, macht

*) M.-R. vom 21. December 1864 (M.-Bl. 1865, pag. 23), vom 19. October 1868 (M.-Bl. 1869, pag. 12) und vom 28. December 1883 (M.-Bl. 1884, pag. 22).

es deshalb erklärlich, weshalb nur die Schuldeputation, dagegen nicht die übrigen Verwaltungsdeputationen, der staatlichen Bestätigung bedürfen.

Einen wie großen Werth staatlicherseits auf das vorberegte Aufsichtsrecht gelegt wird, geht aus dem M.=R. vom 17. Februar 1854 (M.=Bl. pag. 46) hervor, indem dort wiederholt nachdrücklichst eingeschärft wird, daß das in § 8 der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 den Regierungen vorbehaltene Recht der Bestätigung der Schuldeputirten auch ferner mit Entschiedenheit in Anwendung zu bringen sei, und eine desfallsige Versäumniß ferner nicht statthaft sein solle.

## § 17. Das Verhältniß der Mitglieder unter einander, insbesondere der Vorsitz.

Der § 7 der Ministerialinstruction enthält die Bestimmung, daß die Verhältnisse der Mitglieder unter einander sich in Gemäßheit des § 176 der Städteordnung vom 19. November 1808 regeln. Dieser § 176 lautet nun folgendermaßen:

> In diesen Deputationen und Commissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson zwar den Vorsitz, allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen, ebenso wie in anderen Collegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht.

Diese Vorschrift ist nun hinsichtlich des Vorsitzes durch den § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, bezw. die Westphälische und Rheinische Städteordnung dahin modificirt, daß dem Bürgermeister ausnahmslos die Ernennung des Vorsitzenden der Verwaltungsdeputationen, und somit auch der Schuldeputation, übertragen ist.

Was zunächst die Qualification zum Vorsitze in der Schuldeputation anlangt, so ist das mit besonderer Beziehung auf kleine Städte erlassene M.-R. vom 9. October 1833 (Ann. Bd. XVII, pag. 963) besonders beachtenswerth, weil dasselbe die in dieser Beziehung leitenden Gesichtspunkte enthält. Es ist dort ausgeführt, daß der bloße Mangel an einer vollständigen Schulbildung und an der Geübtheit in schriftlichen Vorträgen der Ernennung des Vorsitzenden nicht entgegenstehe, weil ihm bei den Geschäften leicht durch deren technisches Mitglied die nöthige Beihülfe geleistet werden könne, und daß im Allgemeinen auf Eigenschaften dieser Art bei dem Vorsitzenden für die Schulangelegenheiten einer kleinen Stadt ein weit minderes Gewicht, als auf die Hauptersordernisse einer guten Meinung mit der Sache, verständigen Charakters, einiger Erfahrung in der Behandlung von Communalangelegenheiten überhaupt, und eines gesunden practischen Urtheils zu legen ist.

Der Vorsitz in der Schuldeputation gebührt somit in der Regel dem von dem Bürgermeister ernannten Mitgliede. Es steht aber auch dem Bürgermeister, wenn er auch der Schuldeputation nicht angehört, die Befugniß zu, nicht bloß an den Schuldeputationssitzungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen, ohne dieserhalb einer besonderen Bestätigung der Aufsichtsbehörde zu bedürfen, sondern auch dann selbst den Vorsitz zu übernehmen. Eine solche Befugniß, mitzustimmen, den Vorsitz zu übernehmen und anzuordnen, welche Sachen in seiner Gegenwart zum Vortrage gelangen sollen, ist dem Bürgermeister nicht bloß in der Instruction der Magistrate vom 25. Mai 1835 (Ann. pag. 733) § 20 sub 5 in Bezug auf alle städtischen Verwaltungsdeputationen und deren Berathungen im Allgemeinen eingeräumt, sondern insbesondere auch in dem M.-R. vom 31. October 1878 mit dem Hervorheben an-

erkannt, daß solche Befugniß der Stellung des Bürgermeisters durchaus entspreche und auch mit den Bestimmungen der Instruction vom 26. Juni 1811 nicht unverträglich erscheine.

Außerdem ist aber auch noch der Superintendent in seiner Eigenschaft als Kreisschulinspector und perpetuirlicher Commissar der Regierung in denjenigen wichtigen Fällen, in welchen er die Deputation zu einer außergewöhnlichen Berathung zusammenberuft, berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen. Der Superintendent ist befugt, geeignetenfalls, sei es in Folge der in den Schulen vorgenommenen Revisionen oder in Folge der von den Ortsgeistlichen erstatteten Berichte, oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde die Schuldeputation zusammenzuberufen.*) Auch steht es selbstverständlich, wie dies in dem M.-R. vom 21. November 1827 (Ann. XI, pag. 906) auch hervorgehoben ist, der Regierung frei, die betreffenden Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhnlichen Zusammenberufungen mit besonderem Auftrage zu versehen.

Bei Behinderung des Vorsitzenden tritt das dem Dienstalter nachfolgende Magistratsmitglied ohne Unterschied, ob es besoldet ist oder nicht, demnächst aber das im Dienste älteste Deputationsmitglied an seine Stelle, wenn nicht etwa der Bürgermeister diesen Vorsitz einstweilen selbst übernimmt. Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit hat der Bürgermeister, wenn er die Direction der Deputation nicht selbst besorgen will, für die Stellvertretung dadurch Sorge zu tragen, daß er einstweilen einem anderen Deputationsmitgliede den Vorsitz überträgt oder ein anderes Magistratsmitglied event. nach zuvoriger Bestätigung deputirt.**)

---

*) M.-R. vom 21. November 1827 (Ann. XI, pag. 960).

**) Instruction der Magistrate vom 25. Mai 1835 § 27.

Schließlich wird hier noch hervorzuheben sein, daß dem Vorsitzenden der Schuldeputation das ihm vor Erlaß der Städteordnung vom 30. Mai 1853 verliehene Recht der Disciplin gegenüber den Deputationsmitgliedern nicht mehr zusteht.

## § 18. Die Amtsperiode der Mitglieder.

Die Zeitdauer, auf welche die Schuldeputirten gewählt werden, ist auf sechs Jahre in dem § 8 der Ministerialinstruction festgesetzt; es steht jedoch jedem Mitgliede frei, schon nach Verlauf von 3 Jahren das Amt niederzulegen, und ist andererseits, wie bereits im § 14 bemerkt ist, die Regierung befugt, unzweckmäßige Ernennungen von Deputationsmitglieder jederzeit zu widerrufen. Nach Ablauf der Wahlperiode werden die zu ersetzenden Deputationsmitglieder ganz in derselben Weise, wie bei der ersten Errichtung, gewählt*). Selbstverständlich können die ausscheidenden Mitglieder wieder deputirt, bezw. ernannt werden; es ist aber unumgänglich nöthig, daß solche wiedergewählten Mitglieder sämmtlich aufs Neue der Königlichen Regierung zur Bestätigung wieder vorgeschlagen werden.

Auch der etwaige Verlust des Bürgerrechts und die Ausschließung davon auf Zeit verkürzt die Wahlperiode, indem der dadurch betroffene Schuldeputirte völlig aus der Deputation ausscheiden muß und erst durch eine Wiederwahl und wiederholte Bestätigung in dieselbe wieder eintreten kann, während im Falle der Suspension der dadurch betroffene Deputirte sich während der Suspensionszeit aller Functionen seines Amtes enthalten muß, dagegen nach Beendigung jener Zeit ohne zuvorige Wiederwahl seine Thätigkeit wieder aufzunehmen berechtigt ist.

---

*) Cfr. oben § 14.

Ferner hat das Ausscheiden eines Deputirten aus dem Magistratscollegium bezw. aus der Stadtverordnetenversammlung eo ipso die Folge, daß das betreffende Magistrats- oder Stadtverordnetenmitglied sein Amt als Schuldeputirter niederlegen muß. Es ist übrigens auch zulässig, daß die Deputationsmitglieder durch Beschluß der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden können*).

## § 19. Der Geschäftsgang und Geschäftsvertheilung in der Deputation.

Die Schuldeputation führt unter Aufsicht und Leitung der Königlichen Regierung und des Magistrats in Gemäßheit der für sie erlassenen Bestimmungen und Instructionen die Schulverwaltung. Sie steht hinsichtlich der Communalangelegenheiten weder mit der Stadtverordnetenversammlung noch mit anderen Behörden in directer Verbindung, und können in letzterer Beziehung nur örtliche Verhältnisse mit Zustimmung der Ortsbehörde eine Ausnahme begründen. Sie ist berechtigt, die Besorgung specieller Geschäfte wieder einzelnen Commissarien zu übertragen und sich nach dem Gegenstande in die Specialaufsicht zu theilen; doch kann dies nur mit Zustimmung des Vorsitzenden geschehen.

Die Schuldeputation ist auf Grund des § 26 der Instruction für die Magistrate vom 25. Mai 1835 in folgenden Fällen verpflichtet, beim Plenum des Magistrats anzufragen:

a. in allen Sachen, bei denen nach den Vorschriften der Städteordnung die Erklärung oder Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist;

*) Städteordnung vom 30. Mai 1853 § 74.

b. bei Abweichungen von den angenommenen Verwaltungsgrundsätzen oder bestehenden Einrichtungen;
c. in allen Fällen, wo es auf Berichterstattung an die höheren Behörden ankommt. In solchen Fällen muß sie den Bericht mit allen erforderlichen Materialien versehen, gleich im Namen des Magistrats im Concepte entwerfen und ihn dem Letzteren zur weiteren Veranlassung einreichen;
d. in Fällen, wo bei einer Sache noch andere Deputationen betheiligt sind, und keine Einigung stattfindet;
e. bei Anstellung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Subalternen, deren Besoldung, deren Verbesserung im Gehalte, ihrer Suspension und Entlassung, sowie bei Annahme von Diätarien zu dauernder Beschäftigung;
f. in Disciplinar-Angelegenheiten ihrer unbesoldeten Beamten, wenn Verweise und Rügen des Vorsitzenden nicht ausreichen.

In Betreff der allgemeinen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und der Mitglieder, sowie hinsichtlich des Geschäftsganges gelten die für den Magistrat in der Instruction vom 25. Mai 1835 festgestellen Bestimmungen. Diejenigen Sachen, welche an das Plenum des Magistrats gelangen, müssen gehörig vorbereitet, zur Beschlußnahme reif und mit ihrem motivirten Gutachten über die zu erlassende Verfügung versehen sein. Sie werden dann in der Regel brevi manu beim Plenum vorgelegt und nur in besonderen Fällen, wo es die Umstände erheischen, mit besonderem Schreiben begleitet. Es können jedoch zur Abkürzung des Geschäftsganges, besonders in den kleinen Städten, die beim Magistrate erforderlichen Anfragen, soweit sie sich dazu eignen, durch mündlichen Vortrag der zur Deputation gehörigen Magistratsmitglieder im Magistratscollegium erfolgen. Doch ist der Vortragende in Uebereinstimmung

mit dem in der Deputation gefaßten Beschlusse seinen Vortrag zu halten und seine Anträge zu machen verpflichtet. Auch haben diese Mitglieder in gleicher Art dem Magistratscollegium von allem Erheblichem, was in der Deputation vorkommt, Mittheilung zu machen, um jenes in fortdauernder Kenntniß von der Verwaltung der Deputation zu erhalten. Bei eintretenden Zweifeln hat die Regierung hierüber das Nöthige festzusetzen.

Alle Verfügungen der Deputation gehen unter deren besonderer Firma. Ein Schriftwechsel zwischen den verschiedenen Deputationen ist nicht zulässig. Sie theilen sich ihre Beschlüsse brevi manu mit, erörtern dieselben bei Verschiedenheit der Meinungen gemeinschaftlich und berichten nöthigenfalls an das Plenum das Magistrats. Beschwerden über die Geschäftsverwaltung gehen zunächst an den Magistrat. Gelangt derselbe sonst zur Kenntniß von Unregelmäßigkeiten und Mängeln in der Geschäftsführung, so muß er dieselben untersuchen und abzustellen suchen. Der Bürgermeister ernennt hierzu nöthigenfalls besondere Commissarien, welche sich der Revision jener Mängel unterziehen und dem Magistrate zur weiteren Beschlußnahme Bericht erstatten müssen. Beschwerden über einzelne Verfügungen der Deputation muß der Magistrat in der Art zu erledigen suchen, daß er sie auf dem kürzesten Wege untersucht und prüft, ob die Verfügung den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sowie seinen daraus hergeleiteten Verwaltungsgrundsätzen gemäß ist, sowie, falls die Beschwerde begründet ist, der Deputation die erforderliche Weisung zu deren Abhülfe ertheilt, auch den Beschwerdeführer hiervon benachrichtigt, oder aber, wenn die Beschwerde unbegründet ist, den Beschwerdeführer selbst zurechtweist. Die Deputation muß also in Fällen, wo sie gefehlt hat, unter Leitung des Magistrats die Sache selbst wieder in das richtige Geleis

bringen. Ein förmlicher Instanzenzug soll möglichst vermieden werden.

Hinsichtlich der dem Vorsitzenden zustehenden Geschäftsvertheilung ist es im Beihalte des M.-R. vom 25. Juni 1873 (C.-Bl. pag. 494) jedenfalls statthaft, die Bearbeitung der interna dem technischen Mitgliede zu übertragen. Wenn in einem solchen Falle dieses Mitglied die bezüglichen Geschäfte allein und ohne Betheiligung der andern Mitglieder erledigt, so ist es erforderlich, daß das technische Mitglied über alle interna von einiger Bedeutung der Deputation Mittheilung macht. Sobald aber über die bezüglichen Maßnahmen eine Differenz zu Tage tritt, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen. Auch die für Pommern erlassene Regierungsverfügung vom 26. August 1818 (Ann. II, pag. 740) berührt die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder insofern, als danach die sachverständigen Mitglieder, also die Superintendenten und Geistlichen, als die eigentlichen und nächsten Schulaufseher, vornehmlich für das Innere des Schulwesens Sorge zu tragen, d. h. über die genaue Befolgung des vorgeschriebenen Lehrplans, über die treue und gewissenhafte Amtsführung der Lehrer, die Lehre, Lehrart, Schulzucht ꝛc. zu wachen und die weitere Ausbildung der Lehrer zu leiten haben, während den übrigen Mitgliedern mehr die Besorgung der äußeren Angelegenheiten obliegt. Die Regierungsverfügung bemerkt beispielsweise in dieser Beziehung, daß es den nicht technischen Mitgliedern obliegt, darauf zu sehen, daß das Schulhaus im baulichen Stande erhalten werde, daß in den Schulstuben Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit herrsche, daß die Schulgeräthe (Tische, Bänke, Wandtafeln ꝛc.) sauber gehalten und nicht muthwillig beschädigt werden, und daß die Eltern ihre Kinder ordentlich zur Schule schicken.

## § 20. Die Versammlungen und Berathungen der Deputation.

Die Schuldeputation hat ihre ordentlichen Zusammenkünfte auf Grund des § 22 der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 alle vierzehn Tage auf dem Rathhause des Orts abzuhalten und muß außerdem, so oft es nöthig ist, zur Berathung zusammentreten; dagegen ist für die Provinz Pommern durch die Stettiner Regierungsverfügung vom 26. August 1818 (Ann. II pag. 740) angeordnet, daß die Schuldeputationen sich regelmäßig monatlich einmal, und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittags, und außerdem, so oft es nöthig ist, jedesmal auf dem Rathhause versammeln sollen.

Die Schuldeputation ist berechtigt, zu ihren Sitzungen, sowie insbesondere zu ihren Berathungen über einzelne ihre Verwaltung betreffende Gegenstände andere Personen, insbesondere Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputirten in vorkommenden Fällen heranzuziehen. Daß dergleichen Personen kein Stimmrecht haben, versteht sich von selbst, ist übrigens in dem § 26 der Instruction der Magistrate vom 25. Mai 1835 noch ausdrücklich bemerkt. Eine solche Heranziehung ist wiederholt Gegenstand von Auseinandersetzungen mehrerer Ministerialrescripte und Regierungsverfügungen geworden. In dieser Beziehung sind hauptsächlich zu erwähnen:

a. Das M.=R. vom 5. October 1871 (C.=Bl. 1872 pag. 5), nach welchem nicht bloß die Deputation beschließen, sondern auch der Vorsitzende zum Zwecke ausreichender Information anordnen kann, Sachverständige zu den Sitzungen heranzuziehen, um deren Gutachten zu hören. Es ist dort ferner darauf hingewiesen, daß der Sachverständige nach Abgabe

seines Gutachtens die Sitzung verlassen muß, sobald auch nur ein Mitglied dies beantragen sollte.

b. Das M.-R. vom 25. Juni 1873 (C.-Bl. pag. 495), welches sogar die Heranziehung des Rectors mit berathender Stimme für angemessen und üblich erklärt.

c. Die Regierungsverfügung vom 9. Juli 1873 (C.-Bl. pag. 496), welche die Hinzuziehung von Lehrern zu den Sitzungen aus dem Grunde empfiehlt, weil viele Schulangelegenheiten schneller und zweckdienlicher erledigt werden, wenn dabei auch die Ansichten und Rathschläge der Lehrer zum Ausdrucke kommen. Es wird dabei hervorgehoben, daß die Lehrer bei den Abstimmungen nicht stimmberechtigt sind, und auch nur soweit und so lange den Sitzungen beizuwohnen haben, als die Schuldeputation dies wünscht.

Es ist ferner auch der Schuldeputation anheimgegeben, bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Ortes zu veranstalten. Der Zweck dieser Bestimmung ist darauf gerichtet, das Interesse der Lehrer und Schulvorsteher, sowie der Gemeinde für die gute Sache und den guten Zweck der Schulen zu erwecken und zu beleben, sowie die an ihnen wirkenden Kräfte für die Pflege und das Gedeihen des Schulwesens zu erwärmen.

## Zweites Capitel: Die Stellung der Schuldeputationen zu andern Behörden.

### § 21. Verhältniß der Schuldeputation zum Magistrate.

Der bereits im § 16 in Bezug auf den Unterschied der Schulangelegenheiten von den übrigen Gemeindeangelegenheiten dargelegte Gesichtspunkt tritt auch hinsichtlich des zwischen der Schuldeputation und dem Magistrate bestehenden Verhältnisses entscheidend hervor. Es ist dort dargelegt, daß sich die Schuldeputation als eine besondere in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhängende, ihrem Zwecke nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution darstellt, welche in Bezug auf die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens als Organ der staatlichen Aufsichtsbehörde und in dieser Eigenschaft der Aufsicht der letzteren unterworfen ist. Die Schuldeputation hängt dagegen mit der Communalverwaltung insofern zusammen, als sie zum Theil aus den Wahlen der städtischen Behörden hervorgeht und im Auftrage des Magistrats fungirt, und ferner, als sie insbesondere auch zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung des äußeren Schulwesens als Beirath und Organ des Magistrats eingesetzt ist.

Es ist nun dem Magistrate durch die Städteordnungen als ressortmäßiges Geschäft u. A. auch die Verwaltung der städtischen Gemeindeanstalten sowie die Beaufsichtigung derjenigen Anstalten, für welche besondere Verwaltungen bestehen, übertragen worden. In Bezug auf die äußere Verwaltung aller die städtischen Gemeindeschulen betreffenden Anstalten und Einrichtungen kommen alle diejenigen

Bestimmungen zur Anwendung, welche überhaupt das Verhältniß der städtischen Verwaltungsdeputationen zum Magistrate regeln. Es kommt hier insbesondere der § 26 der Magistratsinstruction vom 25. Mai 1835 insofern in Betracht, als in Maßgabe desselben solche Deputationen die ihnen zugewiesene Verwaltung unter Aufsicht und Leitung des Magistrats zu führen haben. Letzterer ist also auch für die Schuldeputation in Betreff der äußern Verwaltung die gesetzlich angeordnete Aufsichtsbehörde, und hat als solche sowohl die formelle, als die materielle Controle über die Geschäftsthätigkeit derselben auszuüben. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß die Schuldeputation insbesondere auch dem Magistrate untergeordnet ist. In diesem Sinne ist denn auch die Deputation in den M.-R. vom 21. Februar 1838 (Ann. XXII pag. 113) und vom 13. Mai bezw. 28. November 1842 (M.-Bl. pag. 254) als keine von dem Magistrate getrennte Instanz, sondern als eine mit dem Magistrate verbundene und demselben untergebene Abtheilung der Communalverwaltung bezeichnet. Dagegen läßt sich die Anschauung des M.-R. vom 25. Juni 1821 (Ann. V pag. 79), daß der Magistrat und die Schuldeputation eins und keineswegs verschiedene Körper seien, sowie daß letztere nur in dem Sinne und nach der Majorität der Stimmen im Magistrate handeln kann, nicht aufrechterhalten.

Das Verhältniß der Schuldeputation zu der staatlichen Schulaufsichtsbehörde einerseits und zu dem Magistrate andererseits ist dagegen in dem M.-R. vom 13. März 1837 (Ann. XXI pag. 1014) in zutreffender Weise angedeutet, indem dort ausgeführt ist, daß den Schulangelegenheiten im Allgemeinen nicht die Eigenschaft städtischer Angelegenheiten beizulegen ist, sowie daß die eine Schulsocietät bildenden Schulgemeinden nicht als städtische Corporationen

und die Vorstände derselben nicht als gewöhnliche städtische Behörden, welchen im Allgemeinen der Magistrat in erster Instanz vorsteht, zu behandeln sind, daß vielmehr das Verhältniß der Schulvorstände zu ihren bisherigen unmittelbaren Vorgesetzten, wie solches in dem A. L. R. und der für Westphalen erlassenen Dienstinstruction für die Ortsschulvorstände vom 6. November 1829 festgesetzt ist, durch die Städteordnung keine Aenderung erleide. Es hat hiermit also angedeutet werden sollen, daß die Schuldeputation nur hinsichtlich der interna des Schulwesens der Aufsicht der städtischen Behörde entrückt und statt dessen ausschließlich derjenigen der staatlichen Schulaufsichtsbehörde unterworfen sein soll.

## § 22. Verhältniß der Schuldeputation zum Bürgermeister.

In Bezug auf diese Stellung ist der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Schuldeputation rücksichtlich der interna des Schulwesens als Hülfsorgan der staatlichen Schulaufsichtsbehörde, dagegen rücksichtlich der externa als Beirath und Organ der städtischen Behörden fungirt. Diese Zwitterstellung ruft nothwendig rechtliche Beziehungen hervor, welche das Verhältniß der Schuldeputation einerseits als Behörde für die interna in Betreff der Schulangelegenheiten als Staatsangelegenheiten zu der Schulaufsichtsbehörde und andererseits als Behörde für die externa in Betreff der Schulangelegenheiten als reine Gemeindeangelegenheiten zu der vorgesetzten Communalbehörde betreffen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Schuldeputation in letzterer Beziehung ganz in derselben Weise, wie dies rücksichtlich aller übrigen Verwaltungsdeputationen der Fall ist, der städtischen Aufsicht unterworfen sein muß. Dieser Gesichtspunkt liegt auch der in einem Specialfalle erlassenen Ent-

scheidung des M.-R. vom 12. August 1870 (M.-Bl. pag. 264) zu Grunde, in welcher ausgesprochen ist, daß in denjenigen Punkten, welche mit dem Schulaufsichtsrechte nicht collidiren, namentlich soweit es sich lediglich darum handelt, auf welche Weise die Mitglieder der Schuldeputation seitens der städtischen Behörden auszuwählen seien, die Vorschriften des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der gleichlautenden Städteordnungen für Westphalen, Rheinprovinz und Schleswig-Holstein, bezw. der Magistratsinstruction vom 25. Mai 1835 § 20 sub 5 in Anwendung kommen. Jener § 59 der Städteordnung überträgt nun dem Bürgermeister das Recht der Ernennung der Magistratspersonen zu Mitgliedern aller städtischen Deputationen, während der § 20 sub 5 der Instruction das Verhältniß des Bürgermeisters zu allen Deputationen, und somit auch zu der Schuldeputation, regelt. Hiernach hat der Bürgermeister nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, sich um die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Commissionen genau zu bekümmern, und diese Geschäftsführung in dem Maaße und Umfange, wie ihm dies in Bezug auf die Revision aller Communalangelegenheiten zusteht, zu revidiren, sowie insbesondere zu diesem Behufe den Sitzungeu derjenigen Deputationen, welchen er nicht unmittelbar selbst vorsteht, von Zeit zu Zeit, und erforderlichen Falls auf längere Zeitdauer beizuwohnen. Er ist bei seiner Anwesenheit in derselben befugt, den Vorsitz zu übernehmen, mitzustimmen und anzuordnen, welche Sachen in seiner Gegenwart zum Vortrage gelangen sollen; er ist überhaupt als Magistratsdirigent der unmittelbre Vorgesetzte der Mitglieder des Magistrats und seiner Unterbeamten, sowie der mittelbare Vorgesetzte sämmtlicher übrigen Communalbeamten. *) Diese gesetzlich geordnete Stellung, wie

*) Instruction vom 25. Mai 1835 § 20.

sie in Vorstehendem angegeben, bleibt auch für das Verhältniß des Bürgermeisters zur Schuldeputation maßgebend, wenn Letztere zugleich auch in Bezug auf die inneren Angelegenheiten des Schulwesens als Staatsorgan der höheren Schulaufsichtsbehörde functionirt und von derselben in der vorgedachten Eigenschaft unmittelbar ressortirt. In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen hat denn auch das M.-R. vom 12. August 1870 anerkannt, daß die Ausübung der vorbezielten Aufsichtsrechte, welche im Allgemeinen dem Bürgermeister, als Vorgesetzten, in Bezug auf alle Deputationen gebühren, in specieller Beziehung auf die Schuldeputationen mit dem besonderen Berufe und den Competenzen derselben als wohl verträglich angesehen werden könne, vorausgesetzt, daß sie mit dem Schulaufsichtsrechte nicht collidire. Einer besonderen Erwähnung bedarf noch die jenem M.-R. beigefügte, den Standpunkt der ministeriellen Anschauung völlig klarstellende Begründung, welche dahin geht, daß es principiell der von Aufsichtswegen wahrzunehmenden Interessen der Schulverwaltung mehr zusagen wird, das größere Maaß von Einfluß auf die Zusammensetzung und die Berathungen der Schuldeputation durch den Bürgermeister geübt zu sehen, als ihm dasselbe zu entziehen, während es andererseits als ein die ganze Stellung und Autorität des Bürgermeisters gegenüber seinen Untergebenen gefährdender Act des Mißtrauens erscheinen würde, wenn man ihm diejenigen Dirigentenrechte, welche ihm in Betreff aller Deputationen überhaupt zustehen, allein in Betreff der Schuldeputation vorenthalten wollte.

Dem Bürgermeister, welcher die Stellung eines unmittelbaren Vorgesetzten der Schuldeputation gegenüber einnimmt, liegt dadurch die Pflicht ob, sich mit dem Innern des Schulwesens nicht bloß durch Besuch der Schulen, sondern in jeder andern möglichen Weise vertraut zu machen.

Wenn er auch hinsichtlich der inneren Schulangelegenheiten nicht selbstständig eingreifen kann, so wird er doch im Interesse der Gemeinde Information über jegliche in das Schulwesen einschlagenden Verhältnisse suchen müssen. Die für den Regierungs-Bezirk Trier erlassene Regierungs-Verfügung vom 16. Juli 1836 (Ann. XX, pag. 635) hat in völliger Verkennung dieses Gesichtspunktes als die Amtsobliegenheiten des Bürgermeisters nur seine Pflicht bezeichnet, auf das Aeußere des Schulwesens bedacht zu sein, und zwar auf Zucht und Ordnung in und außer der Schule, auf den fleißigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder, auf Reinlichkeit in den Schulhäusern, auf Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel, auf Herstellung der nöthigen Reparaturen, auf den Fleiß der Lehrer und ihren sittlichen Lebenswandel.

## § 23. Verhältniß der Schuldeputation zur Stadtverordnetenversammlung.

In Bezug auf die Schulverwaltung steht der Stadtverordnetenversammlung eine Mitwirkung, abgesehen von der Wahl ihrer eigenen Schuldeputirten, nur in dem Falle zu, wenn die Stadtgemeinde die Errichtung und die vollständige oder theilweise Unterhaltung von Schulen in ihrem Stadtbezirke übernommen hat, in solchem Falle jedoch nur in Bezug auf die äußere Verwaltung der Schulanstalten und Einrichtungen, welche aus der Stadtkasse unterhalten werden. Dagegen ist die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der inneren Verwaltung der Schuldeputation völlig ausgeschlossen, weil die Eigenschaft als Gemeindeangelegenheiten überhaupt den interna fehlt, und die Deputation in Betreff der letzteren ausschließlich als Staatsorgan thätig und verantwortlich ist. Aus diesem Gesichtspunkte ist die Frage, ob und inwieweit die Stadtverord-

netenversammlung an einzelnen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten mitwirken darf, in verschiedenen Ministerialrescripten entschieden. Es gehört hierher hauptsächlich:

a. Die Wahl der technischen Mitglieder der Schuldeputation steht den von dem Magistrate und von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Deputirten zu, dagegen nicht der Gemeindevertretung selbst, welche sonst zu allen übrigen Deputationen und Commissionen die außer den Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten erforderliche Zahl von stimmfähigen Bürgern zu wählen hat. — M.-R. vom 30. Juni 1862 (M.-Bl. pag. 262). —

b. Die Uebernahme von Nebenämtern seitens der städtischen Lehrer hängt ausschließlich von der Genehmigung der Königlichen Regierung, dagegen nicht von der Zustimmung der Gemeindevertretung ab. — M.-R. vom 14. April 1863 (M.-Bl. pag. 118). —

c. Die Prüfung der Frage, ob der einzelne Lehrer der planmäßigen Gehaltserhöhung würdig ist, competirt dem Magistrate und der Schuldeputation, dagegen nicht der Gemeindevertretung. — M.-R. vom 31. August 1866 (M.-Bl. pag. 194). —

d. Die Urlaubsgesuche der Lehrer sind ausschließlich an die Schuldeputation zu richten, welche sich nach zuvoriger Verhandlung mit dem Kreisschulinspector über Ablehnung oder Gewährung des Urlaubs schlüssig zu machen hat. Die Ertheilung hängt von der Zustimmung der Gemeindevertretung nicht ab. — M.-R. vom 19. October 1868 (M.-Bl. 1869, pag. 12). —

e. Wird eine unter städtischem Patronate stehende öffentliche Schule nicht aus der Stadtkasse, sondern mit eigenem Vermögen unterhalten, so liegt die Bestätigung des Schuletats, die Feststellung der Jahres-

rechnung und die Ertheilung der Decharge nur dem Magistrate, nicht der Gemeindevertretung ob. — M.-R. vom 23. December 1845 (M.-Bl. 1846, pag. 8).

f. Die Wahl der an der Schule rein städtischen Patronats anzustellenden Lehrer steht nur dem Magistrate zu. Es ist nur das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation einzuholen, dagegen braucht die Gemeindevertretung nicht vorher, wie sonst bei Anstellung aller Gemeindebeamten, gehört zu werden. — M.-R. vom 28. Mai 1845 und Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811, § 21. —

## § 24. Verhältniß der Schuldeputation zu den übrigen städtischen Verwaltungsdeputationen.

Das Verhältniß ist ein coordinirtes. Eine geschäftliche Berührung derselben kann in Maßgabe der in den vorgehenden Paragraphen dargelegten Grundsätze nur auf dem Gebiete der äußeren Verwaltung in dem Falle erfolgen, wenn die Unterhaltung der Schulanstalten durch die Gemeinde übernommen ist. In dieser Beziehung ist in dem § 10 der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 auf die Armendeputation hingewiesen, welche in Betreff der Verwaltung der städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen mit der Schuldeputation, deren Wirkungskreis sich auch auf diese Anstalten erstreckt, concurriren soll. Auch mit anderen Deputationen wird die Schuldeputation geschäftlich vielfach in Beziehung treten, z. B. mit der Baudeputation in Bezug auf die Ausführung von Bauten und Reparaturen, mit der Sanitätsdeputation in Bezug auf die Gesundheitspflege 2c.

Hinsichtlich des geschäftlichen Verkehrs der Schuldeputation mit den concurrirenden übrigen Verwaltungsdeputationen ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein

Schriftwechsel zwischen ihnen nicht zulässig ist; sie haben sich vielmehr ihre gegenseitigen Anfragen, Beschlüsse rc. brevi manu mitzutheilen und in dem Falle, wenn ihre Ansichten über die Behandlung der ressortmäßigen Angelegenheiten auseinandergehen, gemeinschaftlich zu berathen und, falls sie sich nicht einigen können, an das Plenum des Magistrats zu berichten und dessen Entscheidung zur weiteren Beachtung zu erwarten.*)

## § 25. Verhältniß der Schuldeputation zu den Ortsschulvorständen.

In vielen Städten der westlichen Provinzen besteht auf Grund besonderer Instructionen das Institut der Ortsschulvorstände, welchen die unmittelbare Aufsicht über das Schulwesen auch in den Städten übertragen ist. Während in dem Regierungsbezirke Coblenz der in den dortigen Städten auf Grund der Instruction vom 7. November 1835 eingeführte Ortsschulvorstand als unmittelbare städtische Schulaufsichtsbehörde dieselben Functionen, wie die Schuldeputationen in den östlichen Provinzen, ausübt, ist die Stellung der in der Provinz Westphalen auf Grund der für die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg gemeinschaftlich ergangenen Dienstinstruction vom 6. November 1829 wirkende Ortsschulvorstand eine wesentlich verschiedene.

Der Schulvorstand der westphälischen Städte ist in allen Schulangelegenheiten freilich die nächste Behörde für die Schulgemeinde und für die Schullehrer; er steht aber hinsichtlich der inneren Schulangelegenheiten unmittelbar unter dem Kreisschulinspector (Superintendenten, Landdechanten oder deren Stellvertreter) oder unter der städti-

*) Min.-Instr. vom 5. Mai 1835, § 29.

schen Schulcommission, wo eine solche die verschiedenen Schulen der Stadt mit ihrer Aufsicht umfassende Behörde besteht, und diese nicht etwa selbst die Stelle des Schulvorstandes versieht. Letzterer bildet eine berathende und Aufsicht führende Behörde, und zwar an denjenigen Orten, wo es für jede kirchliche Confession eigene Volksschulen giebt, getrennt für jede einzelne Confession. Es kann nun in solchen letztberegten Orten für sämmtliche Schulen ohne Unterschied der Confession eine besondere Simultan-Schulcommission eingesetzt werden. Die Stellung dieser Commission ist insofern eine ganz singuläre, als dieselbe ganz an die Stelle des Schulinspectors tritt, während die aus jeder einzelnen zum Commissionsbezirke gehörigen Schulgemeinde angeordneten Commissionsmitglieder mit Einschluß des Pfarrers und des Bürgermeisters den besonderen Schulvorstand ihrer Gemeinde bilden. Derselbe führt dann als Schulvorstand der einzelnen Ortsschulen über letztere die instructionsmäßige nächste Aufsicht, während die Schulcommission die sämmtlichen Volksschulen des Orts und deren Specialvorstände umfaßt und über alle äußeren sowie inneren Angelegenheiten dieser Schulen die Oberaufsicht ausübt.*)

## § 26. Verhältniß der Schuldeputation zu dem Kreisschulinspector.

Das Allgemeine Landrecht hat freilich im Th. II Tit. 12 § 1 die Schulen als Staatsanstalten erklärt und damit das Princip zur Geltung gebracht, daß die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens dem Staate gebühre; dieses Princip ist aber in dem A. L. R. nicht consequent zur Durchführung

*) Verfügung der Regierung in Arnsberg vom 10. Juli 1838 Ann. XXII, pag. 939).

gelangt, indem im Tit. 12 den Ortsgeistlichen und den Kreisinspectoren (Superintendenten und Erzpriestern) in Bezug auf das Schulwesen weitgehende Befugnisse zugestanden, insbesondere das Recht der Beaufsichtigung der niederen Schulen eingeräumt worden ist. Dies Recht zur Ausübung der Schulaufsicht wurde nicht bloß in später erlassenen Provinzialgesetzen, z. B. der Schulordnung der Provinz Preußen vom 11. December 1845, sondern auch in verschiedenen Ministerialrescripten, z. B. in dem das Princip der Vereinigung der Schulinspectionen mit den Superintendenturen vertretenden M.-R. vom 22. April 1823 (Ann. VII pag. 292), ausdrücklich anerkannt. Wenn auch wiederholt von staatlicher Seite der Versuch gemacht ist, das Kreisschulinspectorat als ein besonderes, nicht nothwendig mit der Superintendentur oder dem Decanate verbundenes Amt aufzufassen, so hat sich dennoch lange unter dem Irrthume, daß die Schule der Kirche gebühre, und im Anschlusse an die landrechtlichen Bestimmungen des obenberegten Tit. 12 in der Praxis der Grundsatz zu behaupten gewußt, daß dem Superintendenten oder Erzpriester in der Regel auch die Schulinspection innerhalb ihres Kirchensprengels zustehe. Eine völlige Wandelung trat erst ein, als der Staat sich entschlossen hatte, das landrechtliche Princip, daß die Volksschule eine Staatsschule sei, durch Vorlage des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872*) zur consequenten Durchführung zu bringen. Die dazu ergangenen Motive (C.-Bl. 1872 pag. 31), welche den staatlichen Gesichtspunct darlegen, gehen, mit allen früheren Traditionen brechend, davon aus, daß der Staat seine Organe für die

*) Zur Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes sind erlassen: M.-R. vom 13. März 1872 (C.-Bl. pag. 203), vom 16. April 1872 (C.-Bl. pag. 257) und 9. Januar 1873 (C.-Bl. 1875 pag. 104).

Schulaufsicht, ohne an einschränkende Vorschriften gebunden zu sein, innerhalb der von ihm zu begrenzenden Bezirke zu bestellen berechtigt sei und zur Lösung seiner Aufgabe die Macht haben müsse, nicht bloß auf der Stufe der Kreisschulinspection, schon auch schon auf derjenigen der Localschulinspection mit den Organen seiner eigenen freien Wahl eintreten zu können, ohne an die Wahl kirchlicher Oberen gebunden zu sein. Das Schulaufsichtsgesetz hat demgemäß das bisherige Verhältniß, nach welchem die Schulaufsicht in der Regel als ein Ausfluß kirchlicher Aemter unmittelbar mit denselben verbunden war, principiell aufgehoben*). Es gebührt demnach nicht bloß die Ernennung der Local- und Kreisschulinspectoren, sondern auch die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke allein dem Staate, und es hat die Ernennung zur Folge, daß die mit der Schulaufsicht betrauten Beamten und Behörden ausschließlich im Auftrage des Staates handeln. Diese gesetzliche Bestimmung ist für die rechtliche Stellung der Kreisschulinspectoren in dem Schulwesen allein maßgebend. Die Kreisschulinspectoren, welche nicht mehr dem geistlichen Stande entnommen zu werden brauchen, und zu welchen auch bereits vielfach weltliche Beamte ernannt sind, haben den Character unmittelbarer Staatsdiener und stehen, mit der Schulaufsicht als Staatsorgan beauftragt, zu den Localschulinspectoren, Schulrectoren, Lehrer und Lehrerinnen allerdings in dem Verhältnisse des Vorgesetzten. In allen Fällen, in welchen für die Aufsicht ein besonderer Kreisschulinspector bestellt wird, gehen auf diesen die den Superintendenten in der Instruction vom 26. Juni 1811 eingeräumten und oben wiederholt berührten Rechte über.

Der Kreisschulinspector ist dagegen nicht der vorgesetzte

*) M.-R. vom 13. März 1872 (C.-Bl. pag. 203).

Beamte oder die vorgesetzte Behörde der Schuldeputation; er tritt der letzteren gegenüber theils nur als die vermittelnde Behörde der allein der Schuldeputation vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde, der Königlichen Regierung, theils als concurrirendes Schulaufsichtsorgan auf. Die Regierung bedient sich des Kreisschulinspectors als seines ständigen Organs, um in Schulangelegenheiten die erforderlichen Anordnungen zu treffen und durch ihn mit der Schuldeputation amtlich zu verkehren, weshalb auch alle an die Aufsichtsbehörde abzusendenden Anzeigen, Berichte rc. durch seine Vermittelung expedirt werden müssen*). Wenn der Kreisschulinspector auch nicht der Vorgesetzte der Schuldeputation ist, so stehen ihm doch, als Regierungscommissar, einzelne Vorrechte eines Vorgesetzten zu, welche sich indeß nur auf das Recht der Theilnahme an den Sitzungen und Berathungen der Deputation und das ihm zustehende Stimmrecht, sowie auf das Recht beschränken, außerordentliche Sitzungen zu berufen und in denselben den Vorsitz zu übernehmen, während er auf dem Gebiete der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens mit der Schuldeputation, wenn nicht etwa die Ausführung von Aufträgen der Regierung in Frage stehen, in coordinirtem Verhältnisse concurrirt, da in dem Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1872 § 3 das den Gemeinden und deren Organen, also auch der Schuldeputation, gewährleistete Schulaufsichtsrecht in vollem Umfange erhalten worden ist. Der Kreisschulinspector ist deshalb auch nicht berechtigt, Anordnungen, welche die Schuldeputation aus dem Gesichtpuncte der Schulaufsicht getroffen hat, eigenmächtig zu ändern oder aufzuheben; er kann in dieser Beziehung, wenn ihm solche Anordnungen nicht conveniren, nur die Entscheidung der

---

*) M.-R, vom 13. August 1861.

Königlichen Regierung anrufen. Aufträge der letzteren, welche die zum Geschäftskreise der Deputation gehörigen Gegenstände betreffen, kann er nicht einseitig, sondern nur unter der Mitwirkung der Deputation erledigen*).

## § 27. Verhältniß der Schuldeputation zum Localschulinspector.

Auf Grund des General-Landschulreglements vom 12. August 1763, des Schulreglements für die katholischen Schulen Schlesiens vom 18. Mai 1801, des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 12 und des § 13 der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 waren die Geistlichen, als Localschulinspectoren, Revisoren oder Schulaufseher, besonders zur Aufsicht der Schulen und zur Fortbildung der Lehrer verpflichtet. Das Localschulinspectorat, welches sich nicht blos auf den religiösen Unterricht, sondern auf sämmtliche Lehrgegenstände und überhaupt auf das gesammte Schulwesen erstreckte, war in Maßgabe jener älteren Gesetzgebung stets mit dem geistlichen Amte verbunden, indem jeder Ortsgeistliche auf Grund des A. L. R. Th. II Tit. 12 § 49 verpflichtet war, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht sowohl des Schulmeisters als der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten mitzuwirken. Das Recht dieser Specialaufsicht ist demnächst auch noch im § 13 der Ministerial-Instruction vom 26. Juni 1811 aufrecht erhalten worden.

Diese Stellung der Geistlichen, als Localschulinspectoren, ist durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 dahin modificirt, daß nur die durch den Staat zu Localschulinspectoren ernannten Geistlichen das Recht der Schulaufsicht in seinem vollen Umfange mit Einschluß des Religions-

*) M.-R. vom 24. Juli 1863 (M.-Bl. pag. 170).

unterrichts ausüben, während die Leitung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen den betreffenden Religionsgesellschaften mit überlassen ist.

Der auch aus dem weltlichen Stande zu entnehmende Localschulinspector übt diese Aufsicht im Auftrage des Staates aus; er ist somit in dieser seiner Eigenschaft unmittelbarer Staatsbeamte und zugleich der unmittelbare Vorgesetzte der Schulrectoren und des Lehrerpersonals. Was seine Stellung zur Schuldeputation anlangt, so ist er dieser gegenüber eine coordinirte Schulaufsichtsbehörde, und zwar ohne Unterschied, ob er der Schuldeputation als Mitglied angehört oder nicht. Im ersteren Falle ist er als Staatsbeamter, ganz unabhängig von den Directiven der Schuldeputation, berechtigt, in vollem Umfange das Schulaufsichtsrecht selbstständig und eigenmächtig auszuüben. Da die dem Localschulinspector und der Schuldeputation zustehende Aufsicht quoad interna denselben Zweck verfolgt und auf dasselbe Ziel gerichtet ist, so wird es sich nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung immer empfehlen, den staatlich ernannten Localschulinspector auch als sachverständiges Mitglied der Schuldeputation zu gewinnen, weil das Interesse der Schule nur durch ein inniges Zusammenwirken und ein gemeinsames Handeln am meisten gesichert und gefördert werden kann.

Der Gesichtspunkt des M.-R. vom 27. Juni 1867*), daß der als Deputationsmitglied ernannte und mit der Führung der der Deputation zustehenden Schulaufsicht betraute Localschulinspector als Organ derselben die ihm anvertraute Aufsicht in ihrem Auftrage führe, und daß die den Predigern über die Schulen zustehende Specialaufsicht bei der Bestellung eines Deputationsmitgliedes zum Local-

---

*) In verschiedenen Werken abgedruckt.

schulinspector unverändert bleibt, ist nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1872 nicht mehr zutreffend. Für die dem Localschulinspector obliegende Aufsicht ist nicht bloß der Seitens der Deputation ertheilte Auftrag, sondern auch seine staatliche Pflicht und Stellung als Staatsbeamter maßgebend, während die im § 13 der Instruction vom 26. Juni 1811 beregte und derzeit gestattete Specialaufsicht der Prediger auf die Leitung des religiösen Unterrichts beschränkt und hier nur insoweit aufrecht erhalten worden ist, als die Prediger dazu in Maßgabe des den Religionsgesellschaften auf Grund des Art. 24 der Verfassung und des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1872 hinsichtlich des Religionsunterrichts vorbehaltenen Rechts ermächtigt sind. Das Nähere hierüber wird in dem folgenden § erörtert werden.

## § 28. Verhältniß der Schuldeputation zu den Religionsgesellschaften und deren Geistlichen.

Der Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 enthält die Bestimmung, daß die Leitung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen den betreffenden Religionsgesellschaften verbleiben soll. Diese Bestimmung ist in dem § 3 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 aufrecht erhalten. Da dies Gesetz aber keine Vorschriften darüber giebt, durch welche Organe die in dem Art. 24 der Verfassung gewährleistete Leitung des religiösen Unterrichts durch die Religionsgesellschaften ausgeübt werden soll, so sind hinsichtlich des Religionsunterrichts die früher geltenden Ressortvorschriften maßgebend geblieben.*) Hiernach hat darüber, wem die specielle Leitung dieses Unterrichts zu übertragen ist, nicht der Staat, sondern die kirch-

*) C.-Bl. 1873, pag. 211.

lichen Oberen zu bestimmen.*) Nur die von den letzteren ressortsmäßig designirten Geistlichen sind diejenigen, welche zu der von der Aufsicht unterschiedlichen Leitung des mehrberegten Unterrichts berechtigt und ermächtigt sind; der Staat dagegen wird nur dann gegen jeden zur Leitung bestimmten Geistlichen Einspruch erheben, bezw. ihn als Leiter des Religionsunterrichts ablehnen**) können, wenn er durch die dem Geistlichen überlassene Leitung desselben aus irgend einem Grunde seine Interessen verletzt oder gefährdet sieht, oder dadurch die staatliche Schulaufsicht in irgend einer Beziehung beschränkt wird.***) Die Schuldeputation, deren Aufsicht sämmtliche Lehrgegenstände, und somit auch den religiösen Unterricht, als ein Ganzes umfaßt, muß also in Bezug auf den letztberegten Unterricht das den Religionsgesellschaften zugestandene Recht anerkennen und hinsichtlich der Leitung die Concurrenz der von den Religionsgesellschaften designirten Geistlichen zulassen.†)

Was die einem solchen Geistlichen in Betreff der Leitung zustehenden Befugnisse anlangt, so ist er, vorausgesetzt, daß die betreffende Volksschule in seiner Parochie gelegen ist, berechtigt,††)

a. in der lehrplanmäßig angesetzten Religionsstunde dem Unterrichte beizuwohnen,
b. den Lehrer zu leiten, ihn event. sachlich zu berichtigen und zu belehren,
c. anstatt des Lehrers und für den Lehrer selbst zu unterrichten, zu katechisiren und sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen,

---

*) M.-R. vom 12. Januar 1874 (C.-Bl. pag. 217).
**) M.-R. vom 24. December 1874 (C.-Bl. pag. 102).
***) C.-Bl. 1873 pag. 682 und C.-Bl. 1875 pag. 279.
†) M.-R. vom 9. Januar 1873 (C.-Bl. 1875, pag. 104).
††) C.-Bl. 1873, pag. 682.

d. etwaige Beschwerden über das Verhalten des Lehrers im Religionsunterrichte bei dem Localschulinspector und den vorgesetzten Schulbehörden anzubringen.

Der Geistliche ist bei Ausübung dieses Rechts verpflichtet, insoweit er selbst als Lehrer im Religionsunterrichte auftritt, den allgemeinen staatlichen Anordnungen und den Bestimmungen für die specielle Schule Folge zu leisten. Dagegen ist er nicht berechtigt, gegen den Lehrer wegen Verletzung seiner Amtspflicht oder wegen seines Verhaltens in oder außer dem Amte als Lehrer Verwarnungen, Verweise oder Ordnungsstrafen auszusprechen, weil nur der staatlich berufene Localschulinspector der Dienstvorgesetzte des Lehrers im Lehramte ist. Selbstverständlich kann auch der weltliche Localschulinspector, welcher die Aufsicht über den gesammten Unterricht in der Elementarschule, also auch über den Religionsunterricht, im Auftrage des Staates ausübt, jederzeit einem solchen Unterrichte beiwohnen, gleichviel, ob derselbe von dem Lehrer oder von dem Geistlichen ertheilt wird. Diese in der Verfügung der Regierung zu Oppeln vom 1. October 1873 (C.=Bl. pag. 682) dargelegten Grundsätze über die den Geistlichen zustehenden Rechte sind hier deshalb hervorgehoben, weil sie besonders geeignet sind, die Stellung derselben zu der Schuldeputation in Bezug auf die Leitung des Religionsunterrichts zu beleuchten.

Berechtigt zur Ertheilung des Religionsunterrichts ist übrigens nur derjenige Geistliche, welchem staatlicherseits die Erlaubniß dazu ertheilt ist. Es wird in dieser Beziehung auf die Erkenntnisse des Obertribunals vom 12. October 1874 (C.=Bl. 1875, pag. 12) und vom 6. Januar 1876 (C.=Bl. pag. 153) verwiesen, in welchen die Strafbarkeit eines Geistlichen*) wegen solcher Ertheilung ohne

*) Reichsstrafgesetzbuch, § 132.

staatliche Erlaubniß eingehend begründet ist. Das Amt eines Religionslehrers ist kein geistliches, sondern ein Staatsamt. Die Berechtigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts ist nicht als ein Ausfluß des geistlichen Amts aufzufassen, sondern kann sich nur auf die Uebertragung des Amts seitens des Staates stützen, wie dies in dem M.-R. vom 21. December 1874 (C.-Bl. 1875, pag. 20) noch besonders hervorgehoben ist.

In der allerjüngsten Zeit ist das Bestreben wiederum hervorgetreten, der Kirche, und somit den Religionsgesellschaften und den Geistlichen, in Bezug auf ihre Stellung zum Unterrichte, insbesondere zum Religionsunterrichte in den Volksschulen, weitgehendere Rechte, als wie sie vorstehend angedeutet sind, zu gewinnen. Es interessirt in dieser Beziehung der von dem Führer der Centrumspartei, dem Abgeordneten Windthorst, am 27. Februar 1888 im Abgeordnetenhause eingebrachte Antrag, durch welchen die königliche Staatsregierung aufgefordert werden soll, dem Landtage baldigst den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches den Kirchen und ihren Organen in Betreff des religiösen Unterrichts in den Volksschulen diejenigen Befugnisse in vollem Umfange gewährt werden, welche die Verfassungsurkunde in Art. 24 denselben durch die Bestimmung: „den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften" zugesichert hat, und dabei, dem ursprünglichen Sinne dieser Zusicherung entsprechend, insbesondere auf Feststellung folgender Rechte Bedacht zu nehmen:

a. In das Amt des Volksschullehrers dürfen nur Personen berufen werden, gegen welche die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Beziehung keine Einwendung gemacht hat. Werden später solche Einwendungen erhoben, so darf der Lehrer zur Erthei-

lung des Religionsunterrichts nicht weiter zugelassen werden;

b. diejenigen Organe zu bestimmen, welche ihn in den einzelnen Volksschulen zu leiten berechtigt sind, steht ausschließlich den kirchlichen Oberen zu;

c. das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene kirchliche Organ ist befugt, nach eigenem Ermessen den schulplanmäßigen Religionsunterricht selbst zu ertheilen oder dem Religionsunterrichte des Lehrers beizuwohnen, in diesen einzugreifen und für dessen Ertheilung den Lehrer mit Weisungen zu versehen, welche von Letzterem zu befolgen sind;

d. die kirchlichen Behörden bestimmen die für den Religionsunterricht und die religiöse Uebung in den Schulen dienenden Lehr- und Unterrichtsbücher, den Umfang und Inhalt des schulplanmäßigen religiösen Unterrichtsstoffes und dessen Vertheilung auf die einzelnen Klassen.

Der hierauf gerichtete Antrag, welcher sich an den Art. 24 der Verfassung anzuklammern versucht, ist offensichtlich, wenn auch indirect, nur gegen das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 selbst gerichtet und scheint hauptsächlich darauf berechnet zu sein, dasselbe theilweise abschwächen zu wollen. Da indeß die Vorzüge des letztberegten Gesetzes seit seinem Bestehen in vollstem Maaße zu Tage getreten sind, so ist sicherlich anzunehmen, daß jener Antrag von Seiten des Abgeordnetenhauses abgelehnt werden, bezw. die Zustimmung der königlichen Staatsregierung nicht erlangen wird, weil der Fürst Bismarck nicht bloß persönlich für das Zustandekommen, sondern auch für die Aufrechterhaltung des Schulaufsichtsgesetzes wiederholt, und insbesondere noch in der jüngsten Zeit, mit aller Entschiedenheit eingetreten ist.

## § 29. Das Verhältniß der Schuldeputation zum Landrath.

Es ist den Regierungen, welchen die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeindeangelegenheiten auf Grund der Städteordnungen zusteht, durch die dazu erlassenen Ministerialinstructionen vom 20. Juni 1853 Art. XVI bezw. vom 9. Mai 1856 Art. XIV und vom 18 Juni 1856 § 16 die Befugniß eingeräumt, den Landräthen, als ihren beständigen Commissarien, nach Bedürfniß, abgesehen jedoch von den in den Gemeindeverfassungsgesetzen ausdrücklich ausgenommenen Fällen, eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Communalangelegenheiten derjenigen Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, aufzutragen. Die Regierungen können sich deshalb bei der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens der Landräthe, als ihrer Organe, bedienen. Maßgebend für die Competenz der Letzteren sind die Aufträge, welche ihnen Seitens der Königlichen Regierung ertheilt werden. Diese Competenz wird sich indeß in der Regel nur auf die externa erstrecken, weil die Behandlung der interna ausschließlich den Kreisschulinspectoren, als den gleichfalls beständigen Regierungscommissarien, zugewiesen ist. Es ist im Laufe der Zeit übrigens wiederholt das Bestreben bemerkbar geworden, auch den Landrath als Schulaufsichtsorgan zu verwenden. Zunächst ist es das M.-R. vom 31. December 1816, welches den Erlaß einer besonderen Instruction über die Theilnahme der Landräthe an der Beaufsichtigung und Leitung des Kirchen- und Schulwesens in Aussicht stellte und ihnen „vorläufig die vorzügliche väterliche Sorgfalt für diesen wichtigen Theil ihres Berufs" dringend empfahl. Diese angekündigte Instruction ist aber nicht erschienen. Dagegen ist den Landräthen für den Regierungsbezirk Coblenz in der Dienstinstruction vom 7. November 1835

in Bezug auf die interna eine weitgehende Mitwirkung zugewiesen; sie sind dort die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde des Schulvorstandes. Ebenso hat die Regierung in Trier in einer Verfügung vom 16. Juli 1836*) den Landräthen empfohlen, gelegentlich die Schulen zu besuchen und sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen, event. angemessene Vorschläge zur Nachhülfe zu machen. Auch in der neueren Zeit haben einzelne Regierungen den Versuch gemacht, den Landrath, welcher in Folge der officiellen Stellung der Kreisschulinspectoren zum Schulwesen und bei dem reichlichen Ueberflusse von Schulaufsichtsorganen sicherlich entbehrt werden kann, in den Schulbehördenorganismus einzureihen. Es soll hier nur an die Verfügung der Danziger Regierung vom 17. März 1872 erinnert werden, welche es für eine Vereinfachung des Geschäfts hinstellt, daß die Reisepläne und Berichte der Kreisschulinspectoren über den Ausfall der Schulrevisionen durch Vermittelung der Landräthe eingereicht werden, und welche eine solche Einrichtung insbesondere für die Schulsachen förderlich hält, da sie den Landräthen Gelegenheit gebe, ihre Wünsche auf Theilnahme an den Schulrevisionen auszusprechen und dieselben in ununterbrochener Kenntniß über die Leistungen der Lehrer und den Zustand der Schüler erhalte**). Es soll hier ferner der Verfügung der Regierung in Oppeln vom 12. April 1872***) gedacht werden, welche die Landräthe anweist, bei Gelegenheit ihrer Reisen zur Ermunterung und Unterstützung der Lehrer in ihrer Berufsthätigkeit die ländlichen Elementarschulen zu inspiciren, um von dem Stande des Unterrichtswesens und von den Leistungen der Lehrer und

*) Ann. XX pag. 635.
**) C.-Bl. 1872 pag. 205.
***) C.-Bl. 1872 pag. 258.

Schüler Kenntniß zu nehmen, und eventuell sich wegen Abstellung von Mängeln im Unterrichtswesen mit dem Schulinspector ins Benehmen zu setzen und nach Befinden die Entscheidung der Regierung einzuholen. Mit Recht hat K. Parey, Handbuch des Preußischen Verwaltungsrechts, Bd. II pag. 161, diese Bestrebungen als verunglückte Versuche bezeichnet. Das Gebiet der Thätigkeit der Landräthe, als beständiger Regierungscommissare, muß rücksichtlich des Schulwesens auf die externa beschränkt bleiben.

Es bedarf wohl nur der Andeutung, daß der Landrath dadurch, daß er im Auftrage der Regierung in Bezug auf Schulangelegenheiten thätig wird, der Schuldeputation gegenüber nicht die Stellung eines vorgesetzten Beamten einnimmt, sondern bei der Entwickelung seiner Thätigkeit nur als die vermittelnde Behörde auftritt, durch welche die Regierung als Schulaufsichtsbehörde ihre Anordnungen trifft, bezw. mit der ihr untergeordneten Deputation amtlich verkehrt.

Der Landrath nimmt auch dem Lehrerpersonal gegenüber nicht die Stellung einer vorgesetzten Behörde ein. Es steht ihm deshalb auch nicht die Disciplinargewalt wider dasselbe zu.

## § 30. Verhältniß der Schuldeputation zu den höheren Schulaufsichtsbehörden.

Die Schulaufsichtsbehörden gliedern sich in Instanzen, welche der politischen Eintheilung der Preußischen Monarchie entsprechen. Während uns als die unterste die Ortsschulbehörde und als die oberste das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten entgegentritt, schieben sich zwischen beide die übrigen, in der Regel zwei aufeinander folgende Instanzen ein. Es lassen sich auf

Grund der Landeseintheilung Orts-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Landesschulaufsichtsbehörden unterscheiden. Von diesen ist die Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, die unmittelbar vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde der Deputation. Was die einzelnen höheren Schulaufsichtsbehörden, zu welchen die Deputation in dem Verhältnisse einer untergeordneten Dienstbehörde steht, anlangt, so bestehen folgende:

I. **Als Centralbehörde das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten** auf Grund der Verordnung vom 3. November 1817. Dasselbe besteht aus 4 Abtheilungen, und zwar:

a. für die äußeren evangelischen Kirchenangelegenheiten,

b. für die katholischen Kirchenangelegenheiten,

c. für die Unterrichtsangelegenheiten,

d. für die Medicinalangelegenheiten,

von denen jede, als getrennte Abtheilung, unter einem besonderen Director steht, und von denen für das Volksschulwesen die Abtheilung für die Unterrichtsangelegenheiten competent ist; es hat indeß auch die Abtheilung für geistliche Angelegenheiten insofern eine Einwirkung auf das Schulwesen, als der Religionsunterricht auf Grund des Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 als eine geistliche Angelegenheit angesehen wird. In dieser Beziehung wird deshalb noch darauf hinzuweisen sein, daß durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1849 und 29. Juni 1850 der Ministerialabtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen die Bezeichnung „Evangelischer Oberkirchenrath“ beigelegt, und diesem die oberste collegialische Leitung aller inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, insbesondere die Aufsicht über den Religionsunter-

richt, in Maßgabe des in der Verfassung verheißenen Unterrichtsgesetzes übertragen worden ist.

Das Unterrichtsministerium übt als administrative Oberbehörde keine unmittelbare Schulaufsicht, indem es sich über den Zustand des Schulwesens aus den ihm zugehenden Berichten der untergeordneten Instanzen orientirt und denselben im Verordnungswege seine Maßnahmen zugehen läßt. Es bleibt ihm selbstverständlich auch überlassen, sich über solchen Zustand durch außerordentliche Visitationen durch besonders dazu abgeordnete Commissarien zu informiren. Solche Visitationen sind im Laufe der letzten beiden Decennien wiederholt angeordnet.*)

**II. Als Provinzialschulaufsichtsbehörden:**

a. Die Oberpräsidenten auf Grund der Instruction vom 23. October 1817 (G.-S. pag. 230) und vom 31. December 1825 (G.-S. 1826 pag. 1), sowie des Landverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 § 3. Sie führen die Aufsicht über die in der Provinz eingesetzten Behörden der Landesverwaltung und haben für die gleichmäßige Ausführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Anordnungen der Minister Sorge zu tragen. Sie sind die staatliche Aufsichtsbehörde der communalen Provinzialverwaltung, und bilden die den Regierungen übergeordnete Verwaltungsinstanz.

b. Die Provinzial-Consistorien, welche anfangs in Maßgabe der Instruction vom 23. October 1817 sowohl geistliche als Unterrichtssachen bearbeiteten. Es wurden ihnen dann durch die Cabinetsordre vom 31. December 1825 nur die evangelisch geistlichen

*) Verfügung der Regierung in Oppeln vom 18. April 1872 (C.-Bl. pag. 260).

Sachen zugewiesen, während die Provinzial-Schulcollegien als besondere Behörden für die früheren ressortsmäßigen Unterrichtsangelegenheiten eingesetzt wurden. Seit dieser Trennung haben die Consistorien mit dem Volksschulwesen nur noch als geistliche Behörden zu thun und können somit als Schulaufsichtsbehörden nur in Bezug auf den Religionsunterricht eingreifen, da die selbstständige Leitung dieses Unterrichts durch den Art. 24 der Verfassung den betreffenden Religionsgesellschaften, und somit den geistlichen Behörden, übertragen ist.

c. Die Provinzial-Schulcollegien auf Grund der Instruction vom 23. October 1817 und der Cabinetsordre vom 31. December 1825. Da sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, sowie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten der Aufsicht und Verwaltung der Königlichen Regierung unterstellt sind, so kommen die Provinzial-Schulcollegien für das Volksschulwesen nur in sofern in Betracht, als ihnen nur die obere Leitung desselben in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, sowie die Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer zusteht.

**III. Als Bezirksschulaufsichtsbehörden:**

a. Die Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, auf Grund der Instruction vom 23. October 1817 und der Cabinetsordre vom 31. De- December 1825. Der Regierung gebührt in Maßgabe des § 18 der Instruction:

α. Die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von

Privatpersonen und Gemeinden dazu erwählten Personen;

β. die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung, insbesondere die Urlaubsertheilung;

γ. die Direction und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

δ. die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;

ε. die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und des Schulgeldes;

ζ. die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, insoweit solche nicht verfassungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt, event. im letzteren Falle die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Es steht ihr deshalb die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu.

η. Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Localumstände es nöthig machen.

b. Die General-Superintendenten auf Grund der Instruction vom 14. Mai 1829. Es sind dies Geistliche, welche, als Vorgesetzte mehrerer Superintendentursprengel, neben den Provinzialconsistorien und den Regierungen die Angelegenheiten der evangelischen

Kirche ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind. Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind als Mitglieder der Consistorien den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und sind somit als Organe der geistlichen Oberen zu betrachten. Zu den Gegenständen, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, gehört die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen, als der Vorbereitungsanstalten für die Kirche. Zu diesem Zwecke sind sie insbesondere berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und Schulvisitationen, die der Special-Superintendent bezw. der Kreisschulinspector in ihren Bezirken zu halten pflegen, beizuwohnen und solche Visitationen auch selbst vorzunehmen. Ihre Competenz ist durch den Art. 24 der Verfassung insofern erweitert, als von ihnen, als den ersten geistlichen Vorgesetzten, die den Religionsgesellschaften überlassene Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen ressortirt.

Außerdem kommen mit Rücksicht auf den vorberegten Art. 24 hinsichtlich des Religionsunterrichts alle katholischen geistlichen Oberbehörden, welche durch die päbstliche Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 eingesetzt sind, als Schulaufsichtsbehörden in der angedeuteten Beziehung in Betracht.

# II. Buch. Der Wirkungskreis der Schuldeputation.

## Drittes Capitel: Der äußere Wirkungskreis.

### § 31. Die niederen Schulen im Allgemeinen.

Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputation dehnte sich im Anfange dieses Jahrhunderts, wie dies auch in dem § 10 der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 ausgesprochen ist, auf das gesammte Schulwesen, also auf alle innerhalb der Stadt und der Vorstädte in Betrieb gesetzten Lehr- und Erziehungsanstalten aus, und zwar ohne Unterschied der Confessionen, sowie ohne Unterschied der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Nachdem aber durch die Cabinetsordre vom 31. December 1825 die höheren Schulen der unmittelbaren Aufsicht der Provinzialschulcollegien unterstellt worden sind, beschränkte sich jener Wirkungskreis nur noch auf das niedere Volksschulwesen, also auf die innerhalb des Stadtbezirks in Thätigkeit befindlichen niederen Schulen. Zu den höheren Schulen, welche in der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 auch als Gelehrtenschulen (§ 4) oder als größere Schulen (§ 12) bezeichnet werden, gehören jetzt die Gymnasien, die Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen, gewerbliche Fachschulen, sowie überhaupt alle in der Entwickelung begriffenen Lehranstalten, welche als Endziel die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militärdienste verfolgen. Dagegen gehören zu den niederen Schulen alle übrigen Lehranstalten niederen Grades, und zwar nicht

bloß die öffentlichen Volksschulen, welche in dem A. L. R. als gemeine Schulen benannt werden und sich in Elementar- und Mittelschulen gezweigt haben, sowie alle ihnen angereihten Nebenlehranstalten, welche theils zur Vorbildung der noch nicht schulpflichtigen Kinder, wie die Kleinkinderbewahranstalten und Kindergärten, theils zur Fortbildung der aus den Volksschulen bereits entlassenen Jugend, wie die Sonntags-, Winterabend-, Fortbildungs-, Gewerbeschulen &c. bestimmt sind, sondern auch alle Privatlehr- und Erziehungsanstalten. Alle vorbezeichneten niederen Schulen sind der Schuldeputation untergeordnet, und zwar hinsichtlich der öffentlichen Schulen ohne Unterschied, ob dieselben städtischen, königlichen, fremden oder gemischten städtischen und fremden Patronats sind, dagegen hinsichtlich der Confessions- und Simultanschulen ohne Unterschied der Confession und hinsichtlich der niederen Bürgerschulen, welche, wie die Mittel- und höheren Töchterschulen, eine über den Rahmen der Elementarschule hinausgehende sprachliche oder Realbildung anstreben, ohne Unterschied, ob zur Besetzung der Stelle des Rectors oder anderer Lehrer academische Bildung gefordert wird oder nicht.*) Aus der obigen Darstellung erhellt, daß die Grenzscheide zwischen den höheren und niederen Schulen durch die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Abiturientenzeugnisse, oder doch mindestens zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militärdienste gebildet wird.

Nachdem vorstehend der Wirkungskreis der Schuldeputation im Allgemeinen festgestellt worden ist, soll nunmehr in den folgenden §§ eine Erörterung über die wichtigsten Arten der niederen Schulen, welche sich nicht bloß

*) M.-R. vom 21. Februar 1865 (M.-Bl. pag. 79).

begrifflich, sondern hauptsächlich durch ihren Zweck, durch ihr Ziel und ihren confessionellen Character unterscheiden, zur Darstellung gelangen, während hinsichtlich der dem rein elementaren Unterrichte ausschließlich gewidmeten Volksschulen, für welche die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 normiren, auf den obigen § 7 pag. 25 verwiesen sein soll.

## § 32. Die Mittelschulen.

Aus dem Rahmen des Volksschulwesens heben sich vor Allem hervor die seit dem Jahre 1872 ins Leben gerufenen Mittelschulen oder gehobenen Volksschulen, welche eine umfangreichere und tiefere humane und bürgerliche Bildung darbieten, als sie die Elementarschulen erzielen können. Sie sind es, welche die Bildungsbedürfnisse des so wichtigen Mittelstandes befriedigen sollen und diesen höher zu heben bestimmt sind; sie sind ihrer Anlage nach geeignete Vorbereitungsanstalten für eine Reihe von Fachschulen und bilden damit, im Schulorganismus eine fühlbare Lücke ausfüllend, das nothwendige Mittelglied zwischen den Elementar- und gelehrten Schulen.

Es gab freilich schon vor 1872 unter dem Namen von Bürger-, Mittel-, Rector-, höheren Knaben- oder Stadtschulen eine beträchtliche Anzahl von Unterrichtsanstalten, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchten, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschah, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sog. Mittelstandes in weiterem Umfange berücksichtigten, als dies in den höheren Lehranstalten geschehen konnte. Die Neueinrichtung und Weiterentwickelung solcher Anstalten wurde nun durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 unter gleichzeitiger Feststellung von Normativbestimmungen staatlicherseits ange-

strebt. In Maßgabe derselben werden solche Anstalten als Mittelschulen nur unter den folgenden Bedingungen und Voraussetzungen anerkannt:

a. Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je fünfzig Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

b. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den vorgeschriebenen Lehrplan, welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu ertheilen. Bei fünf Klassen sind die Pensa der drei Unterklassen auf zwei Klassen zu vertheilen. Bei mehr als sechs Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt.

Wo die localen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schifffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Aenderungen in demselben vorzunehmen. Demgemäß ist es auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

c. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen. Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie und der Naturkunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen. Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen, welche diejenigen größeren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer nothwendig sind.

d. Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu ertheilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt sind. In keinem Falle darf durch

die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule benachtheiligt werden. Es ist daher nur dort, wo für die Letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden hat, die Errichtung von Mittelschulen gestattet.

Da die Einrichtung von Mittelschulen namentlich in mittleren und kleineren Städten mannigfachen Widerstand fand, und da ferner das Verhältniß derselben zu der Elementarvolksschule nicht genügend festgestellt war, so versuchten verschiedene M.-R., theils zur Klärung der Ansichten, theils zur Durchführung des der Errichtung der Mittelschulen zu Grunde liegenden Planes der weiteren Fortentwickelung des niederen Schulwesens ganz besonders wichtige, die Regelung jenes Verhältnisses anstrebende Grundsätze festzustellen. Es gehören namentlich hierher:

a. Das M.-R. vom 7. April 1873 (C.-Bl. pag. 233), welches es für zulässig erachtet, nicht bloß daß die Oberklassen einer 6 klassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschulen arbeiten, sondern auch daß die Volksschulklassen in die Mittelschulen aufgenommen, und durch den Lehrplan Vorsorge getroffen werde, daß diejenigen Kinder, welche in die eigentlichen Mittelschulklassen nicht eintreten, einen Abschluß ihrer Volksschulbildung zu erreichen vermögen.

b. Das M.-R. vom 19. März 1873 (C.-Bl. pag. 231), welches von dem Grundsatze, daß mehrklassige Volksschulen in ihren Oberklassen nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten dürfen, ausgeht und die Frage darüber, ob dies in zwei oder drei Oberklassen geschehen, oder ob die Volksschule von irgend einer Stufe an in Parallelklassen zerfallen könne, von denen die eine die Volksschulbildung abschließt, die andere im Sinne der Mittelschule erweitert wird,

der Beurtheilung des concreten Falles überläßt. Das M.-R. stellt demzufolge mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der Abweichung in der Stundenvertheilung des Normallehrplans vom 15. October 1872 die Regel auf, daß die Schule je nach dem Maaße, in welchem sie den Beruf der Volksschule erfüllen soll, sich auch dem Lectionsplane nähern muß, und macht z. B. darauf aufmerksam, daß der obligatorische Unterricht in zwei fremden Sprachen nur in reinen Mittelschulen durchgeführt und sogar nur in neunklassigen Schulen mit einigem Erfolge betrieben werden könne; es erklärt sogar für zulässig, daß dort für Schüler, welche sich zu einer höheren Lehranstalt vorbereiten wollen, neben dem obligatorischen Unterrichte einer neueren Sprache facultativer in der lateinischen Sprache ertheilt werde. Das M.-R. gestattet ferner den Gemeinden, nur von einem oder zwei Lehrern solcher Schulen die Qualification für den Unterricht an Mittelschulen zu fordern, wenn sie für dieselben ein ausreichendes Gehalt festsetzen, sowie andererseits anerkannt tüchtige und ausreichend gebildete Elementarlehrer auch in solchen Oberklassen einer Volksschule anzustellen, welche nach dem Lehrplane einer Mittelschule arbeiten.

c. Das M.-R. vom 8. November 1873 (C.-Bl. pag. 722), welches die Lehrmittel der Volksschule auch für die Mittelschulen obligatorisch erklärt, für letztere jedoch umfassendere Lehrmittel nicht bloß für die Geographie und Naturbeschreibung, sondern auch für Physik und Zeichnen fordert.

d. Das M.-R. vom 20. Juli 1880 (C.-Bl. pag. 663), welches darauf hinweist, daß die Schulunterhaltungspflicht der Schulgemeinde sich auf die der allgemeinen Schulpflicht dienenden Volksschulen, deren

Einrichtung und Unterhaltung selbst gegen den Willen der Betheiligten erzwungen werden kann, beschränkt ist, und daß die Kosten der Einrichtungen, welche durch den Unterricht in den Oberklassen einer Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule veranlaßt werden, nicht den Hausvätern zur Last fallen, sondern in anderer Weise zu beschaffen sind.

In Gemäßheit der in diesen M.-R. dargelegten Grundsätze haben sich nun in der Organisation der Mittelschulen drei verschiedene Arten ausgebildet, nämlich:

1. die reine oder selbstständige Mittelschule,
2. die im Unterbau mit einer Volksschule verbundene Mittelschule,
3. die auf die Volksschule aufgesetzte oder ihr angeschlossene Mittelschule.

I. **Die reine oder selbstständige Mittelschule.** Diese Lehranstalt, deren Lehrplan in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 pag. 14—24 normirt ist, soll mindestens 5 aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je 50 Schülern enthalten, und neben den selbstverständlich erweiterten Unterrichtsgegenständen der Volksschule den obligatorischen Unterricht mindestens einer fremden neueren Sprache*) und den facultativen Unterricht in der lateinischen Sprache neben einer fremden neueren Sprache gewähren. Derartige Mittelschulen sind nur in den größeren Städten ausführbar, da sie für mindestens 10 Klassen (Knaben und Mädchen) circa 500 Schüler aus den mittleren Ständen erfordern, und da die durch die Einrichtung erwachsenden Kosten wegen ihrer Erheblichkeit die Communen der mittleren und kleineren Städte zu sehr belasten würden.

---

*) M.-R. vom 23. April 1873 (C.-Bl. pag. 283).

II. **Die vereinigte Volks- und Mittelschule.** Dieselbe gewährt für die Kinder bis zum 10.—11. Jahre in 3 bis 4 Unterklassen gemeinschaftlichen Unterricht aller Schüler und theilt sich dann in 2 bis 3 Volksschulklassen ohne fremdsprachlichen Unterricht und in 2 bis 4 Mittelschulklassen mit mindestens einer fremden neueren Sprache, je nach dem Bedürfnisse und nach der Zahl der Schüler*). Derartige combinirte Schulen erfordern eine weit geringere Schülerzahl der mittleren Stände, sind mit weniger Unterhaltungskosten verbunden und bieten sociale Vortheile, da die Trennung der Kinder nach Stand, Rang und Vermögen ihrer Eltern erst in den letzten Schuljahren sich vollzieht. Sie wird hauptsächlich in den mittleren Städten von 8 bis 16000 Einwohnern Boden gefunden haben und den dortigen Bedürfnissen ausreichend Rechnung tragen.

III. **Die der Volksschule aufgesetzte Mittelschule.** Dieselbe setzt eine 4 bis 5klassige Volksschule, welche eine abschließende Volksschulbildung gewährt, voraus und reiht derselben mehrere dem Bedürfnisse entsprechende, aufsteigende Mittelschulklassen an. Diese Art der Mittelschule ist auch zur Einführung in den mittleren und kleineren Städten wohl geeignet und läßt sich derart organisiren, daß auch hier der für Mittelschulen aufgestellte Normallehrplan zur vollen Durchführung gebracht werden kann.

## § 33. Die Mädchen- und höheren Töchterschulen.

Die Mädchenschulen sind die dem elementaren Schulunterrichte der weiblichen Jugend, namentlich derjenigen der niederen und mittleren Volksklassen gewidmeten Volksschulen. Wenn auch schon im Mittelalter, namentlich zur

*) M.-R. vom 30. Januar 1874 (C.-Bl. pag. 357).

Zeit Carl des Großen, besondere Mädchenschulen für die vornehmeren Stände begründet wurden, so waren diese doch an Zahl nur gering und stellten nach verhältnißmäßig kurzer Zeit ihre Thätigkeit ein. Der Grund scheint darin zu liegen, daß allmählich in den Nonnenklöstern besondere für die weibliche Jugend bestimmte und meistens in eine innere und äußere Schule getheilte Unterrichts- und Erziehungsanstalten gegründet wurden, in welchen nicht bloß wissenschaftlicher Unterricht ertheilt, sondern hauptsächlich die Heranbildung der jüngeren weiblichen Ordensmitglieder angestrebt wurde. Solche Klosterschulen (z. B. in Bischofsheim mit der Klostervorsteherin Lioba im 8. Jahrhundert, Gandersheim mit der Lehrerin Hroswitha im 10. Jahrhundert, Regensburg im 12. Jahrhundert, Kloster Hohenburg mit der Aebtissin Richlint im 12. Jahrhundert rc.) verfolgten im Grunde nur kirchliche Zwecke und haben deshalb in Bezug auf die Entwickelung des staatlichen Mädchenschulwesens wenig Einfluß. Wichtiger sind schon in dieser Beziehung die zur Zeit des Hansabundes entstandenen städtischen Jungfrauenschulen, welche sich vorzugsweise mit dem Unterrichte der weiblichen Jugend beschäftigten und von geeigneten älteren Damen (sog. Lehrbasen) geleitet und beaufsichtigt wurden. Von entscheidender Bedeutung für die eigentliche Entstehung der Mädchenschulen ist aber die Bewegung der Kirchenreformation. Namentlich ist es außer Dr. Martin Luther, welcher sich überhaupt um das Volksschulwesen verdient gemacht hat, der Reformator Johann Bugenhagen, welcher von dem Gedanken durchdrungen war, daß auch die weibliche Jugend der geistigen Ausbildung bedürfe, und daß auch sie berechtigten Anspruch auf öffentliche Fürsorge wegen solcher Ausbildung habe. Johann Bugenhagen ist mit Recht als der eigentliche Begründer der deutschen Mädchenschulen anzusehen. Seit

dieser Zeit haben sich diese Schulen zugleich mit dem allgemeinen Volksschulwesen entwickelt. Während auf dem platten Lande die Mädchen mit den Knaben gemeinschaftlich den Unterricht genossen, haben sich allmählich in den größeren und mittleren Städten die Mädchenschulen von den Knabenschulen getrennt. Für diejenigen kleineren Städte, in denen sich diese Trennung noch nicht vollzogen hat, ist der § 6 der allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 von Bedeutung. Es ist dort das Princip ausgesprochen, daß für mehrklassige Schulen rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswerth, und daß dort, wo nur zwei Lehrer angestellt sind, eine Einrichtung mit 2 bezw. 3 aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen ist. Der Lehrplan der elementaren Mädchenschulen unterscheidet sich von demjenigen der Knabenschulen nur dadurch, daß statt des Turnunterrichts, welcher für Mädchenschulen nicht obligatorisch ist*), der Unterricht in weiblichen Handarbeiten für die Mädchenschulen in wöchentlich mindestens zwei Stunden eingeschoben ist, und in der Geometrie nur die für das Zeichnen erforderlichen Begriffe gelehrt werden**). Der Unterricht der Geschlechter und ihrer Bildungsbedürfnisse tritt noch erheblicher in dem Lehrplane der Mittelschulen für Mädchen ein, es fehlt jedoch in letzterer Beziehung an einheitlichen Bestimmungen.

Bedeutungsvoll für die geschichtliche Entwickelung des Unterrichts der weiblichen Jugend ist die Zeit, als sich am Ende des vorigen Jahrhunderts von dem Elementarschulwesen die über den Rahmen der Volksschule hinausgehende

*) M.-R. vom 24. April 1883 (C.-Bl. pag. 435).

**) M.-R. vom 28. Januar 1873 (C.-Bl. pag. 178) und vom 6. März 1873 (C.-Bl. pag. 294).

höhere Töchterschule abzweigte. Die Entstehung derselben wurde theils durch die Ueberfüllung der Volksschulklassen, theils durch die Erwägung veranlaßt, daß die Vereinigung beider Geschlechter in denselben Schulräumen sittliche Nachtheile im Gefolge haben könnte, und dem weiblichen Schulbedürfnisse schon von Jugend an durch Erstrebung einer höheren intellectuellen und ästhetischen Ausbildung des Geistes, und somit durch Aufnahme der einer solchen Ausbildung entsprechenden Disciplinen in den Lehrplan Rechnung getragen werden müsse. Während sich in den unteren Klassen in Bezug auf die Aufgabe und das Ziel die höhere Töchterschule von der Mädchenschule gar nicht oder nur in einem geringen Maße unterscheidet, wird in den oberen Klassen durch vorzugsweise Aufnahme der französischen und englischen Sprache, der Literatur, der Kunstgeschichte, der Mythologie in den Lehrplan, durch erhebliche Erweiterung des Lehrziels, sowie durch die größeren Anforderungen, welche an die Aufgabe der einzelnen Klassen gestellt wird, eine über den Rahmen der Mädchenmittelschulen weit hinausgehende Bildung angestrebt. Es ist indeß zu bemerken, daß sich die Ziele der Schule nach den localen Verhältnissen in den verschiedenen Städten abweichend gestaltet haben, da die allgemeinen Bestimmungen keine normativen Festsetzungen gebracht haben. Um einheitlichere Ziele anzubahnen, erließ aber der Unterrichtsminister von Goßler im Jahre 1886 (cfr. C.-Bl. pag. 305) einen Normallehrplan, welcher zunächst nur für Berlin bestimmt ist, aber die Grundlage für sämmtliche höheren Töchterschulen bilden soll. Trotz der weiteren Ziele gehört die höhere Töchterschule dennoch zu den niederen Schulen, wenn auch die Lehrer selbst nicht zu den Elementarlehrern zu rechnen sind, sondern ihnen in manchen Beziehungen, wie z. B. auf das Lehrerpensionsgesetz, die passive Wahl-

fähigkeit in Betreff der Stadtverordnetenwahlen, die Heranziehung zu der Communalbesteuerung ꝛc. den Elementarlehrern gegenüber eine exemte Stellung bewahrt geblieben ist.

Hinsichtlich der Töchterschulen enthält der § 14 der Ministerialinstruction eine Specialbestimmung, welche der besonderen Beachtung werth ist. Es ist dort nämlich den Schuldeputationen empfohlen, bei der Aufsicht über solche Schulen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe zu ziehen, ihnen einen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung einzuräumen und überhaupt die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren. Es wird dort ferner für geeignet erachtet, zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einzuladen, sondern in der Auswahl abzuwechseln. Endlich ist es auch noch der Schuldeputation gestattet, die Specialaufsicht über einige Mädchenschulen solchen Frauen, welche einen vorzüglichen Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, zu übertragen und dieselben zu Mitvorsteherinnen dieser Schulen zu ernennen. Diese vorstehenden Bestimmungen finden nicht bloß auf die höhere Töchterschule, sondern auch auf die Mädchenmittel- und Elementarschulen Anwendung.

## § 34. Die Confessionsschulen.

Aus der geschichtlichen Entwickelung des Volksschulwesens tritt mit vollster Klarheit hervor, daß die deutsche Volksschule im confessionellen Sinne ins Leben gerufen ist und sich auch in Preußen den confessionellen Character bis jetzt bewahrt hat. Derselbe ist den einzelnen Schulen nicht bloß dadurch eingeprägt, daß dieselben von den zu einer

staatlich anerkannten Kirchengemeinde, also zu einer bestimmten Confession gehörigen Hausvätern, bezw. von der betreffenden politischen Gemeinde gegründet und unterhalten werden, sondern schon dadurch, daß der in den einzelnen Schulen gegebene Religionsunterricht nach einem bestimmten Religionsbekenntnisse ertheilt wird. In diesem Sinne sind alle Volksschulen als Confessionsschulen (Bekenntnißschulen) zu bezeichnen, weil für dieselben der Religionsunterricht als obligatorischer Lehrgegenstand vorgeschrieben ist; sie sind je nach dem Unterschiede des ihrem Religionsunterrichte zu Grunde liegenden Bekenntnisses specifisch evangelische, reformirte, katholische, jüdische ꝛc. Solche Schulen verlieren nun dadurch keineswegs ihren allgemein und specifisch confessionellen Character, daß Kinder, welche in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, erzogen werden sollen, an dem übrigen Unterrichte Theil nehmen,*) da die landrechtliche Bestimmung, daß solche Kinder zur Theilnahme an dem sonst obligatorischen Religionsunterrichte nicht gezwungen werden können, und daß Niemandem wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden soll, dauernd aufrecht erhalten und in Geltung geblieben ist. Die Bedeutung des Begriffs der Confessionsschule tritt hauptsächlich hervor in der Gegenüberstellung zu den Simultanschulen und in dem Gegensatze zu den confessionslosen Schulen, welche den Religionsunterricht ganz von der Schule trennen und ausschließlich der Kirche und den Religionsgesellschaften überlassen wollen. Wenn auch oft der Wunsch nach Einführung des Princips der Confessionslosigkeit der Volksschulen laut geworden ist, so ist

---

*) Landtagsabschied für die Provinz Preußen vom 28. October 1838 (Ann. XXII, pag. 505).

doch denselben der confessionelle Character aus dem richtigen Gesichtspunkte erhalten geblieben, daß die Volksschule eine Staatsanstalt ist und sich deshalb die Aufsicht und Leitung auf den Gesammtunterricht, zu welchem auch der Religionsunterricht zweifellos gehört, erstrecken muß, und daß dem Staate die Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, daß jedes Kind in der Religion der Eltern oder nach Bestimmung derselben in einer bestimmten Religion unterrichtet werde.

Es soll hier schließlich noch auf den Landtagsabschied vom 28. October 1838 hingewiesen werden, wo ausgesprochen ist, daß die Schulen an Orten, in welchen die Mehrheit der Einwohner sich zu einer Confession bekennt, und demzufolge auch ein Schullehrer dieser Confession gewählt wird, aus dem Grunde, weil in Gemäßheit des A. L. R. Th. II, Tit. 12 § 10 solche Schulen auch von den Kindern der zu einer anderen Confession gehörigen Minderzahl der Einwohner besucht werden können und auch factisch besucht werden, nicht als Simultanschulen anzusehen sind, sondern als Confessionsschulen ihren specifisch confessionellen Character behalten. Von der allgemeinen Schule abgesonderte Confessionsschulen können nur da verlangt werden, wo die Confessionsgemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation besitzen.

## § 35. Die Simultanschulen oder paritätischen Schulen.

Die Simultanschulen, welche sich fast nur in Gemeinden von confessionell gemischter Bevölkerung finden, sind solche Lehranstalten, welche für Schüler verschiedener religiöser Bekenntnisse derart bestimmt sind, daß die religiöse Unterweisung gesondert, der übrige Unterricht dagegen gemeinsam ertheilt wird, und in deren Lehrercollegium grundsätzlich Lehrer verschiedener Bekenntnisse eintreten können. Dagegen

ist es, wie dies auch in dem M.-R. vom 15. März 1870 (M.-Bl. pag. 127) dargelegt ist, nicht als nothwendig anzusehen, daß bei der Besetzung der Lehrerstellen die Parität beider Confessionen derart gewahrt wird, daß immer die gleiche Anzahl von Lehrern jeder einzelnen Confession bei der Anstalt angestellt sei, oder das Directorat zwischen beiden Confessionen alternire. Es ist demgemäß in jenem Rescripte das Princip zum Ausdrucke gebracht, daß im Interesse der Schule bei der Wahl der Lehrer, ohne eine der beiden Confessionen auszuschließen, lediglich das vorliegende Bedürfniß maßgebend, und daß ein Gemeindebeschluß, nach welchem bei der Lehrerwahl das Bedürfniß und die den beiden Confessionen angehörende Schülerzahl billige Berücksichtigung finden solle, gesetzlich nicht zu beanstanden sei.

Die Simultanschulen werden auch paritätische Schulen genannt, und zwar mit mehr Recht aus dem Grunde, weil als das characteristische Merkmal solcher Schulen nicht das Recht des Mitbesitzes oder der Mitbenutzung desselben Schulhauses oder derselben Schulräume, wodurch der Name „Simultan" veranlaßt ist, sondern die Parität (die Gleichberechtigung) der verschiedenen zu einer Lehranstalt vereinigten Bekenntnisse anzusehen ist. Es ist hauptsächlich der frühere Unterrichtsminister Falk, welcher darauf gedrungen hat, die Simultanschulen als paritätische Schulen zu benennen.

Da in Maßgabe des Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die confessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen, so können und sollen die Simultanschulen nur als Ausnahmen zugelassen werden, weil in denselben das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt werden kann. In Anerkennung dieses Gesichtspunkts wollen denn auch die Cabinetsordres

vom 4. October 1821 und vom 23. März 1829*) solche Lehranstalten nur dann zugelassen wissen, wenn entweder die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung der Confessionsschulen zu Simultanschulen Seitens der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden übereinstimmend beschlossen und von den competirenden weltlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden genehmigt wird, während die Vereinigung der einen oder der anderen Confession nicht aufgedrungen werden darf, und nur da zu erstreben und zu befördern ist, wo der Mangel an hinreichenden Fonds die zweckmäßige Einrichtung von Confessionsschulen hindert, und die Gemeindeglieder gemischter Confession mit der Organisation einer Simultanschule einverstanden sind. In diesem Sinne sprechen sich auch spätere Ministerialrescripte mit dem Hinweise darauf aus, daß die Herstellung von Simultanschulen nicht grundsätzlich abzulehnen**), daß die Einrichtung einer einklassigen öffentlichen Confessionsschule neben einer mehrklassigen Stadtschule anderer Confession unzulässig***), und daß in dem letzteren Falle, wenn ein solches Verhältniß vorliege, aus pädagogischen Rücksichten zu Gunsten der Herstellung größerer Schulkörper die Verschmelzung beider Schulen in eine Anstalt mit getrenntem Religionsunterrichte, also zu einer Simultanschule, zu veranlassen sei †).

Die paritätische Schuleinrichtung ist vorzugsweise in denjenigen Provinzen, in welchen die polnische Sprache mit dem katholischen und die deutsche Sprache mit dem evangelischen Bekenntnisse identificirt zu werden pflegt, wegen der dadurch hervortretenden Nothlage zur Anwendung ge-

*) M.-R. vom 27. April 1822 (Ann. VI pag. 381).

**) M.-R. vom 18. Mai 1874 (C.-Bl. pag. 549).

***) M.-R. vom 19. August 1874 (C.-Bl. pag. 627).

†) M.-R. vom 18. Mai 1875 (C.-Bl. pag. 548).

kommen und namentlich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zum Theil gegen den Willen der Gemeinden und der kirchlichen Oberen durchgeführt. In der Regulativperiode wurde ein Theil der Simultanschulen wieder aufgelöst, und an deren Stelle getrennte Confessionsschulen gesetzt. Unter der Aera des Unterrichtsministers Falk wurde dagegen wiederum die Vereinigung mehrerer einklassiger Confessionsschulen desselben Orts zu einer mehrstufigen Simultanschule unter der Voraussetzung gefördert, wenn dadurch ohne unverhältnißmäßige Belastung der Gemeinden eingetretene Mißstände beseitigt werden konnten, und die Wiedervereinigung ein Werk freier Entschließung der unterhaltungspflichtigen Gemeinden war. Dieser Standpunkt ist bis jetzt im Principe festgehalten, wenn auch in einzelnen Fällen unter dem Minister von Puttkamer gegen die Simultanschulen eingeschritten ist.

## § 36. Die Freischulen oder die sogenannten Armenschulen.

Man begreift darunter die neben den sonstigen Gemeindeschulen bestehenden Volksschulen, in welchen den Kindern der ärmeren Klassen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird. Sie sind hauptsächlich in einem großen Theile der mittleren und kleineren Städte neben den eigentlichen Stadtschulen, für deren Besuch ein besonderes Schulgeld erhoben wird, mit einer Klasse oder je nach der Größe der Städte auch mit mehreren aufsteigenden Klassen in Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 organisirt, in der Regel in einer dürftigen Weise ausgestattet, häufig mit Schulkindern überfüllt und oftmals auch mit Lehrern besetzt, deren amtliche Leistungen geringer, als diejenigen der Lehrer der eigentlichen Stadtschulen, geschätzt werden. In denjenigen Städten, in welchen der Volks-

bildung eine höhere Bedeutung zugewandt ist, sind solche Armenschulen beseitigt worden. Dort sind entweder die Volksschulen überhaupt vom Schulgelde ganz befreit, oder es erhalten auch in den schulgeldpflichtigen Schulen die Kinder der ärmeren Klassen freien Unterricht.

Der fernere Bestand der Armenschulen wird davon abhängen, in welcher Fassung das in jüngster Zeit dem Abgeordnetenhause von Seiten der Königlichen Regierung vorgelegte Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, zu Stande kommen wird. Während die Regierungsvorlage dem Art. 25 der Verfassung gemäß das Schulgeld in sämmtlichen Volksschulen aufheben und allen solchen Schulen statt dessen einen Staatsbeitrag zuwenden will, hat die zur Berathung über den Gesetzentwurf gewählte Commission des Abgeordnetenhauses auf den Antrag des Abgeordneten Zedlitz eine Aenderung, gegen welche sich bisher der Regierungscommissar nicht ablehnend verhalten hat, dahin beschlossen, daß die Erhebung eines Schulgeldes auch in einzelnen Schulen, deren Unterrichtsziele über die zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht vorgeschriebenen Anforderungen nicht hinausgehen, zulässig bleiben soll, wenn alle schulpflichtigen Kinder des Schulbezirks, für welche die Aufnahme in solche ohne Staatsbeitrag verbleibende Schulen nicht nachgesucht wird, in einer besonderen schulgeldfreien Schule desselben Bezirks Aufnahme finden. Wird die Regierungsvorlage in ihrer ursprünglichen Fassung angenommen, so wird auch die Armenschule verschwinden; während bei Annahme des Zedlitz'schen Antrages principiell zwei verschiedene Volksschulen, und zwar die schulgeldpflichtige Stadtschule und die schulgeldfreie Armenschule, geschaffen werden, da viele Gemeinden, welche schon jetzt eine übermäßige Communalsteuer zur Deckung ihrer Bedürfnisse erheben müssen, mit Rücksicht auf die nur sehr gering bemessene Höhe

des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags von einer Erhebung des Schulgeldes, dessen Wegfall ein erhebliches Deficit herbeiführen würde, nicht Abstand nehmen werden. Solche Gemeinden, welche der Erhebung des Schulgeldes nicht entbehren können, sind dann jedenfalls gezwungen, Armenschulen, in denen schulgeldfreier Unterricht gewährt wird, einzurichten, bezw. fortzuerhalten. Es stehen somit der Annahme des Zedlitz'schen Antrages sehr erhebliche Bedenken entgegen. Annehmbarer erscheint der in derselben Commission gestellte Antrag des Abgeordneten Rauchhaupt, nach welchem es den Gemeinden gestattet sein solle, den Theil des Schulgeldes, welcher durch den Staatsbeitrag nicht gedeckt wird, weiter zu erheben, ohne in Betreff der Erhebung des Staatsbeitrags Einbuße zu erleiden. Die Aussicht auf Annahme dieses letztberegten Antrags ist dadurch geschwunden, daß der Regierungscommissar denselben als mit dem Grundgedanken des Gesetzes im Widerspruch stehend erklärt hat. Aus diesen Andeutungen ergiebt sich, daß die demnächstige Fassung des fraglichen Gesetzes auf die weitere Entwickelung des Volksschulwesens einen nicht unerheblichen Einfluß haben wird.

## § 37. Die öffentlichen jüdischen Schulen.

Das Verhältniß der Juden in Bezug auf das öffentliche Unterrichtswesen ist in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 (G.=S. pag. 263) § 60—67 neu geregelt. Danach gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den städtischen Elementarschulen ihres Wohnorts an und müssen dieselben besuchen, wenn nicht nachweislich für ihren Unterricht anderweitig ausreichend gesorgt ist. Sie sind selbstverständlich zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte nicht verpflichtet; jede Synagogengemeinde muß aber dafür

Sorge tragen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt. Zur Ertheilung dieses Unterrichts sind nur solche Personen zuzulassen, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes die staatliche Erlaubniß erhalten haben. Die Juden haben demzufolge auch zur Unterhaltung der christlichen Ortsschulen in gleicher Weise und in gleichem Maße, wie die christlichen Gemeindemitglieder, auch dann beizutragen, wenn sie etwa für sich besondere Privatlehranstalten in eigenem Interesse mit Genehmigung der Schulbehörden eingerichtet haben.

Es können indeß an Orten, wo eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden ist, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, die Juden des Orts auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde, wenn im allgemeinen Interesse Gründe dazu vorliegen, zu einem eigenen Schulverbande von Seiten der Regierung nach Anhörung des Magistrats und der übrigen Interessenten, im Falle eines allseitigen Einverständnisses über die Zweckmäßigkeit ohne Weiteres, event. von Seiten des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten im Falle obwaltender Differenzen abgesondert werden. Die auf Grund solcher Vorgänge errichtete jüdische Schule erlangt die Eigenschaft und Rechte einer öffentlichen Schule. Die an solchen Schulen angestellten Lehrer, welche übrigens auf das den christlichen Lehrern verliehene Vorrecht in Betreff der Heranziehung zu den städtischen Gemeindelasten keinen Anspruch haben*), sind im Uebrigen als öffentliche Lehrer zu behandeln, wie sich überhaupt der amtliche Character der jüdischen Lehrer

*) M.-R. vom 10. Januar 1848 (M.-Bl. pag. 40).

nach dem Character der Anstalt richtet, an welcher sie fungiren. *)

In Betreff solcher öffentlichen jüdischen Schulen gelten folgende Bestimmungen:

a. die Unterrichtssprache muß die deutsche sein;

b. die Errichtung und Unterhaltung dieser Schulen liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob;

c. wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, können die Juden eine Beihülfe aus Communalmitteln fordern, deren Höhe unter Berücksichtigung des Betrages der Communalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Communalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendung und der Erleichterung, welche dem Communalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere Schule erwächst, zu bemessen und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von dem Ministerium für Unterrichtsangelegenheiten festzusetzen ist**);

d. die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen befreit;

e. der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

Auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Juli

---

*) M.-R. vom 26. Mai 1848 (M.-Bl. pag. 155).

**) M.-R. vom 29. Januar 1873 (M.-Bl. pag. 115) und vom 11. Sept. 1873 (M.-Bl. 1874, pag. 153).

1847 errichteten öffentlichen jüdischen Schulen findet auch der Art. 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Anwendung. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung sind also von der Gemeinde zu tragen event. im Falle des Unvermögens ergänzungsweise vom Staate zu gewähren, sobald das in Art. 112 ibidem verheißene Unterrichtsgesetz erlassen sein wird, und damit die Bestimmungen des Art. 25 in Kraft treten.

Es sind übrigens auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nicht viele solche Schulen entstanden, die meisten derselben in den östlichen Grenzprovinzen. Ein Theil ist später mit den dortigen christlichen Ortsschulen zu Simultanschulen vereinigt.

## § 38. Die Elementarschulen nichtstädtischen Patronats.

Der Begriff des Patronats, welcher dem canonischen Rechte entstammt und ursprünglich nur auf kirchliche Verhältnisse Anwendung fand, ist auch analog auf die Schulverhältnisse übertragen, weil sich im Mittelalter die Schulen, namentlich die Gelehrtenschulen, in engster Verbindung mit der Kirche entwickelt haben, und den Grundherrschaften und Gerichtsobrigkeiten ähnliche Pflichten und Rechte, wie sie den Kirchenpatronen oblagen und zustanden, den Schulen gegenüber zugewiesen wurden. Insofern bürgerte sich auch der Begriff des Schulpatronats ein, welches in den Städten in Betreff der Gemeindeschulen dem Magistrate zusteht, und welches sich hauptsächlich in dem Rechte der Berufung der Lehrer, dem Collaturrechte, bethätigt. Solche Gemeindeschulen, über welche dem Magistrate das Patronat zusteht, sind diejenigen Schulen städtischen Patronats, hinsichtlich deren in dem § 10 der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 der Wirkungskreis der Schuldeputation

anerkannt ist. Neben diesen Schulen bestehen nun sowohl solche fremden, als auch solche gemischten städtischen und fremden Patronats. Zu den ersteren gehören, soweit sie hier hauptsächlich in Betracht kommen, die Königlichen Elementarschulen, welche ganz aus Staatsmitteln unterhalten werden, und diejenigen, rücksichtlich welcher den durch die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 mittelbar gewordenen deutschen Standesherrn, als den vormals unmittelbaren Reichsständen, in der Instruction vom 30. Mai 1820 über die im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, also auch in den Mediatstädten, belegenen Schulen das Schulpatronat zugesprochen ist. Hinsichtlich der Königlichen Elementarschulen bestimmt nun der § 10 der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811, daß sie ganz, jedoch mit Vorbehalt der Vermögensverwaltung für die Patrone und der Lehrerwahlen, der städtischen Schuldeputation untergeordnet sein sollen.

Zu den Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats sind vorzugsweise diejenigen zu rechnen, hinsichtlich deren der Staat fortlaufende Beiträge leistet. In dieser Beziehung ist in der Cabinetsordre vom 10. Januar 1817 (Ann. pag. 157) angeordnet, daß der Staat in allen Fällen, in welchen er gegen die Schulen die Patronatsverpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungsanstalten Theil nehmen, und dieses Compatronat zunächst durch Commissarien und in höherer Instanz von den Regierungen selbst wahrgenommen werden soll. Alle diese Schulen gemischten Patronats sind gleichfalls der Aufsicht der Schuldeputation unterworfen, jedoch mit der Maßgabe, daß derselben nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des fremden Patronats nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen zugeordnet werden sollen.

## § 39. Die Fortbildungsschulen.

Die Fortbildungsschulen sind die zur Ergänzung des Unterrichts der allgemeinen Volksschule bestimmten Anstalten welche die Aufgabe verfolgen sollen, die sittliche Tüchtigkeit der aus der Schule entlassenen Jugend zu befestigen und zu erhöhen, sowie ihre Gewerbstüchtigkeit zu fördern. Es sind also gewerbliche Schulen, in welchen aus dem angedeuteten Gesichtspunkte nicht nur die technischen, sondern auch die sogenannten ethischen Fächer eine angemessene Berücksichtigung finden sollen.

In älterer Zeit wurde der Fortbildungsunterricht an die kirchlichen Katechesen, welche nach beendetem Gottesdienste abgehalten wurden, angeschlossen. Nachdem man aber erkannte, daß dieser Unterricht zur weiteren Vorbereitung für das berufliche Leben nicht genügte, trat das Streben hervor, in den Städten gewerbliche Fortbildungsanstalten, auch Sonntags-, Winterabend-, Gewerbe-, Industrieschulen genannt, ins Leben zu rufen. In diesem Sinne sind außer älteren Bestimmungen (§ 6 des General-Landschulreglements vom 12. August 1763 und § 40 des Generalschulreglements für die katholischen Schulen Schlesiens von 1801) hauptsächlich folgende Regierungs- und Ministerialrescripte erlassen:

a. Das R. der Regierung zu Gumbinnen vom 26. Juli 1832 (Ann. XVI pag. 943).
b. Das R. der Regierung zu Magdeburg vom 9. August 1843 (M.-Bl. pag. 236).
c. Das M.-R. vom 20. April 1846 (M.-Bl. pag. 56).
d. Das M.-R. vom 17. Juni 1874 (C.-Bl. pag. 488).
e. Das M.-R. vom 6. November 1874 (C.-Bl. pag. 707).

Alle diese M.-R. suchen zur Begründung solcher Anstalten anzuregen. Namentlich war es der Unterrichts-

minister Falk, welcher ein reges Interesse dem Fortbildungsunterrichte zuwandte und es als Ziel erstrebte, möglichst in allen gewerblichen Städten solche Anstalten, für welche selbst Zuschüsse aus Staatsmitteln unter bestimmten Voraussetzungen*) in Aussicht gestellt wurden, zu begründen. Unter Anderem ist die Bewilligung eines Staatszuschusses in der Regel nur für solche Fortbildungsschulen für zulässig erachtet, deren Besuch auf Grund eines nach §§ 106 und 142 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erlassenen Ortsstatuts obligatorisch ist. Es können nämlich durch ein solches Statut, welches nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender durch einen Gemeindebeschluß festzustellen ist, und welches der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf**), Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben zum Besuche einer Fortbildungsschule des Orts, die Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden. Von einer solchen Bedingung darf ausnahmsweise nur da abgesehen werden, wo nach Lage der Verhältnisse mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß die betreffende Schule auch ohne Schulzwang allgemein besucht sein werde, daß also die Absicht der bezüglichen Bestimmungen auch ohne zwingendes Ortsstatut zu erreichen sei. Die Bewilligung ist ferner davon abhängig gemacht, daß die Gemeinde die Kosten für Local, Heizung und Beleuchtung allein trägt und außerdem für die übrigen Zwecke der Schule mindestens den gleichen Beitrag leistet, wie der Staat.

Abgesehen von den größeren Städten und einzelnen

---

*) M.-R. vom 17. Juni 1874 (C.-Bl. pag. 488).

**) Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 16, Abs. 3.

Industriegebieten des Reichs, haben diese Fortbildungsschulen nicht den gedeihlichen Fortschritt genommen, welcher nach den Bestrebungen des Ministers Falk zu erwarten war. Wenn sie auch als ein wohl zu pflegendes Glied in dem Organismus des Volksschulwesens erscheinen, weil sie den Uebergang von der Schule in das practische Leben vermitteln sollen, so sind sie doch wegen der Unbestimmtheit des Plans, der Unzureichlichkeit der Mittel und mancher Mißgriffe in der Ausführung in der Entwickelung zurückgeblieben. Während einzelne solcher Schulen sich auf die bloße Wiederholung des elementaren Unterrichts beschränken, erstreben andere mehr eine gewerbliche Fachbildung und gehen dadurch in eigentliche Fachschulen über, wie z. B. die gewerblichen Zeichenschulen, welche auf Grund ihres Lehrplans mit ihren Anforderungen zwischen den Fortbildungsschulen und Kunstgewerbeschulen stehen.

## § 40. Die Kleinkinderwarteschulen und Kindergärten.

Die Kleinkinderwarteschulen oder Kinderbewahranstalten, welche sich mit der Erziehung der im vorschulpflichtigen Alter stehenden Kinder beschäftigen, sind nicht zur Ertheilung eines eigentlichen Unterrichts bestimmt, sondern verfolgen den Zweck, nur durch Anschau- und Sprechübungen, durch Erzählungen und Gedächtnißübungen, durch Gewöhnung an Sitte und Ordnung, durch das heitere Zusammenleben mit Altersgenossen, durch Spiel und körperliche Bewegung die Kinder angenehm zu beschäftigen und geistig zu wecken. Sie sollen als Erziehungsanstalt den Uebergang zur Schule vermitteln und sind deshalb als Nebenanstalt des Schulwesens anzusehen.

Hauptsächlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Holland als sog. Spielschulen verbreitet, fanden

sie auch in Folge der Empfehlung Pestalozzi's in Deutschland Aufnahme. Die Anlegung solcher Schulen wurde in Preußen zuerst allgemein und officiell in dem M.-R. vom 24. Juni 1827 (Ann. XI, pag. 670), später auch speciell in dem Regierungsbezirke Oppeln in der Regierungsverfügung vom 21. November 1871 (C.-Bl. 1872, pag. 58) den Communalbehörden und Schulinspectoren nahegelegt. Sie stehen auf Grund des § 11 der Instruction vom 31. December 1839 (G.-S. 1840, pag. 94) unter der Aufsicht der Schuldeputation, bezw. auf Grund der Instruction vom 23. October 1817 unter der Oberaufsicht der Regierung.*)

Die Anlegung solcher Warteschulen, welche Personen auf ihre eigene Rechnung und unter alleiniger Verantwortlichkeit zu gründen beabsichtigen, ist auf Grund des § 11 der Instruction vom 31. December 1839 nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Erlaubniß zur Errichtung ist von der Schuldeputation zu ertheilen, welcher insbesondere die Pflicht obliegt, auch darauf zu sehen, daß die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulpflichtigen Alter in solchen Schulen verbleiben. Das M.-R. vom 30. Januar 1841 (M.-Bl. pag. 63), weist noch darauf hin, daß es keinem Bedenken unterliege, an solchen Schulen unverheirathete, wohl qualificirte Lehrerinnen anzustellen.

Den von den Gemeinden oder zu milden Zwecken gegründeten Warteschulen kommen die im A. L. R. Th. II, Tit. 19, § 42 den Versorgungsanstalten verliehenen Rechte moralischer Personen zu, wie dies in dem M.-R. vom 4. November 1844 (M.-Bl. pag. 302) besonders hervorgehoben

---

*) M.-R. vom 13. März 1839, (Ann. XXIII, pag. 111).

ist, und insbesondere auch die Grundsteuerfreiheit für diejenigen Gebäude, welche ausschließlich zu dem Zwecke solcher vorberegten Schulen dienen und benutzt werden.*)

Was die Kindergärten anlangt, so sind diese dazu bestimmt, den Kindern des vorschulpflichtigen Alters durch Umgang und Spiel eine von der Familie zur Schule hinüberführende Erziehung zu geben. Sie sind mit Rücksicht auf diesen Zweck beachtenswerthe Erziehungsanstalten, welche deshalb auch unter staatlicher Oberaufsicht stehen, und damit auch der unmittelbaren Aufsicht der Schuldeputation unterworfen sind. Die Anlegung solcher Kindergärten, welche von der Genehmigung der Deputation abhängt, ist der Privatthätigkeit überlassen. Die nach Fröbel'schen Grundsätzen gegründeten Kindergärten wurden in der vielberufenen Regulativperiode völlig verpönt, und deren Ausschließung durch den Unterrichtsminister von Raumer in dem M.-R. vom 7. August 1851 (M.-Bl. pag. 182) aus dem Grunde angeordnet, weil sie nach seiner sicherlich irrigen Ansicht einen Theil des Fröbel'schen socialistischen Systems bilden sollten, welches auf Heranbildung der Jugend zum Atheismus berechnet sei. Eine solche Anschauung hat in der Oeffentlichkeit wenig Boden gefunden, es hat sich vielmehr allgemein, wenn auch allmählich, die Ansicht Bahn gebrochen, daß das für die Anlegung maßgebende Fröbel'sche System auf einer gesunden Basis beruht und der Beachtung würdig ist.

## § 41. Die zum Ersatze der Elementarschule bestimmten Hülfslehranstalten.

Es giebt eine Reihe von Hülfslehranstalten, welche für einzelne Categorien von Kindern an die Stelle der ge-

*) M.-Bl. 1843, pag. 317.

wöhnlichen Elementarschule treten und den Unterricht derselben zu ersetzen bestimmt sind. Sie sind Unterrichts- und Erziehungsanstalten und stehen deshalb als solche unter der Aufsicht der Schuldeputation. Es gehören hierher:

I. **Die Waisenhäuser und Waisenschulen.** Die Waisenhäuser, welche auf Grund des A. L. R. Th. II, Tit. 19 § 32 unter dem besonderen Schutze des Staates stehen, und welche auf Grund des § 42 ibidem als Versorgungsanstalten die Rechte moralischer Personen haben, sind in dem § 10 der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 noch besonders der Aufsicht der Schuldeputation mit dem Hinzufügen überwiesen, daß in Ansehung der Verwaltung derselben die Armendirection concurriren soll. Während die Waisenhäuser selbst sich als Erziehungsanstalten darstellen, welche die Erziehung hülfsbedürftiger, verwaister Kinder zu gesunden, kräftigen und arbeitssamen Menschen erstreben, sind die in der Regel mit denselben verbundenen und in denselben eingerichteten Schulen dazu bestimmt, den Kindern den zu ihrem späteren Lebensberufe nach ihrer Entlassung aus der Anstalt erforderlichen elementaren Unterricht zu gewähren.

In Bezug auf die Verwaltung ist die landrechtliche Bestimmung von besonderer Wichtigkeit, daß in dem Falle, wenn die im Waisenhause erzogenen Kinder während ihres dortigen Aufenthalts oder nach ihrer Entlassung, auf ein Handwerk gethan oder einer anderen Gelegenheit zu ihrem weiteren Fortkommen zugewiesen, vor dem zurückgelegten 24. Lebensjahre versterben, dem Waisenhause das Erbrecht in ihren Nachlaß zusteht, jedoch mit der Beschränkung auf dasjenige Vermögen, welches sie mit in das Waisenhaus gebracht haben, oder welches ihnen, während ihrer Verpflegung durch dasselbe, noch vor ihrem Austritte zugefallen ist.*)

*) A. L. R. Th. II, Tit. 19 §§ 56 und 57.

**II. Die Armen- und milden Stiftungsschulen.** Während die städtischen Armenschulen, welche den Kindern unbemittelter Gemeindemitglieder den elementaren Unterricht unentgeldlich gewähren sollen, in der Regel auf Kosten der politischen Gemeinde als wirklich öffentliche Lehranstalten in Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 organisirt sind, bleiben die milden Stiftungsschulen meistens mit der milden Stiftung, von welcher sie ressortiren, so eng verbunden, daß sie in der Stiftungsanstalt selbst eingerichtet werden und nur den stiftungsgemäß berufenen Kindern den zu ihrem späteren Lebensberufe nöthigen elementaren Unterricht zugänglich machen. Während es in Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen auf Grund des § 49 der Städteordnungen bewendet, darf die Schulverwaltung, die Leitung und Beaufsichtigung durch irgend welche Anordnungen weder eingeengt noch beschränkt werden.

**III. Taubstummen-Lehranstalten.** Dieselben verdanken ihre Entstehung der staatlichen Fürsorge, welche namentlich in den M.-R. vom 14. Mai und vom 29. November 1828 (Ann. XII pag. 1015) Ausdruck gefunden hat. In Folge der dadurch gegebenen Anregung ist seitdem eine Reihe öffentlicher und privater Taubstummenlehranstalten ins Leben gerufen, welche den Taubstummen den elementaren Unterricht in besonders methodischer Form gewähren und dadurch statt der Volksschule, welche das Ziel jener Anstalten nicht zu erreichen vermag, einen entsprechenden Ersatz bieten. Die Schuldeputation wird ihr besonderes Interesse diesen Anstalten, namentlich den von Privaten gegründeten, zuzuwenden und auf das spätere Fortkommen der Zöglinge nach ihrer Entlassung aus der Anstalt Bedacht zu nehmen haben. In dieser Beziehung interessirt die Cabinetsordre vom 16. Juni 1817, welche denjenigen

Künstlern und Handwerkern, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, eine Prämie von 150 Mark in Aussicht stellt. Diese Cabinetsordre ist in dem M.=R. vom 5. November 1853 (M.=Bl. pag. 268) in der ausführlichsten Weise declarirt worden. Die dort festgestellten Grundsätze sollen für die Bewilligung der beregten Prämie fernerhin normiren.

**IV. Blinden=Lehranstalten.** Wenn auch blinde Kinder die Ortsschulen zu besuchen berechtigt sind,*) so hat doch das Bedürfniß, auf dessen Befriedigung die hinsichtlich des öffentlichen Unterrichts im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht unbedingte Anwendung finden können, zur Errichtung öffentlicher und privater Blinden=Lehranstalten geführt. Die besondere Fürsorge der Behörden für eine allgemeinere und umfassendere Ausbildung der Blinden durch Erleichterung der Benutzung der für dieselben vorhandenen Einrichtungen ist in dem M.=R. vom 12. August 1847 (M.=Bl. pag. 221) angerufen.

## § 42. Die Schulen für weibliche Handarbeiten.

Der Umstand, daß die weibliche Jugend mit Rücksicht auf ihren späteren Lebensberuf einer besonderen Ausbildung in der Anfertigung von weiblichen Handarbeiten bedarf, hat früher das Bedürfniß nach solchen Schulen hervorgerufen, in welchen der betreffende Unterricht schon während des schulpflichtigen Alters der Mädchen ertheilt wurde. Solche Schulen, deren Gründung und Unterhaltung der Privatunternehmung überlassen blieb, bestanden früher als zur Ergänzung des Elementarunterrichts unentbehrliche Nebenanstalten des Volksschulwesens. Sie haben aber diesen Character verloren, nachdem der Unterricht in weib=

*) Verfügung der Regierung in Danzig vom 8. April 1853 (M.=Bl. pag. 115).

lichen Handarbeiten durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 für die Volksschulen als obligatorischer Lehrgegenstand eingeführt wurde. Der § 38 trifft nämlich die Bestimmung, daß solcher Unterricht, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt werden soll*). Eine Dispensation vom Besuche dieser Unterrichtsstunden soll im Beihalte des M.-R. vom 27. Mai 1873 (C.-Bl. pag. 346) nicht stattfinden und darf selbst denjenigen Schülerinnen nicht gewährt werden, welche eine Nähschule besuchen oder im elterlichen Hause Privatunterricht in den weiblichen Handarbeiten empfangen. Die Unterrichtsstunden sollen möglichst auf die gewöhnliche Schulzeit gelegt werden; sie bleiben aber auch in dem Falle, wenn sie ausnahmsweise auf die Nachmittage des Mittwochs oder des Sonnabends fallen, obligatorisch. Auch soll weder ein Stundengeld, noch besondere Beiträge für den qu. Unterricht eingezogen werden, während die zur Einrichtung und Ertheilung erforderlichen Geldmittel, insbesondere das Gehalt der Lehrerinnen, von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, und nicht besonders aus Staatsfonds, gewährt werden. Das M.-R. vom 3. Januar 1876 (C.-Bl. pag. 191)**) hat indeß darauf verwiesen, daß zur staatlichen Unterstützung in der beregten Beziehung die zur gesammten Unterhaltung der Schule bestimmten Staatszuschüsse indirect verhelfen können.

Die Eingangs beregten Privatanstalten, welche unter dem Namen von Nähschulen, Industrieschulen 2c. für den Unterricht sowohl der schulpflichtigen Jugend, als auch Erwachsener bestimmt sind, haben ungeachtet der Einführung des weiblichen Handarbeitunterrichts, als obligatorischen

*) M.-R. vom 9. November 1872 (C.-Bl. 1873 pag. 51).
**) M.-R. vom 2. November 1875 (C.-Bl. pag. 190).

Lehrgegenstandes der Volksschulen, ihre Existenz, wenn auch in sehr vermindertem Maaße, behauptet. Ihr Verhältniß zur staatlichen Aufsicht ist durch den § 12 des Gesetzes vom 31. December 1839 dahin geregelt, daß sie der unmittelbaren Aufsicht der Schuldeputation unterstellt sind. Als besondere Obliegenheiten der letzteren sind dort folgende hervorgehoben:

a. zu prüfen, ob die von ihr abhängige Erlaubniß zur Anlegung der Schule, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen ist, und

b. darauf zu sehen, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme an der Unterweisung in Handarbeiten nicht an dem vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

## § 43. Die Privatschulen und Privatinstitute.

Das General-Landschulreglement vom 12. August 1763, welches dem öffentlichen Volksschulwesen auf dem platten Lande, in den Flecken und kleinen Landstädten Eingang verschaffen wollte, verbot im § 15 bei Strafe die Errichtung jeder Art von Winkelschulen und gestattete nur den wohlhabenden Eltern die häusliche Erziehung ihrer Kinder durch „Haus- und Kinder-Informatores". Das A. L. R., welches das Recht der häuslichen Erziehung durch befähigte Haus- oder Privatlehrer gleichfalls anerkannte, dagegen das vorberegte unbedingte Verbot nicht aufrechterhalten hat, enthält in Th. II, Tit. 12 § 6 die Bestimmung, daß auf dem Lande und in den kleineren Städten dort, wo öffentliche Schulanstalten nicht bestehen, Privatschulen, welche als Neben- oder sogenannte Winkelschulen bezeichnet werden, ohne besondere Erlaubniß nicht geduldet werden sollen; es machte ferner die Haltung von Privaterziehungs- oder sogenannten

Pensionsanstalten von der zuvorigen Genehmigung der Ortsschulbehörde, von dem Befähigungsnachweise und der Vorlegung des Erziehungs- und Unterrichtsplanes abhängig und unterstellte solche Anstalten der Aufsicht der Ortsschulbehörde, welche insbesondere für befugt und verpflichtet erachtet wurde, über die Art der Haltung und Verpflegung der Kinder, der Besorgung der physischen und moralischen Erziehung derselben und der Ertheilung des Unterrichts Kenntniß einzuziehen und über schädliche Unordnungen und Mißbräuche der höheren Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung und Abstellung zu berichten. Nachdem diese landrechtlichen Bestimmungen, welche zum Theil durch das Edict vom 12. Juli 1810 und durch das Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 §§ 83—86 Abänderungen erlitten, durch die Cabinetsordre vom 10. Juni 1834 (G.-S. pag. 135) unter Verheißung einer zu erlassenden Instruction wieder in Geltung gesetzt worden sind, wurde das Privatunterrichtswesen durch die noch heute maßgebenden Bestimmungen der Instruction vom 31. December 1839 (M.-Bl. 1840 pag. 94) neu geregelt. Für die weitere Entwickelung desselben ist noch der in Gemäßheit des Art. 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 noch nicht in Kraft getretene Art. 22 derselben von Bedeutung, indem derselbe bestimmt:

> Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Es muß hierbei darauf aufmerksam gemacht werden, daß die obenberegten Bestimmungen des A. L. R. Th. II, Tit. 12 §§ 3—8 noch heute Geltung haben, jedoch mit Ausschluß der die Duldung von Winkelschulen betreffenden

Vorschrift, welche durch das Gesetz vom 31. December 1839 wesentlich modificirt ist und nach dem Inkrafttreten des Art. 22 der Verfassung völlig hinfällig werden wird.

Auf Grund der vorberegten Gesetze zerfällt nun das Privatunterrichtswesen in das Privatschulwesen, den Privatunterricht und den häuslichen Unterricht, während die mit dem Privatunterrichtswesen sich beruflich befassenden Lehrer in Maßgabe des M.-R. vom 30. October 1827 (Ann. Bd. XI. pag. 962) classificirt werden in

a. Hauslehrer, welchen eine Familie zum Unterrichte ihrer Kinder als Mitglied ihres Hausstandes bei sich aufgenommen hat, und zwar ohne Unterschied, ob auch Kinder anderer Familien an dem häuslichen Unterrichte mit theilnehmen;

b. Privatlehrer, welcher in Gemäßheit eines mit einer oder mehreren bestimmten Familien abgeschlossenen Contracts die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, und zwar ohne Unterschied, ob die Ertheilung des Unterrichts in seinem eigenen Hause erfolgt oder in demjenigen einer Familie, welcher er jedoch als Mitglied des Hausstandes nicht angehört, und ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder;

c. Privatschullehrer, welcher auf seine eigene Rechnung eine dem Publikum generaliter unter gewissen Bedingungen offenstehende Unterrichtsanstalt unterhält.

Der häusliche Unterricht ist allgemein gestattet, jedoch müssen diejenigen Personen, welche als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen aus dem häuslichen Unterrichte ein Gewerbe machen, sich wegen ihrer Tüchtigkeit bei der Schuldeputation ausweisen, sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen*), sich ferner einen

*) A. L. R. II. Tit. 12 § 8.

Erlaubnißschein der Regierung ihres Bezirks erwirken und zu dem Zwecke über ihre bisherigen Verhältnisse, bezw. über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse des Landraths oder der städtischen Polizeiverwaltung an die Regierung einreichen. Der Erlaubnißschein ist, wenn keine Hindernisse vorliegen, dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer &c. kein Bedenken entgegenstehe. Die Hauslehrer und Erzieher, welche zugleich Candidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben unter der Aufsicht der geistlichen Oberen oder der competenten höheren Schulaufsichtsbehörde, während die übrigen mit Einschluß der Erzieherinnen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht stehen. Andererseits müssen sich die Eltern und deren Stellvertreter in Gemäßheit des A. L. R. Th. II, Tit. 12 § 43 und 44 und des Art. 21 der Verfassung auf Erfordern der Schuldeputation darüber ausweisen, daß sie ihren Kindern oder Pflegebefohlenen mindestens den Unterricht angedeihen lassen, welcher für die öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Die Bestimmung über die vorberegte Erwirkung des Erlaubnißscheins ist noch heute in Geltung und wird erst mit dem Inkrafttreten des Art. 22 der Verfassung obsolet werden. Die Fälle, wann der Erlaubnißschein zu versagen ist, sind in dem § 22 des Gesetzes vom 31. December 1839 aufgeführt.

Der Privatunterricht zerfällt in Ertheilung von Privatstunden Seitens der öffentlichen angestellten Geistlichen und Lehrer, welche allgemein, soweit sie dadurch nicht im Widerspruch mit ihrem Hauptamte gerathen, zu solcher Ertheilung in Familien und Schulen, nach zuvoriger Anzeige ihres Vorhabens bei der Schuldeputation, ohne Weiteres befugt sind, sowie in Ertheilung des gewerbsmäßigen Privatunterrichts Seitens wissenschaftlich und sittlich befähigter und unter Aufsicht der Schuldeputation

stehender Privatlehrer auf Grund des mit einer oder mehreren Familien abgeschlossenen Contracts. In dem Falle, wenn sie in solchen Fächern, welche nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden (z. B. Stenographie ꝛc.) Privatunterricht ertheilen wollen, haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung bei der Schuldeputation näher darzulegen. Sie müssen sich ferner mit einem auf ein Jahr gültigen, von der Schuldeputation unentgeldlich auszustellenden und jederzeit widerruflichen Erlaubnißscheine versehen lassen, event., wenn sie Ausländer sind, nach zuvoriger, bei der Regierung Seitens der Schuldeputation zu beantragender Genehmigung des Ministers des Innern. Dieser Erlaubnißschein ist denjenigen Personen zu versagen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind. Studirende, Seminaristen und Schüler der obersten Klasse der gelehrten Schulen können in Familien und Privatanstalten ohne einen besonderen Erlaubnißschein Unterricht ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch genügende Zeugnisse der betreffenden Rectoren bei der Schuldeputation vorher ausgewiesen haben. Die Aufsicht der Schuldeputation soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer ꝛc. eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen. Sie hat sich bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, sowie in dem Falle, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Polizeiverwaltung in Verbindung zu setzen und, wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des Erlaubnißscheins zu versagen, auch nach Befinden die Entfernung unsittlich oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrerstande bei der Regierung zu beantragen.

Was die sogenannten Privatschulen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten anlangt, so sind diese im Wesentlichen ebenso, wie die öffentlichen Schulen, einzurichten, und hinsichtlich der Einrichtung die für die öffentlichen Schulen bestehenden Grundsätze zu beachten. Eine Privatschule ohne Religionsunterricht ist deshalb ebensowenig zu dulden, als eine Privatschule mit unzureichlichen Räumen. Hinsichtlich des Privatschulwesens normiren folgende besondere Bestimmungen:

**I. Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.** Es sind dies auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1839 folgende:

a. Wissenschaftliche Befähigung des Vorstehers, welche zur Leitung ganz in derselben Weise, wie dies hinsichtlich der an öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen der Fall ist, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun ist. Die Privatschullehrer und Lehrerinnen müssen sich nach der Klasse der Privatschulen oder Erziehungsanstalten, zu welchen die von ihnen anzulegende oder fortzusetzende Anstalt zu rechnen ist, den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen in ihrem ganzen Umfange unterwerfen.

b. Sittliche Befähigung des Vorstehers, welche durch Zeugnisse zu erbringen ist. Die Privatschullehrer und -Lehrerinnen, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, müssen nämlich über ihre Unbescholtenheit und ihren sittlichen Wandel vortheilhafte Zeugnisse der Obrigkeit und des Geistlichen desjenigen Orts, an welchem

sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, beibringen.

c. Das Vorhandensein des Bedürfnisses der Anlegung. Die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist. Das Bedürfniß ist insbesondere von der Schuldeputation zu erwägen und zu prüfen, weil ihr an die Regierung zu erstattender Bericht die Grundlage für die Entscheidung über die Ertheilung oder Versagung der Anlegung dienen muß. Die Frage, wann ein solches Bedürfniß vorliegt, läßt sich nur im Beihalte aller einschlagenden localen Verhältnisse beantworten. Die M.-R. vom 3. September 1863 und 21. October 1864 weisen z. B. darauf hin, daß die Bedürfnißfrage auch event. aus dem Gesichtspunkte der Erhaltung und des Schutzes der den Gemeinden erhebliche Geldopfer auferlegenden öffentlichen Schulen des Orts zu entscheiden sein wird. Der hier beregte Nachweis des Bedürfnisses, welches in den größeren Städten in der Regel nicht bezweifelt werden kann, wird überhaupt mit dem Inkrafttreten des Art. 22 der Verfassung, also mit dem Erlaß des in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetzes, in Wegfall kommen.

d. Nachsuchung der Erlaubniß. Das desfallsige Gesuch ist unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der Anstalt bei der Schuldeputation anzubringen. Letztere hat die etwa noch erforderlichen

Ermittelungen zu veranlassen, demnächst an die Regierung über das Gesuch zu berichten und in dem Falle, wenn demselben keine Bedenken entgegenstehen, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins zu beantragen.

e. Ertheilung der Erlaubniß Seitens der Regierung. Diese fertigt mit genauer Bestimmung der Gattung der zu gestattenden Schule auf Grund des eingereichten Einrichtungsplans den Erlaubnißschein aus und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungsamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß ist widerruflich. Jeder Erlaubnißschein, welcher übrigens niemals einem Vereine von Personen oder einer Gesellschaft ertheilt werden kann,*) ist nur für denjenigen gültig, auf dessen Name er lautet. Die Erlaubniß fällt fort, wenn die gestattete Privatschule oder Anstalt sechs Monate nicht gehalten ist. Falls der Stillstand nicht durch dringende Hindernisse, z. B. Krankheit, veranlaßt ist, muß zur Wiedereröffnung ein neuer Erlaubnißschein erwirkt werden.

**II. Grundsätze über Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung:**

a. die Erlaubniß ist Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ganz zu versagen;

b. die Erlaubniß ist Ausländern, d. h. den Angehörigen nicht deutscher Staaten**), nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministers des Innern zu gestatten;

---

*) M.-R. vom 8. April 1872 (C.-Bl. pag. 303).

**) Art. 3 der Reichsverfassung.

c. unverheiratheten Männern ist die Erlaubniß zur Errichtung oder Fortsetzung einer Privatschule oder Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend in der Regel zu versagen, und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu ertheilen;

d. Prediger und öffentliche Lehrer, welche als solche zur Anlegung nicht befugt sind, bedürfen der besonderen Erlaubniß, welche in der sub I, d beregten Weise einzuholen ist. Die Befähigung der Prediger ist überdies von der zuvor erfolgten Lehrerprüfung abhängig. *)

**III. Aufsicht.** Alle Privatschulen und Privaterziehungsanstalten ohne Ausnahme, also auch diejenigen höheren Privatschulen, deren Lehrgang sich über die Jahre der Schulpflicht hinaus erstreckt, oder private Lehrerseminare oder Privatanstalten für Ausländer oder die nur für Erwachsene bestimmten Privatanstalten (z. B. die landwirthschaftlichen Schulen) stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schuldeputation und in höherer Instanz unter der Aufsicht der Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Diese Aufsicht soll sich erstrecken auf Handhabung der Schulzucht, Gang des Unterrichts, Einrichtung des Lehrplans, Wahl der Hülfslehrer, sowie der Lehrbücher und Lehrmittel, Lehrmethode, Schulgesetze, Zahl der Schüler und die Locale. Ergeben sich in den Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, oder wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf

---

*) M.-R. vom 26. November 1877 (C.-Bl. 1878, pag. 99).

die Erinnerung der Schuldeputation nicht abgestellt, so liegt derselben die Pflicht ob, auf eine Untersuchung bei der Regierung anzutragen. Letztere ist dann befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule bezw. die Privaterziehungsanstalt schließen zu lassen. Der Art. 24 der Verfassung vom 31. Januar 1850 hat dies Aufsichtsrecht der vom Staate ernannten Behörden aufrechterhalten.

In Betreff der Aufsicht der Privatschulen rc. concurrirt selbstverständlich der Superintendent bezw. Kreisschulinspector, welchem übrigens der Auftrag zur wiederkehrenden Revision der Privatschulen ein- für allemal von Seiten der Regierung ertheilt werden kann. Es steht dies, wie das M.-R. vom 12. Mai 1873 bemerkt, nicht mit dem Geiste der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 in Widerspruch. Nach dem Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1872 ist der Kreisschulinspector auch ohne Auftrag zur Revision berechtigt.

**IV. Die Verpflichtungen der Vorsteher und Vorsteherinnen** bestehen darin:

a. sich nach dem Inhalte des Erlaubnißscheins und der für das Schulwesen ihres Orts besonders ergangenen Vorschriften auf das Genaueste zu achten, und die Schulen selbst nach den für die öffentlichen Schulen bestehenden Bestimmungen einzurichten;

b. nur solche Hülfslehrer und Lehrerinnen anzustellen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung in der sub I, a und b angegebenen Weise, bezw., wenn sie Ausländer sind, durch Genehmigung des Ministers des Innern anerkannt ist;

c. von der Anstellung und der Entlassung der Lehrer und der Lehrerinnen der Schuldeputation Anzeige zu machen;

d. zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen die Schuldeputation vorher einzuladen;

e. wenn sie ihre Privatschule oder Erziehungsanstalt aufgeben wollen, dies 3 Monate vorher unter Zurückreichung des Erlaubnißscheins der Schuldeputation schriftlich anzuzeigen.

**V. Bestrafung wegen Unregelmäßigkeiten.** Die Vorsteher, Vorsteherinnen, Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißscheine hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Schuldeputation durch Verweise, und von der Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von 60 Mark und, wenn wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

---

## Viertes Kapitel: Der innere Wirkungskreis.

### § 44. Die Thätigkeit der Schuldeputation nach ihrer verschiedenen Richtung.

Der eigenthümliche Character der Schulangelegenheiten, als Staats- und Gemeindeangelegenheiten, sowie die Doppelstellung der Schuldeputation, als Staatsorgan und Gemeindeverwaltungsorgan, tritt vor Allem in Bezug auf die amtliche Thätigkeit der Deputation in prägnanter Weise hervor. Diese Thätigkeit ist demzufolge theils auf die inneren, theils auf die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens gerichtet, und scheidet sich damit in Bezug auf erstere in eine *beaufsichtigende*, dagegen in Bezug auf letztere in eine *verwaltende*. Diese beiden Thätigkeiten sollen in einer einzigen Behörde vereinigt sein. Es

sollen in den Städten, wie sich der § 9 der Ministerial-instruction vom 26. Juni 1811 ausdrückt, im Allgemeinen die Behörden für die inneren und für die äußeren Angelegenheiten nicht abgesondert bestehen, sondern es soll die städtische Schuldeputation, um das Ganze in eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, die einzige und alleinige Behörde für beide Arten von Angelegenheiten bilden. Es sind in der Praxis nach Ausweis des M.-R. vom 27. November 1823 Zweifel darüber entstanden, ob nicht durch die Instruction vom 26. Juni 1811 den durch die Städteordnungen begründeten Rechten der Stadtverordneten in Bezug auf die Zusammensetzung der Deputation Eintrag geschehen sei. Das M.-R. weist nun in einem dort berührten Specialfalle darauf hin, daß ein Zweifel nur dann eintreten könne, wenn die Stadtverordneten beanspruchen sollten, auf Grund der Städteordnungen eine besondere Deputation für die äußeren Angelegenheiten zu bestellen und in Gemäßheit der dortigen Principien zu organisiren, und daß selbst in einem solchen Falle wegen der speciellen Einwirkung, welche der oberen geistlichen Behörde auf die Schule zustehe, das Recht derselben, die Erforderniß der Qualification der Mitglieder zu bestimmen, kaum zu bezweifeln sei. Wenn sodann in demselben M.-R. die Unzweckmäßigkeit, in kleinen Städten die im entschiedensten Zusammenhange stehenden interna und externa von zwei verschiedenen Behörden behandeln zu lassen, betont wird, so kann dies leicht zu einem Mißverständnisse führen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß der im § 9 der Instruction vom 26. Juni 1811 gebrauchte Ausdruck: „im Allgemeinen" die oben beregten Zweifel aufkommen lassen kann, so ist doch in dem weiteren Theile jenes § 9 mit der positivsten Bestimmtheit die Vereinigung der interna und externa in einer Behörde, der Schul-

deputation, ausgesprochen. Der Ausdruck „im Allgemeinen" kann demzufolge im Sinne der Instruction nicht dahin interpretirt werden, daß die Stadtverordneten die Bildung einer besonderen Deputation für die externa fordern können, sondern nur dahin, daß es dem Ermessen der Regierung anheimgegeben ist, in etwa besonders geeigneten Fällen in Folge eigenthümlicher localer Verhältnisse eine Absonderung der Behörden für die interna und externa ausnahmsweise zuzulassen.

Diese einzige beaufsichtigende und verwaltende Behörde ist nun die Schuldeputation, als besondere der Unterrichtsverwaltung unterstellte Institution, und nicht der Magistrat, wenn auch die Schuldeputation, als städtische Unterbehörde zugleich fungirend, im Auftrage des Magistrats die internen Schulsachen bearbeitet und das Unterrichtswesen leitet, und wenn auch die Thätigkeit des Letzteren vielfach in Schulsachen z. B. bei den Lehrerwahlen als Patron oder bei Berichterstattung an die Regierung über Schulsachen hervorgerufen und in Anspruch genommen wird. Aus diesem Gesichtspunkte erklärt es sich, weshalb die Kompetenz des Magistrats für solche Gegenstände, welche mit der Kommunalverwaltung an sich in sehr naher Verbindung stehen und gerade die finanzielle Seite dieser Verwaltung berühren, ganz ausgeschlossen ist. Es soll hier nur erinnert werden an die Urlaubsgesuche der Lehrer, welche im Falle der Bewilligung nicht unerhebliche Ausgaben für die unter der Verwaltung des Magistrats stehende Stadtcasse im Gefolge haben können, indem diese die interna betreffenden Gesuche nur an die Schuldeputation zu richten und von der Letzteren ohne Mitwirkung des Magistrats mit Bescheid zu versehen sind.*)

Andererseits muß hier aber darauf aufmerksam gemacht

*) M.-R. vom 19. October 1868.

werden, daß die in beiden Beziehungen hervortretende Thätigkeit der Deputation die staatlichen Aufsichtsbehörden in der Führung ihres Amtes, bezw. den Magistrat in der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten nur zu unterstützen, und nicht die Thätigkeit dieser Behörden auszuschließen bestimmt ist. Der Deputation steht ein Anspruch darauf, die innere und äußere Verwaltung in erster Instanz allein zu führen, ebensowenig zu, als das Recht, Beschlüsse über die inneren Angelegenheiten der Schule ohne Ermächtigung der Regierung oder ohne jede Mitwirkung der Ortsschulinspectoren zu fassen und in Vollzug zu setzen.*) Ebenso ist sie in vielen Beziehungen hinsichtlich der äußeren Verwaltung an die Mitwirkung des Magistrats, und selbst an die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gebunden, wenn die politische Gemeinde dem Kommunalprincipe zufolge die Erhaltung der öffentlichen Schulen auf Kosten und Rechnung der Stadtcasse übernommen hat. Es ist bereits an verschiedenen Stellen der vorhergehenden §§ auf diese Mitwirkung der städtischen Behörden hingewiesen. In dem folgenden Kapitel wird dieselbe in Bezug auf die Verwaltung der Schulen noch mehr hervortreten.

## § 45. Gegenstände der interna und externa des Schulwesens.

Die interna, welche der Schuldeputation, als Staatsorgan, zugewiesen sind, concentriren sich in der Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Volksschulwesens, während die externa nur die äußere Verwaltung der Schulen zum Gegenstande haben. Wenn auch der die interna bezielenden Thätigkeit das in dem Gesetze vom 11. März 1872 festgestellte Aufsichtsrecht der Kreis- und Localschulinspectoren

*) M.-R. vom 28. December 1883.

und die im Art. 24 der Verfassung gewährleistete Leitung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen durch die betreffenden Religionsgesellschaften an die Seite gestellt ist, so soll doch diese Concurrenz der zur unmittelbaren Aufsicht und Leitung angeordneten Organe nicht eine sich gegenseitig beengende, beschränkende und ausschließende, sondern eine sich überall ergänzende und fördernde sein. Dagegen wird die Thätigkeit der Deputation durch das Oberaufsichtsrecht der vorgesetzten Regierung begrenzt und dirigirt, da diese selbstverständlich befugt ist, alle aus dem Gesichtspunkte der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens erforderlich erscheinenden Anordnungen zu treffen, welche von der Schuldeputation zu beachten und auszuführen sind. In dieser Beziehung soll darauf verwiesen werden, daß die Regierung z. B. jegliche Anordnungen hinsichtlich des Lehrplans vorschreiben, diesen selbst aufstellen und verändern, auch in denselben u. A. den Turnunterricht und den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, als obligatorischen Unterrichtsgegenstand aufnehmen kann. *)

Hinsichtlich der den externa zugewandten Thätigkeit wird die Deputation durch die Mitwirkung des Magistrats, und in dem Falle, wenn die Unterhaltung der öffentlichen Schulen von der Gemeinde übernommen ist, auch durch die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung erheblich und wesentlich beengt und eingeschränkt.

Diese Stellung der Schuldeputation hat nun in Betreff ihres vorberegten Wirkungskreises zur Folge, daß die Vorschriften über den Geschäftskreis der städtischen Verwaltungsdeputationen, welche hauptsächlich in der Magistratsinstruction vom 25. Mai 1835 §§ 26—30 festgestellt sind, auf die Schuldeputationen nur insoweit zur Anwendung kom-

*) O.-V.-G. E. Bd. I, pag. 174.

men, als es sich lediglich um städtische Interessen handelt, welche mit der von der letzteren im Auftrage der Regierung wahrzunehmenden Schulaufsicht nicht in Collision treten.*) Jene Vorschriften sind für das Verhältniß der Schuldeputation zur Regierung, sowie für den mit der Letzteren zu unterhaltenden amtlichen Verkehr nicht maßgebend.

Die einzelnen Gegenstände der Thätigkeit sind folgende:

a. die Aufsicht und Leitung des Schulwesens,
b. die Aufsicht über das Lehrerpersonal,
c. die Aufsicht über den Besuch der Schulen,
d. die Erstattung des Jahresberichts,
e. die Mitwirkung bei den Lehrerwahlen,
f. die Vermögens-Verwaltung der Schulen,
g. die Fürsorge für die Lehrer.

Die weitere Darstellung wird in den nächsten §§ folgen.

## § 46. Die Aufsicht und Leitung des Schulwesens.

Die hauptsächlichste Pflicht der Schuldeputation ist die Beaufsichtigung und Leitung des gesammten städtischen Volksschulwesens. Sie hat zu diesem Zwecke in Gemäßheit des § 11 der Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen in Ansehung des ihr untergebenen Schulwesens zu halten und muß suchen, dieselben in der zweckmäßigsten und angemessensten Weise auszuführen; sie muß also dafür Sorge tragen, daß das gesammte Schulwesen in den niederen und allen übrigen ihr unterstellten Lehr- und Erziehungsanstalten in Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der allgemeinen staatlichen Anordnungen und der besonderen Anweisungen der vorgesetzten Aufsichtsbehörden

*) M.-R. vom 14. November 1871 (C.-Bl. 1872, pag. 38).

dem allgemeinen Interesse und den besonderen Orts-verhältnissen entsprechend gehandhabt wird. Als allgemeine staatliche Anordnungen, deren zweckmäßige und angemessene Ausführung der Schuldeputation mit Rücksicht auf die Localverhältnisse überwiesen ist, interessiren zur Zeit hauptsächlich die allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Preußischen Volksschule, sowie die Verfügung über die Einrichtung der Mittelschule, bezw. der sechsclassigen Volksschule mit dem Ziele der Mittelschule vom 15. October 1872 (M.-Bl. pag. 273 und C.-Bl. pag. 598), und zwar aus dem Grunde, weil hier der Schuldeputation der weiteste Spielraum zur Organisation und Verbesserung der öffentlichen städtischen Schulen unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse freigelassen ist.

Die Schuldeputation und vor Allem die sachkundigen Mitglieder sind zu dem Zwecke, um ihrer Pflicht der Aufsicht in vollem Umfange genügen zu können, angewiesen, sich aufs Genaueste in ununterbrochener Kenntniß über den ganzen inneren und äußeren Zustand der ihr unterstellten Schulen zu erhalten und zur Beseitigung eingetretener Mißstände beizutragen. Vor Allem muß die Deputation es sich angelegen sein lassen, dafür zu sorgen, daß das Schulwesen in guten Stand gebracht und darin erhalten werde. Sie wird deshalb ihr Augenmerk und ihre Fürsorge darauf zu richten haben, daß der Ort ihrer Thätigkeit die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, ferner, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schule ungeschmälert in guter Verfassung und bestem Zustande erhalten bleiben, und daß die Schulen nach Bedürfniß vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Es liegt der Schuldeputation auch ob, sich nach den Bedürfnissen der Schulen hinsichtlich

des Unterrichts und seiner Hülfsmittel sorgsam zu erkundigen, und diesen Bedürfnissen, so oft sie dergleichen wahrnimmt, oder so oft ihr solche angezeigt werden, nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen oder den competenten Behörden darüber Anzeige zu machen.

Die der Schuldeputation anvertraute Leitung und Beaufsichtigung soll eine derartige sein, daß sie ebensowohl das Ansehen der Schulen aufrechtzuerhalten, als das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen zu beleben hat. Die Min.-Instr. vom 26. Juni 1811 stellt es insbesondere als eine Hauptaufgabe der Deputation hin, solches Schulwesen zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen. In Bezug auf die Aufsicht der Töchterschulen ist speciell angeordnet, daß die Deputation die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen soll, um einerseits auch in diesen Kreisen das Interesse für die Schule zu wecken und zu beleben, und andererseits, auf den einzuholenden Rath gestützt, selbst mit Erfolg für den in Frage stehenden wichtigen Zweig des Unterrichtswesens wirken und schaffen zu können.

## § 47. Die Aufsicht über das Lehrerpersonal.

Der § 11 der Min.-Instr. vom 26. Juni 1811 hat der Schuldeputation eine solche Aufsicht zugewiesen. Dieselbe muß sich sowohl auf das amtliche, als auf das außeramtliche Verhalten der Lehrer erstrecken. Die Deputation soll zu diesem Zwecke die Lehrer in Bezug auf Pflichterfüllung beaufsichtigen und zur Pflichterfüllung anhalten; sie ist aber nicht befugt, gegen die Lehrer mit Ordnungsstrafen, Warnung, Verweis, Geldstrafe, Dienstentlassung vorzugehen, da das Ordnungsstrafrecht, welchem die Lehrer unterworfen sind, nur in dem im Gesetze vom 21. Juli 1852 geordneten Disciplinarwege geltend gemacht und

in dem zulässigen Maaße nur durch ihre unmittelbar Vorgesetzten, die Kreis- und Localschulinspectoren sowie die Königliche Regierung, in Vollzug gesetzt werden kann. Auch steht der Schuldeputation ebensowenig, wie dem Magistrate, die Befugniß zu, einem, wenn auch nur provisorisch angestellten Lehrer das Amt aufzukündigen, da eine solche Befugniß sich als ein Ausfluß der Disciplinargewalt characterisirt, welche weder der Schuldeputation noch dem Magistrate zusteht.

Was dagegen das den Lehrern zustehende Kündigungsrecht anlangt, so ist die denselben gewährte Kündigungsfrist nicht, wie bei den Lehrern der höheren Lehranstalten, auf 6, sondern auf 3 Monate festgesetzt. Die Lehrer der Volksschulen, also auch der Mittel- und höheren Töchterschulen, welche ihr Amt überhaupt niederlegen wollen, können selbst nach erfolgter 3monatlicher Kündigung nicht verlangen, vor dem Schlusse des laufenden Unterrichtssemesters entlassen zu werden, während sie im Falle der Uebernahme eines Schulamts in einem anderen Regierungsbezirke auch während des Semesters spätestens 3 Monate nach erfolgter Kündigung ausscheiden dürfen, und im Falle des Amtswechsels innerhalb des Regierungsbezirks, soweit zur Besetzung der Regierung offenstehende Lehrerstellen in Betracht kommen, die Zeit über den Amts-Austritt und Antritt durch die Regierung bestimmt wird. Die Letztere kann selbst, ohne einem Widerspruche zu begegnen, schon vor Ablauf der dreimonatlichen Kündigungsfrist das Ausscheiden eines Lehrers anordnen, wenn sie für die vorübergehende Wahrnehmung der Functionen des abgehenden Lehrers Sorge trägt. *)

---

*) M.-R. vom 10. Februar 1857 (C.-Bl. 1859 pag. 301), vom 23. November 1872 (C.-Bl. pag. 755) und vom 16. October 1868 (M.-Bl. pag. 316).

Hinsichtlich des außeramtlichen Verhaltens der Lehrer ist hier darauf hinzuweisen, daß sie sich der Theilnahme an Vereinen, deren Bestrebungen gegen die Landesgesetze oder gegen die Maßnahmen der Staatsbehörden gerichtet sind, sowie überhaupt der Mitwirkung an politisch-agitatorischen Vereinen zu enthalten haben, wie dies wiederholt durch Circularverfügungen verschiedener Regierungen vom 11. April 1872 (C.-Bl. pag. 325), 16. Juni 1872 (C.-Bl.-pag. 324), vom 8. Februar 1876 (C.-Bl. pag. 261) und vom 18. März 1872 (C.-Bl. pag. 206) dem Lehrerpersonale der betreffenden Regierungsbezirke eingeschärft worden ist. Im Uebrigen normiren für das außeramtliche Verhalten der Lehrer die allgemeinen rücksichtlich aller Beamten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Als eine Singularität ist nur zu erwähnen, daß die Schullehrer sich in Maßgabe des M.-R. vom 20. Mai 1853 (M.-Bl. pag. 114) nicht mit der Betreibung der Jagd beschäftigen, und daß Ausnahmen von dieser Regel nur mit Rücksicht auf die Gesundheit der betreffenden Lehrer, und auch hier nur in den seltensten Fällen gestattet werden sollen.

## § 48. Die Aufsicht über den Besuch der Schulen.

Als eine weitere Pflicht der Schuldeputation wird in dem § 11 der Min.-Instr. vom 26. Juni 1811 diejenige hervorgehoben, einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern. Sie hat deshalb nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern ist auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen. Die Befugniß zum Besuche ist übrigens nur der Schuldeputation als solcher, dagegen den einzelnen Mitgliedern, selbstverständlich abge-

sehen von dem Vorsitzenden, den Schulinspectoren und den Geistlichen, in Maßgabe des M.=R. vom 15. Juni 1883 (M.=Bl. pag 106) nur in soweit gestattet, als sie hierzu von der Schuldeputation bezw. von dem Vorsitzenden beauftragt worden sind.

Diese vorberegte Pflicht correspondirt mit den uralten Preußischen Grundsätzen des Schulzwanges und der Schulpflicht, welche bereits in der von dem Könige Friedrich Wilhelm I. für die ganze Monarchie mit Ausschluß von Cleve, Mark und Ravensberg erlassenen Schulordnung vom Jahre 1713 und in den speciell für die Provinz Ostpreußen bestimmten principia regulativa vom Jahre 1736 zur Durchführung gebracht sind. Diese Grundsätze wurden sodann in dem General=Landschulreglement vom 12. August 1763 näher festgestellt, und zwar der Schulzwang im § 1 dahin, daß alle Unterthanen (Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt), für verpflichtet erachtet werden, ihre eigenen sowohl als die ihrer Pflege anvertrauten Kinder in die Schule zu schicken, dagegen die Schulpflichtigkeit gleichfalls im § 1 dahin, daß die Kinder vom 5. bis zum 13. oder 14. Lebensjahre die Schule zu besuchen gehalten sein sollen. Zum Zwecke der Durchführung wurden in demselben Reglement die staatlichen Behörden angewiesen, über die Befolgung der beregten Vorschriften zu wachen.

Die zur Zeit in Preußen geltenden grundleglichen Bestimmungen über den Schulbesuch sind in dem A. L. R. Th. II, Tit. 12, § 7, 43—46 enthalten. Hiernach soll jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder durch die freigelassene häusliche Erziehung in seinem eigenen Hause nicht besorgen kann oder will, dieselben nach zurückgelegtem 5. Lebensjahre zur Schule schicken und dort den Unterricht solange genießen lassen, bis sie nach dem Be=

kunde des Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt haben, während Ausnahmen von dieser Regel nur mit Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers wegen außerordentlicher Hindernisse, z. B. weiter Schulwege, Krankheit ꝛc. gestattet sind. Dieser Grundsatz, welcher durch die Cabinetsordre vom 14. Mai 1825 auf die ganze Monarchie mit Einschluß der inzwischen neuerworbenen Landestheile ausgedehnt, auch in dem Art. 21 der Verfassung vom 31. Januar 1850 wiederholt anerkannt und später durch die Verordnung vom 16. September 1867 (G.=S. pag. 1515) auch auf die in den letzten Decennien eroberten Provinzen in Anwendung gebracht wurde, ist einerseits durch einzelne Provinzialgesetze dahin modificirt, daß die Schulpflichtigkeit mit dem auf den 6. Geburtstag der Kinder folgenden Aufnahmetermine beginnt und bis zu dem auf das vollendete 14. Lebensjahre folgenden Schlusse des Schulsemesters dauert, und mit Rücksicht darauf, daß der Schulbesuch in das Bereich der Schulaufsicht gehört, durch das Gesetz vom 11. März 1872 dahin abgeändert, daß die Entscheidung über die Dispensation vom Schulbesuche*) oder die Entlassung aus der Schule nicht mehr dem zuständigen Geistlichen oder Seelsorger, sondern nur der Schuldeputation**) und dem staatlich bestellten Schulinspector zusteht.***) Der Schulzwang erstreckt sich auf alle allgemein vorgeschriebenen, als obligatorisch anerkannten Zweige des Unterrichts, insbesondere auch auf den Turnunterricht, den Unterricht für weibliche Handarbeiten und den Religionsunterricht, auf den letzteren jedoch mit der Maßgabe, daß Kinder, welche in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen

*) M.=R. vom 6. November 1873 (C.=Bl. pag. 722).
**) M.=R. vom 6. November 1873 (C.=Bl. pag. 305).
***) M.=R. vom 5. Februar 1874 (C.=Bl. pag. 359).

Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates und der Bestimmung ihrer Eltern erzogen werden sollen, nicht angehalten werden können, dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen, sondern an solchem Unterrichte bei den von ihren betreffenden Religionsgesellschafen, bezw. Religionsgemeinden eingesetzten Religionslehrern Theil nehmen müssen, da der Staat in Gemäßheit des auch im Art. 21 festgestellten Grundsatzes zu fordern berechtigt ist, daß alle Kinder den Unterricht, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, und somit auch den Religionsunterricht, empfangen müssen.

Hinsichtlich der Durchführung des Princips des Schulzwanges interessirt die Cabinetsordre vom 14. Mai 1825 (G.-S. pag. 149) insofern, als der § 1 folgende Bestimmung enthält:

> Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem 5. Lebensjahre zur Schule zu schicken.

Es ist hier also der Gebrauch von Zwangsmitteln nur gegen die Eltern und Vormünder angeordnet. Dies hat zu der Streitfrage geführt, ob die zwangsweise Sistirung eines Kindes zur Schule für statthaft zu erachten ist. Das M.-R. vom 24. September 1873 (C.-Bl. pag. 726)*) hat diese Frage mit Recht dahin entschieden, daß eine solche Sistirung sich nicht lediglich in allen Fällen als ein Zwangsmittel gegen die Kinder, sondern auch als eine gegen die Eltern in Anwendung gebrachte Maßregel charakterisirt,

*) M.-R. vom 3. November 1873 (C.-Bl. 1874 pag. 224) und vom 9. Juli 1872 (C.-Bl. pag. 570).

welche darauf gerichtet ist, den Willen und die Anordnungen der Eltern zu rectificiren und die ihnen untergebenen Kinder auch ungeachtet ihrer Weigerung zum Besuche der Schule anzuhalten. Das M.-R. hat deshalb das Zwangsmittel der Sistirung aus dem vorberegten Gesichtspunkte für zulässig erklärt, indeß darauf hingewiesen, daß davon nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen sei, in welchen sich die übrigen Maßnahmen der Behörden zur Erzwingung des Schulbesuchs als fruchtlos erweisen. Solche Maßnahmen sind nun Aufforderungen, schriftliche Erinnerungen, Vorladungen mit nachfolgender Ermahnung, Geldstrafen und selbst Haftstrafen. Während die Aufforderungen, Ermahnungen und Vorladungen der Schuldeputation oder den Schulinspectoren zufallen, sind die gegen die Eltern zu erkennenden Geldstrafen, welchen event. Haftstrafen im Unvermögensfalle substituirt werden können, weder von der Schuldeputation noch von den Schulinspectoren, sondern auf Grund der zu erlassenden Polizeiverordnungen von der Polizeibehörde im polizeilichen Untersuchungsverfahren, event. nach Prüfung der bei den einzelnen Schulversäumnissen vorgebrachten Entschuldigungsgründe*) festzusetzen und zu vollstrecken**). Wenn das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. Februar 1881 (cfr. Entscheidungen, Band VII, pag. 215) die Verhängung von Polizeiexecutivstrafen gegen die Eltern schulpflichtiger Kinder zur Erzwingung eines regelmäßigen Schulbesuchs für unzulässig erklärt hat, so sind damit nur die Verhältnisse der Provinzen Ost- und Westpreußen bezielt, wo derzeit in Gemäßheit der Schulordnung vom 11. December 1845 das Schulwesen den Ortspolizeibehörden noch nicht unterstellt war, und wo

*) M.-R. vom 19. März 1874 (C.-Bl. pag. 404).

**) Erkenntniß vom 14. März 1863 im Justiz-Ministerialblatt 1863, pag. 126.

jetzt ebenso, wie in Schlesien in Bezug auf die niederen katholischen Schulen, durch das Gesetz vom 6. Mai 1886 (G.-S. pag. 144) den zuständigen Behörden das Recht eingeräumt ist, Polizeiverordnungen zur Bestrafung der Schulversäumnisse zu erlassen. Das M.-R. vom 3. November 1873 (C.-Bl. 1874, pag. 224) hatte bereits Veranlassung genommen, für Schlesien in Bezug auf die evangelischen Schulen anzuordnen, daß die Schulversäumnisse als Uebertretungen in dem durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 (G.-S. pag. 1852) vorgeschriebenen Verfahren, wie solches derzeit in den übrigen Provinzen mit Ausschluß von Ost- und Westpreußen zur Anwendung kam, verfolgt werden sollen.

In Betreff der Verwendung der aufkommenden Schulversäumnißstrafgelder ist zu bemerken, daß diese für Zwecke der Schule bestimmt sind und zur Schulcasse fließen, wie dies in den zu erlassenden Polizeiverordnungen vorzusehen ist. *) Sind diese Strafgelder für die Zwecke der Schule bestimmt, so können sie auch zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln dienen, es steht aber in solchem Falle die desfallsige Disposition nicht den Schulinspectoren, sondern nur der Schuldeputation zu. **)

Es ist bereits hervorgehoben, daß dem Principe des Schulzwanges die den Eltern und Vormündern gewährleistete Freiheit der häuslichen Erziehung, das Recht, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen auch in dem eigenen Hause zu besorgen, gegenübersteht. Dieses Recht muß versagt werden, wenn die Eltern nicht hinlänglich darthun, daß für den Unterricht ihrer Kinder anderweitig gesorgt ist. Außer diesem Nach-

---

*) M.-R. vom 14. Januar 1867.

**) M.-R. vom 31. Juli 1874.

weise müssen sich die Eltern den Anforderungen des Schulinspectors, wenn er ihre Kinder zu einem besonderen Examen in der öffentlichen Prüfung vorladet, unbedingt fügen. Die Gestattung des häuslichen Unterrichts ist an diese Bedingung geknüpft. Erscheint derselbe nicht genügend, (z. B. wenn den Eltern die Kenntniß der deutschen Sprache fehlt), so tritt der Schulzwang in seinem vollen Umfange ein.*)

Was nun noch die Entscheidung über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuche anlangt, so hat das M.-R. vom 31. Januar 1877 (C.-Bl. pag. 153)**) das Verfahren dahin geordnet, daß die Dispensationsgesuche bei den Localschulinspectoren oder den Schuldeputationen anzubringen sind, und daß darüber die letzteren zunächst selbst zu befinden haben. Weisen sie die Gesuche als unbegründet zurück, so steht es dem Betheiligten frei, die Entscheidung des Kreisschulinspectors anzurufen; erachten sie dagegen die Gesuche für begründet, so haben sie solche dem Kreisschulinspector zur Entscheidung vorzulegen.

Hinsichtlich des Schulbesuchs ist von Seiten der Schuldeputation insbesondere auch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 § 135 ff. (R.-G.-B. pag. 199) über die Beschäftigung der Kinder in Fabriken zu beachten. Kinder unter 12 Jahren dürfen dort überhaupt nicht beschäftigt werden, die älteren Kinder dagegen nur dann, wenn sie in der Volksschule oder in einer sonst staatlich genehmigten Schule einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen.

## § 49. Die Jahresberichte.

Die Pflicht zur Einreichung solcher Jahresberichte ist der Schuldeputation in dem § 20 der Min.-Inst. vom

*) M.-R. vom 20. November 1872 (C.-Bl. pag. 762).
**) M.-R. vom 6. November 1873 (C.-Bl. pag. 722).

26. Juni 1811 auferlegt. Dieselben müssen jährlich in möglichst gedrängter Kürze, aber in leichter und vollständiger Uebersicht vor dem Jahresschlusse der Königlichen Regierung erstattet werden und müssen einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgekommenen Veränderungen sowie über den gegenwärtigen inneren und äußeren Zustand desselben enthalten. Allgemeine Bestimmungen über den Inhalt solcher Berichte existiren nicht, es haben sich indeß einzelne Regierungen, z. B. diejenige von Königsberg*), von Potsdam**), von Stettin***), von Breslau†) veranlaßt gesehen, in Circularverfügungen mehr oder minder ausführliche Vorschriften über den betreffenden Inhalt der Berichte festzustellen. Die am wenigsten ausführliche ist von der Stettiner Regierung erlassen, welche nur fordert, daß jedesmal ausdrücklich bemerkt werde, wie oft sich die Schuldeputation in dem verflossenen Zeitraume versammelt habe, wer die gegenwärtigen Mitglieder derselben seien und von wem die Schulcasse verwaltet werde, und die Einsendung im Laufe des nächstfolgenden Monats unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark aufgiebt.

Die ausführlichste Instruction, welche als Muster für die Anfertigung solcher Jahresberichte gelten kann, ist von der Breslauer Regierung erlassen. Dieselben müssen sich erstrecken auf:

I. **Die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens:**

a. Anzahl der Schulen, welcher Confession sie angehören, ob und welche Dorfgemeinden dazu geschlagen sind;

b. Zahl der schulfähigen Kinder sowohl der Stadt als

---

*) V. vom 2. März 1833 (Ann. XVII, pag. 95).

**) V. vom 19. December 1812 (im Amtsblatte publicirt.)

***) V. vom 26. Aug. 1818 (Ann. II, pag. 740).

†) V. vom 8. Januar 1813 (im Amtsblatte publicirt) und vom 28. Februar 1835.

des Landes, und wie viele davon die verschiedenen Schulen besuchen;

c. das Schullocal, dessen Beschaffenheit, und wie es mit den nöthigen Utensilien versehen sei;

d. Inspection, und wie solche von den Mitgliedern der Schuldeputation geführt werde;

e. Schulvermögen. Ob sich Capitalien und Legate bei der Schule befinden, wie viel Schulgeld entrichtet und wie solches an die Lehrer vertheilt werde, und wie hoch ihr Einkommen anzuschlagen sei;

f. Patronatsbehörden der verschiedenen Schulen.

II. **Die inneren Angelegenheiten des Schulwesens**:

a. die Klassen der verschiedenen Schulen, und wie solche in einander greifen;

b. das Lehrerpersonal, und wie solches nach den bestehenden Klassen vertheilt sei;

c. die Gegenstände des Unterrichts, und nach welcher Methode solche behandelt werden;

d. der Lehrapparat, wie die Schule damit versehen sei, nach welchen Lehrbüchern unterrichtet werde, und ob alle Kinder damit versehen sind;

e. die Disciplin und wie solche gehandhabt werde, besonders, wie es mit dem Schulbesuche stehe, und was zur Regelmäßigkeit desselben angeordnet sei;

f. Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten, und wann und wie solche gehalten werden.

III. **Privatinstitute**; von wem solche gehalten werden, ob sie mit den erforderlichen Concessionen versehen sind, ob für Knaben oder Mädchen bestimmt, ferner Anzahl derer, welche diese Institute besuchen, was darin gelehrt werde, sowie ihr Verhältniß zu den öffentlichen Stadtschulen.

IV. **Allgemeines.** Characteristik des Schulwesens der Stadt, Vorzüge und Mängel, Vorschläge zu Verbesserungen, allgemeines Interesse der Communität an der Erziehung und Bildung der Jugend.

## § 50. Die Mitwirkung der Schuldeputation bei den Lehrerwahlen.

Obgleich die Lehrerwahlen zweifellos zu den internen Schulangelegenheiten gehören, so besteht doch die abweichende Bestimmung, daß sie bei den Schulen rein städtischen Patronats den Magistraten zustehen, und daß die Letzteren nur verpflichtet sein sollen, das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal zuvor einzuziehen. Die Thätigkeit der Deputation als solcher ist somit bei diesen Wahlen ausgeschlossen. Diese Singularität findet ihre Erklärung nur durch das aus dem Schulpatronate gefolgerte Recht der Collatur, welches der § 21 der Min.-Instr. vom 26. Juni 1811 dem Magistrate, als Patron der Schulen, aufrecht erhalten hat. Dagegen werden die Lehrer der Königlichen Elementar-Schulen von der Regierung ernannt, und diejenigen der Schulen gemischten Patronats für Stellen, zu welchen die Wahl nichtstädtischen Behörden bisher zugestanden ist, von diesen wahlberechtigten Behörden ohne Concurrenz des Magistrats und der Schuldeputation gewählt. Die Stadtverordnetenversammlung kann auf die Mitwirkung bei Anstellung städtischer Lehrer keinen Anspruch machen, weil diese zu den internen Angelegenheiten zählt. Eine solche Berechtigung kann insbesondere auch aus der Bestimmung der Städteordnungen, daß die Stadtverordneten über die Anstellung der Gemeindebeamten zuvor zu vernehmen sind, nicht abgeleitet werden, und zwar aus dem Grunde nicht, weil die Volksschullehrer mit Einschluß der Lehrer der

Mittel- und höheren Töchterschulen zu den Gemeindebeamten nicht gerechnet werden können.

Mit dem Patronate ist übrigens nur das Recht der Wahl und der Berufung des Lehrers, dagegen nicht dasjenige der Entlassung verbunden, weil sich dies als ein Ausfluß der Disciplinargewalt darstellt, welche dem Magistrate nicht übertragen ist und nur in dem Disciplinarwege ausgeübt werden kann.

Es steht dem Magistrate ferner nur das bloße Recht der Wahl und der Berufung, dagegen nicht dasjenige der probeweisen Anstellung eines Lehrers zu, weil die desfallsige Bestimmung darüber, ob ein vom Magistrate zu erwählender Lehrer auf Probezeit oder definitiv angestellt werden soll, der Regierung vorbehalten geblieben ist. Die provisorische Anstellung eines Lehrers schließt den Anspruch auf definitive Anstellung in sich, vorausgesetzt, daß er sich eines Mangels an practischer Tüchtigkeit oder sittlicher Zuverlässigkeit, welcher allerdings zu einer Entlassung berechtigt und führen kann, nicht schuldig macht.*) Der provisorisch eintretende Lehrer hat übrigens von dem Magistrate eine unbedingte Vocation zu empfangen, welche von Seiten der Schulaufsichtsbehörde mit dem Vorbehalte des Widerrufs für den Fall zu bestätigen ist, daß der betreffende Lehrer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit seine zweite Prüfung besteht. Hat derselbe zu dieser Prüfung, zu welcher er sich zwei Jahre nach der ersten Prüfung melden kann, solche Meldung nicht gemacht, so wird er nach vollendetem 3. Jahre von der Aufsichtsbehörde zur Ablegung aufgefordert, und diese Aufforderung bis zum Ablaufe des 5. Jahres alljährlich erneuert. Besteht er innerhalb fünf Jahren die zweite Prüfung, so ist der Vorbehalt des Widerrufs in der

*) M.-R. vom 18. November 1872 (C.-Bl. p. 755).

Vocation zu tilgen und die definitive Anstellung auszusprechen, während im entgegengesetzten Falle der Vorbehalt wirksam wird und die Entlassung des Lehrers aus dem Lehramte zu verfügen ist. *)

Was schließlich noch die Vocation selbst anlangt, so kann in derselben nur die Ernennung zum Klassen- bezw. Hauptlehrer unter Angabe der Höhe des Gehalts ausgesprochen, dagegen von der Bezeichnung einer bestimmten Stelle oder Schule des Orts,**) selbst von der Beschränkung der Berufung auf die Schulen einer bestimmten Confession ganz abgesehen werden. Die Anstellung selbst wird mit Ausfertigung der Vocation noch nicht perfect, sondern erst mit der zwangsweise nicht erreichbaren Annahme derselben Seitens des Lehrers oder mit dem factischen Antritte des Lehramtes, so daß derselbe vor der Annahme oder dem Antritte von seinen früheren Erklärungen, das Lehramt übernehmen zu wollen, zurückzutreten***) berechtigt ist. Ein weiteres Erforderniß zur Rechtsgültigkeit der Anstellung und zur Wahrnehmung des Lehramtes ist nicht die Behändigung der Vocation, sondern die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich, welche sich in der Bestätigung der Vocation kund giebt.†)

Ausgeschlossen von der Besetzung einer Lehrerstelle sind die Mitglieder einer geistlichen Kongregation oder eines geistlichen Ordens.††) Lehrerinnen können auch in gemischten Unterklassen Unterricht ertheilen.†††)

*) M.-R. vom 3. März 1873 (M.-Bl. pag. 178) und vom 18. November 1872 (C.-Bl. pag. 755).

**) M.-R. vom 14. April 1875 (C.-Bl. pag. 411) und vom 10. April 1876 (C.-Bl. pag. 300).

***) M.-R. vom 17. März 1874 (C.-Bl. pag. 344).

†) M.-R. vom 5. März 1866 (M.-Bl. pag. 77).

††) M.-R. vom 15. Juni 1872 (C.-Bl. pag. 321).

†††) M.-R. vom 27. April 1876.

## III. Buch. Die Verwaltung der Schuldeputation.

### Fünftes Capitel: Die Verwaltung und Unterhaltung der Schulen.

#### § 51. Die den Schulen zum Zwecke der Verwaltung verliehenen Privilegien.

Das Allgemeine Landrecht enthält im Th. II, Tit. 12 § 19 die Bestimmung, daß auch von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der niederen Schulen in der Regel Alles das gilt, was vom Kirchenvermögen im Th. II, Tit. 11 § 193 ff. verordnet ist. Auf Grund dessen kommen rücksichtlich der Volksschulen folgende Privilegien in Betracht:

I. **Die Rechte der juristischen Person.** Während den Universitäten und gelehrten Schulen solche Rechte ausdrücklich beigelegt sind, ist dies rücksichtlich der niederen Schulen nicht geschehen. Die letzteren gelten aber nichtsdestoweniger als juristische Personen, weil die über das Kirchenvermögen bestehenden Grundsätze, wie oben bereits hervorgehoben, auch auf das Schulvermögen für anwendbar erklärt sind, und der das Kirchenvermögen in der vorberegten Beziehung betreffende § 193 Tit. 11, Th. II also lautet: „Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten." Während verschiedene Ministerialrescripte*) diesen Standpunkt festgehalten haben, ist früher

*) M.-R. vom 20. Juni 1829, vom 13. Januar 1845 und 30. Juni 1845

mehrmals von dem Obertribunal im entgegengesetzten Sinne entschieden worden, bis endlich von dem Gesammtcollegium des vorgenannten Gerichtshofes in der Plenarsitzung vom 20. Juni 1853*) der Grundsatz anerkannt ist, daß eine durch die competente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementarunterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schulsocietät oder Schulgemeinde die Eigenschaft einer Corporation habe, daß dagegen solche Elementarschulen, welchen die Selbstständigkeit fehle, z. B. städtische, der Leitung und Aufsicht städtischer Behörden untergeordnete Schulanstalten die Rechte der Corporation nicht in Anspruch nehmen können. In Maßgabe dieses Grundsatzes, welcher auch von dem Oberwaltungsgerichte in dem Urtheile vom 19. September 1876 (Entsch. Bd. I, pag. 166) adoptirt worden, ist eine solche untergeordnete Schulanstalt selbst keine für sich bestehende Rechtspersönlichkeit, indem als juristische Person, als das Subject der Rechtsverhältnisse der Schule, nur die Gesammtheit der zu einer öffentlichen Elementarschule vom Staate gewiesenen Einwohner, die Schulgemeinde oder Schulsocietät, anzusehen ist; während andererseits jede öffentliche Schule, welche sich nicht als die Einrichtung einer politischen Gemeinde darstellt, und deren Unterhaltung weder einer Personengemeinde noch einer vertragsmäßig constituirten Gesellschaft obliegt, für sich als juristische Person dasteht, wenn ihr von der Aufsichtsbehörde ein besonderer Schulvorstand bestellt ist, wie dies in einem späteren Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Februar 1880 (Entsch. Bd. VI, pag. 175) noch besonders hervorgehoben wird. Hiernach sind also die Schulgemeinde der ihr untergeordneten Schulen, bezw. die für sich selbstständig bestehende Schule aller den privilegirten

---

*) Justizministerialblatt 1853, pag. 299.

Corporationen überhaupt zustehenden Vermögensrechte fähig, insbesondere des Eigenthums, der beschränkten dinglichen Rechte an Grund und Boden, der Servituten an Grundstücken, des Nießbrauchs und des Pfandrechts; sie sind ferner fähig, zu besitzen, durch Verträge in Obligationsverhältnisse als Schuldner oder Gläubiger einzutreten, aus den gegen sie begangenen Delicten Rechtsansprüche zu erwerben, sowie mit Vermächtnissen bedacht zu werden; sie können endlich ihre Rechte vor Gericht verfolgen und belangt werden.

Ihre Rechtshandlungen unterliegen indeß in mehrfachen Beziehungen wesentlichen Beschränkungen, und zwar:

a. hinsichtlich des Vermögenserwerbes insofern, als der Erwerb von Grundstücken der ausdrücklichen Bewilligung des Staats*), und zwar der dazu autorisirten Regierung**), bei Vermeidung der Nichtigkeit des bezüglichen Geschäfts***) bedarf, und ferner als die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 von der Genehmigung des Königs abhängt, wenn dadurch eine neue juristische Person ins Leben gerufen, oder wenn sie zu andern als den bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen, oder wenn ihr Werth die Summe von 3000 Mk. übersteigt. Wird diese Genehmigung nicht innerhalb 4 Wochen nachgesucht, so verfallen die Vorsteher in eine Geldstrafe bis zu 900 Mk., event. im Unvermögensfalle in eine entsprechende Gefängnißstrafe,

---

*) A. L. R. Th. II, Tit. 11 § 194.

**) M.-R. vom 28. Juli 1840 (M.-Bl. pag. 290), vom 31. Juli 1841 (M.-Bl. pag. 219) und vom 15. Mai 1844 (M.-Bl. pag. 144).

***) A. L. R. Th. II, Tit. 6 § 83 ff.

b. hinsichtlich der Verwaltung insofern, als diese bei den Schulen städtischen Patronats der Schuldeputation, bei den Schulen nichtstädtischen Patronats dem betreffenden Patrone zusteht und unter die Oberaufsicht der Kreisschulinspectoren und der Königlichen Regierung gestellt ist,

c. hinsichtlich der Veräußerung insofern, als dazu die Genehmigung des Patrons und der Gemeindevertretung, sowie die Zustimmung der Regierung erforderlich ist, und als solche Veräußerung nur in der Form der freiwilligen Subhastation erfolgen darf, wenn nicht etwa der freihändige Verkauf aus geeigneten Gründen Seitens der Regierung nachgelassen ist,

d. hinsichtlich der Prozeßführung und Abschließung von Vergleichen und Ablösungen insofern, als die Vorsteher zur Anstellung von Klagen und zu Vergleichen über das Schulvermögen der Genehmigung des Patrons und der Regierung bedürfen.

II. **Die Rechte der Minderjährigen**, d. h. diejenigen Rechtswohlthaten, welche den Minderjährigen rücksichtlich ihres Vermögens beigelegt sind, und welche sich auf die Verhältnisse der Schulgemeinden oder Schulen in ihrer Eigenschaft als juristischer Personen überhaupt anwenden lassen, und zwar in Betreff aller mit den Schulgemeinden und Schulen, bezw. mit deren Vertretern und Vorstehern über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und abgeschlossenen Verträge. Die Deutsche Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 hat diese Rechte insoweit geschmälert, als sie die früher den Minderjährigen für die Anmeldung von Rechtsmitteln zugebilligten längeren Fristen und im

§ 210 die ihnen früher zugestandenen besonderen Rechte auf Aufhebung der Folgen einer Versäumung im civilprocessualischen Verfahren gänzlich beseitigt hat.

**III. Die Vorzugsrechte im Concurse eines Gemeinschuldners**, und zwar das Absonderungsrecht auf Grund der deutschen Concursordnung vom 10. Februar 1877 § 41 sub 1 und das Vorrecht rücksichtlich der Vertheilung der Masse auf Grund der Concursordnung § 54. Es rangiren nämlich bei der Vertheilung die Forderungen der Kirchen, Schulen, öffentlichen Verbände (wie Amts-, Kreis-, Provinzial-, Kirchen- und Schulwege-, Deich-, Meliorationsverbände und dergl.) sowie der zur Annahme der Versicherungen verpflichteten Feuerversicherungsanstalten, soweit alle diese Forderungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens originiren, hinter den Liedlohnsforderungen und den Forderungen der Reichs-, Staats- und Gemeindekassen sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben einerseits und vor den übrigen Concursgläubigern, unter welchen der übrig bleibende Theil der Masse zu vertheilen ist, andererseits.

**IV. Das Recht auf eine 44jährige Acquisitivverjährung.** Die Rechtsregel, daß die Frist, innerhalb welcher das Eigenthum an einer Sache durch Verjährung erworben werden kann, 10 Jahre beträgt, soll in Bezug auf die einer Schulgemeinde oder einer Schule gehörenden Gegenstände keine Anwendung finden. Eine solche Frist soll sich vielmehr den Letzteren gegenüber in Bezug auf die ihnen gehörigen Sachen auf 44 Jahre belaufen.*)

Dagegen verjähren mit dem Ablaufe von 2 Jahren die Forderungen der öffentlichen Schulen für Unterricht,

*) A. L. R. Th. I, Tit. 9 § 629 ff.

und in 4 Jahren die Rückstände an bedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, ohne Unterschied, ob dieselben im Grundbuche eingetragen sind oder nicht, und zwar mit der Maßgabe, daß die Verjährungsfristen von dem auf den Zahlungstermin folgenden letzten December an zu laufen beginnen.

V. **Abgabenfreiheit.** Gewissen ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücken des Staates, der Provinzen, der Kreise und der Gemeinden, zu welchen namentlich auch

a. die Diensthäuser der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer und anderer Diener des öffentlichen Cultus sowie

b. Bibliotheken, Museen, Universitäts- und alle anderen zum Unterrichte bestimmten Gebäude

gerechnet sind, ist durch den § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 die Grundsteuerfreiheit und durch den § 4 der Städteordnungen die Communalabgabenfreiheit zugesichert.

VI. **Stempelfreiheit.** Nachdem die Declaration vom 27. Juni 1811 alle Angelegenheiten der Schulen für stempelfrei erklärt hatte, ist dieses Vorrecht in dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 § 3 (G.-S. pag. 57) aufrechterhalten. Diese Stempelfreiheit erstreckt sich auf das gesammte zu Schulzwecken bestimmte Vermögen, und zwar ohne Unterschied, ob und wieweit dasselbe eine pia causa betrifft, und ob die politischen Gemeinden oder die Schulsocietäten die Schulen unterhalten.*)

VII. **Das Recht auf Beitreibung des Schulgeldes und der Schulbeiträge im Steuerexecutionswege,** d. h. in

*) M.-R. vom 12. Septbr. 1880 C.-Bl. pag. 625).

einem den Gemeinden freigelassenen administrativen Zwangsvollstreckungsverfahren, dessen Vollziehung besonderen Gemeindebeamten übertragen wird. Dieses Recht stützt sich auf die Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 (G.-S. pag. 198), nach welcher das Schulgeld bei Säumigkeit des Schuldners sowohl wegen der laufenden, als der aus den letzten zwei Jahren rückständig gelassenen Beträge der executivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde unterliegt. Für das Steuerexecutionsverfahren selbst normiren zur Zeit die Bestimmungen der Verordnung vom 7. September 1879.

Dagegen ist die den Schulen früher gewährte Porto- und Gerichtskostenfreiheit aufgehoben.

## § 52. Allgemeine Grundsätze über die Verwaltung des Schulvermögens.

Die Min.-Instr. vom 26. Juni 1811 berührt diese Verwaltung in sehr oberflächlicher Weise, indem der § 17 nur bestimmt, daß die mit der Fürsorge für die Schulen zusammenhängende Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens den Schuldeputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen, also der Schulen städtischen Patronats, zusteht, sowie daß dort, wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existirt oder noch gebildet wird, dieser der unmittelbaren Administration der Schuldeputation unterstellt ist. Mit Rücksicht auf diese laconische Kürze wird es von Interesse sein, die auf die Verwaltung Bezug habenden Grundsätze hier folgen zu lassen:

I. **Die zur Verwaltung berechtigte und verpflichtete Behörde.** Es ist dies für die Schulsocietäten und deren Schulen der Schulvorstand, da jeder durch die competente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementarunterricht

eingerichteten, mit einem Vorstande versehenen Schulsocietät oder Schulgemeinde die Eigenschaft einer juristischen Person zukömmt, und der Vorstand, als Vertreter der Schulsocietät oder Schulgemeinde, welcher aus seiner Mitte einen besonderen Rendanten wählt, mit der Verwaltung des Corporationsvermögens, und somit auch der Schulen betraut ist. Hinsichtlich der Schulen städtischen Patronats wird das Schulvermögen von der Schuldeputation verwaltet, während die Verwaltung der übrigen Patronatsschulen, insbesondere der Königlichen Elementarschulen, den Patronen zusteht.

II. **Die Oberaufsicht.** Diese competirt auf Grund der Instruction vom 23. October 1817 § 18 der Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Außerdem gebührt auch den Schulinspectoren eine Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Schulen.

III. **Die Pflichten der Vermögensverwalter.** Da die Mitglieder des Schulvorstandes und der Schuldeputation die Eigenschaft öffentlicher Beamten haben, so müssen sie den für letztere maßgebenden Pflichten genügen. Als Specialvorschriften normiren die Bestimmungen des A. L. R. Th. II Tit. 11 § 623 und Tit. 6 § 147. Hiernach müssen die Verwalter des Schulvermögens bei der Administration diejenige Aufmerksamkeit anwenden und denjenigen Grad der Schuld vertreten, wozu die Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind; sie dürfen insbesondere ohne Ermächtigung keine Klagen anstellen, noch Vermögensstücke veräußern oder belasten, noch durch eigenmächtig abgeschlossene Verträge die Gemeinde weiter verpflichten, als diese auf Grund des ihnen ertheilten Auftrages erforderlich oder der Gemeinde nützlich sind.

IV. **Sichere Aufbewahrung der Gelder und Urkunden.** Die Verwalter müssen in Maßgabe des auch für die

Schulen normirenden A. L. R. Th. II, Tit. 11 § 625 und 626 die der Schule zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig, und ohne die übrigen, verfügen kann, sowie ferner nach Ueberlegung mit dem Patrone für die sicherste Unterbringung des Kastens, in welchem die Gelder und Urkunden unter solchem gemeinschaftlichen Beschlusse aufzubewahren sind, Sorge tragen.

**V. Sorge für Eintragung der hypothekarisch sicher zu stellenden Rechte.** Sie müssen zu dem Zwecke alle dinglichen Rechte, welche den Schulen zustehen und welche zur Eintragung in das Grundbuch geeignet sind, bei der Hypothekenbehörde anmelden und darauf bedacht sein, daß die Eintragung solcher Rechte erfolgt.

**VI. Zinsbare Belegung der Capitalien.** Das A. L. R. Th. II Tit. 11 § 634, welcher für Schulen analoge Anwendung findet, enthält die Bestimmung, daß die Vorsteher, sobald aus den Einkünften ein Bestand von 50 Thalern oder mehr erübrigt werden kann, für dessen sichere und zinsbare Unterbringung Sorge zu tragen haben. Die Unterbringung soll in der Regel durch hypothekarische Beleihung auf Immobilien*), nach zuvoriger Einwilligung des Patrons und nach einzuholender Genehmigung der Regierung rücksichtlich der mehr als 50 Thaler betragenden Capitalien in Gemäßheit der Beleihungsgrundsätze der Vormundschaftsordnung zu einem Zinsfuße von mindestens 3½ % **) und unter Beschränkung der Kündigungsbefugniß des Schuldners erfolgen, jedoch nicht an die Mitglieder der Regierung, und an Patrone, Inspectoren, Pfarrer und Vorsteher nur nach zuvoriger besonderer Genehmigung.

---

*) M.-R. vom 26. Mai 1844 (M.-Bl. pag. 195).

**) Cab.-Ordre vom 27. Mai 1838 (Ges.-S. pag. 280) und 6. November 1841 (G.-S. pag. 294).

Bietet sich keine Gelegenheit zu solcher hypothekarischen Beleihung, so kann die Unterbringung des Bestandes durch Belegung bei den Königlichen Banken *) oder bei denjenigen Sparcassen erfolgen, deren Statut nach Vorschrift des Reglements vom 12. December 1839 (G.-S. 1839 pag. 5) durch den Oberpräsidenten bestätigt ist. **) Auch ist die Anlegung des Bestandes durch Ankauf von staatlichen Werthpapieren, deren depositalmäßige Sicherheit anerkannt ist, bei fehlender Gelegenheit zur sicheren hypothekarischen Beleihung gestattet. Es gehören dahin die Staatsschuldscheine, Pfandbriefe der landschaftlichen Creditinstitute, Staatsanleihen, Rentenbriefe, Eisenbahnactien, deren Zinsen vom Staate garantirt sind 2c. — sämmtlich Inhaberpapiere, welche mit dem Augenblicke, wo sie in den Besitz der Verwalter gelangen, außer Cours gesetzt werden müssen. Es genügt die Außercourssetzung durch den Magistrat. ***) Die Verwendung der zinsbar angelegten Kapitalien, der angekauften Werthpapiere und der angesammelten Bestände der Strafgelder zur Zahlung laufender Ausgaben ist unzulässig. Reichen die gewöhnlichen Einnahmen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, z. B. Anschaffung von Utensilien 2c. nicht aus, so hat die Gemeinde den Betrag derselben aus eigenen Mitteln zu ersetzen bezw. durch Beiträge aufzubringen, da die Deckung aus anderen Fonds oder dem Kapitalbestande nur in dringenden Fällen nach zuvoriger Genehmigung der Regierung geschehen darf.

**VII. Aufnahme von Kapitalien.** Dazu ist die Genehmigung des Patrons, bezw. der Gemeinde und der Gemeindevertretung, sowie die Zustimmung der Regierung

---

*) A. L. R. Th. II, Tit. 11 § 635, Bankordnung vom 5. October 1846 § 21 (G.-S. pag. 441).

**) Cab.-Ordre vom 4. Mai 1839 (Justizministerialblatt pag. 179).

***) M.-R. vom 28. Juni 1851 (M.-Bl. 1852 pag. 129).

erforderlich. Der Mangel der Genehmigung und der Zustimmung hat für den Darlehnsgeber die Folge, daß er aus der Anleihe ein Recht an die Schule und deren Vermögen nur insoweit erlangt, als er die geschehene Verwendung in ihrem Nutzen nachweisen kann.*)

**VIII. Heranziehung der Ausstände und der Einkünfte.** Die Vorsteher sollen sich in Gemäßheit des A. L. R. Th. II, Tit. 11 § 664 insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Einkünfte angelegen sein lassen.

**IX. Die Vermiethung und Verpachtung der Grundstücke.** Diese den Verwaltern obliegenden Geschäfte bedürfen der Genehmigung des Patrons sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Bietungstermins. Soll ein Grundstück, dessen bisherige Pacht oder Miethe, oder dessen bisheriger Ertrag fünfzig Thaler nicht übersteigen, auf nicht längere Zeit als 6 Jahre ausgethan werden, so genügt eine Bekanntmachung an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen von der Kanzel. Rücksichtlich aller übrigen Vermiethungen und Verpachtungen sind die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen, falls eine Abweichung von Seiten der Regierung nicht gestattet wird, zu beobachten und außerdem in allen Fällen die Genehmigung zur Ertheilung des Zuschlags von Seiten der Regierung einzuholen.

**X. Versicherung der Gebäude.** Das M.-R. vom 16. Januar 1844 (M.-Bl. pag. 30) macht darauf aufmerksam, daß die Schulgebäude gegen Feuersgefahr zu versichern sind, und zwar unter Hinweis auf die Cabinetsordre vom 23. Januar 1836, durch welche alle Unterthanen zur hinreichenden Feuerversicherung ihrer Gebäude mit dem Bemerken aufgefordert werden, daß bei etwaigem Feuer-

*) A. L. R. Th. II Tit. 11 § 646.

schaden eine extraordinaire Unterstützung aus Staatsfonds nicht zu gewärtigen sei. Während die fiscalischen und andere unter der unmittelbaren Verwaltung der Staatsbehörden stehenden Gebäude in der Regel nur bei den Provinzial-Societäten*) versichert werden sollen, ist rücksichtlich der Schulgebäude nicht Königlichen Patronats die Auswahl unter den Feuerversicherungsgesellschaften nicht beschränkt.**)

XI. **Revision der Schulcasse.** Dieselbe muß einmal monatlich regelmäßig und einmal jährlich extraordinair durch die Schulvorstände bezw. durch die Magistrate erfolgen, wenn die Schulen aus städtischen Mitteln unterhalten werden und somit die Schulcasse eine Filialcasse der Stadtcasse ist.

XII. **Verwendung von Schulgeldüberschüssen.** Wenn auch alle Einkünfte der Schulen nach sorgfältiger Einziehung angesammelt und nur zum Besten der Schulanstalten verwandt werden sollen, so ist doch in dem M.-R. vom 27. Januar 1844 (M.-Bl. pag. 34) der Grundsatz ausgesprochen, daß die Schulgeldüberschüsse zum größeren Theile zum Besten der gering besoldeten Lehrer unter möglichster Berücksichtigung des Dienstalters, der mehr oder minder großen Würdigkeit und Bedürftigkeit, sowie der Einkommensverhältnisse der einzelnen Lehrer verwendet werden können, nachdem ein angemessener Theil des Ueberschusses für das nächstfolgende Jahr reservirt worden ist.

---

*) M.-R. vom 13. October 1846 (M.-Bl. pag. 251) und 8. Januar 1847 (M.-Bl. pag. 8).

**) M.-R. vom 4. März 1847 (M.-Bl. pag. 254).

## § 53. Die Schulunterhaltungspflicht.

Die Fürsorge, die Bedürfnisse des Schulwesens zu befriedigen und zu dem Zwecke die zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten zur Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel anzuhalten, liegt vor Allem der Schuldeputation ob. Es interessirt hier deshalb die Erörterung der Frage, wem solche Unterhaltungspflicht zufällt, und wieweit sich dieselbe erstreckt.

Das A. L. R. hat im Th. II, Tit. 12 §§ 29 und 34 die Bestimmung getroffen, daß alle Bedürfnisse des Schulwesens, also namentlich die Unterhaltung der Lehrer, der Schulgebäude und der Schulmeisterwohnungen von den innerhalb des Schulbezirks wohnenden Hausvätern ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zu bestreiten sind, und hat dadurch ausschließlich das Societätsprincip, nach welchem die Schullast eine Last der Gesammtheit der Hausväter, eine Societätslast, und keine Communallast ist, anerkannt. Die Volksschulen sind im Sinne des A. L. R. Societätsschulen, deren Lasten durch Heranziehung der einzelnen Hausväter zu Schulbeiträgen zu decken sind, wenn die Einkünfte des Schulvermögens und die Beträge des Schulgeldes nicht ausreichen. Es sind indeß nach der feststehenden Annahme der Schulaufsichtsbehörden die politischen Gemeinden befugt, auf Grund des ihnen zustehenden statutarischen Rechts und mit Zustimmung der Communalaufsichtsbehörde *) den Schulsocietäten, d. h. der Gesammtheit der unterhaltungspflichtigen Hausväter, welche als solche im Gegensatze zur politischen Gemeinde eine Personengemeinde, die sog. Schulgemeinde, bilden, die Schullasten ganz abzunehmen und in Communallasten umzuwandeln. Macht

*) M.-R. vom 30. December 1865 (M.-Bl. 1866 pag. 39).

eine Gemeinde von dieser Befugniß Gebrauch, so wird das Princip, nach welchem die Unterhaltungspflicht der Gemeinde geregelt wird, als Communalprincip bezeichnet. Die so unterhaltenen Schulen haben dann den Character von Gemeindeanstalten und heißen Gemeindeschulen. Nach diesem Communalprincipe gelangen die zur Unterhaltung des Schulwesens erforderlichen Beiträge zugleich mit allen übrigen Gemeinde-Abgaben und -Lasten in der Form der Gemeindebesteuerung zur Hebung, und es greifen dann auch alle Bestimmungen und Grundsätze Platz, welche für die Heranziehung der Gemeindeabgabepflichtigen zu den Gemeinde-Abgaben und -Lasten maßgebend sind. Nach dem Communalprincipe ist die politische Gemeinde, als Corporation, die Trägerin der Schullast, das schulunterhaltungspflichtige Subject. Die Grundsätze der nach dem Communalprincipe zur Anwendung kommenden Gemeindebesteuerung sind durch die Gemeindeverfassungsgesetze näher geregelt. Es muß darauf lediglich verwiesen werden, weil es für den vorliegenden Zweck zu weit führen würde, solche Grundsätze hier zur Darstellung zu bringen.

Während das Societätsprincip auf dem platten Lande noch vorherrscht, hat sich das auch im Art. 25 der Verfassung anerkannte Communalprincip in den Städten überwiegend Bahn gebrochen. Hier gehören die zur Unterhaltung des Volksschulwesens erforderlichen Ausgaben zu den in erster Reihe zu befriedigenden Gemeindebedürfnissen, zu welchen alle gemeindeabgabepflichtigen Einwohner in Maßgabe des statutarisch festgesetzten Steuerfußes beitragen müssen. Die politische Gemeinde ist verpflichtet, für alle der allgemeinen Schulpflicht dienenden Volksschulen gleichmäßig zu sorgen, und zwar ohne Rücksicht auf die einzelnen Confessionen, da alle Einwohner des Stadtbezirks zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten gleichmäßig be-

rechtigt sind. Die Gemeinde kann nicht für berechtigt gehalten werden, nur für das Schulbedürfniß einer Confession zu sorgen, die Befriedigung des Schulbedürfnisses der einer anderen Confession angehörigen Gemeindemitglieder aber unberücksichtigt zu lassen. Das M.-R. vom 12. Mai 1863 (M.-Bl. pag. 150) hat demzufolge in einem Specialfalle, in welchem eine von 63 Kindern katholischer Eltern besuchte Schule neben den vorhandenen evangelischen Schulen bestand, einerseits das Bedürfniß jener katholischen Schule anerkannt und andererseits als Pflicht der Gemeinde ausgesprochen, die Unterhaltung derselben in gleicher Weise zu übernehmen, wie die Kosten der Unterhaltung der evangelischen Schulen aus städtischen Mitteln bestritten werden. Das M.-R. hat aber zugleich das Erforderniß gestellt, daß die katholische Schule in den Organismus der städtischen Schulen eingefügt werde, daß insbesondere dem Magistrate eine Concurrenz bei Besetzung der Lehrerstellen eingeräumt, die Aufsicht über die Schule in gleicher Weise, wie bei den übrigen städtischen Schulen, geregelt und endlich bei der katholischen Schule ein Schulgeld in gleicher Höhe, wie es bei den evangelischen Schulen bestand, eingeführt, auch wegen des Erlasses an Unvermögende nach gleichen Grundsätzen, wie bei den übrigen Stadtschulen, verfahren werde. Andererseits ist in den M.-R. vom 19. August 1874 (C.-Bl. pag. 627) und vom 18. Mai 1875 (C.-Bl. pag. 548) der Grundsatz ausgesprochen, daß die Einrichtung einer einklassigen öffentlichen Confessionsschule neben einer mehrklassigen Stadtschule anderer Confession unzulässig, und daß da, wo ein solches Verhältniß vorliege, aus pädagogischen Rücksichten zu Gunsten der Herstellung größerer Schulkörper die Verschmelzung beider Schulen in eine Anstalt mit getrenntem Religionsunterrichte, für welchen die Gemeinde Sorge zu tragen habe, zu veranlassen sei. Daß

auch die Juden dort, wo sie eine öffentliche jüdische Schule gegründet haben und wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der politischen Gemeinde ist, zu ihrer Schule eine Beihülfe aus Communalmitteln zu fordern berechtigt sind, ist bereits im oben § 36 ausgeführt.

## § 54. Das Schulgeld.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse des Schulwesens sind zunächst die Einkünfte des Schulvermögens zu verwenden, und in dem Falle, wenn dieselben dazu nicht ausreichen, entweder durch Einziehung von Schulgeld, welches von den Eltern und Vormündern der die Schule besuchenden Kinder erhoben wird, oder durch Aufbringung von Schulbeiträgen zu decken, welche theils als eine selbstständige Abgabe, theils als Zuschlag zu anderen Steuern aufgebracht werden.

Das Schulgeld ist seiner ursprünglichen Natur nach eine Remuneration des Lehrers für den von ihm den betreffenden Kindern ertheilten Unterricht*); es hat indeß diesen Character dort verloren, wo die Gemeinden dem Lehrerpersonal ein festes Einkommen zugesichert haben, und statt dessen das Schulgeld zur Gemeindecasse fließt. Das Schulgeld ist deshalb nach dem heutigen Stande der Sache begrifflich als das an die Schule oder den Lehrer zu entrichtende Entgelt für den Schulunterricht zu definiren**). Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes wurde bereits im § 7 des General-Landschulreglements vom 12. August 1763 anerkannt. Das Allgemeine Landrecht, welches eine solche Verpflichtung im Allgemeinen voraussetzt, bestimmt nur in Th. II, Tit. 12 § 32, daß in dem Falle, wenn die Unterhaltung des Lehrers durch die von den

*) M.-R. vom 6. März 1852 § 4 (M.-Bl. pag. 42).
**) O.-V. G.-E. Bd. II. pag. 212.

Hausvätern des Orts aufzubringenden Schulbeiträge gedeckt wird, die Kinder der Contribuenten gegen Erlegung solcher Beiträge von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei sein sollen. Trotzdem hat sich die Erhebung des Schulgeldes forterhalten. Auch der Art. 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welcher den Grundsatz feststellte:

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt,

hat die Sachlage nicht verändert, da dies Princip erst mit dem im Art. 26 in Aussicht gestellten, aber noch nicht erlassenen Unterrichtsgesetze in Kraft treten kann. Die Durchführung dieses Princips wird erst jetzt erstrebt, und zwar in dem Entwurfe des zur Erleichterung der Volksschullasten bestimmten Gesetzes, welches dem im Januar 1888 eröffneten Landtage zur Berathung vorgelegt worden ist. Der § 5 dieses Gesetzentwurfs enthält die Bestimmung, daß die Erhebung eines Schulgeldes fortan überhaupt nicht stattfinden darf; es soll indeß die Erhebung desselben für solche Kinder nicht ausgeschlossen sein, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind. Es ist dort ferner angeordnet, daß da, wo bisher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument des Lehrers einen Theil des Diensteinkommens desselben gebildet hat, dem Lehrer der durchschnittliche Betrag des Schulgeldes während der letzten 3 Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem das Gesetz in Kraft tritt, als Theil seines baaren Gehaltes zu gewähren ist. Die Motive des Gesetzes gehen davon aus, daß die im Art. 25 der Verfassung vom 31. Januar 1850 verheißene Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der Volksschule ein Correlat der ebendort im § 21 aufs Neue sanctionirten allgemeinen Schulpflicht sei, und daß dazu der practische Wunsch

Anlaß gegeben habe, die möglichst allgemeine Benutzung und Wirksamkeit der öffentlichen Volksschule von jeder besonderen Abgabe oder Gebühr für den Empfang des Unterrichts zu befreien und die Darbietung der Wohlthat des Unterrichts in einer für Alle gleichen vortheilhaften Weise zu sichern. Es wird aber ferner hervorgehoben, daß unter den Schulen, rücksichtlich deren die Aufhebung des Schulgeldes erfolgen soll, selbstverständlich nur diejenigen Volksschulen zu verstehen sind, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen. Um den dadurch den Gemeinden entstehenden Ausfall des Schulgeldes, welches sich hinsichtlich aller öffentlichen Volksschulen der Monarchie in dem Etatsjahre 1884—85 im Ganzen auf 10,450,475 Mark belaufen hat, zu decken, soll ein jährlicher Beitrag zu der Besoldung des Lehrerpersonals der betreffenden Schulen aus der Staatscasse in der in demselben Gesetze vorgeschlagenen Höhe an die zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten gezahlt werden. Dieser Gesetzentwurf hat in der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses lebhaften Widerspruch gefunden, und zwar sowohl hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Staatsbeitrags, worüber das Nähere in dem § 56 dargelegt werden soll, als auch hinsichtlich des Princips der gänzlichen Aufhebung des Schulgeldes. In letzterer Beziehung ist besonders der in der Commission angenommene Antrag des Abgeordneten Zedlitz von weittragender Bedeutung, weil er darauf gerichtet ist, das Recht zur Erhebung eines Schulgeldes auch für einzelne Schulen, deren Unterrichtsziele über die zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht vorgeschriebenen Anforderungen nicht hinausgehen, in dem Falle aufrechtzuerhalten, wenn alle schulpflichtigen Kinder des Schulbezirks, für welche die Aufnahme dort nicht nachgesucht wird, in einer schulgeldfreien Schule des Bezirks Aufnahme finden, und dann

jenen Schulen, für deren Besuch noch ferner Schulgeld erhoben werden wird, den Staatsbeitrag nicht zu gewähren. — Cfr. im Uebrigen den obigen § 36. — Es ist anscheinend die Aussicht vorhanden, daß der vorberegte Zedlitz'sche Antrag angenommen wird, da der Regierungscommissar sich demselben gegenüber nicht ablehnend verhalten hat.

Das Schulgeld wird für den Besuch derjenigen niederen Lehranstalten, welche den zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen nicht zuzurechnen sind, nach wie vor erhoben. Solche Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, sind nur diejenigen, zu deren Benutzung einerseits für Eltern und deren Vertreter, welche nicht anderweitig für den Unterricht ihrer Kinder gesorgt haben, ein gesetzlicher Zwang besteht, und deren Unterhaltung andererseits den Schulverbänden und Gemeinden obliegt. Deshalb sind die Mittelschulen und höheren Töchterschulen auch dann nicht als der allgemeinen Schulpflicht dienend anzusehen, wenn in ihnen theilweise, bezw. in ihren unteren Klassen dieselben Gegenstände gelehrt werden, wie in den außerdem bestehenden obligatorischen Volksschulen*). Die Feststellung des zu entrichtenden Schulgeldes gehört auf Grund der Dienstinstruction vom 23. October 1817 § 18 sub f. zur Competenz der Regierungen, welche in besonderen Bezirksverordnungen eingehende für die Regulirung, die Bestimmung der Fristen der Zahlung und sonstige Modalitäten maßgebenden Grundsätze aufgestellt haben. In der Regel wird das Schulgeld vierteljährlich (auch monatlich) praenumerando durch die städtischen Schulcassen erhoben, während die Lehrer in fast allen Städten gleichfalls vierteljährlich praenumerando ihr Diensteinkommen beziehen,

*) O.-V. G.-E. XII, pag. 197.

bezw., wenn sie Anspruch auf das eingehende Schulgeld, als Theil ihres Gehalts, haben, dasselbe aus der städtischen Schulcasse ausbezahlt erhalten. Die Höhe des Schulgeldes, welches bereits im § 7 des General-Landschulreglements vom 12. August 1763 freilich auf einen winzigen, wöchentlich zahlbaren Betrag fixirt war, hat sich im Laufe der Zeit allmählich durch die Festsetzung der Regierungen gesteigert. Der Schuldeputation liegt es ob*), die Höhe des Schulgeldes für die ihr unterstellten Schulen der Regierung vorzuschlagen und zu beantragen, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu belassen sei, sowie für pünktliche Ausführung der Festsetzungen der Regierung Sorge zu tragen.

Das Schulgeld ist, wie bereits hervorgehoben, nur für die die Schule besuchenden Kinder zu erheben, und zwar ohne Unterschied, ob der Unterricht versäumt wird oder nicht. Nur in Fällen eingetretener Krankheit**) oder eintretender Epidemien***) soll die Verpflichtung zur Zahlung während des ausgesetzten Schulbesuchs fortfallen; es ist dann aber, wenn in letzterem Falle die Schule geschlossen wird, dem auf das Schulgeld angewiesenen Lehrer, sobald er einen seine Subsistenz gefährdenden Verlust an seiner Einnahme erleidet, von der Gemeinde, wie dies in dem M.-R. vom 3. August 1831 angeordnet ist, eine nach dem Ermessen der Behörde zu bestimmende Entschädigung zu gewähren. Die Dauer der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes reicht bis zur Entlassung des Kindes aus der Schule, wenn dieselbe auch erst nach dem vollendeten 14. Lebensjahre erfolgt.

---

*) Min.-Instr. v. 26. Juni 1811, § 17.

**) M.-R. vom 28. Juli 1827.

***) M.-R. vom 3. August 1831.

Eine Befreiung vom Schulgelde tritt nur für die Kinder armer Eltern, der im Dienste stehenden Unterofficiere und Soldaten und der aus den Invaliden-Compagnien ausscheidenden Invaliden ein; es wird indeß, wenn der Lehrer auf das Schulgeld angewiesen ist, demselben der ausfallende Betrag aus der städtischen Gemeindecasse*), bezw. aus dem staatlichen Militairfonds**) gewährt. Dagegen sind die Kinder der bei der Schule angestellten Lehrer gesetzlich nicht befreit; eine solche Freilassung besteht aber in vielen Gemeinden theils auf Grund einer anerkannten Observanz, theils auf Grund ausdrücklicher Anordnung der Regierung***).

Dagegen sind die im Bezirke der besuchten Schule nicht einheimischen Kinder stets zur Zahlung eines in manchen Städten für diesen Fall erhöhten Schulgeldes verpflichtet und bleiben auch ferner nach dem zur Zeit dem Abgeordnetenhause zur Berathung vorliegenden Gesetze, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, verpflichtet. Die Frage, ob ein unentgeltlich in Pflege und Erziehung aufgenommenes Kind hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes als einheimisches oder als auswärtiges zu behandeln sei, ist zu Gunsten der ersten Alternative in dem M.-R. vom 23. November 1863 (M.-Bl. 1864 pag. 3) entschieden.

Die Ministerialinstruction vom 26. Juni 1811 berührt das Schulgeld nur im § 18 insofern, daß die Schuldeputationen die Einrichtung zu treffen haben, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vor-

---

*) General-Landschulreglement vom 12. August 1763 § 8, Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 § 43.

**) M.-R. vom 15. Januar 1831 (Ann. XV pag. 94) und M.-R. vom 19. Mai 1836 (Ann. XVIII pag. 591).

***) M.-R. vom 6. Juni 1868 (M.-Bl. pag. 296).

steher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen verrechnet werde. Diese Bestimmung ist insofern veraltet, als heutzutage in fast allen Städten die Erhebung des Schulgeldes nicht mehr durch Schulvorsteher, sondern durch besondere Gemeindebeamte, bezw. durch die städtische Schulcasse erfolgt.

## § 55. Die Schulbeiträge.

Es sollen hier die mit dem Societätsprincipe zusammenhängenden Bestimmungen näher erörtert werden. In dieser Beziehung ist hervorzuheben:

I. **Begriff der Schulbeiträge.** Schulbeiträge sind im Allgemeinen alle der Schule von Seiten der Unterhaltungspflichtigen zu gewährenden Beiträge; es gehören dazu im weitesten Sinne die Hausväterbeiträge, Gemeindebeiträge, gutsherrlichen Beiträge u. s. w., selbst die vom Staate den Schulen bewilligten Zuschüsse,*) welche auf Grund des dem Landtage vorgelegten Volksschulentlastungsgesetzes zur Auszahlung gelangen werden. Im engeren Sinne sind darunter aber nur die im A. L. R. Th. II, Tit. 12 § 31 beregten Hausväterbeiträge zu verstehen, und zwar nicht bloß die Geldbeiträge, sondern auch die Naturalbeiträge,**) welche von den Hausvätern nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen erhoben werden. Alle innerhalb des Schulbezirks wohnenden Personen, welche eine Nahrung haben, also alle diejenigen, welche aus eigenem Vermögen oder eigenem Erwerbe ihren Unterhalt gewinnen, sind als zur Schule gewiesene Einwohner, als Hausväter, zur Leistung solcher Beiträge ver-

*) O.-V. G.-E. II pag. 212.

**) O.-V. G.-E. V pag. 178 und X pag. 153.

pflichtet, welche zur Unterhaltung der der allgemeinen Schulpflicht dienenden Volksschulen erforderlich sind, während sie zur Aufbringung der Mehrkosten, welche durch Erweiterung des Ziels der Volksschule entstehen, namentlich zu den Kosten der Errichtung und Erhaltung von Mittelschulen und höheren Töchterschulen nicht angehalten werden können.*)

Schulbeiträge sind dagegen nicht diejenigen Leistungen, welche aus besonderen Rechtstiteln entspringen, selbstverständlich vorausgesetzt, daß nicht etwa Rechtsgeschäfte privatrechtlicher Natur zur Grundlage der Verfassung eines Schulinstituts, bezw. der Schulsocietät abgeschlossen sind.**) Der Ausdruck: „Schulbeiträge" ist in dem Zuständigkeitsgesetze, namentlich in dem hier einschlagenden § 46 desselben, durch die Worte „Abgaben und Leistungen" ersetzt.

**II. Begriff: Hausväter.** Es sind darunter zu verstehen alle wirthschaftlich (öconomisch) selbstständigen physischen Personen, welche im Schulbezirke wohnen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet sind oder nicht, ob dieselben einen eigenen Hausstand führen oder Wohnung nebst Kost, sei es gegen Bezahlung, sei es als Entgelt für ihre Dienstleistung, von einem Dritten empfangen***) und ohne Unterschied, ob dieselben aus der Kirche ausscheiden oder nicht.†) Es ist für den Begriff einzig und allein die eigene Nahrung, das selbst erworbene Einkommen, die wirthschaftliche Selbstständigkeit entscheidend.††) Demzu-

---

*) Obertribunalserkenntniß vom 7. September 1848 und O.-V. G.-E. III pag. 137, M.-R. vom 31. Januar 1835 (Ann. XIX pag. 154) und M.-R. vom 20. Juli 1880 (C.-Bl. pag. 693).

**) O.-V. G.-E. III. pag. 127.

***) O.-V. G.-E. III, 137.

†) M.-R. vom 20. Februar 1877 (C.-Bl. pag. 174).

††) O.-V. G.-E. vom 23. Februar 1878 (C.-Bl. pag. 244).

folge sind zu den schulunterhaltungspflichtigen Hausvätern insbesondere auch zu rechnen die Prediger, Localschulinspectoren, Lehrer,*) selbst Gesellen und Dienstboten,**) da letztere ihren Erwerb im Dienen freiwillig suchen und finden, und deshalb als Personen, welche ihre eigene Nahrung haben, zu behandeln sind. Alle vorgenannten Personen sind zur Unterhaltung der Societätsschulen verpflichtet und werden nur dann von der Beitragspflicht entbunden, wenn die Unterhaltung der Schule auf Grund des Communalprinzips durch einen förmlichen, von der Aufsichtsbehörde bestätigten Gemeindebeschluß als eine Last der politischen Gemeinde übernommen ist. Zu den Hausvätern gehören selbstverständlich auch die Beamten. Dieselben genießen jedoch, solange auf Grund des Societätsprincips Hausväterbeiträge erhoben werden, nicht das ihnen durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 (G.-S. pag. 181) bewilligte Vorrecht, nur mit der Hälfte ihres Diensteinkommens zur Communalbesteuerung herangezogen zu werden;***) sie gelangen vielmehr erst auf indirectem Wege zu den Vortheilen jenes Vorrechts, sobald die politische Gemeinde nach dem Communalprincipe die Schulunterhaltungspflicht den Hausvätern abgenommen hat. Befreit sind dagegen die Militärpersonen des activen Dienststandes mit Einschluß der Gensdarmerie, da die Unterhaltung der Schulen entweder der Gemeinde oder den Einwohnern zur Last fällt, und die Militärpersonen weder zur Gemeinde gehören, noch als Einwohner behandelt werden.†)

---

*) O.-V. G.-E. II pag. 197.

**) O.-V. G.-E. IX pag. 123, VII pag. 224 und 227.

***) O.-V. G.-E. II pag. 197.

†) M.-R. vom 4. August 1826 (Ann. X pag. 750) und M.-R. vom 12. Juli 1880 (C.-Bl. pag. 233).

**III. Maßstab der Aufbringung.** Das A. L. R. stellt im Th. II, Tit. 12 § 31 als Maßstab für die Aufbringung der Schulbeiträge ganz allgemein die „Besitzungen und Nahrungen" auf. Es ist also daraus die Bestimmung des Besteuerungsfußes um so weniger zu entnehmen, als dort nur die billige Vertheilung nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen vorgeschrieben ist. Das Oberverwaltungsgericht hat deshalb auch in dem Urtheile vom 15. April 1885 (Entsch. Bd. XII, pag. 202) hervorgehoben, daß die Klassen- und Einkommensteuer diesem Vertheilungsmodus ebensowohl entspricht, wie der Maßstab der Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer, nur mit dem Unterschiede, daß nach dem letzteren Maßstabe der Grundbesitz stärker belastet ist, als nach dem ersteren. Aus diesem Grunde sind deshalb auch die Verwaltungsgerichte nicht in der Lage, den Schulsocietäten einen bestimmten Maßstab vorzuschreiben; die Feststellung desselben kann vielmehr nur unter Ausschluß des Rechtsweges*) durch die Verwaltungsbehörde der Regierung**) im Falle etwaiger Differenzen erfolgen. Jedenfalls ist für die Vertheilung in dem Falle, wenn die Aufsichtsbehörde angerufen wird, nur der Maßstab der directen Staatssteuern maßgebend, wie dies gleichfalls von dem Oberwaltungsgerichte in den Entscheidungen vom 10. October 1876 (Bd. I, pag. 183) und vom 19. Juni 1878 (Bd. IV, pag. 174) anerkannt ist, — ein Maßstab, welcher die Besitzungen und Nahrungen gleichmäßig trifft und die im A. L. R. geforderte Billigkeit berücksichtigt, während das M.-R. vom 24. August 1835 (Ann. XIX, pag. 705) sich dahin ausspricht, daß die Grund- und Klassensteuer nicht nothwendig als Repartions-

---

*) Justizministerialblatt 1851, pag. 55 und 1852, pag. 13, sowie M.-Bl. 1851 pag. 282.

**) M.-R. vom 20. Mai 1834 (Ann. XIX, pag. 396).

maßstab angelegt zu werden brauche, und daß es nicht schwer werde, das Heranziehen des Einzelnen in einem billigen Verhältnisse zu dem Besitzthum, welches er hat, oder zu den Nahrungen, welche er treibt, zu reguliren.

**IV. Grundsätze in Bezug auf die Vertheilung.**

a. Sämmtliche Hausväter sind nach einem und demselben Maßstabe des Besteuerungsfußes heranzuziehen. Diesem Grundsatze widerspricht es nicht, wenn bei der Bildung eines Schulbezirks aus der Stadt und den umliegenden Ortschaften die auf die Stadteinwohner fallenden Beiträge aus der Stadtcasse gezahlt werden. Die ländlichen Hausväter können aus diesem Grunde eine Minderung ihrer Schulbeiträge nicht begehren.*)

b. Die Hausväter sind nur dann beitragspflichtig, wenn ihnen auch die Benutzung der Societätsschulen zugänglich ist. Befinden sich also an einem Orte, an welchem Einwohner verschiedener Confessionen wohnen, nur Schulen, welche für den Unterricht einer Religionsgesellschaft bestimmt sind, und sind die Mitglieder der anderen Confession einer auswärtigen Confessionsschule zugewiesen, so sind letztere zu den Ortsschulen nicht beitragspflichtig**). Sind für jede Confession besondere Schulen eingerichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schulen seiner Religionspartei beizutragen verpflichtet.

c. Es ist nur die Grundsteuer der innerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundstücke grundleglich zu machen, wenn die Schulbeiträge nach dem Maßstabe der

---

*) O.=V. G.=E. Bd. III pag. 125 und VII pag. 224 und 227.

**) O.=V. G.=G. VIII pag. 174.

Grund- und Klassensteuer auf die Hausväter umgelegt wird.*)

d. Diejenigen Personen, welche überhaupt unvermögend sind, Abgaben zu zahlen,, können auch zur Leistung von Schulbeiträgen nicht herangezogen werden. Es folgt dies aus § 31 Tit. 12 Th. II des A. L. R., welches die billige Vertheilung nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen vorschreibt.

V. **Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu den Hausväterbeiträgen.** Diese Beschwerden und Einsprüche können nicht bei der benachrichtigenden**), sondern müssen ausschließlich bei der veranlagenden Behörde angebracht werden. Diese veranlagende Behörde ist die Schuldeputation, bezw. der Schulvorstand der Schulsocietät, der Schulgemeinde, der Schulcommune 2c. Das Einspruchsverfahren, welches demjenigen der Communalsteuerreclamationen nachgebildet ist, wurde in dem § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 geregelt. Gegen den Beschluß der vorberegten Veranlagungsbehörde findet innerhalb zwei Wochen die beim Bezirksausschusse in erster Instanz zu erhebende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern, welche sich gegen den Principalsatz der letzteren richten, sind jedoch unzulässig. Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Grundsätze können nur bei der Heranziehung der Einwohner zu den Hausväterbeiträgen, welche nach dem Societätsprincipe erhoben werden, zur Anwendung kommen, während in dem Falle, wenn die politische Gemeinde die Schullast als

---

*) O.-V. G.-E. II pag. 208.

**) O.-V. G.-E. XIV pag. 197.

Communallast übernommen hat, die Schulabgaben in der Form der Communalbesteuerung, als ein Theil der Gemeindeabgaben, zur Hebung gelangen, und dann etwaige Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung bei dem Magistrate geltend zu machen sind.

**VI. Folgen der Zahlung der Schulbeiträge.** Das A. L. R. Th. II Tit. 12 § 32 bestimmt, daß gegen Erlegung der Hausväterbeiträge die Kinder der Contribuenten für immer von der Entrichtung eines Schulgeldes befreit sein sollen. Der Ausdruck „immer" ist dem Sinne nach nur dahin zu verstehen, daß diese Befreiung solange dauert, als die Beiträge factisch gezahlt werden, bezw. solange die Contribuenten Mitglieder derselben Schulgemeinde bleiben.

Diese vorberegten Grundsätze finden, wie das bereits auch angedeutet, auf die Verhältnisse der Gemeindeschulen sowie auf das Verhältniß der politischen Gemeinden zu solchen Gemeindeanstalten keine Anwendung.

## §. 56. Die außerordentlichen Schuleinkünfte, insbesondere die Dotirung des Staats.

Von den den Schulen zufließenden außerordentlichen Einkünften sind folgende Unterstützungen besonders hervorzuheben:

**I. Kirchliche Unterstützungen** aus den Kirchencollecten, welche bereits nach dem § 9 des General-Landschulreglements vom 12. August 1763 in den Städten am Michaelis-Sonntage nach gehaltener sogenannter Schulpredigt zum Besten der Landesschulen vorgenommen wurden, und welche auch in außerordentlichen Fällen zu Gunsten der Schule, namentlich zu Neu- und Reparaturbauten, veranstaltet werden können.

**II. Privatunterstützungen.** Es gehören hierher die Freikuxe, welche vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen

Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. pag. 705) von Seiten eines jeden Bergwerkseigenthümers der competenten Schule auf Grund des A. L. R. Th. II Tit. 16 § 134, gewährt werden mußten, und sich zur Zeit noch in dem Besitze vieler Schulen befinden. Es erhielten nämlich von jedem Bergwerkseigenthum, welches früher verliehen wurde, diejenige Kirche und Schule, in deren Sprengel die Zeche belegen war, zwei Freikuxe. Der § 224 des citirten Berggesetzes, welches für das nach dem Erlaß dieses Gesetzes zu verleihende Bergwerkseigenthum den Anspruch auf Freikuxe jeder Art aufhob, hat indeß den vor diesem Zeitpunkte von Kirchen und Schulen erworbenen eine Realberechtigung auf den ihnen zukommenden Ausbeuteantheile an dem Bergwerke aufrechterhalten.

III. **Staatsunterstützungen**, welche den Schulen aus der Staatscasse in der Form von Zuschüssen gewährt werden. In dem Art. 25 der Verfassung vom 31. Januar 1850 ist nämlich der Grundsatz anerkannt, daß die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Schulen im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Gemeinden ergänzungsweise vom Staate aufgebracht werden sollen. Der Staat hat diesem Grundsatze gemäß, wenn auch der Art. 25 erst mit dem in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetze in Kraft treten wird, solche Zuschüsse in reichlichem Maaße gewährt, wie sich dies aus dem Staatshaushaltsetat pro 1886—1887 ergiebt. Die Ausgaben des Staats beliefen sich darnach für solches Jahr, soweit das Elementarunterrichtswesen in Betracht kömmt, auf 23,916,656 Mark.

Das in jüngster Zeit dem im Januar 1888 zusammenberufenen Landtage zur Berathung vorgelegte Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, stellt als Ersatz dafür, daß das Schulgeld für den Besuch der der

allgemeinen Schulpflicht dienenden Volksschulen in Wegfall kommen soll, weitere dauernde Zuschüsse des Staats an die Gemeinden in Aussicht. Es soll nämlich zur Erleichterung der zur Erhaltung solcher Schulen Verpflichteten aus der Staatscasse ein jährlicher Betrag zu der Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen geleistet werden. Dieser Betrag ist in dem Gesetzentwurfe normirt

a. für einen alleinstehenden sowie für einen ersten ordentlichen Lehrer auf 400 Mk.,
b. für einen anderen ordentlichen Lehrer auf 200 Mk.,
c. für eine Lehrerin sowie für einen Hülfslehrer auf 100 Mk.,

vorausgesetzt, daß die Lehrkräfte voll beschäftigt sind, worüber die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich zu entscheiden hat. Der vorberegte Betrag soll an diejenige Kasse, aus welcher die Lehrerbesoldung bestritten wird, vierteljährlich im Voraus gezahlt und zur Bestreitung des baaren Gehalts und event. zur Deckung des Aufwandes für das anderweitige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen mitverwandt werden. Das Recht auf den Bezug dieses Staatsbeitrags ruht, insoweit und so lange die Kosten der Besoldung der Lehrer 2c. durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen) oder durch Leistungen, zu welchen Dritte aus besonderen Rechtstiteln verpflichtet sind, Deckung finden. Ferner soll für die Dauer der Erledigung einer Schulstelle der auf dieselbe berechnete Staatsbeitrag vom Ablauf desjenigen Monats ab, in welchem die Stelle erledigt wird, nur insoweit geleistet werden, als durch die einstweilige Verwaltung der Stelle oder durch die Gewährung der Gnadencompetenz an die Hinterbliebenen des früheren Stelleninhabers besondere Kosten entstehen.

Auch die vorberegte Bestimmung des Gesetzentwurfs hat nicht bloß in der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses lebhaften Widerspruch gefunden, sondern hat auch zu einer Reihe von Petitionen, welche von Seiten der Vertreter verschiedener Städte dem Abgeordnetenhause zugegangen sind, die Veranlassung gegeben. Die Unterrichtscommission hat nun bezüglich der Höhe des Staatsbeitrags eine Aenderung des Gesetzentwurfs dahin beantragt, daß jener Beitrag für einen alleinstehenden sowie für einen ersten ordentlichen Lehrer auf 400 Mk., für einen anderen ordentlichen Lehrer auf 300 Mk., für eine Lehrerin auf 200 Mk. und für einen Hülfslehrer auf 100 Mk. festgestellt werden soll. Es ist indeß nach dem Gange der bisherigen Verhandlungen nicht vorauszusehen, in welcher Fassung das neue Volksschullastengesetz zu Stande kommen wird.

Was nun die wirthschaftliche Bedeutung dieses neuen Gesetzes anlangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dadurch die Besitzer der größeren Güter ganz erheblich den Stadtgemeinden gegenüber bevorzugt werden, und daß damit den agrarischen Bestrebungen der Jetztzeit in vollem Maaße Rechnung getragen werden wird. Es steht sogar fest, daß jenes Gesetz, wenn es in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung Gesetzeskraft erlangen sollte, für viele Gemeinden der größeren und mittleren Städte nicht eine Erleichterung der Volksschullasten, wie solche intendirt wird, sondern eine sehr erhebliche Belastung des Gemeindehaushalts zur Folge haben würde, weil die betreffenden Gemeinden das trotz des Staatsbeitrags durch den Wegfall des Schulgeldes hervortretende Deficit durch eine wesentliche Erhöhung der Communalsteuer zu decken gezwungen werden. Jenes Deficit ist für manche Städte ein sehr erhebliches, z. B. für Görlitz ca. 15000 Mk., für Liegnitz ca. 18000 Mk., für Grünberg ca. 7000 Mk., für Flatow ca. 3500 Mk., für

Stargard ca. 10000 Mk., für Spandau ca. 23000 Mk., für Magdeburg ca. 150000 Mk., für Sagan ca. 8000 Mk., für Aachen ca. 17000 Mk. u. s. w. Die Höhe dieses Deficits macht es erklärlich, daß sich im Lande eine starke Bewegung gegen das Volksschullastengesetz geltend gemacht hat, und in einer Reihe dem Abgeordnetenhause zugegangener Petitionen von Vertretern der Stadtgemeinden Abänderungen jenes Gesetzes beantragt worden sind.

## § 57. Die Schulbaulast.

Hinsichtlich der Schulbaulast, welche einerseits als eine gesetzliche Verpflichtung auf die der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen beschränkt ist und andererseits mit der rechtlichen Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der für den Volksschulunterricht erforderlichen Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen zusammenfällt, kommen folgende Bestimmungen und Grundsätze in Betracht:

I. **Die Bauverpflichtung.** Dieselbe ist in dem A. L. R. Th. II, Tit. 12 § 34—37 dahin festgestellt, daß die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen, wozu übrigens die Schultische, Bänke und sonstige Utensilien*) nicht gehören**), von der Gesammtheit der Hausväter ohne Unterschied zu tragen ist, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Zuweisung einer ganzen Gemeinde (nicht einzelner Einwohner***) das Mitglied der fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel beizutragen hat, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die betreffende Schule sich befindet, sowie ferner, daß bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude die Magistrate die auf dem Kämmereieigenthume des Schul-

*) O.-V. G.-E. XIII pag. 265.

**) O.-V. G.-E. IV pag. 183.

***) O.-V. G.-E. XIV pag. 229.

orts gewachsenen oder gewonnenen Materialien (z. B. Lehm, Thon, Kalksteine, Gyps, nicht aber gebrannte Mauer- und Dachsteine oder gebrannter Kalk*), soweit solche hinreichend vorhanden und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen müssen. Die fernere landrechtliche Bestimmung, daß dort, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, in der Regel die Unterhaltung desselben auf gleiche Weise, wie dies bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden soll, ist durch das Gesetz, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, vom 21. Juli 1846 (G.-S. pag. 392) wesentlich modificirt. Diese Schulbaulast gestaltet sich also im Sinne des A. L. R. nicht als eine Communallast, sondern als eine Societätslast. Sie wird erst dann zu einer Communallast, wenn durch einen Seitens der Communal-Aufsichtsbehörde zu bestätigenden Gemeindebeschluß die Schulunterhaltungskosten in den Gemeindehaushaltsetat übernommen werden. Dagegen ist dem Schulpatrone eine solche Bauverpflichtung nicht auferlegt. Wenn auch der § 19, Tit. 12 Th. II des A. L. R. den Grundsatz feststellt, daß von den Grundstücken und von dem übrigen Vermögen der Schulen in der Regel Alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist, gelten soll, und wenn auch der Begriff des Kirchenpatrons auf die Verhältnisse der Schulen übertragen, und damit auch der Begriff eines sog. Schulpatronats zur Entstehung gelangt ist, so folgt doch aus der damit verbundenen Berechtigung zur Bestellung des Schullehrers noch keineswegs die Verpflichtung zum Baue der Schulgebäude und der Schulmeisterwohnungen, wie dies auch von dem Obertribunal in dem Urtheile vom 6. October 1854 (Archiv für Rechtsfälle Bd. XV pag. 79) ausgesprochen ist.

*) Obertribunalserkenntniß vom 3. Juli 1857 (Entsch. Bd. 36 pag. 333).

Hiervon abweichende Bestimmungen gelten in den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen auf Grund der Schulordnung vom 11. December 1845 für alle Volksschulen und in der Provinz Schlesien auf Grund des Reglements vom 18. Mai 1801 für die katholischen Schulen.

**II. Das für die Anordnung der Bauten zu beobachtende Verfahren.** Ein solches Verfahren ist in dem A. L. R. hinsichtlich der Schulbauten nicht besonders geregelt, es haben indeß auf dasselbe in der Praxis stets die über die Kirchenbauten im Th. II, Tit. 11 §§ 699—709 gegebenen Vorschriften analoge Anwendung gefunden. Dieselben lauten folgendermaßen:

§ 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher nebst dem Pfarrer vorzüglich Sorge tragen.

§ 700. Bei vorfallenden Bauen und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§ 701. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche zehn Thaler nicht übersteigen, bloß mit Zuziehung des Pfarrers ohne weitere Rückfrage veranstalten.

§ 702. Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Inspector oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden.

§ 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter 50 Thaler betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§ 704. Sollen aber zu einem Baue oder zu einer Reparatur mehr als fünfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, die Genehmigung der geistlichen Oberen erfordert.

§ 705. Diesen muß der Erzpriester oder Inspector nach angestellter Untersuchung darüber berichten und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beilegen.

§ 706. Ist von einem neuen Anbaue oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Oberen eingeholt werden.

§ 707. Die geistlichen Oberen müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen.

§ 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur oder wegen des dazu zu leistenden Betrags unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Oberen die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen.

§ 709. Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle.

Ein solches Streitverfahren über die Anordnung von Schulneu- und Reparaturbauten, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Vertheilung derselben auf die Verpflichteten ist in dem Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883 § 47—49 neu geregelt worden. — Cfr. den folgenden §. —

**III. Die Aufsichtsbehörde in Bezug auf Schulbauten.** Es ist dies auf Grund der Instruction vom 23. October 1817 § 18 und vom 31. December 1825 die Königliche Regierung, welche bei Schulbauten im Falle der Regulirung des Intermisticum in der Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, dagegen im Falle der definitiven Festsetzung im Plenum berathen und beschließen soll*). Die König-

*) M.-R. vom 29. October 1836 (Ann. XX, pag. 814).

liche Regierung bedient sich in Bezug auf das Schulbauwesen der Mitwirkung des Landraths, als ihres ständigen Commissars und hinsichtlich der Beaufsichtigung der Bauten selbst der Königlichen Baubeamten. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die unterhaltungspflichtigen Gemeinden zur Befriedigung des Schulbedürfnisses in jeder Beziehung anzuhalten; sie kann aber nur die Befriedigung des gegenwärtigen Bedürfnisses verlangen. Das Oberverwaltungsgericht hat demgemäß in dem Urtheile vom 21. October 1876 (Entsch. Bd. I, pag. 192) erkannt, daß eine Gemeinde nicht verpflichtet ist, für die in Folge einer möglichen künftigen Vermehrung der Kinderzahl erforderliche Anstellung eines zweiten Lehrers im Voraus zu sorgen. Insbesondere ist der Aufsichtsbehörde in dem § 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsocietäten aufrechterhalten. Ihre desfallsigen Anordnungen, durch welche sie die Erweiterung der Schulen, Vermehrung der Lehrkräfte und Errichtung, Vermehrung und Vergrößerung der Schulräume und Schulgebäude fordern kann, sind nur im administrativen Instanzenwege anzufechten.

**IV. Beschlußfassung über Anordnung der Bauten.** Eine solche Beschlußfassung steht, soweit die Nothwendigkeit und die Art des Baues, sowie die Beitragspflicht der Schulgemeinde zur Frage steht, dem Schulvorstande zu; es muß indeß in dem Falle, wenn die Beitragsverpflichtung der einzelnen Gemeindeglieder in Betracht kommt, die ganze Gemeinde in Kenntniß gesetzt werden*). Auch sind rücksichtlich des Baues von Schul- und Küsterhäusern die Kirchenvorsteher zu den Berathungen heranzuziehen.**)

---

*) M.-Bl. 1840 pag. 291.

**) M.-R. vom 9. September 1839 (Ann. XXIII, pag. 616).

**V. Verfahren bei Ausführung der Bauten.** Als ein nothwendiges Erforderniß ist rücksichtlich aller den Werth von 150 Mark übersteigenden Bauten hervorzuheben:

a. ein sorgfältig und vollständig ausgearbeiteter Kostenanschlag, welcher auf eine möglichst billige Ausführung der Bauten Rücksicht zu nehmen hat und der Revision Seitens der Regierung unterliegt,

b. die Verdingung des Baues im Wege der Licitation, von welcher nur in Ausnahmefällen Abstand genommen werden kann,

c. die Uebertragung des Baues an den Mindestfordernden, falls nicht erhebliche Bedenken gegen dessen Solidität und Sicherheit vorliegen. In dieser Beziehung interessirt das M.-R. vom 15. December 1836 (Ann. XX, pag. 928), welches hinsichtlich des dem Magistrate unter den Licitanten zustehenden Wahlrechts anordnet, daß das allgemeine Urtheil, ein anderer Licitant sei solider als der Mindestfordernde, nicht ausreiche, um die Stadverordnetenversammlung zur Bewilligung einer höheren Bausumme zu veranlassen,

d. sorgfältige und anschlagsmäßige Ausführung unter Aufsicht des Schulvorstandes,

e. Abnahme und Revision des Baues nach der Ausführung der Bauten. Es genügt zu dem Zwecke die Ausfertigung der Abnahmeatteste. Ausführliche Revisionsprotocolle sind nur dann erforderlich, wenn die Kosten den Betrag von 300 Mark übersteigen und Mehrausgaben gegen den Kostenanschlag entstanden sind*).

---

*) M.-R. vom 21. Juni 1841 (M.-Bl. pag. 178).

## § 58. Das Verfahren für Streitigkeiten in Schulbausachen.

Ein für solche Streitigkeiten bestimmtes Verfahren war bereits in der Kreisordnung vom 13. December 1872 § 135 X sub 3 rücksichtlich der Schulbausachen der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke angeordnet. An die Stelle der bezüglichen Bestimmungen trat demnächst der § 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, welches für Land- und Stadtgemeinden Verwaltungsgerichte einsetzte und diesen die Entscheidung nicht bloß über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Neu- und Reparaturbauten einer Schule, sondern auch über die Verpflichtung zur Beitragung der Baukosten und die Vertheilung solcher Kosten unter den dazu Verpflichteten übertrug. Diese Entscheidung war, soweit es die vorberegte Verpflichtung betraf, endgültig und vollstreckbar; es war indeß dem Betheiligten der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen vorbehalten, welchen er statt seiner zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet hielt. Die Eigenthümlichkeit des Verfahrens bestand darin, daß die Verwaltungsgerichte auch die Nothwendigkeit der Bauten zu prüfen und somit über die Bedürfnißfrage zu entscheiden hatten. Der vorbezielte § 78 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 wurde sodann durch den § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ersetzt, welches die letztberegte Eigenthümlichkeit festgehalten, dagegen den Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges ganz beseitigt und statt dessen die Entscheidung über streitige Schulbausachen dem Verwaltungsstreitverfahren, welchem jedoch ein Beschlußverfahren vorausgehen muß, überwiesen hat. Nach dem vorcitirten § 47 des Gesetzes vom 1. August 1883 soll nämlich über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche

der allgemeinen Schulpflicht dienen, ferner über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie endlich über die Vertheilung derselben auf Gemeinden, Schulverbände und Dritte, welche statt derselben und neben denselben verpflichtet sind, zunächst im Beschlußverfahren, sofern ein Streit entsteht, die Regierung als Schulaufsichtsbehörde beschließen, und zwar ohne Unterschied, ob die Schullast als Societätslast oder als Communallast besteht. Dieses Beschlußverfahren soll dazu dienen, die Nothwendigkeit des von der Schulaufsichtsbehörde geforderten Schulbaues, die Art der Ausführung, die Beitragspflicht und den Modus der Kostenvertheilung in einem durch processualische Formen nicht eingeengten Verfahren festzustellen, eine gütliche Regulirung dieser Angelegenheiten unter den Betheiligten anzubahnen und zu erreichen, sowie im Falle der nicht erzielten Einigung durch Beschluß festzusetzen, ob und wie der angeordnete Bau ausgeführt, wer zur Aufbringung der Baukosten verpflichtet, und wie diese Kosten unter den Betheiligten und Verpflichteten vertheilt werden sollen. Es scheiden somit von diesem hier in Frage stehenden Verfahren die Streitigkeiten über diejenigen Beiträge aus, welche von der Stadtgemeinde oder dem Vorstande der Schulgemeinde zum Zwecke der späteren Bauausführung und somit zur Deckung der Schulbaukosten auf die Einwohner bezw. auf die Hausväter ausgeschrieben werden, indem sich solche Beiträge hinsichtlich des Streitverfahrens allen übrigen Schulbeiträgen gleichstellen, welche zur Bestreitung anderer Schulbedürfnisse, wie Gehalt der Lehrer und Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, von den Hausvätern gefordert werden, und deren Streitigkeiten in dem folgenden § erörtert werden sollen*).

---

*) O.-V. G.-E. XIII pag. 257.

Auf das vorstehend geschilderte Beschlußverfahren folgt dann unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges das Verwaltungsstreitverfahren, indem es den Betheiligten freisteht, gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse die Klage zu erheben, welche übrigens, soweit der in Anspruch genommene Kläger zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Andern für verpflichtet erachtet, nicht bloß gegen die Schulaufsichtsbehörde, sondern auch zugleich gegen jenen Dritten mitgerichtet werden muß. Zur Vervollständigung der Klage kann von dem Bezirksausschusse eine angemessene Nachfrist gewährt werden. In diesem Verwaltungsstreitverfahren tritt auch die bereits oben beregte Eigenthümlichkeit hervor, daß das erkennende Verwaltungsgericht nicht bloß über die Verpflichtung der Betheiligten in Betreff des angeordneten Schulbaues zu entscheiden, sondern auch die Bedürfnißfrage zu prüfen, sowie die Angemessenheit der geschehenen Bauanordnung festzustellen und ihrer Entscheidung grundleglich zu machen hat. Diese Prüfung und Feststellung ist nur insoweit beschränkt, als in Gemäßheit des § 49 leg. cit. für die im Verwaltungsstreitverfahren zu erlassende Entscheidung die von der Schulaufsichtsbehörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend bleiben sollen. Die Beantwortung der Frage, ob und in wie weit während der Zeit von dem Erlasse des Beschlusses der Schulaufsichtsbehörde bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren ein Intermisticum hinsichtlich der Bauanordnung erfolgen kann, erledigt sich auf Grund des § 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883. Derselbe bestimmt nämlich zunächst, daß die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage, bezw. des Antrages auf

mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren aufschiebende Wirkung hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben. Solche Vorschriften existiren nun nicht. Es ist deshalb hinsichtlich der aufgeworfenen Frage die weitere Bestimmung jenes § 53 von Bedeutung, nach welchem Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse auch dann, wenn sie mit der Beschwerde oder der Klage oder dem Antrage auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden können, wenn letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann. Die Schulaufsichtsbehörde ist somit befugt, bei dem etwaigen Vorhandensein eines solchen Nachtheils ihren Beschluß einstweilen trotz des schwebenden Verwaltungsstreitverfahrens zur Durchführung gelangen zu lassen. Es wird überhaupt dadurch, daß ein Schulhausbau bereits ausgeführt ist, die Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde und das darauf folgende Verwaltungsstreitverfahren weder ausgeschlossen, noch entbehrlich, wenn über die Nothwendigkeit eines Baues und die Vertheilung der Kosten Streit entsteht.*)

Wenn auch die Verwaltungsgerichte für die Entscheidung über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Bauten zuständig sind, so ist darin doch nicht die Befugniß enthalten, über die Organisation der Schulgemeinden und insbesondere über die Frage zu entscheiden, ob und an welchem Orte innerhalb einer Schulsocietät oder einer Gemeinde eine zweite Schule neben der bereits bestehenden einzurichten sei, da hierüber allein die Schulaufsichtsbehörde auf Grund des § 18 der Instruction vom 23. October 1817 zu befinden hat, und diese Bestimmung in dem § 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883

*) O. V. G. E. XII, pag. 226.

noch insbesondere dahin aufrechterhalten ist, daß die der Schulaufsichtsbehörde zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsocietäten durch die sonstigen Bestimmungen des letztgenannten Gesetzes unberührt bleiben soll. Mit dieser Beschränkung sowie mit der Beschränkung, daß die von der Schulaufsichtsbehörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend bleiben, haben die Verwaltungsgerichte über die Anordnung der qu. Schulbauten in demselben Umfange und in demselben Maße zu entscheiden, wie dies den Regierungen vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach § 18 der Instruction vom 23. October 1817 zustand, und können somit sowohl auf ein Mehr, als ein Weniger dessen erkennen, was von Seiten der Schulaufsichtsbehörde angeordnet ist.*)

In einem solchen Verwaltungsstreitverfahren, welches übrigens auch rücksichtlich der mit der Küsterei verbundenen Schulen Anwendung findet, können noch folgende zwei Arten der die Baupflicht betreffenden Streitigkeiten zum Austrage gebracht werden, nämlich:

a. Streitigkeiten der betheiligten Gemeinden, Schulverbände und Dritter darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Bau oder zur Unterhaltung einer der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, und zwar ganz abgesehen von einem durch die Schulaufsichtsbehörde angeordneten Neu- oder Reparaturbaue.

b. Streitigkeiten eines zu Beiträgen für einen Neu- oder Reparaturbau herangezogenen Gemeindemitglieds über Erstattung des Geleisteten gegen einen statt seiner

*) O. V. G. E. XII, pag. 223.

aus Gründen des öffentlichen Rechts ganz oder theilweise verpflichteten Dritten. In Betreff einer desfallsigen Klage ist zu bemerken, daß dieselbe durch den Ablauf der zweiwöchigen Frist, welche in dem § 47 des Zuständigkeitsgesetzes im Allgemeinen für die in Schulbausachen zu erhebenden Klage angeordnet ist, nicht ausgeschlossen wird.*)

Was schließlich noch die mit der Küsterei verbundenen Schulen anlangt, so finden auch auf diese alle vorberegten Bestimmungen Anwendung. Auf die im A. L. R. Th. II Tit. 12 § 37 angeordnete desfallsige Unterhaltungspflicht ist der Umstand einflußlos, ob der Kirche das Eigenthum des Küster- und Schulhauses zusteht oder nicht. Die Unterhaltung desselben erfolgt ganz auf dieselbe Weise, wie dies bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, jedoch mit den sich aus dem Gesetze vom 21. Juli 1846 (G.-S. pag. 392) ergebenden Modificationen. Sollen die Schulbauten und Küstereibauten in Bezug auf Reparaturen auseinandergehalten werden, so sind unter den Reparaturen der ersteren Art diejenigen zu verstehen, welche die Wohnräume des Küsters und Lehrers betreffen, dagegen unter den letzteren diejenigen, welche für das Schulzimmer und die Wirthschaftsgebäude desselben beschafft werden.**)

## § 59. Das Verfahren für Streitigkeiten in sonstigen Schulangelegenheiten.

**I. Verwaltungsstreitverfahren.** Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 hat im § 46 für verschiedene Arten von Streitigkeiten über die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen Leistungen für die der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen ein besonderes Verwaltungs-

*) Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 47.

**) O. V. G. E. pag. 235.

streitverfahren angeordnet, welches jedoch nur in Betreff der in Gemäßheit des Societätsprincips von den Hausvätern des Orts zu unterhaltenden Volksschulen, dagegen nicht in Betreff der in Gemäßheit des Communalprincips von der politischen Gemeinde auf Kosten und Rechnung der städtischen Kasse übernommenen Schulen Platz greift. Zuständig ist für dieses Verfahren in erster Instanz der Bezirksausschuß, dessen Urtheile mit der an das Oberverwaltungsgericht, als zweite und letzte Instanz, führenden Berufung angefochten werden können. Das Verfahren wird eingeleitet durch die bei dem Bezirksausschusse zu erhebende Klage und regelt sich in Maßgabe der dafür in dem Landesverwaltungsgesetze vom 30. Juli 1883 § 61—114 angeordneten Vorschriften. In diesem Verfahren wird unter Ausschluß des Rechtsweges über die klagend geltend gemachten Ansprüche endgültig durch die vorbezeichneten Verwaltungsgerichte entschieden, und selbst in denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1861 § 15 der ordentliche Rechtsweg offengelassen war. Ein solches Verwaltungsstreitverfahren ist aber nur für solche Ansprüche, welche sich auf öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten stützen, zugänglich und findet deshalb hinsichtlich solcher Leistungen, welche aus Privatverträgen oder aus Privatrechtstiteln für die Schule originiren, nicht statt, da in dem letzteren Falle ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Auch sind Beschwerden, welche gegen die executivische Beitreibung von Schulbeiträgen gerichtet sind, von diesem Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen, da für dergleichen Beschwerden nur die Verwaltungsbehörde, die Regierung, competent ist.

Zu den im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Streitigkeiten gehören nun:

a. Streitigkeiten über Heranziehung zu Ab-

gaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu forderden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Die desfallsigen Beschwerden und Einsprüche sind zunächst bei derjenigen örtlichen Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schulen ausgeschrieben, also bei dem Vorstande des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsocietät, Schulcommune ꝛc., welche die Veranlagung beschafft, dagegen nicht bei derjenigen Behörde, welche etwa das Veranlagungsresultat mitgetheilt hat, anzubringen. Solcher Vorstand beschließt demnächst über die Beschwerde oder Einspruch. Gegen den Beschluß kann dann erst innerhalb einer praeclusivischen Frist von zwei Wochen die Klage erhoben werden. Dieses Verfahren tritt somit an die Stelle des in dem Gesetze vom 18. Juni 1840 (G.-S. pag. 140) angeordneten Reclamationsverfahrens.

b. Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

c. der Anspruch hinsichtlich streitiger Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art oder für deren Beamte, sowie hinsichtlich streitigen Schulgeldes für solche Schulen.

Im Allgemeinen ist noch hervorzuheben, daß Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den directen Staatssteuern, welche sich gegen den Principalsatz der letzteren richten, unzulässig sind, und daß sowohl die Beschwerden und die Einsprüche, als auch die Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

**II. Beschlußverfahren.** Außerdem ist in dem § 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 noch ein be-

sonderes Beschlußverfahren angeordnet, und zwar für Streitigkeiten, welche die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer betreffen. Es ist hier gleichfalls der Bezirksausschuß competent. Derselbe beschließt über solche Streitsachen endgültig. Dieses Beschlußverfahren ist aber beschränkt auf solche Fälle, in welchen von dem Bezirksausschusse bei der eingeleiteten Regulirung des Einkommens eines Lehrers eine solche Feststellung mit Rücksicht auf dessen Gehaltserhöhung, Pensionirung oder sonstigen Entschädigung in Veranlassung des ihm zur Entscheidung vorgelegten Streitfalls für erforderlich erachtet wird*).

## § 60. Der Schulhaushaltsetat.

Die Schuldeputation entwirft jährlich über alle Ausgaben und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, für das folgende Jahr einen Haushaltsetat, und zwar spätestens in demjenigen Monate, in welchem der Gemeindehaushaltsetat in den einzelnen Provinzen aufzustellen ist. Es ist dies in den östlichen Provinzen der October, in Westphalen der September und in der Rheinprovinz der November, bezw. für diejenigen Gemeinden, welche das Etatsjahr auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Juni 1876 verlegt haben, spätestens der Januar (in den östlichen Provinzen), bezw. der December (in Westphalen) und der Februar (in der Rheinprovinz). In den östlichen Provinzen und in Westphalen kann die Etatsperiode durch Beschluß der Stadtverordneten bis auf drei Jahre verlängert werden. Der Entwurf wird acht Tage

---

*) O. V. G. E. V, pag. 181.

lang nach vorheriger Verkündigung in einem oder mehreren Localen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt, sodann von den Stadtverordneten festgestellt und endlich der Regierung in Abschrift überreicht. Diese Bestimmungen sind für die Aufstellung der Schuletats in dem Falle unbedingt maßgebend, wenn die politische Gemeinde die Schullasten als eine Communallast übernommen hat. Wenn auch für das Schulwesen, und zwar für jede Volksschule, besondere Fonds ausgesetzt, besondere Kassen geführt und besondere Etats auf Grund des M.-R. vom 27. November 1823 (Ann. XVII pag. 659), welches die Trennung der Schulkassen von andern städtischen Fonds angeordnet hat, aufgestellt werden, so sollen doch die Resultate der abgesondert geführten Schulverwaltung sowohl in den städtischen Hauptetat, als auch in die Hauptrechnung durchlaufend aufgenommen werden*). Insofern besteht ein innerer Zusammenhang zwischen dem Schulhaushaltsetat und dem städtischen Gemeindehaushaltsetat.

Anders gestaltet sich dagegen die Sache, wenn eine unter städtischem Patronate stehende Schule nicht aus der Stadtkasse, sondern mit ihrem eigenthümlichen Vermögen, bezw. durch die Beiträge der Schulsocietät oder Schulgemeinde unterhalten wird. Der in einem solchen Falle von der Schuldeputation entworfene Schuletat wird, da hier der Stadtverordnetenversammlung die Competenz zur Mitwirkung fehlt, ausschließlich dem Magistrate zur Bestätigung vorgelegt und nach erfolgter Bestätigung an die Regierung in Abschrift zur Einsicht eingereicht. **)

Was nun das staatliche Oberaufsichtsrecht in

*) M.-R. vom 29. Juni 1833 (Ann. pag. 431) und Ann. Bd. XII pag. 941.

**) A. L. R. Th. II, Tit. 11 §§ 621 und 622, Th. II, Tit. 11 § 19, und M.-R. vom 23. December 1845 (M.-Bl. 1846 pag. 8).

Bezug auf das Etats- und Rechnungswesen anlangt, so ist die Regierung hinsichtlich derjenigen Schulen, welche kein eigenes Vermögen besitzen, sondern von der politischen Gemeinde aus Gemeindemitteln unterhalten werden, nicht befugt, die Etats für die betreffenden Schulkassen festzustellen, die Rechnungen ihrer Superrevision zu unterziehen und die Etats jährlich der Oberrechnungskammer vorzulegen. Das M.-R. vom 14. September 1844 (M.-Bl. pag. 287) bemerkt in dieser Beziehung sehr treffend, daß in dem vorberegten Falle die Schulkasse nichts weiter als eine Filialkasse der Kämmereikasse sei, und die Commune deshalb in Ansehung derselben keiner strengeren Beaufsichtigung unterzogen werden könne, als hinsichtlich ihrer sonstigen Communal-Verwaltung. Es wird in jenem M.-R. ferner hervorgehoben, daß die Unterrichtsbehörde an sich gar keine Veranlassung habe, von der speciellen Vermögens-Verwaltung nähere Kenntniß zu nehmen, sondern daß sich ihr Interesse auf die innere Verfassung der Schulen und deren Beaufsichtigung zu beschränken habe, und, soweit die Etats und Rechnungen auch auf die innere Verfassung Einfluß haben oder darüber Aufschluß geben, nur deren Einsendung gefordert werden könne, bezw. die Einreichung jährlicher Rechnungsextracte genüge. Anders gestaltet sich auch hier die Sache, wenn die Etats- und Jahresrechnungen solcher Schulen in Frage stehen, welche eigenes Vermögen besitzen oder Zuschüsse aus der Staatskasse empfangen. Hier macht sich das staatliche Oberaufsichtsrecht in erweitertem Maaße geltend, welches allerdings die Regierung zur Feststellung der betreffenden Schuletats und zur Superrevision der Jahresrechnungen nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Das staatliche Oberaufsichtsrecht tritt den Stadtgemeinden und den Schulgemeinden gegenüber namentlich in dem Rechte der Zwangsetatisirung hervor. Unterläßt

oder verweigert nämlich eine Stadtgemeinde, welche die Schullast als Communallast übernommen hat, oder ein sonstiger Schulverband (Schulgemeinde, Schulsocietät, Schulcommune 2c.), in Bezug auf Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, die ihnen gesetzlich bezw. nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushalt zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Angabe der Gründe die Eintragung solcher Leistungen in den Etat, bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben, und zwar auf Grund des § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 rücksichtlich der Stadtgemeinden und des § 48 ibedem rücksichtlich der sonstigen Schulverbände. Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht den Stadtgemeinden bezw. den Schulvorständen der Schulgemeinden die bei dem Oberverwaltungsgerichte in Berlin zu erhebende Klage zu. Die M.-R. vom 31. Januar 1835 (Ann. XIX pag. 154) und vom 28. Mai 1845 (M.-Bl. pag. 164), sowie die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Bd. XI pag. 47) haben das der Aufsichtsbehörde zustehende Recht solcher Zwangsetatisirung in Fällen anerkannt, in denen sich die Stadtverordnetenversammlung, bezw. die Stadtgemeinde geweigert hatte, die erforderlichen Mittel zur Unterhaltung einer städtischen Schule zu bewilligen, bezw. das von der Regierung für unzulänglich erklärte Gehalt eines städtischen Lehrers zu erhöhen oder den von der Regierung festgesetzten Betrag des Ruhegehalts eines emeritirten Lehrers zu gewähren. In allen diesen Fällen waren einerseits die Stadtgemeinden zur Bewilligung, bezw. Erhöhung und Gewährung gesetzlich verpflichtet und andererseits die desfallsige Anordnung von der betr. Aufsichtsbehörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit getroffen.

## § 61. Die Schuljahresrechnungen.

Die Anfertigung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben jeden Jahres liegt an sich der Schuldeputation, bezw. dem aus ihrer Mitte speciell designirten Rendanten, dagegen in dem Falle, wenn die politische Gemeinde die Schullast als Communallast übernommen hat, dem Gemeindeeinnehmer unter Aufsicht der Schuldeputation ob. Es muß die Rechnung des Letzteren beim Mangel statutarischer Anordnung in den östlichen Provinzen und in Westphalen spätestens bis zum 1. Mai und in der Rheinprovinz spätestens bis zum 1. Juni des folgenden Jahres gelegt und dem Magistrate zur Weiterbeförderung an die Schuldeputation zum Zwecke der Revision eingereicht werden, dagegen in den Städten, in welchen das Etatsjahr auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres verlegt ist, spätestens bis zum 1. August (in den östlichen Provinzen und Westphalen) und bis zum 1. September (in der Rheinprovinz). Es erfolgt dann die Revision, Feststellung und Dechargirung der Jahresrechnungen. Die Feststellung und Rechnung seitens der Stadtverordneten muß vor dem 1. October in den östlichen Provinzen und vor dem 1. September in Westphalen und der Rheinprovinz erfolgen, bezw. vor dem 1. Januar und 1. December bei verlegtem Etatsjahre.

Die Jahresrechnungen sind für jede einzelne Volksschule gesondert zu führen und zu legen, da jede Schule ihr eigenes Vermögen behält und ihre besondere Verwaltung erfordert, wie auch jede Casse, welche von den übrigen städtischen Cassen getrennt zu halten ist, abgesondert für sich verwaltet wird.

Was die Dechargirung der Rechnung anlangt, so steht dieselbe in Bezug auf die aus der städtischen Casse erhaltenen Schulen der Stadtverordnetenversammlung zu.

Wird dagegen eine unter städtischem Patronate stehende Schule nicht aus der Stadtcasse, sondern mit ihrem eigenthümlichen Vermögen unterhalten, so erfolgt die Feststellung und Decharge der Jahresrechnung allein durch den Magistrat, während der Regierung nur jährlich ein Rechnungsextract zur Einsicht überreicht wird.*)

Schließlich soll hier noch darauf hingewiesen werden, daß der § 19 der Min.-Instr. vom 26. Juni 1811 die Bestimmung enthält, daß im Allgemeinen hinsichtlich des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Schulvermögens die §§ 2, 183, 184, und 186 der Städteordnung Anwendung finden sollen. Da hiermit die nicht mehr geltende Städteordnung vom 19. November 1808 bezielt ist, so sind zur Zeit, insoweit es sich um städtische Schulen handelt, die an Stelle der voraufgeführten §§ getretenen Bestimmungen der jetzt geltenden Städteordnungen (Tit. VII, §§ 66—70 der Städteordnung der östlichen Provinzen vom 30. Mai, §§ 66—70 der Westphälischen Städteordnung vom 19. März 1856 und §§ 63, 64 und 74 der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856) hinsichtlich des Etat- und Rechnungswesens zu beachten, also diejenigen stadtrechtlichen Bestimmungen, welche der Darstellung dieses und des vorhergehenden § grundleglich gemacht sind.

---

*) M.-R. vom 23. December 1845 (M.-Bl. 1846 pag. 8).

## Sechstes Capitel: Der Unterhalt der Lehrer und die Fürsorge für dieselben.

### § 62. Das Diensteinkommen der Lehrer.

Wenn auch in der Min.-Instr. vom 26. Juni 1811 § 16 der Schuldeputation die Pflicht auferlegt ist, das Ansehen der Lehrer aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs „nöthige Heiterkeit und Muße“ erhalten werde, so ist doch bisher in Bezug auf das Diensteinkommen der Lehrer, dessen entsprechende Höhe allein eine solche sorgenfreie Lage des Lehrerstandes zu bereiten im Stande ist, im Allgemeinen die Unzulänglichkeit der öffentlichen Unterhaltung der Volksschulen am Sichtlichsten hervorgetreten, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die Besoldung der Lehrer auf Anregung des M.-R. vom 6. März 1852 (M.-Bl. pag. 42), besonders aber seit Beginn der Unterrichtsverwaltung des Ministers Falk theils auf Anordnung der Regierungen, theils durch die eigene Bereitwilligkeit vieler Stadtgemeinden eine sehr erhebliche Aufbesserung erfahren hat. Der Staat hat freilich im Art. 25 der Verfassung vom 31. Januar 1850 den Volksschullehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen gewährleistet; die Ausführung dieser Zusicherung wird aber erst mit dem Erlasse des im Art. 26 verheißenen Unterrichtsgesetzes, bis zu welchem es nach Art. 112 bei den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bewendet, oder bis zum Erlasse eines allgemeinen Lehrerbesoldungsgesetzes oder Normaletats, wie solcher für die höheren Lehranstalten und Schul-

seminare besteht, in Kraft treten können. Aus diesem Grunde hat sich bisher die staatliche Fürsorge darauf beschränkt, von dem den Regierungen auf Grund der Instruction vom 23. October 1817 § 18 zustehenden, sich insbesondere auch auf die Festsetzung der Einkommen der Lehrer erstreckenden Organisations- und Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen. Es hat in Folge dessen namentlich in den letzten Decennien bei allen denjenigen Schulen, rücksichtlich deren dies in Folge der Localverhältnisse nöthig war, eine neue Regulirung der Lehrergehaltsverhältnisse stattgefunden.*) In diesem Sinne spricht sich vorzugsweise das M.-R. vom 31. Mai 1872 (C.-Bl. pag. 564) aus, indem dort besonders hervorgehoben wird, daß eine Erhöhung des dem Lehrer zugesicherten Minimum einem constant befolgtem Grundsatze gemäß von der Aufsichtsbehörde dann gefordert werden könne, wenn das bisher gewährte Lehrereinkommen nicht soviel betrage, um das nach Zeit und Ort zum angemessenen Lebensunterhalte Nothwendige darzubieten. Diesem staatlichen Aufsichtsrechte ist eine besondere Kraft in Gemäßheit des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 §§ 19 und 48 durch das dort beregte Zwangsetatisirungsrecht verliehen, in Folge dessen der Regierungspräsident befugt ist, den erhöhten Betrag eines für unzulänglich erachteten Gehalts eines Lehrers bei der Weigerung der Gemeinden zwangsweise in den Haushaltsetat eintragen zu lassen, bezw. als außerordentliche Ausgabe, zu deren Deckung die Gemeinde verpflichtet ist, festzustellen.**)

Es wird dadurch das dem Art. 25 der Verfassung zu Grunde liegende Princip der den Localverhältnissen anzupassenden Lehrergehaltsaufbesserung auf indirectem Wege

*) M.-R. vom 4. Juli 1868 (M.-B. pag. 242).

**) Cfr. oben § 59 am Schlusse.

verwirklicht, und zwar um so mehr, als gegen die desfallsigen die Gehaltserhöhung anordnenden Verfügungen der Aufsichtsbehörde der Rechtsweg ausgeschlossen ist*). Eine Aenderung ist in der vorberegten Beziehung durch die neuen Reformverwaltungsgesetze nicht herbeigeführt. Wenn auch auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 § 46 die Beschlußfassung über Beschwerden und Einsprüche, welche die Heranziehung zu Schulabgaben und Leistungen betreffen, der veranlagenden Behörde zugewiesen, und gegen den betreffenden Beschluß das Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschusse freigelassen ist, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß dem letztgenannten Gerichte die Competenz zustehe, über die Nothwendigkeit der Einkommenserhöhung der Lehrer zu befinden; es gebührt vielmehr die Normirung bezw. Erhöhung der Gehaltsverhältnisse derselben, sowie die Bestimmung darüber, welche Kosten zur Bestreitung der Schulbedürfnisse überhaupt erforderlich sind, nach wie vor ausschließlich den Schulaufsichtsbehörden, sofern nicht etwa eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt ist**). Deshalb steht auch, wenn Seitens der Gemeinden ein für die Schulen des Orts maßgebender Lehrerbesoldungsplan beliebt wird, die Feststellung desselben in Maßgabe der vorstehenden Darlegung lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu, deren Beschlüsse nur im gewöhnlichen administrativen Beschwerdewege angefochten werden können. Handelt es sich aber bei einer in Folge eines bereits festgesetzten Plans in Frage stehenden Gehaltserhöhung darum, ob ein einzelner Lehrer derselben würdig

*) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 28. December 1850 (Justizministerialblatt 1851 gag. 55) und vom 14. September 1878 (C.-Bl. pag. 239).

**) M.-R. vom 17. Juni 1874 (C.-Bl. pag. 503) und vom 22. Juli 1875 (C.-Bl. pag. 503).

sei, so hat darüber in einem solchen Falle wegen seiner internen Natur nur der Magistrat und die Schuldeputation mit Ausschluß der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, während die Regierung als Schulaufsichtsbehörde nur darüber zu befinden hat, ob die planmäßigen Voraussetzungen für die von dem Magistrate und der Schuldeputation beschlossene Versagung der Erhöhung vorliegen. Im Uebrigen können die den Lehrern zukommenden planmäßigen Erhöhungen den Letzteren nur aus disciplinarischen Gründen mit Genehmigung der Regierung entzogen werden.

Was nun die einzelnen Bestandtheile des Lehrergehalts anlangt, so setzt sich dasselbe aus Gefällen und Abgaben zusammen, welche nach provinziellem Rechte oder nach localem Herkommen sehr verschieden geregelt sind — ein Umstand, welcher der Gesetzgebung eine hauptsächliche Schwierigkeit in Bezug auf einheitliche Regulirung der Besoldungsverhältnisse bieten wird. Im Einzelnen ist hervorzuheben:

I. **Das Baargehalt**, welches früher durch einen mäßigen Minimalsatz begrenzt war, heutzutage aber auf eine den Localverhältnissen angemessene Höhe festzustellen ist. Das M.=R. vom 6. Februar 1872 (C.=Bl. pag. 225) spricht im Allgemeinen den Grundsatz aus, daß Vorauszahlungen des an die Lehrer regulativmäßig vierteljährlich abzuführenden Gehalts nicht nur wünschenswerth, sondern auch zweckmäßig, deshalb auch gebräuchlich und insbesondere für die Zahlung der Besoldungen an Staatsbeamte, zu welchen die Lehrer doch mittelbar gehören, sogar vorschriftsmäßig seien. Dieser Grundsatz bedarf insofern einer Einschränkung, als es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, die Gemeinden zur Vorauszahlung des Gehalts in Quartalsraten an solche Lehrer, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, also an einklassigen Volksschulen als einzige Lehrkraft angestellt sind, zu nöthigen; solche Lehrer haben viel=

mehr nur einen Anspruch auf Vorauszahlung des Gehalts in Monatsraten. *) Interimistisch angestellte Lehrer sind in Betreff der Vorauszahlung den definitiv angestellten gleich zu behandeln. **)

**II. Naturaleinkünfte, insbesondere das Deputatholz.** Die Gewährung desselben gehört dort, wo der Lehrer auf die Lieferung für seinen Bedarf angewiesen ist, zu denjenigen Leistungen, welche zur Unterhaltung des Lehrers nothwendig sind, und zu deren Herbeischaffung sämmtliche Hausväter auf Grund des A. L. R. Th. II, Tit. 12, § 29 beizutragen verbunden sind. Die Kosten der Anfuhr sind also durch die Beiträge der Hausväter aufzubringen. ***) Die Zerkleinerung des Holzes liegt gleichfalls der Gemeinde ebenso ob, wie die Heizung des Schulzimmers, dagegen im letzteren Falle nicht das Geschäft des Heizens selbst†), welches vielmehr dem Lehrer gegen eine billige Vergütung zu übertragen event. durch einen besonderen Diener zu besorgen ist.††) Ist dem Lehrer die Beheizung des Schulzimmers nicht auferlegt, so ist das regulativ- oder vocationsmäßig dem Lehrer zugesicherte Deputatholz nur für seinen eigenen Wirthschaftsbedarf bestimmt, und derselbe zur Beheizung des Schulzimmers nicht verpflichtet.†††)

**III. Dienstwohnung.** Eine solche Dienstwohnung wird in den Städten den Lehrern nur ausnahmsweise zur Benutzung überwiesen. Ist dies geschehen, so finden die in Bezug auf Reparaturen der Pfarrwohnungen im A. L. R. Th. II, Tit. 11 §§ 784—786 und 798 festgestellten Vor-

*) M.-R. vom 3. November 1873 (C.-Bl. 1874 pag. 299).

**) M.-R. vom 3. November 1873 (M.-Bl. pag. 299).

***) M.-R. vom 13. August 1873 (C.-Bl. pag. 685).

†) M.-R. vom 21. Februar 1860 (C.-Bl. pag. 228).

††) M.-R. vom 18. Mai 1861 (C.-Bl. pag. 357).

†††) M.-R. vom 14. November 1873 (C.-Bl. 1874 pag. 212).

schriften keine analoge Anwendung auf die Schullehrerdienstwohnungen*), weil nur den Gebäuden und dem Vermögen der Schulen, nicht dem Nutzungsberechtigten, gleiche Rechte und Pflichten, wie hinsichtlich der Kirchengebäude, zustehen und bezw. obliegen. Die Reparaturen fallen deshalb nicht den Schullehrern, sofern sie nicht zugleich Kirchenbediente sind und als solche eine kirchliche Amtswohnung benutzen, sondern der Gemeinde zur Last. Die Vermiethung einer solchen Dienstwohnung Seitens des Lehrers ist nur mit Genehmigung des Patrons und der Regierung gestattet.

**IV. Dienstländereien.** Der § 784 des A. L. R. Th. II, Tit. 11, nach welchem die Unterhaltung der Zäune und Gehege von den Pfarrern und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln zu beschaffen sind, findet aus dem sub III beregten Grunde auf die Dienstländereien des Schullehrers keine Anwendung.

**V. Die Gratificationen.** Diese können unbedenklich gewährt werden, da es im Beihalte des M.-R. vom 27. Mai 1840 (M.-Bl. pag. 231) einer Gemeinde nicht verwehrt werden kann, einem verdienstvollen Lehrer ihre Dankbarkeit zu bezeigen.

**VI. Außerordentliche persönliche Gehaltszulagen.** Die Gewährung derselben ist von der Zustimmung der Regierung abhängig und nur aus besonderen Gründen zulässig. Letztere ist ebensowohl berechtigt, als verpflichtet, sich die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob einzelnen Lehrern außer dem ihnen planmäßig zustehenden Gehalte noch außerordentliche persönliche Gehaltszulagen oder sonstige außerordentliche Bezüge zu gewähren sind, da ihr die Regulirung der Lehrerbesoldungsverhältnisse, und somit auch die Festsetzung sowohl der wirklichen Stellenzulagen, als

*) Reglement vom 18. October 1822 (Ann. VII, pag. 2), im Gegensatze zum M.-R. vom 17. März 1842 (M.-Bl. pag. 112).

auch der außerordentlichen persönlichen Gehaltszulagen ressortmäßig auf Grund der Instr. vom 23. October 1817 § 18 zusteht. *)

## § 63. Das Ascensionsprincip und die periodischen Alterszulagen.

Die auf Verbesserung der Lage des Elementarlehrerstandes gerichtete staatliche Fürsorge hat insbesondere in dem von dem Unterrichtsminister v. Mühler festgestellten Principe Ausdruck gefunden, daß zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger städtischer Elementarschulen ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze für die Lehrer nothwendig sei. Dieses Ziel kann in Maßgabe des M.-R. vom 17. Juli 1867 (M.-Bl. pag. 299) in verschiedener Weise erreicht werden, und zwar:

a. dadurch, daß die einzelnen Lehrerstellen, von einem zunächst für jüngere unverheirathete Lehrer auskömmlichen Minimalsatze beginnend, nach Oben stufenweis mit einem höheren festen Gehalte dotirt werden, und die einzelnen Lehrer allmählich von den unteren in die oberen Stellen aufrücken (das sogenannte Ascensionsprincip),

b. dadurch, daß den Lehrern periodische Alterszulagen gewährt werden, und zwar mit der Maßgabe, daß diejenigen Lehrerstellen, für welche ein besonders gearteter Wirkungskreis im Schulorganismus begründet ist, oder höhere Ansprüche zu machen sind, von diesem Systeme der Alterszulagen ausgeschlossen und fest dotirt bleiben,

c. durch Verbindung des Princips der Ascension und des Systems der Alterszulagen,

---

*) M.-R. vom 17. Mai 1883 (C.-Bl. pag. 446).

indem für gleichartige Gruppen oder selbst für jede einzelne Stelle ein niedriger zu bemessender Minimalsatz und bestimmte Alterszulagen festgesetzt werden, und daneben noch den Inhabern der Stelle noch die Aussicht auf Ascension in eine höhere Gruppe oder Stelle bleibt. *) In diesem Falle kann indeß nicht das volle Normalgehalt und daneben noch die Bewilligung von Alterszulagen gefordert werden; es genügt vielmehr eine derartige Berechnung, daß der betreffende Stelleninhaber im Laufe der Zeit soviel mehr über das Normalgehalt zu empfangen, als er vorher weniger zu erhalten hat.

Die Bestimmung darüber, welches Princip im concreten Falle zur Anwendung kommen soll, gebührt der Regierung. Die letztere befindet auch über die Feststellung des Dotationsplanes selbst. Die Ausführung des so festgesetzten Plans unterliegt in Bezug auf die einzelnen betheiligten Lehrer niemals einer von der Beschlußnahme der Schulgemeinde oder deren Vertreter abhängigen Modification. Die Vorenthaltung der durch den Plan dem Einzelnen in Aussicht gestellten Vortheile kann nur ausnahmsweise aus disciplinarischen Rücksichten, und somit nur auf ausdrückliche Anordnung der Regierung stattfinden.

Was speciell die vorberegten Alterszulagen anlangt, so werden diese aus der Staatskasse gewährt, und betragen bei Lehrern nach zwölfjähriger Dienstzeit 90 Mk., nach zweiundzwanzigjähriger Dienstzeit 180 Mk., und bei Lehrerinnen entsprechend 60 bezw. 120 Mk. Die Bewilligung der Alterszulagen ist widerruflich; es wird indeß factisch von diesem Widerrufe kein Gebrauch gemacht. Sie sind nicht als persönliche Zulagen zu behandeln, sondern bilden einen

---

*) M.-R. vom 4. Juli 1868 (M.-Bl. pag. 242).

Theil der normalen planmäßigen Lehrerbesoldung. An einer einheitlichen Regelung der Grundsätze, nach welchen die Alterszulagen ertheilt werden sollen, fehlt es bis jetzt. Dieselben werden z. B. in den größeren Städten, wo eine Gehaltsscala nach dem Dienstalter eingeführt ist, nicht gewährt. Die gesetzliche Regelung solcher Grundsätze ist wiederholt, aber ohne Erfolg in den Kammerverhandlungen angeregt, und zwar in dem Sinne, daß für gewisse Stufen des Dienstalters bestimmte Gehaltssätze festgestellt, und daß der Theil, welcher den planmäßigen Stelleneinkünften an jenem Betrage fehlt, als staatlicher Zuschuß gewährt werden solle.

## § 64. Einfluß der Erkrankung des Lehrers auf dessen Gehaltsanspruch und Dienst.

Ein durch vorübergehende Erkrankung an der Ausübung seines Amtes behinderter Lehrer hat während der Dauer seiner Krankheit Anspruch auf das volle Gehalt, während die Gemeinde für die etwa nöthig werdende Stellvertretung sorgen und die etwa dadurch veranlaßten Stellvertretungskosten tragen muß. Hat die Erkrankung nicht eine dauernde Dienstunfähigkeit, sondern nur eine verminderte Dienstthätigkeit des Lehrers zur Folge, so muß die Gemeinde sich sogar an solcher verminderten Thätigkeit, zu welcher derselbe, soweit es sein Gesundheitszustaud gestattet, berit ist, durchaus genügen lassen, während sie ihm sein volles Gehalt zu gewähren und die etwa nöthig werdende Stellvertretung bei unerläßlicher Beurlaubung desselben auf eigene Kosten zu beschaffen verpflichtet ist. Die Gemeinde ist insbesondere nicht berechtigt, erkrankte Lehrer, deren dauernde Dienstunfähigkeit nicht nachzuweisen ist, gegen ihren Willen zu emeritiren, da dieselben aus dem Amte gegen ihren Willen nur im Wege des Disciplinarverfahrens

entfernt werden können. Wenn die so erkrankten Lehrer sich auf Andrängen freiwillig zu einer Pensionirung verstehen, so bleibt es der Gemeinde überlassen, sich mit ihnen über die Höhe der Pension zu arrangiren.*)

Anders gestaltet sich die Sache, wenn die Erkrankung eine dauernde Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat. Es ist alsdann die zwangsweise Emeritirung zulässig, und zwar unter Beobachtung der Vorschrift des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852, § 95, welcher die Bestimmung enthält, daß mittelbare Staatsdiener in dem Falle, wenn sie vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig werden, gegen ihren Willen nur unter den für die Disciplinaruntersuchung gegen unmittelbare Staatsdiener vorgeschriebene Formen**) in den Ruhestand versetzt werden können. Das wegen der unfreiwilligen Emeritirung der Elementarlehrer wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit zu beobachtende Verfahren ist in dem M.-R. vom 9. December 1843 (C.-Bl. 1864 pag. 367 vorgeschrieben. Danach muß die zwangsweise Emeritirung eintreten, wenn die Regierung das Ausscheiden eines Elementarlehrers wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit für nöthig hält, und derselbe sich seiner Emeritirung nicht freiwillig unterwerfen will. Dieselbe ist in der für das Disciplinarverfahren gegen unmittelbare Beamte vorgeschriebenen Form einzuleiten; jedoch ist es vorher nothwendig, die Unfähigkeit des Lehrers überzeugend festzustellen. Zu diesem Zwecke ist die Schule wiederholt sorgfältig zu revidiren, der Lehrer von dem Resultate der Revisionen vollständig in Kenntniß zu setzen und zugleich in geeigneter Weise darüber zu belehren, was

---

*) M.-R. vom 31. August 1870 (C.-Bl. pag. 612).
**) Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852, § 95.

er zu thun habe, um mit befriedigenderem Erfolge unterrichten zu können. Es ist ihm darauf eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablaufe er genügendere Resultate seiner Wirksamkeit nachzuweisen hat, deren Vorhandensein durch eine nochmalige Revision der Schule erforscht werden muß. Ergiebt diese Revision die dauernde Unfähigkeit des Lehrers, so ist ihm dies zu eröffnen und ihm zu überlassen, seine etwaigen Vertheidigungsgründe schriftlich oder zu Protocoll auszuführen. Nach Ablauf der ihm dazu bestimmten Frist ist im Plenum des Collegium das Gesammtresultat der stattgefundenen Revisionen vollständig vorzutragen, und, wenn in Folge dessen die Unfähigkeit des Lehrers für ausreichend dargethan erachtet wird, auf Grund des Plenarbeschlusses die unfreiwillige Emeritirung durch ein Resolut auszusprechen, gegen welches dem Lehrer der Recurs an den Oberpräsidenten freisteht. Letzterer verfährt dann ganz in derselben Weise, wie bei Recursen in Disciplinaruntersuchungen und entscheidet endgültig. Beruht die Unfähigkeit des Lehrers lediglich in körperlichen Gebrechen, so sind diese durch eine ärztliche Untersuchung und durch ein Attest des betreffenden Kreisphysicus festzustellen, und ist daraufhin die unfreiwillige Pensionirung durch ein Resolut ebenso, wie oben dargelegt, auszusprechen. In dem Resolute ist die Höhe der Pension bei dem Vorhandensein der erforderlichen Materialien sofort festzusetzen, sonst aber besonders zu ermittteln und festzustellen. Die fortdauernde Gültigkeit des ein solches Verfahren anordnenden M.-R. vom 9. December 1843 unterliegt keinem Bedenken, wenn auch darin auf die derzeit geltenden, später aber aufgehobenen Cabinetsordres vom 12. April 1822 und 29. März 1837 Bezug genommen ist, und zwar um so weniger, als darin das Zwangsemeritirungsverfahren durchaus selbstständig geordnet, und

als die fortdauernde Gültigkeit überdies in dem M.=R. vom 7. April 1864 (C.=Bl. pag. 366) ausdrücklich anerkannt ist.

Wird ein Elementarlehrer wegen Bestandsunfähigkeit einer Schule oder aus sonstigen Gründen entbehrlich, so ist ihm bis zu seiner Berufung in ein anderes Schulamt das volle Gehalt seiner Stelle zu belassen, da in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 14. Juni 1848 (G.=S. pag. 153) und des Gesetzes vom 21. Juli 1852 §§ 87 und 94 nur unmittelbare Staatsbeamte, welche bei Umbildung einer Staatsbehörde entbehrlich werden, mit Gewährung von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand gesetzt werden können*).

Schließlich ist hier noch darauf hinzuweisen, daß die Erkrankung des Lehrers auf dessen Dienst noch in sofern Einfluß hat, daß er von demselben zeitweilig dispensirt, und ihm deshalb Urlaub gewährt werden kann. Die Regierung ist insbesondere durch das M.=R. vom 5. December 1868 ermächtigt, solchen Urlaub den Elementarlehrern bis auf die Dauer eines halben Jahres selbstständig zu ertheilen.

## § 65. Einfluß der Militärdienstzeit des Lehrers auf dessen Gehaltsbezug und Dienst.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, auf Grund des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1872 militärdienstpflichtig sind; sie können indeß nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden. Wenn sie

*) M.=R. vom 11. November 1872 (M.=Bl. 1873 pag. 3).

der Reserve oder Landwehr angehören, so dürfen sie für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können, und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist, und zwar auf Grund eines Unabkömmlichkeitsattestes, welches einzeln stehenden Volksschullehrern in der Regel, und Lehrern an mehrklassigen Volksschulen nur im Falle der zweifellosen Unentbehrlichkeit von Seiten der Regierung auszustellen sind.*) Werden die Volksschullehrer aber in Folge der ihnen obliegenden Militärdienstpflicht zur Genügung derselben zum Heere oder der Marine einberufen, so sollen sie dadurch in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Es bestimmt vielmehr der § 66 des Reichsmilitärgesetzes, daß ihnen ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche während der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt bleiben sollen. Es kann ihnen deshalb das volle Gehalt während solcher Zeit, selbst wenn sie zum Kriegsdienste einberufen werden**), nicht vorenthalten werden. Auch sind die Kosten der Stellvertretung in dem Falle, wenn die Schulgemeinde bei der Berufung des Lehrers mitgewirkt hat, auch von dieser zu tragen.***)

Die Frage, ob denjenigen Lehrern, welche einen zum Militärdienste eingezogenen Collegen vertreten haben, eine Remuneration für solche Mühewaltung gewährt werden soll, ist je nach Lage der concreten Verhältnisse und nach

*) M.-R. vom 4. October 1876 (C.-Bl. pag. 574), vom 18. Juni 1878 (C.-Bl. pag. 385) und vom 28. November 1850.

**) M.-R. vom 4. November 1870.

***) M.-R. vom 20. Juni 1877 (C.-Bl. pag. 345).

dem Umfange der Mehrleistung zu beurtheilen. Das M.-R. vom 20. Juni 1877 (C.-Bl. pag. 345) hat die Bewilligung einer Remuneration in einem Specialfalle Lehrern versagt, welche die Vertretung eines zur Ableistung seiner sechswöchentlichen Dienstpflicht eingezogenen Collegen übernommen hatten.

## § 66. Einfluß des Urlaubs auf den Gehaltsbezug.

In dem A. L. R. Th. II, Tit. 10, §§ 92 und 93 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß kein Beamter den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen darf, und daß nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen Gesetzen und Amtsinstructionen zu bestimmen ist, inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeit lang die Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich ist. Für die städtischen Elementarlehrer kommen in dieser Beziehung die nachfolgenden Bestimmungen in Betracht.

**I. Nachsuchung des Urlaubs.** Die Urlaubsgesuche sind aus dem Grunde, weil sie eine interne Schulangelegenheit betreffen, nicht an den Magistrat, sondern an die Schuldeputation einzureichen. *)

**II. Ertheilung des Urlaubs.** Die Dauer des in Anspruch genommenen Urlaubs ist dafür entscheidend, welche Behörde zur Ertheilung desselben competent ist. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a. Die Elementarlehrer bedürfen zu Reisen in den Ferien, insofern sie nicht in das Ausland gehen, keines eigentlichen Urlaubs, sondern nur einer Anzeige bei dem

---

*) M.-R. vom 19. October 1868.

nächsten Vorgesetzten, welcher seine Genehmigung nur in dem Falle versagen kann, wenn besondere Umstände die Anwesenheit des Lehrers am Orte auch während der Ferien nothwendig machen.

b. Hinsichtlich der Urlaubsgesuche zu kleineren Reisen außer den Ferien, welche eine Abwesenheit von höchstens acht Tagen erfordern, hat sich die Schuldeputation nach zuvoriger Verhandlung mit dem Kreisschulinspector über Ablehnung oder Gewährung schlüssig zu machen und eine ordnungsmäßige Vertretung des zu beurlaubenden Lehrers anzuordnen.

c. In allen Fällen, wenn die Abwesenheit eines Elementarlehrers außer den Ferien länger als acht Tage dauern soll, oder derselbe in das Ausland reisen will, ist der Urlaub durch die Schuldeputation bei der höheren Behörde nachzusuchen und von der Letzteren zu ertheilen. *)

d. In den Fällen der Erkrankung eines Lehrers ist die Regierung ermächtigt, den Urlaub bis auf die Dauer eines halben Jahres selbstständig zu ertheilen. **)

e. Nur in einem einzigen Falle bedarf es zu Reisen außerhalb der Ferien keines Urlaubs, sondern nur einer Anzeige an die vorgesetzte Schuldeputation. Dieser Fall betrifft den Eintritt eines gewählten Leh= in den Landtag und in den Reichstag. ***)

**III. Die Gehaltsansprüche eines beurlaubten Lehrers.** Während die Schuldeputation für die Vertretung Sorge

---

*) M.=R. vom 11. März 1839 (Ann. XXIII, pag. 110) und M.=R. vom 19. October 1868.

**) M.=R. vom 5. December 1868.

***) Art. 78 der Verfassung vom 31. Januar 1850 und Art. 21 der Reichsverfassung.

zu tragen hat, erleidet der Lehrer im Falle der Erkrankung oder im Falle des zur Wiederherstellung der Gesundheit bewilligten Urlaubs überhaupt keinen Abzug am Gehalte. Ein Gleiches ist der Fall bei der Einberufung zum Militärdienste. Dagegen wird bei allen sonstigen Beurlaubungen das Gehalt nur auf die ersten 1½ Monate des Urlaubs unverkürzt gezahlt, während für weitere 4½ Monate ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts eintritt, und bei weiterem Urlaube die Zahlung des Gehalts ganz wegfällt. *)

**IV. Entfernung vom Amte ohne Urlaub und Urlaubsüberschreitung.** Ein Lehrer, welcher den ihm angewiesenen Wohnort ohne Urlaub verläßt oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet oder das ihm übertragene Amt an dem zur Uebernahme bestimmten Tage ohne Urlaub nicht antritt und sich von seinem Amte entfernt, geht in dem Falle, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, auf Grund des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 § 8 für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig. Diese Bestimmung findet ausnahmslos auf alle Lehrer Anwendung, also auch auf die nur provisorisch oder interimistisch angestellten und selbst die vom Amte suspendirten, da letztere sich zur Verfügung der Aufsichtsbehörde stets bereit halten müssen und ohne zuvorige Genehmigung nicht einmal andere Stellungen bei Verlust des Anrechts auf die ihnen belassene Gehaltshälfte übernehmen dürfen. **)

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Lehrer die Dienstentlassung verwirkt. Letztere ist auch schon nach fruchtlosem Ablaufe von 4 Wochen ver-

---

*) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1863 (M.-B. pag. 137).
**) M.-R. vom 19. Januar 1874 (C.-Bl. pag. 214).

wirkt, wenn der Lehrer dienstlich aufgefordert ist, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, und er der desfallsigen Aufforderung keine Folge leistet.*) Die vorberegte vierwöchige Frist läuft vom Tage der ergangenen Aufforderung, welche dadurch als bewirkt gilt, wenn sie dem Lehrer unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen in den §§ 165—179 der Deutschen Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen durch einen Gerichtsvollzieher oder auch nur durch einen vereideten Verwaltungsbeamten in Person zugestellt oder in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt ist, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte.**)

Die Entziehung des Diensteinkommens wird von der Schuldeputation verfügt. Im Falle des Widerspruchs von Seiten des Lehrers wird darüber im förmlichen Disciplinarverfahren durch den Bezirksausschuß entschieden. Die Dienstentlassung dagegen kann in den vorberegten Fällen nur im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden und wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Lehrer ohne eigene Schuld von seinem Amte ferngewesen ist. Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung kann übrigens auch vor Ablauf der vorberegten Fristen erfolgen, und zwar dann, wenn dies durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.***)

Das für die Zeit der unerlaubten Entfernung entzogene Diensteinkommen, welches den Character einer Disciplinar- bezw. Ordnungsstrafe an sich trägt, fließt insoweit, als

---

*) Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 9.
**) ibidem § 9.
***) ibidem §§ 10—13.

dasselbe nicht zu den Stellvertretungskosten aufzuwenden ist, zur Schulkasse. *)

## § 67. Die Umzugskosten.

Die Gemeinden sind nach Vorschrift des A. L. R. Th. II, Tit. 12 § 39 verpflichtet, einen neuen Schulmeister herbeizuholen. Derselbe hat indeß, wenn er vor Ablauf von 10 Jahren die Stelle wieder verläßt, die entstandenen Anzugs-, bezw. Umzugskosten nach dem A. L. R. Th. II, Tit. 12 § 42 und Tit. 11 § 525 zurückzuerstatten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er definitiv oder nur provisorisch angestellt war.**)

Die vorberegte Verbindlichkeit des Herbeiholens erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen und die ihm an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern gehörigen Effecten, und ist andererseits auf die Entfernung von zwei Tagereisen beschränkt.

## § 68. Die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der Lehrer.

Die Cabinetsordre vom 13. Juli 1839 enthält die Bestimmung, daß kein Staatsbeamter ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen vorgesetzten Aufsichtsbehörde, welcher das Haupt- und Nebenamt untergeben sind, übernehmen, und daß die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen in der Regel nur auf Widerruf stattfinden darf. Diese allgemeine Regel findet selbstverständlich auch auf die Elementarlehrer, als mittelbare Staatsbeamte, An-

*) M.-R. vom 14. April 1860 (M.-Bl. pag. 81).

**) M.-R. vom 13. Januar 1864 (C.-Bl. pag. 87)

wendung. Außerdem existirt eine Reihe von Specialbestimmungen, nach welchen die Elementarlehrer verschiedene Aemter und Geschäfte überhaupt nicht übernehmen bezw. betreiben können, ferner andere, nach welchen ihnen einzelne Nebenbeschäftigungen und Nebenämter ohne zuvorige Genehmigung gestattet sind und endlich solche, in welchen auf die Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde noch besonders hingewiesen wird. In dieser Beziehung ist nun Folgendes hervorzuheben.

**I. Aemter, welche der Elementarlehrer nicht übernehmen darf.** Es sind dies:

a. Das Amt eines Magistratsmitgliedes auf Grund der Städteordnung vom 30. Mai 1853 § 30 und der gleichlautenden §§ der übrigen Provinzialstädteordnungen;

b. das Amt eines Stadtverordneten auf Grund der Städteordnung vom 30. Mai 1853, § 17 und der gleichlautenden §§ der übrigen Städteordnungen;

c. das Amt eines Mitgliedes des Kreisausschusses auf Grund der Kreisordnung vom 13. December 1872 § 131 und der gleichlautenden §§ der übrigen Provinzialkreisordnungen;

d. das Amt eines Schöffen und Geschworenen auf Grund der §§ 34 und 85 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes;

e. das Amt eines Notars, Bürgermeisters oder sonstigen Localbeamten auf Grund der Verfügung der Regierung in Trier vom 16. Mai 1817 (Ann. I pag. 138).

**II. Geschäfte und Nebenbeschäftigungen, deren Betreibung den Elementarlehrern verboten ist:**

a. Die Schankwirthschaft und Krämerei auf Grund des M.-R. vom 14. April 1841 (M.-Bl.

pag. 170), nach welchem den Schullehrern und deren Ehefrauen keine Concessionen zum Betriebe solcher Geschäfte mehr ertheilt werden sollen;

b. die Auswanderungsgeschäfte auf Grund des M.-R. vom 7. August 1872 (C.-Bl. pag. 492), welches die Regierungen veranlaßt, den Lehrern ihres Aufsichtskreises die Uebernahme von Agenturen in Auswanderungsangelegenheiten, sowie die Betheiligung an derartigen Geschäften zu untersagen.

c. die ärztliche Praxis auf Grund der Verfügung der Regierung zu Trier vom 17. Februar 1872 (C.-Bl. pag. 356), welche den Lehrern des Verwaltungsbezirks die Ausübung aller und jeder medicinischen Praxis verbietet;

d. die Uebernahme von Agenturen der Feuer-, Vieh- und Hagelversicherungsgesellschaften auf Grund der Verfügung der Regierung in Potsdam vom 24. Mai 1875 (C.-Bl. pag. 411), welche ein solches Verbot für den dortigen Regierungsbezirk bekannt gemacht hat;

e. der eigentliche Ackerbau auf Grund des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 18. Mai 1801 § 14, welches bestimmt, daß der Lehrer, wenn er nach bestehender Observanz eigenen Ackerbau habe, solchen entweder an die Gemeinde oder an einen Einzelnen verpachten müsse;

f. die Ausübung der Jagd auf Grund des M.-R. vom 20. Mai 1853 (M.-Bl. pag. 114), welches die Betreibung der Jagd den Schullehrern ganz verbietet und Ausnahmen nur mit Rücksicht auf die Gesundheit, und auch hier nur in den seltensten Fällen gestattet.

Dagegen gehört nicht hierher die Bestimmung des Gesetzes vom 10. Juni 1874 (G.-S. pag. 244), nach welcher Staatsdiener ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers als Mitglieder dem Vorstande, Aufsichts- oder Verwaltungsrathe von Actien-, Commandit- oder Bergwerksgesellschaften nicht beitreten und in die Comités zur Gründung solcher Gesellschaften nicht eintreten dürfen, und welche ferner eine solche mit einer Remuneration oder einem anderen Vermögensvortheile verbundenen Mitgliedschaft gänzlich verbietet. Diese Bestimmung bezielt ausschließlich die unmittelbaren Staatsbeamten, und kann somit auf die Elementarlehrer, als mittelbare Staatsdiener, keine Anwendung finden.

**III. Geschäfte, welche den Elementarlehrern ohne Einholung der Genehmigung gestattet sind:**

a. die Annahme des Mandats eines Kreistagsabgeordneten auf Grund des M.-R. vom 24. November 1873 (C.-Bl. pag. 209), welches keine Veranlassung findet, die Zulässigkeit der Uebernahme eines solchen Mandats seitens eines Staatsbeamten von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig zu machen, dagegen aber darauf hinweist, daß der Lehrer seiner vorgesetzten Behörde von der Anberaumung einer jeden Kreistagssitzung vor letzterer rechtzeitig Anzeige zu machen, bezw. zum Zwecke seiner Theilnahme an derselben Urlaub nachzusuchen habe. Dieser Urlaub ist zu versagen, wenn dies den Umständen nach mit Rücksicht auf die Versehung des Dienstes gerechtfertigt erscheint.

b. die Annahme des Mandats eines Landtags- und Reichstagsabgeordneten auf Grund des Art. 78 der Verfassung vom 31. Januar 1850 und des Art. 21 der Reichsverfassung. Es bedarf selbst zu

den zum Besuche der Sitzungen erforderlichen Reisen keines Urlaubs, sondern nur einer Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde.

c. das Amt eines Gemeindekirchenraths und Gemeindeältesten auf Grund des M.-R. vom 15. Juli 1874 (C.-Bl. pag. 422), welches die Frage, ob Staatsbeamte zur Uebernahme solcher Aemter der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, aus dem Grunde verneint, weil die mit Besoldung nicht verbundene desfallsige Stellung als ein Nebenamt im Sinne der Dienstdisciplin nicht anzusehen ist;

d. das Amt eines Zählers bei den Volkszählungen auf Grund des M.-R. vom 30. October 1875 (C.-Bl. pag. 664), in welchem sogar die Erwartung ausgesprochen wird, daß die Lehrer gern bereit sein werden, sich an dem Zählgeschäfte mithelfend in der einen oder anderen Weise zu betheiligen;

e. Der Privatunterricht auf Grund der Instruction vom 31. December 1839 § 16, nach welchem Lehrer, insbesondere auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer hinsichtlich der Ertheilung des Privatunterrichts keines besonderen Erlaubnißscheins bedürfen, sondern ihr Vorhaben bloß bei der Schuldeputation anzuzeigen haben. Einzelne Regierungen, z. B. diejenige in Potsdam haben sich veranlaßt gesehen, die Schuldeputationen anzuweisen, die Ertheilung des Privatunterrichts sorgfältig zu überwachen und event. dagegen bei eintretenden Mißbräuchen von Amtswegen einzuschreiten. Die Regierung in Potsdam hat im Jahre 1868 den Communen und Collatoren von Schulstellen

empfohlen, in die Lehrervocationen die Klausel aufzunehmen, daß der berufene Lehrer nur mit Genehmigung der Schuldeputation Privatunterricht ertheilen darf;

f. der Seidenbau ist durch das M.-R. vom 18. Juni 1827 und vom 29. October 1833 (Ann. XVII, pag. 966) den Schullehrern als Nebenbeschäftigung besonders empfohlen.

**IV. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, in Betreff deren noch besonders auf die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde hingewiesen ist.** Es ist bereits hervorgehoben, daß den Lehrern, abgesehen von den sub I und II beregten Aemtern, die Uebernahme eines Nebenamtes an sich nicht verboten ist, daß sie aber dazu der Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde bedürfen. Das M.-R. vom 31. October 1841 (M.-Bl. 1842 pag. 15) hat es sogar unter Bezug auf die M.-R. vom 14. Januar 1833 und vom 25. August 1841 (M.-Bl. 1842 pag. 10) für unstatthaft erklärt, in die Vocationen des Berufenen beschränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beschäftigungen aufzunehmen. Wenn nachstehend einzelne Aemter und Beschäftigungen unter dem Hinweise darauf, daß in Betreff derselben die Einholung der Genehmigung angeordnet ist, noch namentlich hervorgehoben werden, so geschieht dies deshalb, weil darüber in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Ministerial-Rescripten besondere Specialvorschriften gegeben sind. Es gehört hierher:

a. die Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten auf Grund der Instruction vom 31. December 1839 § 6, nach welchem die öffentlichen Lehrer dazu einer besonderen Erlaubniß

bedürfen, welche in der im § 4 leg. cit. vorgeschriebenen Weise nachzusuchen ist; *)

b. die Uebernahme von Vormundschaften auf Grund der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.-S. pag. 431) § 22, nach welchem Jeder, welcher ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Communal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, zur Führung einer von dem Vormundschaftsgerichte eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung seiner zunächst vorgesetzten Behörde bedarf;

c. das Amt eines Standesbeamten auf Grund des M.-R. vom 30. Mai 1874 (C.-Bl. 1875 pag. 302), durch welches die Regierungen ermächtigt werden, auf den Antrag des Oberpräsidenten den Lehrern die unbedingt einzuholende Genehmigung zur Uebernahme des Amts eines Standesbeamten oder Stellvertreters in den Fällen zu ertheilen, in welchen das Amt nach Lage der örtlichen Verhältnisse weder Gemeindebeamten, noch auch anderen Personen übertragen werden kann, und besondere Gründe nicht entgegenstehen. Es wird in diesem M.-R. die Ansicht ausgesprochen, daß die Functionen eines Standesbeamten sich mit den Amtspflichten der Schullehrer oft schwer vereinigen lassen;

d. der Betrieb eines Gewerbes. Auf Grund der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G.-S. pag. 44) bedürfen die Lehrer als mittelbare Staatsbeamten zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß der Regierung, als ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks

*) cfr. oben § 42.

verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden;

e. die Verbindung des Schulamtes mit einem Kirchenamte wird bereits im A. L. R. Th. II, Tit. 11 § 561 als gesetzlich zulässig anerkannt und findet sich vielfach in den kleineren Städten in Bezug auf die Küster-, Cantoren-, Organistenfunctionen 2c. als eine übliche und regelmäßige. Es ist dazu die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde erforderlich. Rücksichtlich einer solchen Verbindung ist der Grundsatz zu beachten, daß die Einnahmen eines Lehrers aus den kirchlichen Nebenämtern, welche mit der Lehrerstelle organisch verbunden sind, zu ihrem vollen Betrage auf dessen normirtes Diensteinkommen anzurechnen sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das bezügliche Einkommen mit Rücksicht auf die durch die gleichzeitige Verwaltung beider Aemter veranlaßten erheblicheren Mehrleistungen verhältnißmäßig höher bemessen wird, als der Betrag des Einkommens gleichgestellter Lehrerstellen, mit welchen solche Nebenämter nicht verbunden sind*).

## § 69. Die Pensionen.

Die Pensionsverhältnisse der Elementarlehrer, rücksichtlich deren in dem größten Theile der Monarchie gesetzliche Bestimmungen ganz fehlten und in einigen Landestheilen

*) M.-R. vom 6. December 1872 (M.-Bl. 1873 pag. 26) und vom 31. Mai 1876 (C.-Bl. pag. 415).

nur ungenügend vorhanden waren, sind erst durch das am 1. April 1886 in Kraft getretene Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 für alle Provinzen einheitlich geregelt. Das Pensionswesen wurde in der früheren Zeit, abgesehen von den vereinbarungsmäßig oder ortsstatutarisch geregelten Einzelfällen, folgendermaßen gehandhabt.

Die Bestimmung der Höhe der Pension competirte auf Grund der Instruction vom 23. October 1817, § 18 der Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, wenn eine Einigung zwischen dem Lehrer und der Gemeinde nicht erfolgte. Das bezügliche Verfahren hatte für den letzteren Fall eine besondere Regelung in dem M.-R. vom 30. Nov. 1881 (C.-Bl. pag. 668) erfahren, und zwar dahin, daß die Höhe der Pension im Falle eines eingetretenen Widerspruchs durch Plenarbeschluß der Regierung zu bestimmen war, und in der Recursinstanz der Oberpräsident endgültige Entscheidung zu treffen hatte. Es fehlte indeß eine gesetzliche Bestimmung über die Höhe. Die Gesetze, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten und der Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten konnten ebensowenig Anwendung finden, wie das A. L. R. Th. II, Tit. 12 § 28 in Verbindung mit Tit. 11, § 259, weil diese landrechtlichen Bestimmungen nur von der „Amtsentsetzung der Schullehrer“ handeln. Wenn nun auch in der Praxis allgemein der Grundsatz angenommen war, daß dienstunfähigen Schullehrern mit Ausschluß der an den höheren Lehranstalten angestellten ein Drittel ihres Diensteinkommens zu gewähren sei, so stand es doch in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift den Regierungen frei, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen unter Umständen über jenes Drittel hinauszugehen. Die so von der Regierung festgestellte Pension bildete für die zur Schulunterhaltung verpflichtete Gemeinde eine ihr gesetzlich obliegende Last. Eine Abände-

rung war einzig und allein durch Anrufen des Oberpräsidenten zu erreichen, während die Verwaltungsgerichte eine Entscheidung über die in das Ermessen der Regierung gestellte Höhe der Pension nicht treffen konnten. *) Es hatte sich so in der Praxis der Grundsatz behauptet, daß nur die definitiv angestellten Lehrer zum Bezuge der Pension berechtigt seien, **) und daß die Höhe derselben nicht weniger als ein Drittel der Stelleneinkünfte betragen dürfe. ***)

Die vorstehenden Grundsätze sind auch jetzt noch auf diejenigen Lehrer anwendbar, die an solchen Lehranstalten angestellt sind, welche, wie die Mittelschulen, höheren Töchterschulen ꝛc., weder zu den höheren Unterrichtsanstalten im technischen Sinne, noch zu den obligatorischen Elementarvolksschulen gehören, da das Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 ausschließlich auf die Elementarlehrer und Lehrerinnen beschränkt ist, also nur auf diejenigen, welche an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden, also über den Rahmen der öffentlichen Volksschule nicht hinausgehenden obligatorischen Lehranstalt angestellt sind. †)

*) O.-V.-G.-E. Bd. XI, pag. 47 und M.-R. vom 20. October 1863 (C.-Bl. pag. 616).

**) M.-R. vom 16. März 1859 (C.-Bl. pag. 355).

***) M.-R. vom 27. Juni 1860 (C.-Bl. pag. 421).

†) Es sind dem im Januar 1888 zusammenberufenen Abgeordnetenhause von Seiten der Magistrate verschiedener Städte Petitionen zugegangen, welche die Ausdehnung der Bestimmungen des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 auf die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Mittelschulen und höheren Töchterschulen anstreben. Die Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses hat in Folge dessen beantragt, solche Petitionen der Königlichen Regierung mit der Maßgabe zur Berücksichtigung zu überweisen, daß sie noch in der laufenden Session dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vorlege, durch welchen das vorberegte Pensionsgesetz sinngemäß, jedoch mit Ausnahme der Vorschrift bezüglich der Staatsbeisteuer zu den Pensionen, auf alle öffentlichen Schulen ausgedehnt werde, welche weder zu den Elementarvolksschulen noch zu den höheren Lehranstalten gehören.

Für die definitiv angestellten Elementarlehrer, welchen der Anspruch auf eine lebenslängliche Pension zugesichert ist, normiren nun hinsichtlich deren Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1885 folgende Grundsätze:

**I. Eintritt der Pensionsberechtigung.** Derselbe erfolgt:

a. nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren, wenn ein Lehrer in Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist;

b. bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit, wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche ein Lehrer sich bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung zugezogen hat;

c. nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Lehrers ohne Rücksicht auf Dienstunfähigkeit.

Es kann übrigens solchen Lehrern, welche, abgesehen von dem Falle sub b, vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig werden, bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

**II. Höhe der Pension.** Dieselbe beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens, jedoch nicht über den Betrag von $^{45}/_{60}$ hinaus. Dagegen beträgt die Pension, welche in dem Falle sub I, b zu gewähren ist, stets $^{15}/_{60}$, und in dem Falle des Schlußsatzes sub I höchstens $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens.

Es sollen übrigens bei der Berechnung jeder Pension überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet werden.

**III. Berechnung der Pension.**

a. Pensionsfähiges Diensteinkommen ist das von dem Lehrer zuletzt bezogene Einkommen, welches mit der ihm verliehenen Lehrerstelle nach Feststellung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbunden war, und zwar an Geld, freier Wohnung und Feuerung, bezw. Mieths- und Feuerentschädigung, an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien, sowie der aus Staatsfonds widerruflich gewährten und zur Zeit der Pensionirung bezogenen Dienstalterszulage.

b. Berechnung der Naturalien und des Ertrags der Dienstländereien. Die Berechnung erfolgt mit demjenigen Betrage, auf welchen der Geldwerth solcher Einkünfte als Theil der von der Schulaufsichtsbehörde festgestellten Besoldung fixirt worden ist. Es steht indeß den Betheiligten frei, rücksichtlich der amtlich geschehenen Festsetzung die Entscheidung des Bezirksausschusses anzurufen. Der desfallsige Beschluß desselben ist endgültig.

c. Berechnung steigender und fallender Dienstemolumente. Es gehört hierher namentlich das Schulgeld. Solche Einkünfte werden nach den bei Verleihung des Rechts zur Beziehung dieserhalb getroffenen Festsetzungen und in deren Ermangelung nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pensionirung festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

**IV. Berechnung der Dienstzeit**, für welche in der Regel die vor den Beginn des 21. Lebensjahres fallende Dienstzeit nicht in Betracht kommt.

a. Im Allgemeinen. Es wird der Berechnung zu Grunde gelegt die gesammte Zeit, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste in Preußen oder überhaupt im Dienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches oder in den von Preußen neu erworbenen Landestheilen im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat, oder während welcher er als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des deutschen Reichs beschäftigt worden ist. Es wird dagegen nicht angerechnet diejenige Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Dienstzeit im Schulamte berechnet wird, ist der Tag der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst. Kann indeß ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte ab in Anrechnung gebracht.

b. Die Zeit des activen Militärdienstes. Diese wird der im Schulamte verflossenen Dienstzeit hinzugerechnet, und zwar mit folgenden Maßgaben:

α. Die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kömmt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Berechnung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer

angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung;

β. für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Preußischen oder im Reichsheere, oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit ein Jahr zugerechnet. Darüber, ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und in wiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, wird künftig in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen, während es für die Vergangenheit bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften bewenden soll;

γ. die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer sowie die Zeit der Kriegsgefangenschaft kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

c. Zeit eines anderweitigen Schul- oder Kirchendienstes. Es kann von dem Unterrichtsminister bei der Anstellung eines Lehrers die Anrechnung derjenigen Zeit zugesichert werden, während welcher er außerhalb Preußens im Schuldienste oder im In- oder Auslande im Kirchendienste gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen communalen Verbandes oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat. Hin-

sichtlich der bereits am 1. April 1886 definitiv angestellten Lehrern kann solche Anrechnung bei der Pensionirung derselben Seitens des Unterrichtsministers genehmigt werden.

**V. Grundsätze der Berechnung der Pension für Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes.** Die sub IV dargelegte Berechnung kommt auch für solche Inhaber zur Anwendung, und zwar dergestalt, daß das Diensteinkommen der vereinigten Stelle ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Theile desselben fließen, als ein einheitliches Stelleneinkommen grundleglich zu machen ist; jedoch wird der Betrag derjenigen Pension, welche sie aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen haben, auf die ihnen, als Elementarlehrer, zu gewährende Pension in Anrechnung gebracht.

**VI. Entscheidung über die Pensionirung und die Höhe der Pension.** Die Entscheidung über den bezüglichen Antrag eines Lehrers gebührt der Regierung. Es steht indeß sowohl dem Lehrer, als den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten frei, gegen die Entscheidung über die Höhe der Pension binnen sechs Monaten die Beschwerde an den Unterrichtsminister zu erheben und binnen weiteren sechs Monaten nach Bekanntmachung des Bescheides des Letzteren die Klage bei den Civilgerichten anhängig zu machen. Die Außerachtlassung dieses Instanzenzuges und der angeordneten Fristen hat den Verlust des Klagerechts zur Folge.

**VII. Eintritt der Pensionirung.** Dieselbe erfolgt, wenn nicht auf den Antrag des Lehrers oder mit ausdrücklicher Zustimmung desselben ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die

Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Pensionirung und die Höhe der ihm zustehenden Pension bekannt gemacht wird.

**VIII. Zahlung.** Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

**IX. Das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Pension.** Es tritt dies ein:

a. wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben,

b. wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen communalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt,

c. durch den Wiedereintritt eines pensionirten Lehrers in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste. Derselbe erwirbt für den Fall einer darauf folgenden abermaligen Pensionirung den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat, und zwar in der Höhe von $^{1}/_{60}$ seines neuen pensionsfähigen Diensteinkommens für jedes nach der früheren Pensionirung zurückgelegte Dienstjahr, jedoch nur bis $^{45}/_{60}$ des höchsten Diensteinkommens, von welchem der Betrag der neuen Pension oder der früher bewilligten Pension berechnet ist.

Die Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension tritt in den vorberegten Fällen sub a, b und c

mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt. Nur in einem Falle tritt ein besonderes Verfahren ein. Wenn nämlich der Pensionair im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen communalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste gegen Tagegelder oder eine anderweitige Entschädigung vorübergehend beschäftigt wird, so wird die Pension für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom 7. Monat ab nur zu dem sonst zulässigen Betrage gewährt.

X. **Uebergangsbestimmung.** Wenn die nach dem Pensionsgesetze vom 6. Juli 1885 zu bemessende Pension geringer ist als diejenige Pension, welche dem Lehrer hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1886 nach den bis dahin für ihn geltenden, im Eingange dieses § hervorgehobenen Bestimmungen in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird diese Pension an Stelle der ersteren bewilligt. Eine solche nach den bis zum 31. März 1886 geltenden Bestimmungen zu bemessende Pension ist dem Lehrer auch dann zu gewähren, wenn demselben zur Zeit seiner Pensionirung nach solchen früheren Bestimmungen ein Anspruch auf Pension zugestanden haben würde, während ihm das Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 einen solchen Anspruch überhaupt nicht gewährt.

Alle Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Lehrer oder Categorien von Lehrern durch den König oder einen der Minister, oder durch eine Provinzialbehörde oder mit deren Genehmigung gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

XI. **Anspruch der Hinterbliebenen eines pensionirten Lehrers auf die Pension.** Ein solcher Anspruch steht nur seiner Wittwe oder seinen ehelichen Nachkommen für den auf den Sterbemonat folgenden Monat zu, ebenso den

ehelichen Nachkommen in Bezug auf die Pension einer im Wittwenstande verstorbenen Lehrerin. Die Schulaufsichtsbehörde hat zu bestimmen, an wen die Zahlung erfolgen soll. Dieselbe kann auch verfügen, daß die Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat den Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern des verstorbenen pensionirten Lehrers ausgezahlt werde, wenn der Letztere Ernährer der vorgenannten Verwandten gewesen ist und diese in Bedürftigkeit hinterlassen hat, oder wenn der Nachlaß des Verstorbenen zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht ausreicht.

**XII. Die Aufbringung der zu den Pensionen erforderlichen Mittel.** Jede Pension, welche auf Grund des Pensionsgesetzes zu zahlen ist, wird bis zur Höhe von 600 Mk. aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten und in dem Falle, wenn solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gedeckt, während die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bestehen bleiben sollen. Das Stelleneinkommen darf jedoch zur Aufbringung nur in soweit, als dies bisher bereits statthaft war, und nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter $^3/_4$ seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt. Außerdem sind die Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen, welche bis zum 1. April 1886 pensionirt waren, bis zum Betrage von 600 Mk. auf die Staatskasse übernommen.

## § 70. Die Beneficien der Hinterbliebenen verstorbener Lehrer.

In Ermangelung besonderer Vereinbarungen finden alle Bestimmungen über das Sterbe- und Gnadenquartal der

Staatsbeamten in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 22. Januar 1826 (G.=S. pag. 13) auch auf die Hinterbliebenen der aus städtischen Cassen besoldeten Elementarlehrer Anwendung, wenn ihnen nicht etwa in Betreff der Gnadencompetenzen die Vorschriften des A. L. R. Th. II Tit. 11 §§ 833—856 größere Vortheile bieten, als die Bestimmungen der Cabinetsordre vom 27. April 1816.*)

Die Hinterbliebenen erhalten demnach an Gnadencompetenzen:

a. außer dem Sterbemonate noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate, wenn der Verstorbene als Mitglied zu einem Collegium gehörte, dagegen in allen sonstigen Fällen, insbesondere wenn er nicht im collegialischen Verhältnisse stand, die volle Besoldung für den auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat, den sog. Gnadenmonat, event. nach Umständen auch auf zwei oder drei Gnadenmonate, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand erfolgen kann, jedoch allemal während des Sterbequartals.**) Es kann ein solches Gnadenquartal den Hinterbliebenen aus dem Grunde nicht versagt werden, weil das Lehrercollegium die unentgeltliche Vertretung abgelehnt hat. Kann die Vertretung ohne erhebliche Mehrbelastung der Lehrer bewirkt werden, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die unentgeltliche Vertretung des Verstorbenen Seitens der übrigen Lehrer anzuordnen. ***)

---

*) M.=R. vom 13. Mai 1867.

**) Cab.=O. vom 27. April 1816 § 1 und A. L. R. Th. II, Tit. 11 §§ 833-837.

***) M.=R. vom 24. December 1875 (C.=Bl. 1876 pag. 118).

b. es steht den Hinterbliebenen auch die Benutzung der Dienstwohnung während des Gnadenquartals zu, jedoch mit Ausschluß des dazu gehörigen Schulzimmers. Fällt das Miethsquartal nicht mit dem Ende des Gnadenquartals zusammen, und macht dadurch das anderweitige Unterkommen der Familie Schwierigkeiten, so muß sie entweder, wenn das Miethsquartal früher eintritt, mit diesem die Dienstwohnung räumen und erhält dafür eine entsprechende Entschädigung, oder sie muß, wenn das nächste Miethsquartal später fällt, bis dahin in der Dienstwohnung mit der Verpflichtung belassen werden, dem Amtsnachfolger ein gewöhnliches Absteigequartier für sich und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen (C.-O. vom 27. April 1816 § 3);

c. nur dasjenige, was die Hinterbliebenen an Besoldung außer dem Sterbequartale erhalten, ist für dieselben eine Gnadenbewilligung, auf welche die Gläubiger des Verstorbenen keinen Anspruch haben. Diese Gnadenbewilligung steht nur der Wittwe, Kindern und Enkeln des Verstorbenen zu, und zwar ohne Unterschied, ob sie Erben desselben geworden sind oder nicht.*) Ausnahmsweise kann in dem Falle, wenn der Verstorbene der Ernährer armer Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, diesen Personen das Gnadengehalt mit Genehmigung der Gemeindevertretung überwiesen werden;

d. die Hinterbliebenen eines emeritirten Lehrers haben außer dem Sterbemonate noch Anspruch auf den Gnadenmonat mit der sub c. beregten Wirkung;**)

*) C.-O. vom 15. November 1819 (G.-S. pag. 45).

**) C.-O. vom 27. Mai 1816 und vom 15. November 1819.

e. den Hinterbliebenen ist das Gnadengehalt auch in dem Falle zu gewähren, wenn die Pensionirung des Lehrers von einem bestimmten Zeitpunkte an bereits verfügt ist, derselbe aber vor Eintritt dieses Zeitpunktes verstorben ist*);

f. die Hinterbliebenen eines suspendirten Lehrers, welcher vor der Entscheidung über die eingelegte Berufung gegen ein die Dienstentlassung aussprechendes Disciplinarerkenntniß verstorben ist, erhalten für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen, welches der Verstorbene während der Amtssuspension selbst bezogen hat, dagegen für die drei Gnadenmonate das volle Einkommen der Stelle, wie solches der Verstorbene vor seiner Amtssuspension bezogen hatte, ohne Abzug für etwaige Stellvertretungsunkosten.**) Auch wird den Erben eines solchen suspendirten Lehrers die während der Amtssuspension innebehaltene Hälfte des Diensteinkommens für alle Fälle unverkürzt nachgezahlt***);

g. die Hinterbliebenen eines in der letzten Zeit vor seinem Tode wegen Krankheit ganz oder theilweise in seinen Geschäften gegen Abtretung eines Theils seines Einkommens vertretenen Lehrers erhalten für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen, welches der Verstorbene während der Vertretung bezogen hat, dagegen für die drei Gnadenmonate das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor der Vertretung bezogen hatte†);

---

*) Cab.-O. vom 30. März 1842 (Justizministerialblatt 1842 pag. 206).

**) M.-R. vom 26. Mai 1841 (M.-Bl. pag. 159).

***) M.-R. vom 3. Mai 1876 (M.-Bl. pag. 123).

†) M.-R. vom 5. August 1843 (M.-Bl. pag. 231).

h. die Gläubiger des Verstorbenen können zu ihrer Befriedigung nur den auf das Sterbequartal entfallenden Gehaltsantheil durch Beschlagnahme in Anspruch nehmen bezw. zur Masse heranziehen.

## § 71. Die Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer.

Das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. December 1869 (G.-S. 1870 pag. 1), welches nach dem Wortlaute der die Vorlage des Entwurfs im Abgeordnetenhause begleitenden Rede des Unterrichtsministers einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse des Lehrerstandes zu genügen bestimmt ist, war erforderlich, um nicht bloß die nicht überall auf gleichen Principien beruhenden Wittwen- und Waisenkassen, welche bereits in einem großen Theile der Monarchie bestanden, einheitlich zu gestalten, sondern solche Kassen als obligatorische auch gleichmäßig in allen Regierungsbezirken einzuführen und zu organisiren. Es wurde deshalb angeordnet, daß die Statuten der bereits vorhandenen Kassen auf Grund des Gesetzes zu revidiren, und daß in denjenigen Landestheilen, in welchen derartige Kassen unter Leitung der Staatsbehörden nicht bestanden, solche nach den Normen jenes Gesetzes ins Leben zu rufen seien, falls nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und Waisen gesorgt sei. Die Normalbestimmungen sind nun folgende:

**I. Höhe des Beitrags.** Die den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlende Pension wurde in dem Gesetze vom 22. December 1869 auf mindestens 150 Mark pro anno fixirt, ist aber in dem Gesetze vom 24. Februar 1881 (G.-S. pag. 41) auf mindestens 250 Mark pro anno er-

höht worden. Das Nähere über den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfang und Ende des Pensionsgenusses ist in den einzelnen Statuten festzusetzen.

II. **Der Kassenfonds.** Derselbe wird gebildet

a. aus Wittwenkassenbeiträgen der Lehrer, und zwar

α. den jährlichen Beiträgen jeder in dem Bereiche der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle und derjenigen Kassenmitglieder, welche keine Lehrerstelle inne haben, in der Höhe bis zu 15 Mark, jedoch mit Ausschluß derjenigen Lehrerstelle, welche definitiv mit einer Lehrerin besetzt wird,

β. dem Antrittsgelde, welches alle Elementarlehrer bei ihrer ersten definitiven Anstellung einzahlen müssen, in der Höhe bis zu 24 Mark, und

γ. der einmaligen Abgabe von 25 Procent des Jahresbeitrags einer einem Kassenmitgliede zu Theil werdenden Gehaltsverbesserung.*)

b. aus Stellenbeiträgen. Auch die Gemeinden, die selbstständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Kassen, Institute ꝛc., welchen die Unter-

*) Die deutsch-freisinnige Parthei hat am 15. Februar 1888 in dem Abgeordnetenhause einen Antrag eingebracht, welcher darauf abzielt, die Lehrer von der Zahlung der ihnen bisher obliegenden Wittwenkassenbeiträge ganz zu befreien und solche Zahlung auf die Staatskasse zu übernehmen. Es ist in Anbetracht der sympathischen Aufnahme, welche der vorberegte Antrag auch bei anderen Partheien des Abgeordnetenhauses gefunden hat, Aussicht auf Annahme desselben vorhanden, und zwar um so mehr, als auch die Königliche Staatsregierung, wie verlautet, sich bereits früher mit dem solchem Antrage zu Grunde liegenden Gedanken befaßt und dieserhalb schon die zur Vorbereitung eines bezüglichen Gesetzes erforderlichen Erhebungen veranlaßt hat.

haltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 12 Mark für jede ihrer Lehrerstellen zur Kasse desjenigen Bezirks, welchem sie angehören, einzuzahlen. Sind mehrere Gemeinden 2c. zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden 2c. aufkommenden Betrags der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer zu repartiren.

c. aus dem Staatszuschusse, welcher zur Completirung der Kasse insoweit gewährt wird, als die Wittwenkassen- und Stellenbeiträge zur Deckung der sub I beregten Minimalpensionsbeträge nicht ausreichen.

III. **Kassenmitglieder.** Es sind dies sämmtliche Elementarlehrer des betreffenden Bezirks, welche als solche eine in dem Bereiche der Kasse befindliche öffentliche Lehrerstelle innehaben, und diejenigen, welche auf Grund der Verpflichtung zum Beitritte der Kasse bereits angehören, wenn sie auch eine Lehrerstelle nicht mehr versehen. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind alle diejenigen, welche berechtigt sind, Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu werden. In dieser Beziehung ist das Nachstehende hervorzuheben.

Die Vorschrift der Cabinetsordre vom 17. Juli 1816 (G.-S. pag. 214), nach welcher den Civilbeamten bei Ertheilung des Heirathsconsenses der Eintritt in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zur Pflicht gemacht wurde, ist auch auf die Schulbeamten mit Ausschluß der Elementarschullehrer durch die Cabinetsordre vom 10. December 1816 erstreckt worden. Es ist sodann diese Bestimmung durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1820, dessen Inhalt durch die General-Directorial-Bekanntmachung vom 17. September 1872 (C.-Bl. pag. 655) wiederholt ist, dahin

abgeändert, daß nur die an den Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, sowie die an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer beitrittspflichtig sind, jedoch mit Ausschluß der Hülfslehrer solcher Anstalten und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. Unter den höheren und allgemeinen Stadtschulen des vorberegten Erlasses sind auf Grund der in dem M.-R. vom 16. Februar 1870 (M.-Bl. pag. 128) mitgetheilten geschichtlichen Entwickelung die heutigen niederen und höheren Bürgerschulen, dagegen nicht die Elementarschulen zu verstehen. Es sind deshalb die bei den Bürgerschulen angestellten verheiratheten Lehrer (jedoch mit Ausschluß der Hülfslehrer und derjenigen, welche bei den mit einer solchen Bürgerschule verbundenen Elementarklassen beschäftigt sind), ebenso wie die verheiratheten, vollbeschäftigten, definitiv angestellten und wohnungsgeldzuschußberechtigten Lehrer der höheren Lehranstalten*) zum Eintritte in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt verpflichtet, während die pro schola et rectoratu geprüften Rectoren der Elementarschulen sowie die an den Vorschulen der städtischen höheren Unterrichtsanstalten fungirenden Lehrer (nicht die im unmittelbaren Staatsdienste thätigen Vorschul- und Elemenlehrer) der Wittwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer beizutreten verbunden sind.**) Die verheiratheten Hülfslehrer der Königlichen höheren Lehranstalten sind seit dem Pensionsgesetze vom 27. März 1872 zu der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitritts-

*) M.-R. vom 30. August 1875 (C.-Bl. pag. 555).

**) M.-R. vom 23. Januar 1880 (C.-Bl. pag. 309) und vom 20. April 1880 (C.-Bl. pag. 452).

pflichtig, wenn sie ein die Summe von 750 Mark jährlich übersteigendes pensionsberechtigtes Diensteinkommen beziehen und eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.*)

**IV. Die Verwaltung der Kasse.** Dieselbe verbleibt der Regierung, es werden indeß von den Mitgliedern der Kasse aus ihrer Mitte drei Vertreter als Kassencuratoren gewählt. Außerdem wird in jedem der zu einem Bezirke vereinigten Kreisen bezw. Aemter oder selbstständigen Städten ein Vorstand gebildet, welchem neben Vertretern des Kreises bezw. Amts oder der selbstständigen Städte der Landrath oder Bürgermeister, als Vorsitzende, und neben Vertretern der Schulinspection drei von den Kassenmitgliedern zu wählende Lehrer angehören müssen.

**V. Verwaltungsgrundsätze:**

a. die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisenpension kann, und zwar letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nur nach Anhörung der Vorstände durch Beschluß des Unterrichtsministers erfolgen;

b. zum Kapital müssen geschlagen werden die Antritts-, die Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht etwa ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, sowie endlich die Collecten;

c. die Aufhebung der Kassen zum Zwecke der Erweiterung der Associationsbezirke, Veränderung der Statuten, Vereinigung mehrerer Kassen, Zuschlagung einzelner Landestheile zu neuen bereits bestehenden Kassen-

*) Pensionsgesetz vom 27. März 1872 § 2, Abs. 1 und M.-R. vom 30. August 1875 (C.-Bl. pag. 556).

verbände und Errichtung neuer Kassen mit juristischer Persönlichkeit kann nur durch Königliche Verordnung erfolgen. Dieselbe ist durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkünden.

**VI. Tragweite des Gesetzes vom 22. December 1869** in Bezug auf bestehende Gerechtsame der Lehrerwittwen- und -Waisen, sowie auf besondere Leistungen, welche zu deren Gunsten angeordnet sind. Solche Gerechtsamen und Leistungen sind nicht aufgehoben und bestehen nach wie vor; dieselben werden indeß, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die gesetzlich einzuzahlenden Wittwenkassen- und Stellenbeiträge — cfr. oben sub II, a und b — angerechnet.

# Alphabetisches Sachregister.

(Die nachfolgenden Ziffern weisen auf die Seitenzahl des Werkes hin.)

## A.



## B.

## T.

## Z.

In **J. J. Heines Verlag** in Berlin W. 35 ist ferner erschienen:

# Die Rechtsverhältnisse
## der preußischen Elementarlehrer

von M. Dangschat,
Rektor in Insterburg.

ca. 17 Bogen groß Oct. **Mk. 3.—**, gebunden **Mk. 3.40**.

☛ Ein vortreffliches Nachschlagebuch für alle **persönlichen Angelegenheiten** der Lehrer.

---

# Die Communal-Verwaltung.
## Sammlung praktischer Handbücher für Communalbeamte

herausgegeben von H. Steffenhagen,
Rechtsanwalt und Verwaltungsbeamter a. D.

Band I.: **Städteordnung für die östlichen Provinzen** vom 30. Mai 1853 mit den aus §§ 7—20 des Zuständigkeitsgesetzes vom August 1883 sich ergebenden Aenderungen und Zusätzen. 9. Aufl.

„ II.: **Die Instruktion für die Magistrate** und die denselben untergeordneten Verwaltungs-Deputationen, speciell Schul- und Servis-Deputationen. 3. Aufl.

„ III.: **Die Armenverwaltung.** Eine Zusammenstellung der geltenden Gesetze mit Erläuterungen versehen. 4. Aufl.

„ IV.: **Hannoversche Städteordnung** vom 24. Juni 1858 mit den aus dem Zust.-Ges., dem Landesverw.-Ges. und der Hann. Kreis-Ordnung sich ergebenden Aenderungen und Zusätzen.

„ V.: **Westfälische Städteordnung** vom 19. März 1856 mit den aus späteren Gesetzen, namentlich aus dem Zust.-Ges. vom 1. August 1883 sich ergebenden Aenderungen und Zusätzen.

„ VI.: **Westf. Landgem.-Ordn.** vom 19. März 1856 mit den aus späteren Gesetzen, insbes. der Kreis-Ordn. vom 31. Juli 1886 und dem Zust.-Ges. vom 1. August 1883 sich ergebenden Aenderungen und Zusätzen.

„ VII.: **Rheinische Städteordnung** vom 15. Mai 1856 mit den aus späteren Gesetzen, insbesondere den §§ 7—23 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883 sich ergebenden Aenderungen und Zusätzen.

„ VIII.: **Schleswig-Holsteinsche Städteordnung** (in Vorbereitung).

☛ **Preis eines jeden Bandes gebunden Mk. 1.** ☚

Bei Entnahme von Parthien werden die Preise bedeutend ermäßigt.

In J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35 ist ferner erschienen:

# Handbuch
# für den Religionsunterricht in den oberen Klassen.

Erster Teil:

# Kirchengeschichte.

Von

Professor **R. Heidrich,**

Oberlehrer am Königl. Gymnasium zu Nakel.

Der Verfasser bietet in diesem Werke zunächst dem **Religionslehrer für die oberen Klassen** ein Handbuch, in welchem der Stoff nach den Grundsätzen des Unterrichts ausgewählt, geordnet und bearbeitet ist. Eine Anweisung für den Unterricht in der Kirchengeschichte, welche dem Buche beigegeben ist, zeigt die Verwendung desselben in den oberen Klassen der Schule. Aber auch für die **mittlere Stufe**, der ja ebenfalls die Kirchengeschichte nicht ganz fremd bleiben darf, ist eine Anleitung für den Unterricht gegeben.

Doch nicht allein dem Lehrer beim Unterricht, sondern auch dem **angehenden Lehrer** zur Vorbereitung für das Examen hofft der Verfasser in dem vorliegenden „Handbuche" eine willkommene Gabe zu bieten.

Vielleicht dürfte diese Kirchengeschichte auch geeignet sein, die Teilnahme und das Verständnis des christlichen Hauses für die Geschichte und das Leben der Kirche zu wecken und zu fördern, da der Verfasser nicht bloß den Verlauf der kirchengeschichtlichen Entwickelung darstellt, sondern auch das innere Leben der Kirche, Glaube und Gottesdienst, Verfassung und Liebeswerke, in ausführlicher Darstellung eingehend behandelt.

Das Buch beruht auf langjähriger Erfahrung beim Unterricht und ist in allen seinen Abschnitten vom Verfasser in der Schule immer aufs Neue erprobt und gestaltet worden.

**Preis M. 5,60, eleg. in Leinen gbd. M. 6,50.**

In demselben Verlage ist erschienen:

# Das erste Religionsbuch
## für evangelische Kinder von 5 bis 8 Jahren

von

**Dr. K. Schneider,**

Geh. Ober-Regierungs- und Vortr. Rat in Berlin.

Fünfte Auflage.

Preis 40 Pf., gbd. 50 Pf.

Der Autorenanteil am Ertrage dieses Buches gehört dem Centralverein der Deutschen Lutherstiftung.

Ferner:

# Religionsbuch für evangelische Kinder von 8 bis 12 Jahren.

Mittelstufe.

Im Anschluß an Dr. K. Schneiders erstes Religionsbuch für evangelische Kinder von 5 bis 8 Jahren

verfaßt von

**R. Neumann,** Consistorialrat.

Preis gebunden 80 Pfg.

Koenig's Buchdr. Guben.

H. Hutmacher
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steffenhagen, H.

Handbuch der Organisation und Verwaltung des städtischen Schuldeputation

Berlin 1888

Paed.th. 5571
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11870973-2